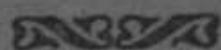


**Staats-
und Verwaltungsrecht**
des
**Großherzogtums Mecklenburg-
Schwerin.**

Von

Dr. jur. Erich Schlesinger,
Großh. Amtsassessor u. kommissar. Obervorsteher.



Wilhelm Süsserott,
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.
Berlin W. 30.

Plattdeutsche Bibliothek

Band 1. **Beyer, Karl:** Swinegelgeschichten. III. Aufl.
M. 1,—, geb. M. 1,50.

Jung und Alt haben sich prächtig amüsiert, als ich die Geschichten vorlas. Für die Nasen parfümierter Salondamen sind sie gottlob nicht geschrieben!

(Neue preußische Kreuz-Zeitung.)

„ 2. **Bandlow, Heinrich:** Frisch Salat. Plattdeutsche Geschichten. M. 1,—, geb. M. 1,50

Jeder Liebhaber guten niederdeutschen Volkshumors wird sich durch das Lesen dieser Geschichten heitere Stunden verschaffen!

„ 3. **Rehse, Hermann:** Knak'n un Plünn. M. 1,—

Jeder, der an liebenswürdigem Humor seine Freude hat, kommt bei Rehse auf seine Rechnung.

(Flensburger Zeitung.)

„ 4. **Hagen, Ulrich:** Meckelnbörger Stadt- un Dörpgeschichten. II. Auflage. M. 1,—, geb. M. 2,—

Hagen beherrscht die plattdeutsche Sprache ganz.

(Deutsche Warte.)

„ 5. **Götze, Max:** Allerlei Klönkram. Vergriffen.

„ 6. **Vagel Strauß:** Schelmstück. Vergriffen.

„ 7. **Hans Gabriel:** Stille Dönken. Brosch. M. 1,50, geb. M. 2,—

Gedichte in Plattdeutscher Mundart, fast alle vollendet in der Form und von zwingender Gewalt der dichterischen Stimmung.

„ 8. **G. R. Kruse:** Anneken von Mönchgut. Ein Heiratsspiel auf Rügen. Brosch. M. 2,—, geb. M. 2,50

Das Spiel ist mit Erfolg am Oldenburger Hoftheater, sowie in Hamburg und Stettin aufgeführt.

„ 9. **John Brinckmans Nachlaß.** Herausgegeben von Dr. A. Römer. Band I. Geb. M. 3,—

Die Nachlaßausgabe ist von Dr. A. Römer mit großer Sorgfalt veranstaltet und enthält in einem Vorwort wertvolle Notizen über den Dichter und seine hinterlassenen Werke.

„ 10. **John Brinckmans Nachlaß.** Band 2/3. Von

„ 11. **Anno Toback.** Roman. 2 Bände geb. M. 6,—

„ 12. **John Brinckmans Nachlaß.** Band 4. Enthaltend die Urform von KasperOhm un ick.

Geb. M. 2,—

Für jeden Freund plattdeutscher Literatur dürfte es von Interesse sein, sich mit dieser ursprünglichen Form des Hauptwerkes John Brinckmans bekannt zu machen.

Wilhelm Süsserott,

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoh. des Großh. von Mecklenb.-Schwerin
Berlin W. 30.

**Staats-
und Verwaltungsrecht**
des
**Großherzogtums Mecklenburg-
Schwerin.**

Von

Dr. jur. Erich Schlesinger,
Großh. Amtsassessor u. kommissar. Obervorsteher.



Wilhelm Süsserott,

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großh. von Mecklenburg-Schwerin.

Berlin W. 30.

Vorwort.

Das vorliegende Werk enthält den Versuch einer Darstellung des mecklenburgisch - schwerinschen Staats- und Verwaltungsrechtes in einer auch dem gebildeten Nichtjuristen verständlichen Form. Eine erschöpfende Bearbeitung des Stoffes war durch die in Raum und Zeit gesteckten Grenzen unmöglich gemacht. Es musste daher, namentlich im Verwaltungsrechte, das Material gesichtet werden. Ich habe mich bemüht, die Darstellung auf dasjenige, was auch für den Nichtjuristen Interesse bietet, zu beschränken. Die juristisch gebildeten Leser, insbesondere in meinem engeren Heimatlande wollen aus der Tatsache, dass manche Materien nicht, oder nur kurz behandelt sind, nicht schliessen, dass mir Einzelheiten unbekannt oder unverständlich geblieben sind.

Historische Erörterungen liessen sich nicht umgehen. Wie jedes Recht das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung ist, so vor allem unser einheimisches öffentliches.

Die Behandlung wissenschaftlicher Streitfragen erschien — nach der Bestimmung dieses Werkes — unzweckmässig. Aus demselben Grunde fehlen Literaturnachweise.

In der unlängst wieder aufgerollten Verfassungsfrage ist die Entscheidung noch nicht ergangen. Zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen ist die Reform in ungewisse Ferne gerückt.

Zum Schlusse möchte ich nicht unterlassen, auch an dieser Stelle allen denjenigen zu danken, die mich in meiner Arbeit durch Rat und Tat förderten!

L ü b t h e e n , den 15. Dezember 1908.

Schlesinger.

Inhalt.

Erster Teil: Staatsrecht.

	Seite
Erster Abschnitt: Geschichtliche Entwicklung (§§ 1 bis 4).	
Erstes Kapitel: Die wendische Zeit (§ 1) . . .	1
Zweites Kapitel: Von der Germanisierung bis zur Reformation (§ 2).	2
Drittes Kapitel: Von der Reformation bis zum Wiener Kongress (§ 3).	3
Viertes Kapitel: Seit dem Wiener Kongress (§ 4).	6
Zweiter Abschnitt: Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit (§§ 5—7).	
Erstes Kapitel: Staatsgebiet (§ 5).	7
Zweites Kapitel: Staatsangehörigkeit (§ 6).	8
Drittes Kapitel: Standesangehörigkeit (§ 7). . .	11
Dritter Abschnitt: Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses (§§ 8—13).	
Erstes Kapitel: Die Quellen des Hausrechtes (§ 8).	13
Zweites Kapitel: Der Grossherzog und das landesherrliche Haus (§ 9)	14
Drittes Kapitel: Die Thronfolgeordnung (§ 10). .	16
Viertes Kapitel: Die Regentschaft (§ 11). . . .	19
Fünftes Kapitel: Apanagen und Wittümer des grossherzoglichen Hauses (§ 12).	19
Sechstes Kapitel: Die zur Ausführung des Art. 57 E. G. z. B. G. B., § 5 E. G. z. G. V. G., § 5 E. G. z. C. P. O., § 2 Abs. 1 E. G. z. Z. V. G., § 7 E. G. z. K. O., § 4 E. G. z. Str. P. O. ergangenen hausgesetzlichen Vorschriften (§ 13).	23

	Seite
Vierter Abschnitt: Die landständische Verfassung (§§ 14—55).	
Erstes Kapitel: Das Wesen der landständischen Verfassung überhaupt (§ 14).	28
Zweites Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung der landständischen Verfassung in Mecklenburg (§§ 15—17).	
Erster Titel: Die Zeit bis zur „Union“ (1523) (§ 15).	35
Zweiter Titel: Die Zeit von der Union bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1755) (§ 16).	39
Dritter Titel: Die Zeit seit 1755 (§ 17). . . .	41
Drittes Kapitel: Die landständische Verfassung Mecklenburgs in ihrer gegenwärtigen Gestalt (§§ 18—51).	
Erster Titel: Die Teilung des Landes unter die Grundherren (§§ 18—33).	
Erste Unterabteilung: Vorbemerkung (§ 18).	46
Zweite Unterabteilung: Das Domanium (§§ 19 bis 21).	
Erster Unterabschnitt: Begriff und rechtliche Verhältnisse des Domaniums (§ 19). . . .	48
Zweiter Unterabschnitt: Die Verwaltung des Domaniums (§ 20).	52
Dritter Unterabschnitt: Die Gemeindeorga- nisation innerhalb des Domaniums (§ 21).	57
Dritte Unterabteilung: Die Ritterschaft und die übrigen Landbegüterten (§§ 22—26).	
Erster Unterabschnitt: Die Ritterschaft (§ 22).	62
Zweiter Unterabschnitt: Die übrigen Land- begüterten (§§ 23—26).	
Erstes Unterkapitel: Die Klöster (§ 23).	66
Zweites Unterkapitel: Der Rostocker Distrikt (§ 24).	70
Drittes Unterkapitel: Die Wismarschen Landgüter (§ 25).	71

	Seite
Viertes Unterkapitel: Die Kämmerei- und Oekonomiegüter (§ 26).	71
Vierte Unterabteilung: Die Landschaft (§§ 27 bis 33).	
Erster Unterabschnitt: Das Gebiet der Landschaft (§ 27).	71
Zweiter Unterabschnitt: Die Gemeindeorganisation der Städte (§§ 28—32).	
Erstes Unterkapitel: Die Stadt als öffentlich-rechtliche Korporation (§ 28). . . .	72
Zweites Unterkapitel: Die Gemeindemitgliedschaft (§ 29).	73
Drittes Unterkapitel: Der Magistrat (§ 30).	75
Viertes Unterkapitel: Der Bürgerausschuss (§ 31).	76
Fünftes Unterkapitel: Obrigkeitliche Stellung der Städte. Landesherrliche Oberaufsicht (§ 32).	77
Dritter Unterabschnitt: Die Seestädte Rostock und Wismar (§ 33).	79
Zweiter Titel: Die Landstandschaft der Ritter und Städte (§§ 34, 35).	
Erste Unterabteilung: Die Landstandschaft der Ritter (§ 34).	83
Zweite Unterabteilung: Die Landstandschaft der Städte (§ 35).	85
Dritter Titel: Die Gliederung der Stände (§§ 36, 37).	
Erste Unterabteilung: Das Korps der Ritter- und Landschaft (§ 36).	86
Zweite Unterabteilung: Das Korps der Ritterschaft und das Korps der Landschaft (§ 37).	90
Vierter Titel: Die leitenden Organe der Stände (§ 38).	92
Erste Unterabteilung: Das Direktorium der Ritter- und Landschaft (§ 39).	92
Erster Unterabschnitt: Die Landräte (§ 40).	92

	Seite
Zweiter Unterabschnitt: Die Landmarschälle (§ 41).	93
Zweite Unterabteilung: Der Engere Ausschuss (§§ 42, 43).	
Erster Unterabschnitt: Der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft (§ 42).	94
Zweiter Unterabschnitt: Der ritterschaftliche Engere Ausschuss (§ 43).	98
Fünfter Titel: Die Versammlungen der Stände (§§ 44—51).	
Erste Unterabteilung: Die Landtage (§§ 44—49).	
Erster Unterabschnitt: Die Berufung des Landtages (§ 44).	99
Zweiter Unterabschnitt: Die Eröffnung des Landtages (§ 45).	103
Dritter Unterabschnitt: Die Verhandlungen auf dem Landtage (§§ 46—48).	
Erstes Unterkapitel: Gegenstand der Verhandlungen (§ 46).	105
Zweites Unterkapitel: Der Ort der Verhandlungen (§ 47).	107
Drittes Unterkapitel: Gang der Verhandlungen (§ 48).	108
Vierter Unterabschnitt: Der Schluss des Landtages (§ 49).	112
Zweite Unterabteilung: Die Konvokations- und Deputationstage (§ 50).	112
Dritte Unterabteilung: Die Konvente (§ 51).	113
Viertes Kapitel: Verfassungsreformversuche (§§ 52 bis 55).	
Erster Titel: Die Regierungsvorlagen von 1872 und 1874 (§§ 52, 53).	
Erste Unterabteilung: Die Vorlage von 1872 (§ 52).	115
Zweite Unterabteilung: Die Vorlage von 1874 (§ 53).	120

	Seite
Zweiter Titel: Der Deutsche Reichstag und die mecklenburgische Verfassungsfrage (§ 54).	123
Dritter Titel: Die mecklenburgische Regierungsvorlage von 1908 (§ 55).	125
Fünfter Abschnitt: Landesgesetzgebung (§§ 56—58).	
Erstes Kapitel: Das landesherrliche Gesetzgebungsrecht und das ständische Teilnahmerecht (§ 56).	131
Zweites Kapitel: Das Gesetz als solches (§ 57).	136
Drittes Kapitel: Die Autonomie (§ 58).	139
Sechster Abschnitt: Die Behördenorganisation (§§ 59 bis 77).	
Erstes Kapitel: Oberste Verwaltungsbehörden (§§ 59 bis 70).	
Erster Titel: Uebersicht (§ 59).	141
Zweiter Titel: Die Ministerien (§ 60).	142
Erste Unterabteilung: Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (§ 61).	142
Zweite Unterabteilung: Das Ministerium des Innern (§ 62).	143
Dritte Unterabteilung: Das Ministerium der Finanzen (§ 63).	144
Vierte Unterabteilung: Das Ministerium der Justiz (§ 64).	145
Fünfte Unterabteilung: Das Staatsministerium (§ 65).	148
Sechste Unterabteilung: Geschäftsbetrieb innerhalb der Ministerien (§ 66).	149
Siebente Unterabteilung: Ministerium des grossherzoglichen Hauses (§ 67).	153
Dritter Titel: Das Militärdepartement (§ 68).	155
Vierter Titel: Die Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes (§ 69).	156
Fünfter Titel: Der Oberkirchenrat (§ 70).	157
Zweites Kapitel: Die Mittelbehörden (§ 71).	157
Drittes Kapitel: Die Lokalverwaltungsbehörden (§§ 72—77).	

	Seite
Erster Titel: Einleitung (§ 72).	159
Zweiter Titel: Verwaltungsbehörden im Domanium (§§ 73—75).	
Erste Unterabteilung: Die Domanialämter (§ 73).	159
Zweite Unterabteilung: Die Forstbehörden (§ 74).	163
Dritte Unterabteilung: Die Verwaltungsbehörden des Grossherzoglichen Haushaltes (§ 75).	166
Dritter Titel: Die Verwaltungsbehörden in den übrigen Landesteilen (§§ 76, 77).	
Erste Unterabteilung: Im Gebiete der Landschaft (§ 76).	167
Zweite Unterabteilung: Im Gebiete der Ritterschaft und der Landesklöster (§ 77).	168
Siebenter Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Beamten (§§ 78—83)	
Erstes Kapitel: Allgemeines (§ 78).	172
Zweites Kapitel: Die Grossherzoglichen Beamten (§§ 79—82).	
Erster Titel: Die Anstellung (§ 79).	173
Zweiter Titel: Rechte der Beamten (§ 80).	174
Dritter Titel: Pflichten der Beamten (§ 81).	179
Vierter Titel: Die Post-, Telegraphen- und Militärbeamten (§ 82).	182
Drittes Kapitel: Die ständischen Beamten (§ 83).	184
Achter Abschnitt: Auswärtige Angelegenheiten (§§ 84 bis 86).	
Erstes Kapitel: Die Beziehungen des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin zum Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz (§ 84).	188
Zweites Kapitel: Die Beziehungen zu den anderen deutschen Gliedstaaten und zum Deutschen Reiche (§ 85).	190
Drittes Kapitel: Die Beziehungen zum Reichsauslande (§ 86).	192

Neunter Abschnitt: **Militärwesen** (§§ 87—93).

Erstes Kapitel: Die Militärkonventionen mit Preussen (§ 87).	195
Zweites Kapitel: Die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (§ 88).	197
Drittes Kapitel: Militärverwaltung (§ 89).	202
Viertes Kapitel: Das Ersatzwesen (§ 90).	205
Fünftes Kapitel: Heereslasten (§§ 91—93).	
Erster Titel: Die Quartierleistung (§ 91).	208
Zweiter Titel: Sonstige Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (§ 92).	210
Dritter Titel: Kriegsleistungen (§ 93).	211
Zehnter Abschnitt: Finanzwesen (§§ 94—117).	
Erstes Kapitel: Allgemeines (§ 94).	212
Zweites Kapitel: Die landesherrlichen Finanzen (§§ 95—106).	
Erster Titel: Uebersicht (§ 95).	214
Zweiter Titel: Das Landesregimentsvermögen (§ 96).	216
Erste Unterabteilung: Der Landesherr als Träger der Kosten des Landesregimentes. Die Renterei als Regimentszentrale (§ 97).	216
Zweite Unterabteilung: Die ständischen Beihilfen (§§ 98—100).	
Erster Unterabschnitt: Allgemeines (§ 98).	219
Zweiter Unterabschnitt: Ordentliche Kontribution (§ 99).	220
Dritter Unterabschnitt: Ausserordentliche Beihilfen (§ 100).	227
Dritte Unterabteilung: Die Regelung der Matrikularlast (§ 101).	230
Dritter Titel: Das Haus- und Sondervermögen (§§ 102—105).	
Erste Unterabteilung: Das Hausvermögen (§ 102).	235
Erster Unterabschnitt: Domonialverwaltung Hauptkammer- und Hauptforstkasse (§ 103).	235

	Seite
Zweiter Unterabschnitt: Haushaltsverwaltung, Haushaltszentrale (§ 104).	238
Zweite Unterabteilung: Sondervermögen (§ 105).	240
Vierter Titel: Aktiva und Passiva der landesherrlichen Finanzverwaltung (§ 106).	240
Drittes Kapitel: Die ständischen Finanzen. Der Landkassen (§ 107)	245
Viertes Kapitel: Die landesherrlich-ständischen Finanzen (§§ 108—110).	
Erster Titel: Allgemeines (§ 108).	251
Zweiter Titel: Sozietät zur Erhaltung des Oberlandesgerichtes (§ 109).	252
Dritter Titel: Sozietät zur Erhaltung des Landarbeitshauses (§ 110).	253
Fünftes Kapitel: Der Staatsfiskus. Die Landessteuerkasse (§§ 111—115).	
Erster Titel: Einrichtung der Landessteuerkasse (§ 111).	253
Zweiter Titel: Die Einnahmen der Landessteuerkasse (§ 112).	255
Dritter Titel: Insbesondere die ediktmäßige Kontribution (§ 113).	258
Vierter Titel: Ausgaben der Landessteuerkasse (§ 114).	266
Fünfter Titel: Aktiva und Passiva des Staatsfiskus (§ 115).	268
Sechstes Kapitel: Anhang (§§ 116, 117).	
Erster Titel: Das Nebeneinanderstehen dreier Faktoren in der Finanzverwaltung (§ 116).	271
Zweiter Titel: Vertretung der Vermögensmassen (§ 117).	273

Zweiter Teil: Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt: Die Rechtspflege (§§ 118—122).

Erstes Kapitel: Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung (§ 118).	274
-------------------------------------------------------------------------------	-----

Zweites Kapitel: Die Gerichtsverfassung (§§ 119 bis 122).	
Erster Titel: Die Justizverwaltung (§ 119). . . .	275
Zweiter Titel: Die Gerichte (§§ 120—122).	
Erste Unterabteilung: Die ordentlichen Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen (§ 120).	277
Zweite Unterabteilung: Die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 121).	277
Dritte Unterabteilung: Besondere Gerichte (§ 122).	278
Zweiter Abschnitt: Landespolizeiangelegenheiten (§§ 123 bis 142).	
Erstes Kapitel: Die Polizeiverwaltung (§§ 123, 124).	
Erster Titel: Polizeibehörden (§ 123).	279
Zweiter Titel: Polizeibeamte (§ 124).	282
Zweites Kapitel: Sicherheitspolizei (§§ 125—128).	
Erster Titel: Fremdenpolizei (§§ 125, 126).	
Erste Unterabteilung: Passwesen (§ 125). . . .	284
Zweite Unterabteilung: Fremdenmeldung (§ 126).	285
Zweiter Titel: Vereinswesen (§ 127).	287
Dritter Titel: Feuerpolizei (§ 128).	287
Drittes Kapitel: Sittenpolizei (§§ 129—132).	
Erster Titel: Feiertagsheiligung (§ 129).	292
Zweiter Titel: Massregeln gegen Trunkenheit (§ 130).	293
Dritter Titel: Erlaubnis zu Tanzlustbarkeiten (§ 131).	293
Vierter Titel: Massregeln gegen den Konkubinat (§ 132).	294
Viertes Kapitel: Gesindepolizei (§ 133).	295
Fünftes Kapitel: Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei (§§ 134, 135).	
Erster Titel: Gesundheitswesen (§ 134).	297
Zweiter Titel: Gesundheitspolizei (§ 135). . . .	300

	Seite
Sechstes Kapitel: Bauwesen und Baupolizei (§§ 136, 137).	
Erster Titel: Bauwesen (§ 136).	309
Zweiter Titel: Baupolizei (§ 137).	310
Siebentes Kapitel: Armenwesen (§§ 138—142).	
Erster Titel: Armenlasten (§§ 138, 139).	
Erste Unterabteilung: Allgemeine Bestimmungen (§ 138).	314
Zweite Unterabteilung: Besondere Regelung für das Domanium (§ 139).	320
Zweiter Titel: Einzelgebiete der Armenpflege (§§ 140—142).	
Erste Unterabteilung: Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder (§ 140).	324
Zweite Unterabteilung: Pflege von Kranken und Gebrechlichen (§ 141).	326
Dritte Unterabteilung: Arbeitshäuser (§ 142).	327
Dritter Abschnitt: Kirchenwesen (§§ 143—156).	
Erstes Kapitel: Die evangelisch-lutherische Landeskirche (§§ 143—153).	
Erster Titel: Einleitung (§ 143).	329
Zweiter Titel: Die Kirchenhoheit (§ 144).	331
Dritter Titel: Das Kirchenregiment (§ 145).	332
Vierter Titel: Die kirchliche Gemeinde (§ 146).	335
Fünfter Titel: Das geistliche Amt (§ 147).	336
Sechster Titel: Das Kirchenvermögen (§§ 148 bis 151).	
Erste Unterabteilung: Allgemeines (§ 148).	339
Zweite Unterabteilung: Das Aerar (§ 149).	340
Dritte Unterabteilung: Das Pfarrgut (§ 150).	341
Vierte Unterabteilung: Die Kirchenbaulast (§ 151).	344
Siebenter Titel: Die kirchliche Gerichtsbarkeit (§ 152).	346
Achter Titel: Der Entwurf einer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung von 1908 (§ 153).	347

	Seite
Zweites Kapitel: Die übrigen Bekenntnisse (§§ 154 bis 156).	
Erster Titel: Die römisch-katholische Kirche (§ 154).	350
Zweiter Titel: Die reformierte Kirche (§ 155).	351
Dritter Titel: Die Juden (§ 156).	352
Vierter Abschnitt: Unterrichtswesen (§§ 157—166).	
Erstes Kapitel: Die höheren Lehranstalten (§ 157).	353
Zweites Kapitel: Die Volksschulen (§§ 158—166).	
Erster Titel: Volksschulwesen im Domanium (§§ 158—163a).	
Erste Unterabteilung: Die Einrichtung der Schulen (§ 158).	355
Zweite Unterabteilung: Die Schullasten (§ 159).	357
Dritte Unterabteilung: Die Verwaltung der Schulangelegenheiten (§ 160).	359
Vierte Unterabteilung: Die Schullehrer (§§ 161 bis 163a).	
Erster Unterabschnitt: Die Ausbildung und Anstellung der Lehrer (§ 161).	361
Zweiter Unterabschnitt: Die Besoldung der Lehrer, Pensionierung, Fürsorge für Hinterbliebene (§ 162).	362
Dritter Unterabschnitt: Disziplinarverfahren (§ 163).	365
Vierter Unterabschnitt: Die Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium (§ 163a).	366
Zweiter Titel: Ritter- und landschaftliche Landschulen (§ 164).	367
Dritter Titel: Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken (§ 165).	372
Vierter Titel: Statistisches (§ 166).	377
Fünfter Abschnitt: Wirtschaftspflege (§§ 167—185).	
Erstes Kapitel: Kapitalpflege (§§ 167, 168).	
Erster Titel: Sparkassen und Kreditanstalten (§ 167).	377

	Seite
Zweiter Titel: Versicherungswesen (§ 168).	379
Zweites Kapitel: Handel und Gewerbe (§§ 169 bis 173).	
Erster Titel: Handel (§ 169).	383
Zweiter Titel: Gewerbe (§§ 170—172).	
Erste Unterabteilung: Einleitung (§ 170).	384
Zweite Unterabteilung: Gewerbepolizei (§ 171).	388
Dritte Unterabteilung: Arbeiterversicherung (§ 172).	392
Dritter Titel: Statistisches (§ 173).	396
Drittes Kapitel: Verkehr (§§ 174—177).	
Erster Titel: Schiffahrt (§ 174).	399
Zweiter Titel: Die Wege (§ 175).	401
Dritter Titel: Eisenbahnen (§ 176).	406
Vierter Titel: Post und Telegraph (§ 177).	411
Viertes Kapitel: Landwirtschaft (§§ 178—182).	
Erster Titel: Einleitung (§ 178).	412
Zweiter Titel: Behörden, Anstalten und Vereine zu landwirtschaftlichen Zwecken (§ 179).	414
Dritter Titel: Landwirtschaftliche Arbeiter (§ 180).	417
Vierter Titel: Feldpolizei (§ 181).	418
Fünfter Titel: Viehzucht und Tierwesen (§ 182).	418
Fünftes Kapitel: Jagd und Fischerei (§§ 183, 184).	
Erster Titel: Die Jagd (§ 183).	421
Zweiter Titel: Die Fischerei (§ 184).	424
Sechstes Kapitel: Bergbau (§ 185).	426

Erster Teil: Staatsrecht.

Erster Abschnitt: Geschichtliche Entwicklung.

Erstes Kapitel: Die wendische Zeit.

§ 1.

Um die Mitte des fünften nachchristlichen Jahrhunderts begann das Eindringen der Wenden, einer Gruppe der slavischen Völkerfamilie, in das heutige Mecklenburg, nachdem die ältesten, germanischen Bewohner abgewandert waren. Die Wenden zerfielen in eine Anzahl nur in losem Zusammenhange stehender Stämme, unter denen die westlich von der Warnow sitzenden Obotriten (Abodriten) und die östlich von der Warnow wohnenden Liutizen (auch Lutizer oder Wilzen genannt) die kräftigsten waren. Die Kolonisations- und Christianisierungs-Bestrebungen der karolingischen und besonders der sächsischen Kaiser fanden an den heidnischen Wenden ernstlichen Widerstand. Immerhin hatte die von dem Erzbischof von Magdeburg ausgehende Wendenmission einige Erfolge. Der Obotritenfürst Gottschalk (um 1050) bekehrte sich zum Christentum, legte die Bistümer Ratzeburg und Mecklenburg an und suchte den deutsch-christlichen Einfluss in seinem

Lande zu heben. Allein er erlag einem heidnischen Aufstande seines erbitterten Volkes. Die Unterwerfung der Wendenländer wurde von dem Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen kraftvoll wieder aufgenommen. Ihm gelang es, die Macht des letzten heidnischen Obotritenfürsten, Niklot, zu brechen und das Deutschtum und Christentum in Mecklenburg fest zu begründen. Er machte den Grafen Gunzelin von Hagen zum Statthalter des Obotritenlandes mit dem Sitze in Schwerin. Nachdem jedoch Pribislav, der Sohn des Niklot, am 29. April 1164 zum Christentum übergetreten war, gab Heinrich der Löwe ihm 1167 den grössten Teil des eroberten Landes, ausgenommen die Grafschaft Schwerin, zurück. Am 2. Januar 1170 wurde Pribislav zu Frankfurt vom Kaiser Friedrich Barbarossa zum deutschen Reichsfürsten erklärt. Mecklenburg war ein deutsches Fürstentum geworden.

Zweites Kapitel: Von der Germanisierung bis zur Reformation.

§ 2.

Im 13. Jahrhundert waren die Wenden aus Mecklenburg verschwunden; teils wurden sie von den einwandernden deutschen Kolonisten verdrängt, teils gingen sie in der deutschen Bevölkerung auf. Das Land war in viele kleine Herrschaften geteilt, die miteinander stets im Streite lagen. Nach dem Tode Heinrich Borwins I., des Sohnes Pribislavs, kam es 1229 zur ersten Hauptteilung Mecklenburgs. Es entstanden

vier Linien: 1. die Hauptlinie Mecklenburg, 2. die Linie Werle-Güstrow (später Wenden genannt), 3. die Linie Rostock und 4. die Linie Parchim-Richenberg. Daneben blieb die Grafschaft Schwerin bestehen. Die Nebenlinien sind nach und nach erloschen. Die Herrschaft Parchim fiel 1261 an die Hauptlinie, die Herrschaft Rostock starb 1314 aus, die Linie Wenden 1436, die Grafschaft Schwerin wurde 1358 durch Kauf erworben, nachdem 1304 das Fürstentum Mecklenburg noch durch den Erwerb der brandenburgischen Herrschaft Stargard vergrössert war. Seit 1352 bestand neben der Hauptlinie Mecklenburg (seit 1358 Mecklenburg-Schwerin genannt) nur noch die Nebenlinie Stargard. Am 8. Juli 1348 wurde Mecklenburg als reichsunmittelbares Herzogtum vom Kaiser Karl IV. in den Lehnverband des Deutschen Reiches aufgenommen. Über die selbständige Stellung, die sich die beiden Seestädte Rostock und Wismar neben den Herzogen zu verschaffen und zu erhalten wussten, wird an anderer Stelle zu sprechen sein. Nach dem Erlöschen der Nebenlinie Stargard waren 1471 alle Länder in einer Hand vereinigt.

Drittes Kapitel: Von der Reformation bis zum Wiener Kongreß.

§ 3.

Die Reformation vollzog sich in Mecklenburg ohne grosse Schwierigkeiten. Am 20. Juni 1549 fand das evangelische Glaubensbekenntnis durch die Stände gesetzmässige Anerkennung. Nach dem im Jahre 1552 erfolgten Tode des Herzogs

Heinrich V. wurde das (seit 1471) geeinte Land wieder geteilt. Da die Stände jedoch, die sich im Jahre 1523 zur sogen. landständischen Union zusammengeschlossen hatten, einer Realteilung widersprachen, wurde zwischen den Herzogen Johann Albrecht I. und Ulrich im Wismarischen Gemeinschaftsvertrag vom 11. März 1555 vereinbart, dass sie gemeinschaftlich regieren und nur »die Nutzungen und Einkünfte der Lande Mecklenburg in zwei gleiche Teile . . . sondern« wollten. Durch den »Ruppiner Machtspruch« vom 1. August 1556 wurde von dem zum Schiedsrichter angerufenen Markgrafen Joachim II. von Brandenburg die Nutzungsteilung vollzogen: Dem Herzog Johann Albrecht verblieb »Haus und Amt Schwerin«, während der Herzog Ulrich »Haus und Amt Güstrow« erhielt. Nachdem vorübergehend (seit 1610) das Land Mecklenburg wieder geeint war, kam es, nach Beseitigung des Widerspruches der Stände, 1621 zur zweiten Hauptteilung zwischen den Herzogen Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. Durch Erbvertrag vom 3. März 1621 wurde das Land in zwei Herzogtümer zerlegt, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Adolf Friedrich I. erhielt das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, bestehend aus dem alten Stammlande Mecklenburg, einem Teile des Fürstentums Wenden und der Herrschaft Rostock, und den Grafschaften Schwerin und Dannenberg (letztere 1372 erworben). An Johann Albrecht II. fiel das aus dem übrigen Teile des Fürstentums Wenden und der Herrschaft Rostock nebst der Herrschaft Stargard gebildete Herzogtum Mecklenburg-Güstrow. Ausgenommen von der

Teilung, also gemeinschaftlich blieb die Stadt Rostock mit Warnemünde, »weil dieselben in die Teilung füglich nicht gebracht werden können«, samt der Universität und ein im Nordosten des Landes belegener Gebietsteil, der sogen. Rostocker Distrikt (Rostocker Gemeinschaftsörter). Im Westfälischen Frieden (1648) verlor Mecklenburg-Schwerin Stadt und Herrschaft Wismar, die Insel Poel und Neukloster an Schweden, erhielt dafür aber die Bistümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstentümer. Mecklenburg-Güstrow erwarb die Johanniterkomtureien Mirow und Nemerow, im Lande Stargard gelegen. 1695 erlosch die Linie Güstrow. Nach heftigen Streitigkeiten kam es zwischen dem Herzoge Friedrich Wilhelm und seinem Oheim Adolf Friedrich II. am 8. März 1701 zu dem »Hamburger Vergleich«, durch den die dritte und letzte Hauptteilung bewirkt wurde. Adolf Friedrich erhielt das aus dem Fürstentum Ratzeburg und der Herrschaft Stargard nebst Mirow und Nemerow neugebildete Herzogtum Mecklenburg-Strelitz, während das ganze übrige Land einschliesslich der Stadt Rostock und des Rostocker Distrikts beim Herzog Friedrich Wilhelm allein blieb. Das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin erfuhr im Jahre 1803 zwei Gebietsvergrösserungen. Im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 (§ 9) erwarb es drei dem Lübecker Hospital gehörige im Amte Grevesmühlen belegene Dörfer. Durch den Malmöer Pfandkontrakt vom 26. Juni 1803 erhielt es gegen einen »Pfandschilling« von 1 250 000 Reichstaler Hamburger Banko von Schweden Stadt und Herrschaft Wismar nebst den Ämtern Poel und Neu-

kloster zum »vollen, unbeschränkten, geniessbräuchlichen Besitz« auf 100 Jahre unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes der Krone Schweden.

Viertes Kapitel: Seit dem Wiener Kongreß.

§ 4.

Die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 (Art. 35) brachte den Herzogen von Mecklenburg die Grossherzogliche Würde. Die Annahme der Würde durch den Schweriner Landesherrn erfolgte am 14. Juni 1815.

Am 25. Juni 1867 trat das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin dem Norddeutschen Bunde bei. Durch Verordnung vom gleichen Tage wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes im Grossherzogtum publiziert.

Zur Erledigung aller Ansprüche aus dem Malmöer Pfandkontrakt (§ 3 d. W.) schloss der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin am 20. Juni 1903 zu Stockholm mit dem Könige von Schweden einen Staatsvertrag. Das Wiedereinlösungsrecht Schwedens wurde für erloschen erklärt, und der Pfandbesitz an Wismar, Poel und Neukloster in »vollen und uneingeschränkten Eigenbesitz« umgewandelt. Die Bestimmungen des mecklenburgschwedischen Vertrages fanden die Anerkennung durch das Reich (Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 20. Juni 1903).

Zweiter Abschnitt: Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit.

Erstes Kapitel: Staatsgebiet.

§ 5.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin hat eine Grösse von 13 161,62 Quadratkilometern. Von dieser Fläche entfallen auf die Domänen mit Einschluss der inkamerierten Güter 5 616,63; auf die ritterschaftlichen Güter 5 574,78; auf die Klostersgüter 450,26; auf die Städte und die städtischen Güter 1 519,95 Quadratkilometer. Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 625 045 Köpfe; 194 755 im Domanium, 117 946 in der Ritterschaft, 7 786 in den Klostersgütern, 290 136 in den Städten, 14 422 in den städtischen Gütern. In der Bevölkerungsdichtigkeit steht Mecklenburg-Schwerin mit 47,5 Einwohnern pro Quadratkilometer unter den deutschen Bundesstaaten an zweitletzter Stelle (das Königreich Sachsen hat annähernd den gleichen Flächeninhalt und 4½ Millionen Einwohner!). Die Einwohnerzahl im Domanium steht heute etwa auf derselben Höhe wie vor 25 Jahren, in der Ritterschaft mit den klösterlichen Gebieten hat sie in der Zeit von 1850—1900 um rund 25 000 Seelen abgenommen, in den Städten ist sie in den letzten 25 Jahren um rund 62 000 Seelen gestiegen.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin wird gebildet durch die Gebiete des Herzogtums Schwerin, des Herzogtums Güstrow, des Rostocker Distrikts, des Fürstentums Schwerin und der Herr-

schaft Wismar (§ 3 d. W.). Für die landständische Verfassung ist noch heute bedeutsam die Teilung des Landes in zwei Herzogtümer und in drei Kreise. Die beiden Herzogtümer sind die, 1621 entstandenen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow. Das Gebiet des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin ist identisch mit dem mecklenburgischen Kreise. Das Herzogtum Mecklenburg-Güstrow umfasst den wendischen und den stargardischen Kreis (§ 2 d. W.). Zum heutigen Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin gehört jedoch nur der wendische Kreis des Herzogtums Güstrow, während der stargardische Kreis seit 1701 den Hauptbestandteil des Grossherzogtums Mecklenburg-Strelitz bildet. Da aber die ständische Verfassung eine für beide Grossherzogtümer gemeinsame ist, gliedern sich die Stände der beiden Grossherzogtümer noch jetzt nach den alten Herzogtümern und Kreisen. Sie heissen amtlich die »Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Mecklenburg.« Gemeint sind damit die Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin (mecklenburgischer Kreis) und Mecklenburg-Güstrow (wendischer und stargardischer Kreis). Das zu Mecklenburg-Strelitz gehörende Fürstentum Ratzeburg steht ausserhalb der landständischen Verfassung und ist für diese Ausland.

Zweites Kapitel: Staatsangehörigkeit.

§ 6.

Die Reichsangehörigkeit bildet kein selbständiges Recht, sie wird erworben und verloren nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem

Bundesstaate. Für die Erwerbung und den Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit normiert das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Beseitigt ist die V. O. vom 1. Juni 1853 betr. den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans, soweit sie von den Bestimmungen des Reichsrechtes abweicht. Insbesondere ist die Vorschrift in § 1 V der cit. V. O. vom 1. Juni 1853, wonach »die Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans begründet wird durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn- resp. Homagialeides«, in Wegfall gekommen (vergl. § 5 der V. O. vom 28. Dezember 1872 betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit). Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, sind von der Ausübung aller dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse eines mecklenburgischen Gutsbesizers (namentlich obrigkeitlicher und polizeilicher Befugnisse) ausgeschlossen, bis sie Staatsangehörige des Grossherzogtums werden. Bis dahin ruht auch die Landstandschaft.

Bürger bezhw. Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur solche Personen werden, welche dem Staatsverbande des Grossherzogtums angehören (§ 2 der cit. V. O. vom 28. Dezember 1872). Treten landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältnis, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 3 der cit. V. O. vom 28. Dezember 1872). Wegen der Verpflichtung

zum Erwerbe des Bürgerrechts in den Städten und der Gemeindeangehörigkeit in den Domanialortschaften vergl. §§ 29 und 21 d. W.

Erworben wird die Staatsangehörigkeit nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 insbesondere durch Anstellung im Staatsdienste. Als Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ist nach § 4 der cit. V. O. vom 28. Dezember 1872 auch die Anstellung im landständischen Dienste anzusehen (§ 83 d. W.). Die Staatsangehörigkeit der im Grossherzogtum garnisonierenden Beamten der Militärverwaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, insbesondere des § 9 (Militärkonvention mit Preussen vom $\frac{19. \text{Dezember } 1872}{2. \text{Januar } 1873}$ Art. 8).

Bescheinigungen über noch bestehende oder vormalige Staatsangehörigkeit — Heimatscheine — werden ausschliesslich vom Ministerium des Innern ausgestellt (V. O. vom 10. Juli 1873 betr. die Kompetenz zur Ausstellung von Heimatscheinen § 1). Die Aufnahme in und Entlassung aus dem Untertanenverbande steht dem Ministerium des Innern zu (V. O. vom 4. April 1853 betr. die Organisation der Ministerien § 5 D). Die Voraussetzungen, unter denen Ausländern die Naturalisation gewährt werden darf, sind durch den § 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 geregelt. Von Bestand geblieben ist die Bestimmung der V. O. vom 1. Juni 1853 § 5 Abs. 2, wonach ein Ausländer nur naturalisiert werden darf, wenn er gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Grossherzogtums nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnt.

Für mecklenburg-strelitzsche Untertanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin erwarben, bedurfte es zur Erlangung der diesseitigen Untertaneneigenschaft nach § 5 Abs. 3 der V. O. vom 1. Juni 1853 der Naturalisation nicht. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden durch § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870; Angehörige deutscher Bundesstaaten werden nicht »naturalisiert«, sondern unter bedeutend leichteren Bedingungen »aufgenommen«.

Drittes Kapitel: Standesangehörigkeit.

§ 7.

Unter »Stand« versteht man eine Klasse von Personen, die einem besonderen Rechte unterworfen ist. Im mittelalterlichen Rechtsleben spielte die Standesangehörigkeit eine bedeutende Rolle. Ein Rest davon hat sich bis heute in den Vorzügen des Adels erhalten.

Zum hohen Adel gehört nur das grossherzogliche Haus. Mediatisierte, d. h. bei Auflösung des alten Deutschen Reiches reichsunmittelbar gewesene Familien sind nicht vorhanden. Von dem grossherzoglichen Hause und seinem Rechte ist später zu sprechen.

Zum niederen Adel gehören alle anderen Familien, deren Adel in Mecklenburg anerkannt ist. Erworben wird der Adel durch eheliche Geburt, durch Heirat, durch *legitimatio per subsequens matrimonium* (Legitimation durch nachfolgende Ehe) und durch Verleihung seitens des Landesherrn. Der nichtmecklenburgische Adel bedarf,

wenn er einem Mecklenburger verliehen ist, landesherrlicher Anerkennung (L. G. G. E. V. § 360). Durch Ehelichkeitserklärung (*legitimatio per rescriptum principis*) oder durch Annahme an Kindesstatt kann der Adel nur unter Hinzutritt landesherrlicher Bestätigung erworben werden (A. V. z. B. G. B. § 11 Satz 3). Durch uneheliche Geburt geht er nicht über. Verloren wird der Adel durch Ablegung, durch Heirat mit nicht-adeligem Manne, nicht dagegen durch Strafe. Der Adel ist eine Institution des öffentlichen Rechtes; die besonderen Befugnisse, welche in Mecklenburg der Adel noch hat, gehören ausschliesslich dem öffentlichen Rechte an. Die Feststellung des Adels einer Person steht daher nicht den Gerichten, sondern dem Staatsministerium zu. Die besonderen Befugnisse sind die sogen. Klosterfähigkeit (§ 23 d. W.), die Qualifikation zu den Ämtern der Landräte und Landmarschälle (§§ 40, 41 d. W.) und die Wahlfähigkeit in den »Engeren Ausschuss« (§ 42 d. W.). Diese Privilegien gebühren jedoch nicht dem ganzen mecklenburgischen Adel, sondern nur einem Teile desselben, nämlich dem sogen. »eingeborenen und rezipierten Adel«. Zum **e i n g e b o r e n e n** Adel zählen diejenigen Familien, welche im Jahre 1572 (der Überweisung der Jungfrauenklöster an die Stände; § 23 d. W.) mit einem Gute im Lande ansässig waren. Die »Vereinigungsakte« des Adels vom 3. Dezember 1795 bestimmte, dass auch schon die hundertjährige (seit 1845: fünfzigjährige) Ansässigkeit adeliger Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute zu allen Vorzugsrechten der Eingeborenheit des mecklenburgischen Adels in dem Masse, wie

solche observanzmässig bisher genossen und geübt worden, berechtigen solle. Die Vorrechte des eingeborenen Adels werden ferner durch »Rezeption« erworben. Die Rezeption erfordert die Nachweisung des Adels, Ansässigkeit mit einem ritterschaftlichen Gute in Mecklenburg und die Zahlung der Summe von 1 500 Talern N $\frac{2}{3}$ (— 5250 M). Diese Summe fällt an die drei Landesklöster in gleicher oder auch nach den Umständen zu bestimmender angemessener Verteilung zur Besserung des Fonds und Mehrung der adeligen Klosterstellen. Jedoch bleibt die Rezeption »propter bene merita« auch ohne Ansässigkeit mit einem Rittergute und ohne Erlegung der Rezeptionssumme vorbehalten. Der zu Rezipierende muss einen Antrag vorlegen, über den auf einer Landtage abgestimmt wird. Die Mehrheit der Stimmen des gegenwärtigen eingeborenen Adels entscheidet für die Aufnahme oder Ablehnung. Ungefähr 200 Familien des eingeborenen und rezipierten Adels sind vorhanden.

Bemerkt sei noch, dass (im Jahre 1908) von den 639 Rittergutsberitzern 5 dem fürstlichen, 47 dem gräflichen und 233 dem freiherrlichen und adeligen Stande angehören.

Dritter Abschnitt: Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses.

Erstes Kapitel: Die Quellen des Hausrechtes.

§ 8.

Den Nachkommen des slavischen Fürstenhauses, als dessen Stammvater Niklot (§ 1 d. W.) gilt, ist

die Regierung bis auf den heutigen Tag verblieben.

Dem Landesherrn, als dem Familienhaupte des Grossherzoglichen Hauses, steht die Autonomie zu, d. h. die Befugnis, objektives Recht für die Familienmitglieder zu schaffen.

Als autonomische Hausgesetze kommen — neben Bestimmungen des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 (§ 3 d. W.) und des Erläuterungsvertrages (Hausvertrages) vom 14. Juli 1755 (§ 84 d. W.) — vorzugsweise in Betracht das Grossherzoglich mecklenburg-schwerinsche Hausgesetz vom 23. Juni 1821 und die Zusatzverordnung zu diesem Gesetze vom 24. April 1908. Zur Ausführung des Art. 57 des E. G. z. B. G. B. und des § 189 des G. F. G. erging die V. O. vom 22. Dezember 1899, zur Ausführung der Einführungsgesetze z. G. V. G. § 5, z. C. P. O. § 5, z. Z. V. G. § 2 Abs. 1, z. K. O. § 7 und z. Str. P. O. § 4 die V. O. vom 24. August 1904. Soweit die Hausgesetze keine Bestimmungen enthalten, normieren die Vorschriften des gemeinen Fürstenrechtes und Observanzen. Observanz nennt man dasjenige Gewohnheitsrecht, welches sich in den der Autonomie teilhaftigen Kreisen bildet.

Zweites Kapitel: Der Grossherzog und das landesherrliche Haus.

§ 9.

Der regierende Herr, der die Krone geerbt hat, ist das Haupt der Familie, innerhalb welcher sich die Krone vererbt. In dieser Eigenschaft übt

er über die Glieder seiner Familie eine Reihe von Rechten aus, die man in ihrer Gesamtheit die Familiengewalt nennt. Zu diesen Rechten gehört insbesondere die oben erwähnte Autonomie, die der Landesherr nicht als Inhaber der gesetzgebenden Staatsgewalt, sondern als Familienhaupt ausübt. Zu den Mitgliedern der landesherrlichen Familie zählen die Gemahlin des regierenden Herrn, sofern sie ebenbürtig ist, ferner diejenigen, welche in rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlich gültiger Ehe (§ 10 d. W.) durch Männer vom Stammvater des Geschlechtes abstammen, und die ebenbürtigen Gemahlinnen der Herzoge. Die Herzoginnen gehören unter der erwähnten Voraussetzung, solange sie unvermählt sind, zu den Gliedern der Familie. Dies Verhältnis hört jedoch auf, sobald sie eine Ehe eingehen und dadurch in ein anderes Haus eintreten. Im Ehevertrage pflegt derartiges bestimmt zu werden. Die Herzoge scheiden aus der hausherrlichen Familiengewalt aus, wenn sie in einem andern Staate die Souveränität erlangen. Das trifft weder für den Herzog Heinrich (Prinz der Niederlande seit dem 7. Februar 1901), noch für den Herzog Johann Albrecht (Regent von Braunschweig seit dem 5. Juni 1907) zu.

Die Prinzen und Prinzessinnen werden Herzoge und Herzoginnen genannt, sie führen das Prädikat »Hoheit«.

Das landesherrliche Haus bekennt sich zum evangelisch-lutherischen Glauben. Die Nichtzugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Konfession schliesst aber nicht von der Thronfolge aus.

Drittes Kapitel: Die Thronfolgeordnung.

§ 10.

In früheren Zeiten vererbte sich beim Tode des regierenden Landesherrn das Territorium auf die Gesamtheit der Erben. Daher entstanden beim Vorhandensein mehrerer Erben im Wege der Erbtheilung die mehreren Herrschaften. Der Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 bestimmte dagegen, um weiteren Landesteilungen vorzubeugen, die Individualsuccession, d. h. die Nachfolge nur eines Sohnes, und zwar nach den Grundsätzen der Liniealsuccession und dem Primogeniturrechte (Art. 1 des Hamburger Vergleiches). Thronfolgeberechtigt ist nach diesen Grundsätzen die älteste Linie und in dieser der Erstgeborene. Nur Agnaten, d. h. durch Männer verwandte Männer, können in die Regierung folgen; die weibliche Deszendenz bleibt allemal ausgeschlossen (Hausgesetz von 1821 § 6). Kein Successionsrecht haben die Söhne aus einer nichtebebürtigen Ehe. Wer von den Prinzen des landesherrlichen Hauses für sich und seine Nachkommen im vorkommenden Fall Anspruch auf die Nachfolge in der Regierung behalten will, soll sich nicht ohne die Genehmigung des regierenden Grossherzogs vermählen (Hausgesetz von 1821 § 5). Von der Thronfolge ausgeschlossen sind Geisteskranke (nicht, mit körperlichen Mängeln Behaftete), ferner Herzoge, die auf Succession verzichtet haben. Prinz Heinrich der Niederlande hat auf sein Thronfolgerecht verzichtet, solange er Prinzgemahl der Königin der Niederlande ist, oder in den Niederlanden die Regentschaft führt. Der Herzog Paul Friedrich

(geboren am 19. September 1852) hat — bei seinem Übertritt zum katholischen Bekenntnis — für sich und seine Deszendenz zugunsten aller seiner Brüder und deren Deszendenz auf die Thronfolge verzichtet. In dem Verzicht ist für den Fall seiner Succession der Übertritt des Herzogs zur lutherischen Kirche ausbedungen. Die Frage, ob ein Agnat für seine männliche Deszendenz (auch für noch ungeborene Prinzen) verzichten könne, ist zu bejahen.

Nach dem Absterben der schweriner Linie des fürstlichen Hauses sind successionsberechtigt die Agnaten der strelitzer Linie (Hamburger Vergleich Art. 1; Erläuterungsvertrag Art. 4 Abs. 2; Strelitzer

Accessionsakte vom $\frac{12. \text{ September}}{16. \text{ Oktober}}$ 1821 zum

schweriner Hausgesetze vom 23. Juni 1821). Sollte das gesamte fürstliche Haus aussterben, so würden die mecklenburgischen Lande an Preussen fallen. Das Successionsrecht Preussens datiert von dem Wittstocker Vertrag vom 12. April 1442, durch den die Streitigkeiten der mecklenburgischen Fürsten mit den Markgrafen von Brandenburg wegen des 1436 erledigten Landes Wenden (§ 2 d. W.) beigelegt wurden. Die Brandenburger Successionsrechte wurden erneuert unter dem 12./22. Juli 1693, 7. Mai 1708, 14. Dezember 1717, 14. April 1752 und 13. März 1787. Seit dem Vertrage vom Jahre 1708 führen die Könige von Preussen den Titel und das Wappen des herzoglichen Hauses Mecklenburg. Die mecklenburgischen Stände huldigten dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und seinen Nachkommen »als ihren rechten natürlichen Erbherren« und erhielten von

dem Markgrafen durch Revers vom 9. Mai 1442 die Zusicherung, dass ihnen »alle Gnaden, Freiheiten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Rechte und Privilegien« belassen werden sollten.

Alle Prinzen des landesherrlichen Hauses werden mit dem vollendeten 19. Lebensjahr volljährig (Hausgesetz von 1821 § 2). Falls der zur Regierung berufene Herzog noch nicht sein 19. Jahr zurückgelegt hat, tritt eine Vormundschaft des nächsten Agnaten ein (Erläuterungsvertrag Art. 21; Hausgesetz von 1821 § 2). Die fürstliche Mutter ist von der Mitregentschaft ausgeschlossen, sie hat nur Erziehungsrechte. Wenn auch der Nachfolger mit dem Eintritt in sein 20. Lebensjahr zwar die Regierung selbst antreten soll, so soll er doch bis zum Ablaufe seines 22. Jahres bei allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen mit anderen regierenden Fürsten und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers an der Regierung zu Rate ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rat nach ihren Pflichten und Dienstverhältnissen ihm und dem Lande verantwortlich sein sollen (Hausgesetz von 1821 § 3). Sollte beim Abgange eines regierenden Herrn dessen Nachfolger, oder im Falle dieser noch minderjährig wäre, dessen gesetzmässiger Vormund abwesend sein, so sollen die Minister die Regierungsgeschäfte unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Verantwortlichkeit so lange gewissenhaft fortsetzen, bis Nachricht von dem neuen Grossherzoge oder dem Vormunde eingeht, welche jedoch auf das möglichste zu befördern ist (Hausgesetz von 1821 § 4).

Viertes Kapitel: Die Regentschaft.

§ 11.

Abgesehen von der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit des Nachfolgers gibt es besondere Bestimmungen über die bei dauernder oder zeitweiliger Unfähigkeit des Landesherrn zur Führung der Regierung notwendige Regentschaft nicht. Nach den Grundsätzen des gemeinen Fürstenrechtes wird man annehmen müssen, dass erforderlichenfalls der nächste Agnat des Hauses zur Regentschaft berufen ist, soweit nicht der Landesherr, wie z. B. bei zeitweiliger Behinderung durch Krankheit, andere Anordnungen trifft.

Fünftes Kapitel: Apanagen und Wittümer des Grossherzoglichen Hauses.

§ 12.

Die massgeblichen Normen finden sich in der Zusatzverordnung vom 24. April 1908 zum Hausgesetze von 1821. Der Grossherzog bezieht keine Zivilliste. Ihm gehört, wie später zu zeigen, ein grosser Teil des Landes zu Eigentum, und aus den Einkünften dieses Besitzes muss er die Kosten der Hofhaltung und des Landesregimentes bestreiten. Seit der 1849 erfolgten Unterscheidung zwischen Domänen und Haushaltsgut (§§ 17, 19, 69, 75, 102, 104 d. W.), die jedoch heute keine rechtliche, sondern lediglich eine administrative Bedeutung hat, ist nur der Ertrag des Haushaltsgutes (der Domänen des Grossherzoglichen Haushaltes) für die Bestreitung der Hofhaltungskosten bestimmt. Die Bestreitung des Haushaltes des Grossherzogs, des Unterhaltes der Grossherzogin

und der Kinder des Grossherzogs bis zu deren hausgesetzlicher Grossjährigkeit geschieht aus der Haushaltszentrakasse (§ 104 d. W.). Die Unterhaltung der Kinder des Grossherzogs vom Zeitpunkt ihrer hausgesetzlichen Grossjährigkeit an, sowie die Unterhaltung sämtlicher übrigen Glieder des Grossherzoglichen Hauses geschieht aus den Mitteln der Renterei (§§ 97, 104 d. W.). Rechtlich ist es ohne jede Bedeutung, ob die Zahlung aus der Haushaltszentrakasse oder aus der Renterei erfolgt. Beide Kassen sind landesherrliche, und im Enderfolge ist der alte Zustand geblieben, dass der Landesherr, gleichgültig aus welcher von seinen Kassen, Hofhaltungs- und Landesregimentskosten mit den Erträgnissen seines Eigentums, des Domaniums im weiteren Sinne, bestreiten muss. Mit dem Eintritt ihrer hausgesetzlichen Grossjährigkeit, also mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, beginnt für sämtliche Glieder des Grossherzoglichen Hauses das Recht auf eine Apanage und auf Einrichtungsgelder. Bis zum 19. Jahre müssen die Kosten ihrer Unterhaltung und Erziehung von den Eltern resp. Vormündern getragen werden. Der Erbgrossherzog erhält als Apanage von der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 57 000 M, von der Vollendung des 25. Lebensjahres an 76 000 M, von der Vermählung an 148 000 M jährlich. Der zweite Sohn des Grossherzogs erhält von der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 45 000 M, von der Vollendung des 25. Lebensjahres sowie von der früher erfolgenden Vermählung an 60 000 M jährlich. Jeder folgende Sohn des Grossherzogs, sowie jeder andere Prinz des Hauses er-

hält als Apanage von der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 24 000 M, von der Vollendung des 25. Lebensjahres bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 36 000 M, von der Vollendung des 30. Lebensjahres, sowie von der früher erfolgenden Vermählung an 40 000 M jährlich. Nur eine mit Genehmigung des Grossherzogs eingegangene ebenbürtige Ehe begründet einen Anspruch auf Erhöhung der Apanage und auf Zahlung eines Einrichtungsgeldes im Falle der Vermählung. Jede Tochter des Grossherzogs, sowie jede andere Prinzessin des Hauses erhält, solange sie unvermählt ist, von ihrer Volljährigkeit an, wenn sie im elterlichen Hause bleibt, 16 000 M, wenn sie mit Erlaubnis des Grossherzogs einen eigenen Hofhalt einrichtet, 40 000 M jährliche Apanage. Sollte ein apanagierter Prinz mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder versterben, ohne ein zu ihrer Erziehung und Erhaltung ausreichendes Vermögen zu hinterlassen, so sollen diese bis zur hausgesetzlichen Volljährigkeit die väterliche Apanage behalten. Es soll indessen in einem solchen Falle zur Erziehung eines Prinzen oder einer Prinzessin niemals mehr als die mit der Volljährigkeit derselben für sie eintretenden hausgesetzlichen Apanagen betragen, gezahlt werden, und mindert sich die auf die Kinder übergehende Apanage gegebenenfalls bis auf diesen Betrag ab.

An Wittümern erhalten nach Massgabe der Ehepakten oder auf Grund besonderer Bewilligung des Grossherzogs im Höchstbetrage die Grossherzogin beim Tode des Grossherzogs 100 000 M jährlich, die Erbgrossherzogin beim Tode des

Erbgrossherzogs 48 000 M jährlich, jede Herzogin beim Tode ihres herzoglichen Gemahls 32 000 M jährlich.

Die zu zahlenden Apanagen (von den Wittümern abgesehen) sollen den Gesamtbetrag von jährlich 400 000 M nicht übersteigen.

In alten Zeiten hatten die Landesherrn das Recht, bei Hochzeiten, insbesondere ihrer Kinder, ausserordentliche Steuern auszuschreiben. Von ihnen hat sich die sogen. Prinzessinnensteuer bis auf den heutigen Tag erhalten. »Wann ein fürstlich-Fräulein ausgegeben und ausgesteuert wurde«, so wird in Gemässheit der Bestimmungen der Sternberger Reversalen vom 4. Juli 1572 und der §§ 115—120 des L. G. G. E. V. über die Steuer auf den ordentlichen Landtagen beratschlagt. Wird die Steuer, deren Betrag ein für allemal auf 70 000 M bestimmt ist, auf dem Landtage bewilligt, so wird sie nach dem sogen. Terz-Quoten-System (§§ 18, 98 d. W.) erhoben und in den Landkasten (§§ 16, 107 d. W.) abgeführt. Aus dem Landkasten wird die Summe an die Renterei (§ 97 d. W.) gezahlt. Der Betrag der Prinzessinnensteuer ist 1897 auf 73 73 099 M erhöht worden, indem die Stadt Wismar bei Aufnahme in den landständischen Verband (§ 35 d. W.) zur Aufbringung der Summe von 3 099 M, zu dem früheren Betrage der Steuer hinzu, sich bereit erklärte. Im Dezember des Jahres 1904, gelegentlich der bevorstehenden Vermählung der Herzogin Cäcilie mit dem deutschen Kronprinzen, wurde die Prinzessinnensteuer zuletzt ausgeschrieben. Erwähnt sei noch, dass die Steuer von beiden Grossherzogtümern gemeinsam aufzu-

bringen ist, mag die auszustattende Prinzessin dem einen oder dem andern der beiden Fürstenhäuser angehören.

Sechstes Kapitel: Die zur Ausführung des Art. 57 E. G. z. B. G. B., § 5 E. G. z. G. V. G., § 5 E. G. z. C. P. O. § 2 Abs. 1. E. G. z. Z. V. G., § 7 E. G. z. K. O., § 4 E. G. z. Str. P. O. ergangenen hausgesetzlichen Vorschriften (Verordnungen vom 22. Dezember 1899 und vom 24. August 1904).

§ 13.

Die Vorschriften des B. G. B. und der übrigen grossen Reichsgesetze gelten für die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses nur insoweit, als nicht aus den Hausgesetzen sich ein anderes ergibt.

Minderjährige, nicht zur Regierung berufene Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses können durch Verfügung des Grossherzogs für volljährig erklärt werden (§ 1 der V. O. von 1899).

Die Eheschliessung erfolgt vor dem Standesbeamten des für die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses errichteten Standesamtes (§ 5 der V. O. von 1899; Erlass vom 4. Dezember 1875).

In Ansehung der Ehescheidung verbleibt es bei dem bisherigen Landesrechte, nach welchem eine Ehe nicht nur durch gerichtliches Urteil, sondern auch kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit durch landesherrliches Reskript geschieden werden kann. Im letzteren Falle tritt die Auflösung der Ehe mit der Bekanntmachung des landesherrlichen Reskriptes ein (§ 8 der V. O. von 1899; § 6 der V. O. von 1904).

Der Mutter steht die elterliche Gewalt weder während der Dauer der Ehe, noch nach Auflösung derselben zu (§ 9 der V. O. von 1899).

Die Mitglieder des grossherzoglichen Hauses können einseitige Verfügungen von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) in ordentlicher Form auch vor dem Minister des Grossherzoglichen Hauses oder vor dem Grossherzoglichen Hofmarschallamtsgericht errichten (§ 15 der V. O. von 1899).

Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes stehen dem Grossherzoge zu (§ 20 der V. O. von 1899), die des Nachlassgerichtes sind von dem Minister des Grossherzoglichen Hauses wahrzunehmen, sofern nicht im Einzelfalle der Grossherzog sich diese Verrichtungen vorbehält (§ 23 V. O. von 1899).

Für Klagen, durch welche von Dritten gegen den Landesherrn oder gegen die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, ist das Landgericht zu Schwerin ausschliesslich zuständig. Der Landesherr und die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses werden durch den Minister der Angelegenheiten des Grossherzoglichen Hauses vertreten. Gegen die von dem Oberlandesgerichte zu Rostock in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt (§§ 1, 2 der V. O. vom 9. April 1899 zur Ausführung der C. P. O.). Für andere als vermögensrechtliche Ansprüche findet der Rechtsweg gegen den Landesherrn oder die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses nicht statt.

Auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Grossherzoge und Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses oder zwischen Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses untereinander wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen, auf das Verfahren in Ehesachen und auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, finden in Ansehung des Grossherzogs und der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses die Vorschriften der C. P. O. Anwendung (§ 1 der V. O. vom 24. August 1904). Für die genannten Verfahren ist das Oberlandesgericht zu Rostock ausschliesslich zuständig. Für die Verhandlung und Entscheidung wird ein besonderer Senat gebildet (§ 2 der V. O. von 1904). Das Verfahren ist mit Einschluss der Verkündigung der Urteile nicht öffentlich (§ 3 der V. O. von 1904). Gegen die von dem Oberlandesgerichte erlassenen Entscheidungen findet ein Rechtsmittel nicht statt (§ 5 der V. O. von 1904). Das Verfahren zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Verschwendung darf gegen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses nur auf Anordnung des Grossherzogs eingeleitet und durchgeführt werden. Die Anordnung ergeht aus dem Ministerium des Grossherzoglichen Hauses (§ 7 der V. O. von 1904). Während die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche stets durch das Oberlandesgericht zu Rostock erfolgt, kann die Entmündigung wegen Verschwendung nach Anhörung des Staatsministeriums vom Grossherzoge durch

das Ministerium des Grossherzoglichen Hauses angeordnet werden, sofern das zu entmündigende Mitglied schriftlich seine Entmündigung beantragt oder schriftlich mit seiner Entmündigung sich einverstanden erklärt (§ 17 der V. O. von 1904). Die den Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses zustehenden Apanagen sind der Pfändung nur bis zum dritten Teil des Betrages unterworfen. Dasselbe gilt von dem Wittum der verwitweten Grossherzoginnen, sowie der Witwen von Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses, wenn und solange dasselbe aus Grossherzoglichen Kassen entrichtet werden muss (§ 25 der V. O. von 1904). Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides kommen gegen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses nicht zur Anwendung (§ 27 der V. O. von 1904). Für den Fall des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Grossherzoglichen Hauses finden die Ernennung und die Wahl eines Konkursverwalters sowie die Wahl eines Gläubigerausschusses nicht statt. Die dem Konkursverwalter obliegenden Verrichtungen sind von der Obersten Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes (§ 69 d. W.) wahrzunehmen, welche die Konkursmasse zu verwalten, zu verwerten und zu verteilen, sowie den Konkursgläubigern über die Verwaltung Rechnung zu legen hat (§ 31 der V. O. von 1904).

Der Grossherzog (und der Regent) ist ebenso wenig wie die übrigen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses von der Herrschaft der Reichs- und Landesstraf g e s e t z e befreit. Er kann eine strafbare Handlung begehen, und ein Dritter kann sich durch Beteiligung an derselben strafbar

machen. Dagegen ist der Grossherzog (und der Regent) einer Strafgerichtsbarkeit nicht unterworfen; m. a. W. er ist nicht vom materiellen, wohl aber vom formellen Strafrecht eximiert. Die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses unterliegen der Strafgerichtsbarkeit. Über sie entscheidet in Strafsachen der Grossherzog in erster und letzter Instanz, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ein anderes bestimmt (§ 33 der V. O. von 1904). Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrage des Grossherzogs eine Untersuchung und Begutachtung durch das Oberlandesgericht zu Rostock (§ 34 der V. O. von 1904). Die Vornahme der Untersuchung geschieht durch ein Mitglied des Oberlandesgerichtes als Untersuchungsrichter (§ 35 der V. O. von 1904). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt (§ 36 der V. O. von 1904). Auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung erfolgt die Begutachtung in Form eines Urteils mit Entscheidungsgründen durch das Plenum des Oberlandesgerichtes, nachdem zuvor dem Angeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben ist (§ 39 der V. O. von 1904). Die Entscheidung des Grossherzogs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Urteils. Eine Abänderung des Urteils zu ungunsten des Beschuldigten ist unzulässig. Vor der Entscheidung wird der Grossherzog das Staatsministerium hören. Wegen der Vollstreckung der erkannten Strafe werden die erforderlichen Anordnungen durch den Grossherzog getroffen (§ 40 der V. O. von 1904). Das Recht des Grossherzogs zur Niederschlagung der Strafverfolgung (Abolition) sowie zur Begnadigung

wegen der durch Allerhöchste Entscheidung erkannten Strafen bleibt unberührt (§ 42 der V. O. von 1904). Weder im Zivilprozess, noch im Strafprozess können der Grossherzog, die Grossherzogin und eine verwitwete Grossherzogin als Zeugen aufgerufen werden (§ 45 der V. O. von 1904).

Auf solche Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses, welche der Familiengewalt des Grossherzogs nicht unterworfen sind, findet die V. O. vom 24. August 1904 keine Anwendung.



Vierter Abschnitt: Die landständische Verfassung.

Erstes Kapitel: Das Wesen der landständischen Verfassung überhaupt.

§ 14.

In der beschränkten Monarchie steht verfassungsmässig den Regierten eine Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt zu. Je nachdem nun Teilnehmer einzelne Bevorrechtigte, nämlich die Grundherren (Stände), oder Vertreter aller Volksklassen sind, unterscheidet man die ständische und die repräsentative (oder konstitutionelle) beschränkte Monarchie. Bei beiden Arten trifft die Beschränkung nicht den Inhalt der monarchischen Gewalt. Es erfolgt — auch im ständischen Staate — nicht eine stückweise Verteilung der Gewalt unter mehrere Machtfaktoren. Die Fülle der monarchischen Gewalt liegt allein beim Monarchen. Die Beschränkung trifft vielmehr nur die Willkür ihrer Ausübung.

Die ständischen Monarchieen hatten sich in Deutschland seit der Mitte des 12. und seit dem 13. Jahrhundert entwickelt. Neben den Landesherren stand die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit, die adlige Ritterschaft und später die Zahl der rasch emporblühenden Städte. Aus dem Rechte der Fürsten, diese Grossen ihres Landes (*majores terrae*) zu Hof zu entbieten und mit ihnen Landesangelegenheiten zu besprechen, entwickelte sich allmählich das Recht der Grossen, bei wichtigeren Angelegenheiten befragt zu werden. Sie erscheinen als Stände (die Bezeichnung soll aus den Niederlanden stammen), Landstände, ihr Recht auf Teilnahme an der durch den Landesherren ausgeübten Regierungsgewalt als Landstandschaft. Die Grundherrschaft ist ebenso wie die Landstandschaft aus dem Grundeigentum hervorgegangen. Unter Verwechslung und Vermischung der Begriffe Staatsgewalt und Eigentum knüpft die ständische Staatsverfassung staatsrechtliche Befugnisse als Ausflüsse des angestammten Eigentums (*Patrimonium*) an den Grundbesitz an (*Patrimonialprinzip*). Mit dem Grundbesitz ist die Gewalt verbunden, und ihm erscheint sie gleichwertig. Das öffentliche Recht wird wie ein Privatrecht betrachtet, dessen Übung oder Nichtübung dem Berechtigten freisteht, und dessen Veräusserung erlaubt ist. Staatsrechtliche Befugnisse stehen nicht einzelnen Personen als solchen zu, sondern den jeweiligen Eigentümern des Grund und Bodens. Notwendige Folge des *Patrimonialprinzipes* ist die Zerbröckelung des Staates in eine Anzahl von Besitztümern. Unter ihnen hat die Landesherrschaft nur

den obersten Rang und den weitesten Umfang. Innerhalb seines Machtbereiches verfährt der Fürst mit Willkür, wie eben der Eigentümer, ohne dass er wegen der Art und Weise, wie er sein Eigentum gebraucht, verantwortlich ist. Neben ihm stehen mit gleichen oder ähnlichen Befugnissen die übrigen Grundherren, die Stände. Alle Rechte der Stände leiten sich aus Verleihung seitens des Landesherrn her. Das Verhältnis der Landesherrschaft zu den Ständen ist als ein privatrechtliches anzusehen, als lehnrechtliches zu den Rittern, als ein anderweitig rechtsgeschäftliches (aus der Stiftung) zu den geistlichen Herren und zu den Städten. Der Fürst hat nicht das Recht, durch neue gesetzliche Ordnung in die herkömmlichen Rechte und Freiheiten der Stände einzugreifen. Neuerungen in der Verfassung, neue Landesgesetze, Ausschreibung von Steuern bedürfen der Form urkundlicher Verträge zwischen Fürst und Ständen. An diese Verträge ist auch der Fürst gebunden. Verletzt er seine Verpflichtungen, greift er in die Rechte der Stände ein, so sind die Stände zur Gegenwehr berechtigt, sei es, dass sie den Weg der bewaffneten Selbsthilfe wählen, oder dass sie ihr aus jenen Verträgen entspringendes Klagerecht im Wege eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Prozessverfahrens geltend machen. Während also der Fürst — wie oben bemerkt — für die Ausübung seiner Macht in seinem Machtbereiche niemandem Verantwortung schuldet, wird er verantwortlich, sobald er die Rechte anderer irgendwie verletzt. Die Stände selbst betrachten sich nur als die Wächter ihres besonderen Rechtsbereiches, nicht als Ver-

treter des ganzen Volkes. Ein repräsentativer Charakter ist den Ständen abzusprechen. Öffentliche Rechte (Teilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Kontrolle der Regierung) übt jeder einzelne Landstand als ein persönliches wohlerworbenes, auf der patrimonialen Grundlage beruhendes Recht aus, nicht kraft irgendwelcher Delegation seitens anderer. Niemand verpflichtet ihn, bei Beratungen und Abstimmungen das allgemeine Wohl mit Hintansetzung der eigenen Sonderinteressen im Auge zu behalten. Keinem Auftraggeber ist er für sein politisches Verhalten verantwortlich. Die Stände vertreten ihren Grund und Boden der Landesherrschaft gegenüber und damit zugleich ihre hörigen Hintersassen, die nur als Zubehör desselben, gleichsam als Wirtschaftsinventar, in Betracht kommen. Als die Leibeigenschaft aufhörte, wurden die Stände zu Vertretern nicht nur des Grund und Bodens, sondern auch zu Vertretern ihrer nunmehr freien Hintersassen. Diese Personalvertretung sah man als aus der grundherrschaftlichen, obrigkeitlichen Stellung fließend an, welche dem Grundherrn über sein Besitztum, und was sich auf demselben befindet, zusteht. Weil nun diese obrigkeitliche Stellung ein rein persönliches Recht des Grundherrn ist, ohne dass dem Grundherrn daraus Pflichten gegenüber den der Obrigkeit unterworfenen Personen erwachsen, ist auch trotz der infolge Aufhörens des Hörigkeitsverhältnisses eingetretenen Veränderung der alte Grundsatz in Geltung geblieben, dass die Landstandschaft kraft eigenen Rechtes ausgeübt wird, nicht kraft einer Delegation der vertretenen Hintersassen.

Der Landesherr steht nicht in direkten Beziehungen zu der Gesamtheit der Untertanen seines Landes. Objekt seiner Herrschaft ist das Land als solches, sein eigenes Patrimonium als angestammter Vermögensbesitz, und der von den Grundherren vertretene Grund und Boden, der ihnen vom Landesherrn in alten Zeiten verliehen. Die Staatsangehörigen sind nur Untertanen, nicht Staatsbürger. Ein Staatsbürgertum, wie es der moderne Staat kennt, mit der Befugnis, selbständig in der durch die Verfassung bezeichneten Weise an den öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, ist dem ständischen Staate unbekannt. Wer staatsrechtliche Befugnisse ausüben will, muss Grundherrschaft erwerben, Eigentum, aus dem jene Befugnisse gemäss dem Patrimonialprinzipie fliessen. Eine Steuerpflicht gesamter Untertanen gibt es nicht. Steuern werden von den Ständen als Standessteuern geleistet und stellen sich als ständische Beihilfen zu den landesherrlichen Regimentskosten dar. Jedes Gesetz bindet in erster Linie nur die ständischen Obrigkeiten, es wendet sich nicht an die Gesamtheit der Untertanen.

Wie oben bereits bemerkt, gebührt trotz aller Rechte der Stände das Landesregiment, die Summe der politischen Gewalten, ausschliesslich dem Landesherrn. Eine Teilung desselben quoad substantiam zwischen ihm und Ständen ist nicht erfolgt. Verlieh auch der Fürst einen grossen Teil seines Landes den Ständen als echtes Eigentum, so hat er sich durch diese Verleihung doch nicht der landesherrlichen Gewalt zum Teil entäussert. Die aus Verleihung des Landesherrn sich herleitenden Rechte der Stände bedeuten, als auf

einem Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien beruhend, nur vertragsmässige Beschränkungen in der Ausübung (*quoad exercitium*) der dem Landesherrn eignenden politischen Gewalt. Vertragsmässig steht den Ständen ein Anteil an der Ausübung zu, und vertragsmässig ist der Landesherr verpflichtet, diese Konkurrenz zu achten. Übt der Landesherr das Regiment entgegen dem ständischen Teilnehmerrechte aus, so hat er damit nur das getan, was ihm als alleinigen Inhaber der Gewalt zusteht. Nach aussen hin ist der getätigte Akt zunächst ein gültiger. Aber es liegt im inneren Verhältnisse zu den Ständen darin ein Vertragsbruch, und aus diesem Vertragsbruch erwächst den Ständen ein Anspruch auf Gegenwehr, den sie durch Klage im Prozesswege geltend machen können. Bis zur Aufhebung durch richterliches oder schiedsrichterliches Urteil besteht aber der vom Landesherrn unter Hinwegsetzung über das ständische Teilnehmerrecht getätigte Akt als zu Recht fort. Dieser dem Akte zunächst anhaftende Mangel kann auch geheilt werden. Die ständischen Rechte sind verzichtbar, wie jedes Privatrecht. Es steht daher im Belieben der Stände, die Verletzung ihrer Vertragsrechte nicht geltend zu machen und mit diesem Verzicht den nur vorläufig gültigen Akt zu einem definitiv gültigen zu perfizieren.

Die ständische Monarchie des Mittelalters ist seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in den deutschen Staaten zerfallen. Sie hat sich, nach einer Zwischen- und Übergangsperiode der absoluten Monarchie, zur repräsentativen oder konstitutionellen fortgebildet. Die Verwechslung der

Begriffe Eigentum und Staatsgewalt wurde erkannt. Sein Eigentum hat jeder ausschliesslich für sich; die obrigkeitliche Gewalt kann niemand für sich selber haben, immer nur für die Gesamtheit. Wer öffentliche Gewalt hat, darf nicht, wie ein Eigentümer, nach Belieben seine Herrschaft üben oder nicht üben, wie es ihm gefällt; er hat zugleich öffentliche Pflicht und muss die Gewalt üben, wo das öffentliche Bedürfnis es erfordert. Je mehr mit der Zunahme von Besitz und Bildung auch das allgemeine Interesse an der Erledigung der politischen Angelegenheiten wuchs, musste sich bei der Gesamtbevölkerung die Anschauung ausbilden, dass sie in den alten Ständen, die sich bei Ausübung ihrer Landstandschaft in erster Linie nur durch das eigene Interesse leiten liessen, keine genügende Vertretung ihrer Gesamtinteressen mehr fand. Endlich konnte auch der Staat, je weiter sich der Kreis seiner Aufgaben ausdehnte, und je verschiedenartiger die Interessen wurden, welchen die Staatsverwaltung ihre Fürsorge widmen muss, des Beirates einer Landesvertretung nicht länger entbehren, welche sich nicht auf einzelne privilegierte Stände beschränkte, sondern den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung eine Beteiligung an den Staatsangelegenheiten ermöglichte. Und so erscheint das Patrimonialprinzip der modernen Zeit als etwas Unvollkommenes, völlig Veraltetes, der Daseinsberechtigung Entbehrendes.

In Mecklenburg jedoch ist das Prinzip erhalten geblieben. Mecklenburg hat sich die ständische Verfassung bewahrt. Der Hauptgrund ihres Fortbestandes wird einmal in der geringen Macht zu

finden sein, welche die landesherrliche Gewalt gegen die Stände aufzubieten hatte, sodann in der Hartnäckigkeit und Zähigkeit, mit der die Stände stets, auch in der für sie gefährlichen Zeit von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts an ihren verbrieften Rechten, insbesondere ihrem Steuerbewilligungsrechte, festgehalten haben. Eine Abschwächung des rein ständischen Prinzipes ist unter dem Einflusse moderner Anschauungen erfolgt. Die Steuern sind nicht mehr ausschliesslich Standessteuern, d. h. Beiträge der Stände als solcher zu den landesherrlichen Ausgaben. Vielmehr ist die Steuerpflicht aller Untertanen als unbezweifelte anerkannt in den Verhandlungen auf dem Konvokationstage von 1808 (§§ 17, 111 d. W.). Auch der Grundsatz, dass Landesgesetze nur die ständischen Obrigkeiten als solche binden, weil sie sich als Verträge zwischen Landesherrschaft und Ständen darstellen, ist seit langem obsolet. Die Landesgesetze sind vielmehr für alle Untertanen verbindlich. Es steht also heute doch der Landesherr in direkten Beziehungen zu der Gesamtheit der Untertanen seines Landes.

Zweites Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung der landständischen Verfassung in Mecklenburg.

Erster Titel: Die Zeit bis zur »Union« (1523).

§ 15.

Mit den deutschen Kolonisatoren (§§ 1, 2 d. W.) drang auch das deutsche Ständewesen in Mecklenburg ein. Bereits im 12. und im 13. Jahrhundert traten neben die Landesherrn, die ursprünglich

die einzigen Grundherren waren, als Machtfaktoren die geistlichen Herren (Prälaten), die den neu gestifteten Kirchen und Klöstern zugewiesenen Grundbesitz verwalteten, die Mannen (Ritter, weltliche Herren), die mit Gütern belehnt wurden, und die zahlreich gegründeten Städte mit ihrem Territorium. Diesen Grundherren gegenüber hatte der Landesherr gewisse Herrschaftsrechte, insbesondere auf Kriegsdienste und Abgaben (Beden). Die Grundherren wiederum übten Herrschaftsrechte über die auf ihrem Gebiete wohnenden Hintersassen aus.

Ein allgemeines Besteuerungsrecht stand den Landesherrn nicht zu. Brauchten sie Geld zu ihren Kriegen, Fehden, zur Schuldentilgung usw., so waren sie auf die Beihilfe der Grundherren, der Stände, angewiesen. Die Stände leisteten Hilfe, aber nicht umsonst. Sie beuteten jede pekuniäre Bedrängnis der Landesherrn zu ihrem Vorteil aus. Sie bewilligten die vom Fürsten geforderten Gelder, liessen sich aber für ihre Hilfeleistung Vorrechte, Privilegien, verleihen und eine Teilnahme an der Regierung zugestehen. So gewannen die Stände im Laufe der Zeit Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, Besteuerungsrechte gegenüber den Hintersassen, Befreiung von der Bede und dergl. mehr. Je kraftvoller die Grundherren wurden, um so mehr schwand die Macht der Landesherrn. Da das Land in mehrere Herrschaften zerfiel, traten die Stände anfangs nur in direkte Beziehungen zu dem Herrscher ihres Landesteiles, in dem sie angesessen waren. Die Vereinigung der Stände wurde erst angebahnt, als die getrennten Lande 1471 unter derselben fürst-

lichen Herrschaft zusammengefügt wurden (§ 2 d. W.). Seit dieser Zeit fand eine Mitwirkung der Stände aus dem ganzen Lande an der Regierung statt, und zwar durch Ratgeber, welche in Vertretung der übrigen Stände von der Landesherrschaft bei wichtigen Anlässen einberufen wurden. Die Wirkung dieser Vertretung reichte jedoch nicht weiter, als die übrigen Stände keine Veranlassung fanden, Einsprache zu tun. Handelte es sich um allgemeine Leistungen aller Untertanen, so hatte natürlich die Zustimmung einzelner ständischer Räte keine allgemein verbindliche Kraft. Es wurden daher häufig alle Stände des gesamten Landes einberufen. Unter den durch die einheitliche fürstliche Herrschaft zusammengeführten Ständen machte sich naturgemäss auch das Bewusstsein von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen und von ihrer Zusammengehörigkeit geltend. Sie empfanden auch das Bedürfnis des gegenseitigen Beistandes zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gegenüber der landesherrlichen Gewalt. Ihre Stärke lag in dem Zusammenschluss. Jede neue Landesteilung konnte ihrer Macht nur Abbruch tun. Als daher wirklich eine Teilung drohte, schlossen am 1. August 1523 zu Sternberg die Prälaten, Mannen und Städte der Fürstentümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard (§ 2 d. W.) bei Ehren und getreuen Handgelübden an Eidesstatt für ewige Zeiten einen Bund. Diese sogen. »Union der Landstände« gipfelte in dem Satze: »Da es sich aber begeben, dass wir sämtlich oder sonders hiernachmals durch jemand wider unsere Privilegia, Freiheit, Gerechtigkeit, löbliche Gewohnheit oder alt

Herkommen, mit gewaltsamer Tat oder sonst anders wider Recht und Billigkeit beschweret, beschädiget oder verdrücket würden, alsdann sollen und wollen wir derselbigen Beschwerden mit Hilfe, Rat, Trost und Beistand der Billigkeit nach nicht verlassen, zu ihren Rechten, soferne wir ihrer auch zu Gleich und Rechte mächtig sind; wäre es auch Sache, dass Jemand über Recht und Gewalt oder rechtlicher Forderung, in einigen Schaden geführt und gedungen wurde, so sollen und wollen wir denselben Schaden helfen, gleich mächtig dulden und tragen, nach Rat, Prälaten, Mannen und Städte, bis zu endlicher Austrag der Sachen.« Diese Union stellte die schon früher gegebene innere Vereinigung der Stände auch nach aussen hin fest. Der Zweck ihrer Verbindung war ein doppelter: nämlich Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gegen jedermann, also auch gegen die Landesherren, und die Bewahrung von Eintracht untereinander. Wenn auch in der Union der Zusammenschluss damit gerechtfertigt wurde, dass »sich zur Zeit im heiligen Reiche viele Aufruhr und Beschwerden begeben und zukünftig mehr zu besorgen«, so fühlt man doch unschwer heraus, dass lediglich die Absicht sie trieb, gegen die Bestrebungen der Landesherren, ihre Privilegien zu beschneiden, Front zu machen. Von seiten der Landesherren nämlich konnte ihnen Gefahr sowohl für ihre Privilegien, als auch für den inneren Frieden drohen. Die Bedeutung der Union lag weniger darin, dass sie die Eintracht unter den Ständen bewahren sollte. Die Stände waren sich in der Folgezeit oft genug uneinig, oft genug vertrat jeder seine Sonderinteressen auf Kosten der

angestrebten Eintracht. Aber die Union war ein hervorragendes Verteidigungsmittel gegen die steigenden Ansprüche der Landeshoheit. Hinter dieses Bollwerk verschanzten sich die Stände, so oft sie das Bedürfnis gegenseitiger Anlehnung bei neuen Anforderungen der Landesherren empfanden. Noch oft haben sie das alte Bündnis erneuert (z. B. 1659, 1709, 1733) und oftmals haben sie die Union als Hindernis gegen die fürstlichen Landesteilungen aufgestellt. Und wenn doch später Teilungen stattfanden (1621 und 1701), so hat die Union wenigstens die landständische Einheit auch unter der fürstlichen Doppelherrschaft erhalten.

Zweiter Titel: Die Zeit von der Union bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1755).

§ 16.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nach Durchführung der Reformation (§ 3 d. W.), verschwand der Stand der Prälaten. Auf dem Landtage im Juni 1549 finden wir sie zum letzten Male vertreten. Ihre Güter kommen im Ruppiner Machtspruch von 1556 (§ 3 d. W.) zur Teilung, sowohl zwischen den beiden regierenden Herzögen unter sich, als mit den weltlichen Ständen andererseits, denen vorläufig die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz zugesichert wurden (§ 23 d. W.). Dem Landesherren standen nur noch die weltlichen Herren (Ritterschaft) und die Städte, jetzt Landschaft genannt, gegenüber.

Mehr und mehr wuchs die Macht der Stände infolge der ewigen Geldverlegenheit der Landes-

herren. Der Revers vom 5. Juli 1555 sicherte den Ständen ein Steuerbewilligungsrecht. Die »Mannen und Städte« sollen »die gewöhnliche Hilfe und Landbeden, ob einige den Landesfürsten in künftigen Zeiten aus redlichen vorfallenden Ursachen vonnöten, nicht anders denn auf vorgehende freie und gutwillige Bewilligung, und sonst nicht, zu leisten schuldig sein.« Der Revers und Assurationsrevers vom 23. Februar 1621 gewährleistete die alleinige Berechtigung der »Lutherischen Religion« im Lande, »verneuerte, erweiterte und konfirmierte« alle »Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten« der Stände und »liess in Gnaden geschehen,« dass die von Ritter- und Landschaft zur Tilgung landesherrlicher Schulden aufgebrauchten Gelder in einer besonderen Kasse (Landkasten) ausschliesslich von den Ständen verwaltet würden. Der Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 (§ 3 d. W.) erkannte in Art. 8 an, dass trotz der Landesteilung die Landstände der Herrschaft Stargard »mit dem ganzen Corpore der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen und ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen mit zu geniessen haben.«

Das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts waren erfüllt mit ununterbrochenen Kämpfen der absolutistische Ziele verfolgenden Landesherrschaft mit den zäh an ihren Privilegien festhaltenden Ständen. Endlich kam der Frieden zustande. Am 18. April 1755 wurde zwischen dem Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin und der gesamten Ritter- und Landschaft ein unverbrüchlicher, ewiger Vergleich geschlossen, kraft dessen »alle bisherigen obgeschwebeten Pro-

zesse, Appellationes, Rechtshängigkeiten (— vor dem Reichshofrat in Wien —) und was mit solchem allem verknüpft ist, getötet, abgetan und aufgehoben sein sollen, dergestalt, dass dergleichen von keiner Seite fürhohin angezogen, eingewendet oder vorgerücket werden soll.« Dieser »Landes-Grund-Gesetzliche-Erb-Vergleich« ist bis auf den heutigen Tag von massgebender Bedeutung für die Verfassung des Landes geblieben. Er regelt die Beziehungen der Stände zu der Landesherrschaft eingehend, enthält das Versprechen des Herzogs »Unserer gesamten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung zu belassen bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben in Sonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat,« und belässt insbesondere die »unzertrennbare Union des Jahres 1523 unter gesamter Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung.«

D r i t t e r T i t e l : Die Zeit seit 1755.

§ 17.

Der L. G. G. E. V. war das Todesurteil der absolutistischen Bestrebungen der Landesherren. Der Entwicklungsgang, den die andern deutschen Staaten im 19. Jahrhundert nahmen, war in Mecklenburg unmöglich. Der festgegründete Ständestaat liess die repräsentativ-konstitutionelle Staatsform nicht aufkommen. Ein im Jahre 1808

auf dem Rostocker Konvokationstage vom Herzog Friedrich Franz I. gemachter Versuch, sich das Alleinregiment zu verschaffen, misslang bei dem starren Festhalten der Stände am Althergebrachten.

Mit der Auflösung des Deutschen Reiches war auch der oberste Kaiserliche Gerichtshof in Wegfall gekommen, vor dem in früheren Zeiten die Stände klagend Recht suchten, wenn die Landesherren ihre Privilegien verletzten. Um nun den »getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen,« wurde durch Verordnung vom 28. November 1817 eine »kompromissarische Behörde« ins Leben gerufen, eine Instanz, die Verschiedenheiten der Ansichten und Streitigkeiten schlichten sollte, welche etwa zwischen dem Landesherrn und den getreuen Landständen, »sei es die gesamte Ritter- und Landschaft, oder auch einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landesverfassungsmässig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grund-Gesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt« entstehen würden. Die Kompromissinstanz wurde am 25. Mai 1818 vom Deutschen Bunde garantiert. Schiedsgericht soll sein je nach Vereinbarung entweder ein auswärtiges oder einheimisches Gericht (das Oberlandesgericht zu Rostock hat als Schiedsgericht, falls es dazu gewählt wird, einzutreten. Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts; A. V. z. C. P. O. vom 9. April

1899 § 47); oder ein Kollegium von drei der Rechte und Staatssachen kundigen Männern, von denen zwei durch zwei vom Landesherrn bzw. von den Ständen erwählte deutsche Bundesfürsten bestellt werden, die ihrerseits sich einen Obmann erwählen. Ist eine Übereinkunft der streitenden Teile in der vorgedachten Weise nicht zu erreichen, so wählt jeder Teil einen oder zwei einheimische oder auswärtige Männer, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, die sich einen Obmann erwählen. Das Schiedsgericht können nur die gesamten Stände oder ein einzelnes Korps derselben anrufen, nicht dagegen einzelne Mitglieder der Stände. Es steht aber dem nichts im Wege, dass die Stände die Sache eines einzelnen Mitgliedes, das sich in seinen Rechten verletzt erachtet, zur gemeinsamen Sache machen, dass sie in der Verletzung eines einzelnen eine Verletzung der Gesamtheit erblicken, und nun den Klageweg beschreiten.

Im § 14. d. W. war davon die Rede, dass Regierungsakte des Landesherrn, die unter Verletzung des ständischen Teilnahmerechtes getätigt sind, Gültigkeit behalten bis zu ihrer Aufhebung, da sie ja von dem Landesherrn, als dem alleinigen Inhaber aller Regierungsgewalt, ausgingen. Dieses landesherrlichen Manutenenzrechtes (manutenere — aufrechterhalten) tut der L. G. G. E. V. § 527 Erwähnung, wo ausgesprochen ist, dass es der Landesherrschaft »billig unbenommen bleibt, gegen Kontraventiones sich in reichs- und landesgesetzmässiger Ordnung bei dem Erbvergleiche selbst zu handhaben, und sich zu dem ihr daraus zustehenden klaren Recht

selbst zu verhelfen.« Auch dem schiedsrichterlichen Ausspruch gegenüber gilt das fürstliche Manutenezrecht. Der Landesherr ist es, der kraft landesherrlicher Macht das Urteil zur Vollziehung bringt (V. O. vom 28. November 1817 Ziff. XII). Niemand kann ihn direkt zwingen, die durch den Schiedsspruch für nichtig erklärte Anordnung wieder aufzuheben. Das Reich würde nicht eingreifen können (vergl. R.-V. Art. 76 Abs. 2).

Die Wogen der Revolution des Jahres 1848 schlugen auch nach Mecklenburg hinein. Der Landesherr berief nach Schwerin einen ausserordentlichen Landtag. Ein Wahlgesetz wurde erlassen. Die aus den Wahlen hervorgegangenen 103 Abgeordneten tagten vom 31. Oktober 1848 bis zum 22. August 1849 in Schwerin. Ein Staatsgrundgesetz wurde am 10. Oktober 1849 verkündet, und gleichzeitig durch ein Gesetz die landständische Verfassung aufgehoben. Fortan sollte eine Kammer von 60 in direkter geheimer Wahl gewählten Abgeordneten bestehen, deren Zustimmung für den Erlass von Landesgesetzen und zur Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich sein sollte. Das Domanium wurde für Staatsgut erklärt, ein kleiner Teil desselben wurde ausbeschrieben als Grossherzogliches Hausgut. Das Staatsgrundgesetz wurde nur für Mecklenburg-Schwerin verkündet, nachdem der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz am 11. August 1849 seine fernere Mitwirkung an den Verfassungsberatungen versagt hatte. Sofort nach Erlass des Staatsgrundgesetzes erfolgten Proteste seitens der Agnaten des Schweriner Landesherrn (wegen der Entäusserung des Domaniums), seitens der Strelitzer

Regierung, seitens der Seestädte und seitens eines grossen Teils der Ritterschaft (wegen der Verletzung ihrer Privilegien). Die Ritterschaft beehrte die Eröffnung der Kompromissinstanz, damit diese über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes entscheide. Der Landesherr gab dem Drängen nach. Er wählte den König von Hannover, die Ritterschaft den König von Preussen. Die von den beiden Monarchen bestellten Schiedsrichter wählten sich einen Obmann. Das Schiedsgericht trat in Freienwalde an der Oder zusammen und verkündete am 12. September 1850 das Urteil dahin, dass »das durch Gesetz vom 10. Oktober 1849 eingeführte Staatsgrundgesetz für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin, nicht minder das unter demselben Tage erlassene Grossherzogliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, für rechtsbeständig nicht anzusehen, vielmehr, den Anträgen der Ritterschaft gemäss, für nichtig zu erklären sei, und dass hiernächst Se. Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Herr Grossherzog für verbunden zu erachten sei, nach Anleitung des Mecklenburgischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches vom Jahre 1755 für den Herbst des Jahres 1850 einen Landtag auszuschreiben.« Das Urteil zerstörte mit einem Schlage alle Hoffnungen der Mecklenburger: Die alten Zeiten kehrten wieder. Durch V. O. v. 14. September 1850 wurde das Staatsgrundgesetz und das Gesetz betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung ausser Wirksamkeit gesetzt. Die landständische Verfassung war wieder hergestellt. Von den durch das Staatsgrundgesetz eingeführten Neuerungen blieb nur die abge-

sonderte Verwaltung des Hausgutes von den übrigen Domänen bestehen (§§ 12, 19, 69, 75, 102, 104 d. W.). Über die in neuester Zeit erfolgten Reformversuche wird an anderer Stelle zu sprechen sein.

Drittes Kapitel: Die landständische Verfassung Mecklenburgs in ihrer gegenwärtigen Gestalt.

Erster Titel: Die Teilung des Landes unter die Grundherren.

Erste Unterabteilung: Vorbemerkung.

§ 18.

Als Ergebnis der historischen Entwicklung finden wir die Aufteilung des Staatsgebietes unter die drei Grundherren: Landesherr, Ritterschaft, Landschaft. Diese drei sind die einzigen vollwertigen Eigentümer von Grund und Boden im Grossherzogtum. Sie allein üben die staatsrechtlichen Befugnisse aus, die in der Form publizistischer Realrechte mit ihrem Grundeigentum verknüpft sind (§ 14 d. W.). Bäuerliche Eigentümer gibt es neben den genannten drei Grundherren nicht. Dieser prinzipielle Satz bedarf jedoch einer Einschränkung. Es kommen sogen. Eigentumsparzellen vor, d. h. kleine ländliche Grundstücke im Domanium und ausserhalb desselben, die den Vorschriften des B. G. B. über das Eigentum in allen Beziehungen unterliegen (z. B. Erwerb derselben durch Auflassung nach § 925 B. G. B.). Über die Errichtung derartiger Eigentumsparzellen (beispielsweise zum Bau einer ländlichen Villa) wird eine Urkunde, »Grundbrief«

genannt, erteilt (§ 5 Abs. 2 A. V. z. B. G. B.), in welcher dem Eigentümer rechtliche oder tatsächliche Verfügungsbeschränkungen auferlegt werden (z. B. Untersagung der Teilung des Grundstückes, der Vereinigung mit anderen Grundstücken). Ferner gestattet die V. O. vom 24. Mai 1898, betr. die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, dass aus ritterschaftlichen Gütern Besitzstellen gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut) weggegeben werden. Diese Rentengüter sind Grundstücke, die in das Eigentum des Empfängers übergehen, belastet mit einer beständigen Geldrente (Rentenschuld), die von dem Eigentümer nach vorgängiger Kündigung schlechthin, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung mit der Rente erfolgte, nur in beschränktem Masse abgelöst werden kann. Es ist aber wohl zu beachten, dass der Eigentümer einer Eigentumsparzelle oder eines Rentengutes nach Ablösung der Rentenschuld zwar zivilrechtlich volles Eigentum hat, nicht jedoch das »echte« Eigentum im Sinne des mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestatteten. Er hat weder Landstandschaft, noch obrigkeitliche Befugnisse, noch das Jagdrecht und die übrigen Ausflüsse des echten Eigentums. Aus diesem Grunde ist der vorerwähnte Grundsatz: es gäbe neben dem Landesherrn, den Rittern und den Städten keine rechten Grundeigentümer im Lande, ein richtiger.

Nach altem Brauche wurden öffentliche Abgaben nach dem sogen. Terzquotensystem (wegen der Prinzessinnen-Steuer § 12 d. W.; ferner § 98 d. W.) aufgebracht, d. h. je ein Drittel der Abgabe lastete auf dem Domanium, auf der Ritter-

schaft und auf der Landschaft. Es lag daher im Interesse der Landesherren und der Stände, Gebietsveränderungen zu vermeiden. Erwarb beispielsweise der Landesherr ritterschaftliche Güter, so wurden die Anteile, welche die einzelnen Ritter zu der die Ritterschaft treffenden Terz beisteuern mussten, naturgemäss grössere. Der L. G. G. E. V. lässt den Landesherren die »Erkaufung adeliger Güter« unbenommen, bestimmt aber in §§ 97, 218 und 446, dass die Landesherren von den seit dem Jahre 1748 an sie gekommenen oder in Zukunft an sie durch Tausch, Kauf oder Anfall gelangenden ritterschaftlichen Gütern allemal dasjenige erlegen und abstaten sollen, was der Landesverfassung nach davon an Ritter- und Landschaft erlegt und abgestattet werden muss. Alle v o r 1748 von den Landesherren zu den Domänen gezogenen ritterschaftlichen Güter gehören schlechthin zum Domanium (L. G. G. E. V. § 96), wohingegen die seit 1748 von den Landesherren erworbenen Rittergüter (sogen. inkamerierte Güter) auch fernerhin **s t a a t s r e c h t l i c h** (z. B. bei der Besteuerung) zur Ritterschaft zählen. Nur im Sinne der A. V. z. B. G. B. § 6, also in privatrechtlicher Beziehung, gehören auch die inkamerierten Güter zum Domanium.

Zweite Unterabteilung: Das Domanium.

Erster Unterabschnitt: Begriff und rechtliche Verhältnisse des Domaniums.

§ 19.

Domanium ist der im Eigentum des Landesherren stehende Teil des Grossherzogtums, im

Gegensätze zu dem »Gebiete der Ritterschaft und übrigen Landbegüterten« und zu dem »Gebiete der Städte«. Es umfasst 5 616,63 Quadratkilometer, d. h. etwa $\frac{2}{5}$ des Grossherzogtums. Das Domanium setzt sich zusammen aus dem Grundbesitz, den in ältesten Zeiten bereits das fürstliche Haus zu eigen hatte und aus späteren Vergrösserungen (säkularisierte Kirchengüter und angekaufte Güter, z. B. Inkamerata). Über 3800 Quadratkilometer des Domaniums sind in Privatbesitz gegeben, und zwar teils in der Form der Zeitpacht (vornehmlich der domaniale Grossgrundbesitz), teils in der der Erbpacht (überwiegend der Mittel- und der Kleingrundbesitz). Das Domanium steht im Eigentum des regierenden Landesherrn. Es gehört daher nach § 7 Ziff. 1 des Hausgesetzes vom 23. Juni 1821 ausschliesslich zum Erbteil des Nachfolgers an der Regierung. Auf dem Domanium basiert die Fürstengewalt des Landesherrn, aus ihm hat er daher neben dem Aufwand für seine Person, sein fürstliches Haus und seinen Hofhalt die Kosten des Landesregimentes zu bestreiten. Um die Privatwirtschaft des Landesherrn von der allgemeinen Landesverwaltung zu trennen, bestimmte das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 (§ 17 d. W.), dass ein kleiner Teil des Domaniums als fürstliches Hausgut und Eigentum ausbeschieden werden, der grössere Teil desselben aber wirkliches Staatseigentum werden sollte. Mit der Nichtigerklärung des Staatsgrundgesetzes durch den Freienwalder Schiedsspruch vom 12. September 1850 ist diese Trennung beseitigt, so dass nunmehr, wie früher, das gesamte Domanium den Charakter als landesherrliches Eigentum wiedererlangt hat. Die Sonderung ist

jedoch, wie § 17 d. W. bemerkt, auch nach dem Jahre 1850 beibehalten, so dass also tatsächlich eine Trennung zwischen dem Landesherrn und dem Lande bestehen geblieben ist, insofern die Erträgnisse der Domänen des Grossherzoglichen Haushaltes (Haushaltsgut) für das Grossherzogliche Haus und den Hofhalt ausschliesslich bestimmt sind, während die Einkünfte der »Domänen« (im engeren Sinne) zur Deckung der Landesregimentskosten verwandt werden.

Der Neuerwerb von Grundstücken zum Domanium hinzu steht dem Landesherrn frei. Vgl. jedoch § 18 d. W. wegen der inkamerierten Güter.

Anlangend die Verschuldung und Verpfändung der Domänen, so hat der Landesherr durch »Edikt« wie es künftig mit dem gesamten Kreditwesen des Herzoglichen Hauses gehalten werden soll »vom 11. Mai 1805 zum unverbrüchlichen Haus- und Grundgesetz gemacht, dass »von jetzt an bis zu ewigen Zeiten die Domänen nie mit neuen Schulden ohne rechtmässige Ursache belastet werden können und sollen.« Für »gegründete« Ursache zur Kontrahierung rechtmässiger und gültiger Landeschulden soll z. B. gehalten werden die notwendige Rettung des Herrn und des Landes in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten, die Wiedererbauung unentbehrlicher Residenzschlösser und notwendiger Staatsgebäude. »Ehe indessen zu Anleihen solches Behufes geschritten wird, soll eine Untersuchung vorhergehen, ob auch wirklich solche Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahierende Schuld notwendig und rechtmässig machen, auch wieviel dazu erforderlich ist« (§ 7 des Edikts). Abgesehen von dieser h a u s g e s e t z-

lichen Beschränkung ist der Landesherr an der Verschuldung der Domänen nicht gehindert, insbesondere bedarf er dazu nicht der ständischen Zustimmung, wenngleich von den Ständen bei der Übernahme landesherrlicher Schulden bisweilen zur Bedingung gemacht wurde, dass der Landesherr bis zum Abtrag der von den Ständen übernommenen Schulden nur nach spezieller Vereinbarung mit den Ständen die Domänen verschulde. Die Veräusserung von Domänen durch den Landesherrn ist den Agnaten des Grossherzoglichen Hauses gegenüber untersagt. Im Art. 4 des Hamburger Vergleiches vom 8. März 1701 (§ 3 d. W.) versprechen der schweriner und strelitzer Landesherr einander, »nichts von dem, was ein jeder besitzt, ausserhalb dem fürstlichen gesamten Hause zu alienieren oder in fremde Hände kommen zu lassen.« Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nur auf die Veräusserung der 1701 schon vorhandenen Domänen. Den Landständen gegenüber ist die Veräusserung von Domänen staatsrechtlich nicht beschränkt. Die Vererbpachtung der Domänen (§ 20 d. W.) erhält keine Verringerung des Domaniums, weil die zur Auszahlung kommenden Kauf- und Ablösungsgelder im Domanialkapitalfonds gesammelt werden, dessen Zinsen an die Stelle der Erträgnisse aus den Domänen treten.

Im Domanium hat der Landesherr ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht und freie Besteuerungsgewalt. Auf die separate Besteuerung der Domänen hat er jedoch nach der Steuervereinbarung vom 30. Juli 1870 Art. II für die Dauer dieser Vereinbarung verzichtet, ohne im übrigen sich dieses ihm verfassungsmässig zustehenden

Rechtes selbst zu begeben (§ 102 d. W.). Besondere Justiz- und Polizeigesetze werden seit langem für das Domanium kaum erlassen; die allgemeinen Landesgesetze gelten durchgehends auch für das Domanium.

Zweiter Unterabschnitt: Die Verwaltung des Domaniums.

§ 20.

Die alten Bauerngemeinden, die nach der Germanisierung des Landes entstanden, verschwanden im Laufe der Jahrhunderte, wie in anderen deutschen Landen. Je mehr die Leibeigenschaft sich entwickelte, um so geringer wurden die Rechte der Bauern an ihren Stellen. Sie hatten lediglich obligatorische Rechte an den Hufen, konnten jederzeit abgemeiert werden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden Verwaltungsbezirke, die Ämter oder Vogteien genannt wurden. Die landesherrlichen Amtleute und Vögte übten wie die Justiz- und Polizeipflege, so auch die Verwaltung in ihren Bezirken. Die Verwaltung des Domaniums war also bis in das 19. Jahrhundert hinein eine reine Beamtenverwaltung, bei der die Bauern oft und viel unter der Willkür der Beamten zu leiden hatten. Gemeinden mit Verwaltungsbeugnissen bestanden nicht. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts herum trat eine tiefgreifende Veränderung ein. Nachdem durch Patentverordnung vom 18. Januar 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben war, trat die Landesherrschaft an die Verwirklichung des Planes heran, dem Bauernstand das zu geben, was ihm not tat, Freiheit der Be-

wegung auf der eigenen erblichen Scholle. Volles Eigentum konnte den Domonialbauern nicht gewährt werden, weil der Landesherr verfassungsmässig allein Eigentümer seiner Domänen ist. Aber man ging bis an die Grenze des verfassungsmässig Zulässigen. An die Stelle der kündbaren Zeitpachtbauern setzte man Erbpachtbauern, und vereinigte diese zu Gemeinden. Diese sogen. Vererbpachtung der Domonialbauernhufen ist tatkräftig durchgeführt worden. Es ist überall den Bauern ein dingliches Nutzungsrecht am Grund und Boden gewährt worden, das in seiner rechtlichen Eigenschaft dem Eigentum sehr ähnelt und daher auch als Nutzeigentum bezeichnet wird. Das Erbpachtrecht ist als das dingliche, eigentumsähnliche, grundsätzlich frei veräusserliche, frei vererbliche und frei verschuldbare Nutzungsrecht an einem ländlichen Grundstücke zu definieren. Über die Errichtung des Erbpachtverhältnisses wird eine Urkunde, der sogen. Grundbrief, erteilt. Die von den Zeitbauern zu erlegenden Naturalabgaben (Kanon) wurden zu Geld veranschlagt und kapitalisiert. Der kapitalisierte Kanon wurde ebenso wie ein Teil des Kaufgeldes (Erbsandsgeld), das der Erwerber eines neu errichteten Erbpachtgrundstückes der Landesherrschaft schuldete, auf die Grundstücke grundbücherlich eingetragen. Die an Stelle des Kanons geschuldeten Kapitalien können seitens der Erbpächter halbjährlich gekündigt werden. Die Kündigung von Teilen der Kapitalien ist jedoch unzulässig, und muss sie sich demnach auf das ganze Kapital zur Auszahlung in einem und demselben Termin erstrecken. Die Landesherrschaft hat auf die Be-

fugnis zur Kündigung der Kanonkapitalien verzichtet (V. O. vom 28. Februar 1875 betr. Kündbarkeit der Kanonkapitalien der Erbpächter im Domanium).

Damit durch die allgemeine Vererbpachtung die Substanz der Domänen keine Minderung erfahre (§§ 19, 95 d. W.), beschloss die Landesherrschaft, aus den aus der Vererbpachtung aufkommenden Summen einen besonderen Domanial-Kapital-Fonds zu bilden. Zu diesem Fonds werden die flüssig gewordenen Kapitalwerte der Grossherzoglichen Finanzverwaltung gesammelt, dauernd erhalten und nutzbar gemacht. Die Zinsaufkünfte des Fonds fließen als Erträgnisse der Domanialverwaltung, der Renterei zu (§ 103 d. W.). Der Fonds steht unter der Verwaltung der Kommission zur Verwaltung des Domanial-Kapital-Fonds« (Verwaltungsstatuten vom 27. März 1875 und vom 12. Oktober 1892), während die Oberaufsicht dem Finanzministerium gebührt, dem auch die Jahresrechnung abzulegen ist. Zum Domanial-Kapital-Fonds gehören die Gläubigerrechte aus den vorerwähnten Erbstandsgeld- und Kanonkapitalforderungen, ferner die Gelder, welche durch die Ablösung der Kanonkapitalien aufkommen, die aus dem Seebad Heiligendamm erlösten 1½ Millionen Mark, die durch den Norddeutschen Bund garantierte Entschädigung für die Ablösung des Mecklenburgischen Elbzolls im Betrage von 3 Millionen Mark u. a. m. Der Fonds hat gegenwärtig die Summe von 75 Millionen Mark schon überschritten. Aus dem Fonds werden den Nutzeigentümern von Domanialgrundstücken zu billigen Bedingungen hypothekarische Darlehen gewährt. Die Höhe

dieser Darlehen beträgt zur Zeit etwa 7 Millionen Mark. Auch den domanialen Dorfgemeinden werden Gelder — ohne hypothekarischen Eintrag — geliehen. Beliehen werden ferner ritterschaftliche Güter, Molkerei- und andere landwirtschaftliche Genossenschaften, Pfarren und Kirchenärare. Alle Darlehne sind zu verzinsen (mit 4 %), daneben wird ein geringer Prozentsatz zur allmählichen Amortisation erhoben.

Die Erbpachtgrundstücke sind, wie oben erwähnt, grundsätzlich frei verkäuflich. Doch hat die Landesherrschaft als »Obereigentümerin« bei Verkäufen ein Vorkaufsrecht, und der Erwerber eines solchen Grundstückes hat die landesherrliche formelle Anerkennung als Nutzereigentümer nachzusuchen.

Das Erbpachtrecht als eigentumsähnliches Nutzungsrecht an einem ländlichen Grundstück hat sich in 3 Unterarten entwickelt: Erbpachtrecht im engeren Sinne, Büdnerrecht, Häuslerrecht. Erbpächter (im engeren Sinne) sind die Besitzer von grösseren ländlichen Grundstücken, welche nach den für die Domanialverwaltung massgebenden Grundsätzen auf mindestens $37\frac{1}{2}$ bis höchstens 350 Scheffel bonitiert sind (§ 99 d. W.). Die Büdnereien sind Grundstücke, die auf weniger als $37\frac{1}{2}$ Scheffel bonitiert sind, und deren Ereignisse die Naturalbedürfnisse einer Familie regelmässig nicht übersteigen. Die Häusler endlich besitzen Haus, Hofplatz und einen kleinen Garten in Erbpacht. Die Grundfläche einer Häuslerei soll in der Regel aus einem Haus- und Hofplatze von 5 aar und einem Garten von 15 bis 45 aar in un-

mittelbarem Anschlusse an den Haus- und Hofplatz oder doch in dessen Nähe bestehen. Die Mittel- und Kleinbetriebe im Domanium sind also bis auf einen ganz kleinen Teil in Erbpacht fortgegeben. Die Grossbetriebe werden auf Zeit (14 oder 21 Jahre) verpachtet (Zeitpachthöfe; auch Kammerpachthöfe genannt, soweit sie zum Domanium im engeren Sinne gehören). Ein Teil der Höfe, und zwar die kleineren Pachthöfe, sind vererbpachtet (Erbpachthöfe), derart, dass der Besitzer nach dem Erbpachtvertrag den Beschränkungen unterliegt, wie die Erbpächter. Im Gesamtdomanium (Domänen im engeren Sinne und Haushaltsdomänen, waren am 1. Januar 1908 vorhanden 231 (136 bezhw. 95) Zeitpachthöfe, 110 Erbpachthöfe, 5432 (5373 bezhw. 59) Erbpachtstellen, 7855 (7759 bezhw. 96) Bädnerstellen und 10 925 (10 737 bezhw. 188) Häuslerstellen.

Die Verwaltung des Domaniums erfolgt unter Oberaufsicht des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, durch die Domänialämter (§ 73 d. W.).

Unter besonderer Verwaltung stehen die Domänen des Grossherzoglichen Haushalts (§ 19 d. W.). Verwaltende Behörde ist die Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushalts (§ 68 d. W.). Rechtliche Bedeutung hat die Scheidung des Domaniums in Domänen und Domänen des Grossherzoglichen Haushaltes nicht mehr. Sie ist lediglich eine Administrativmassregel für die Finanzverwaltung.

Dritter Unterabschnitt: Die Gemeindeorganisation innerhalb des Domaniums.

§ 21.

Zur Ordnung des Gemeindewesens für die einzelnen Ortschaften bei der Vererbpachtung der Bauerstellen wurde am 29. Juni 1869 die »revidierte Gemeindeordnung für die Domanial-Ortschaften« erlassen. Diese mehrfach abgeänderte (V. O. vom 5. Januar 1870, vom 21. Januar 1876, vom 5. November 1877, vom 17. Juni 1880, vom 18. August 1884, vom 14. Januar 1886, vom 18. März 1891, vom 8. November 1905, vom 4. Mai 1906), aber noch heute in Geltung befindliche Verordnung erstreckt sich auf die Domänen, einschliesslich der Inkamerata (§ 18 d. W.); nicht aber auf die Domanialflecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin und die Ortschaft Neukloster, für welche besondere Gemeindeordnungen erlassen sind. In den Domänen bildet jede Ortschaft innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark eine selbständige Gemeinde. Die Gemeinden sind teils Hof-, teils Dorfgemeinden, teils aus Hof- und Dorffeldmark kombinierte Hof- und Dorfgemeinden. Auf denjenigen Höfen, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind (Hofgemeinde), hat der Zeitpächter oder Erbpächter und sonstige Inhaber alle aus der Gemeindeverwaltung entspringenden Funktionen als Ortsvorsteher auszuüben. Die Ortsvorsteher der Hofgemeinden werden als solche nicht beeidigt, sie sind nicht Beamte.

Die Dorfgemeinden hingegen haben zwei Organe: den Gemeindevorstand und die Dorfversammlung. Der Gemeindevorstand (auch

»Schulzenrat« genannt), das Vertretungsorgan, besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, welche letztere aus den im Gemeindebezirke selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen mit tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes ernannt werden. Die Schöffen werden auf Präsentation des Gemeindevorstandes vom zuständigen Domonialamte ausgewählt und bestätigt. Als Beamte sind sie nicht anzusehen. Der Dorfschulze wird vom Landesherrn aus den im Gemeindebezirke selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen ernannt, und durch das Amt in Eid und Pflicht genommen. Er hat Beamtenqualität und bezieht die mit dem Schulzenamt verbundenen Emolumente. Diese Dienstemolumente bestehen teils in den Erträgen von Dienstländereien, teils in baren Gehalten. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen (Urteil des Oberlandsgerichts Rostock vom 6. Mai 1907) und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten selbständig, soweit er nicht an die Mitwirkung der Dorfversammlung gebunden ist. Dem Schulzen gebührt der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Gemeindevorstande. Er hat die Geschäfte der Gemeindeverwaltung auszuführen. Während der Schulzenrat ein in ständiger Funktion befindliches Gemeindeorgan ist, tritt die Dorfversammlung nur auf Beschluss des Gemeindevorstandes und auf Ladung des Schulzen zusammen. Die Dorfversammlung besteht ausser aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes a) aus den im Gemeindebezirk beheimateten und zugleich selbständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirke

gehörenden Grundstücke und b) aus den Kirchendienern (Prediger, Organisten, Küster), den Grossherzoglichen Forstbedienten bis zum Holzwärter einschliesslich, und dem Inhaber einer Familienschulstelle. Hinsichtlich des zu a) erwähnten Grundbesitzes gilt als Regel, dass jeder Besitzer einer Bauernstelle zur Dorfversammlung selbständig berechtigt ist, während die Büdner und Häusler (§ 20 d. W.) nur durch aus ihrer Mitte zu wählende Beauftragte (Deputierte) teilnehmen. Die Zahl aller Mitglieder der Dorfversammlung soll, selbst in den grössten Gemeinden, nicht über 24 hinausgehen. Die Dorfversammlung, in welcher der Schulze — oder, falls er behindert ist, ein Schöffe — den Vorsitz führt, ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zum Erscheinen Verpflichteten (das sind alle Mitglieder ausser den Grossherzoglichen Dienern, Kirchendienern und Schullehrern) anwesend ist. Die gefassten Beschlüsse werden in ein Gemeindebuch eingetragen. Anlangend den Geschäftskreis der Dorfversammlung, so hat sie zu beschliessen, wenn es sich handelt um Veränderungen des Gemeindebezirks, und Feststellung oder Veränderung der Benutzung des Gemeindevermögens, um die Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, um Ausschreibung neuer Gemeindeabgaben und Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken, und Neubauten oder erhebliche Reparaturen, um die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe auf den Kredit der Gemeinde, u. a. m.

Für die aus Hof- und Dorffeldmark kombinierten Gemeinden gilt, was das Schulzenamt betrifft, eine Besonderheit. Der statutarischen

Anordnung ist es vorbehalten, dem Zeit- oder Erbpächter des Hofes das Schulzenamt ein für allemal zu übertragen. Ist das nicht geschehen, so ist der Hofpächter Mitglied des Gemeindevorstandes nur dann, wenn er zum Schulzen ernannt ist.

Die Dorfgemeinden, nicht die Hofgemeinden, sind juristische Personen mit der Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und ihr Vermögen — soweit nicht Beschränkungen eingeführt sind — selbständig zu verwalten. Das Vermögen der Dorfgemeinden besteht aus der »Dotation«, d. h. Ländereien, die bei Einführung der Gemeindeordnung von der Grundherrschaft den Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum zugeteilt wurden, aus den ihnen von der Grundherrschaft überwiesenen Armenhäusern, Spritzenhäusern, Löschgerätschaften, Schulhäusern mit ihren Ländereien. Reichen diese Einnahmequellen nicht aus, so wird der Bedarf zu Gemeindezwecken durch Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt. Die Leistungen sind für alle, die in gleichen Verhältnissen stehen, gleichmässig zu repartieren. Spanndienste werden von den Inhabern der mit Anspannung versehenen Grundstücke (mit Einschluss der Zeitpächter) je nach der Fuhrkraft des Grundstückes geleistet.

Über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist der Dorfversammlung jährlich Rechnung zu legen.

Den Gemeinden liegen alle mit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten verbundenen Lasten ob. Den Gläubigern der Gemeinde haftet in letzter Linie die Grundherrschaft.

Die Hofgemeinde ist keine juristische Person, sie hat kein eigenes Vermögen. Trotzdem liegen

auch dem Zeit- und Erbpächter des Hofes die gesamten Gemeindelasten ob. Es bleibt ihm aber unbenommen, die übrigen Gemeindeglieder dazu heranzuziehen. Wird der Ortsvorsteher zahlungsunfähig, und reichen die Beiträge der Gemeindeglieder nicht aus, so hat die Grundherrschaft die der Hofgemeinde obliegenden Verpflichtungen zu tragen. Den Gegenstand der Gemeindeverwaltung bilden — für Dorf- und Hofgemeinden — alle Angelegen der Gemeinde, mögen sie die Rechte, die Pflichten oder den Nutzen der Gemeinde angehen, insbesondere: die Aufnahme in den Gemeindeverband, das Armenwesen in seinem ganzen Umfange, das Gemeindeschulwesen, die Instandhaltung der Strassen, das Entwässerungswesen, das Feuerlöschwesen, die Haltung der Nachtwächter, Hebammen und Totenfrauen, die Sorge für das Vorhandensein ausreichender Begräbnisstätten, endlich alles, was überhaupt den Gemeinden gesetzlich oder in sonst verbindlicher Weise zugewiesen ist (z. B. die Einquartierung, die Kriegsdienstleistungen) oder noch zugewiesen werden wird.

Die Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) wird erworben durch Anstellung im öffentlichen Dienste und durch Aufnahme in den Gemeindeverband zufolge Beschlusses der Dorfversammlung. Voraussetzungen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit sind mecklenburgische Staatsangehörigkeit (§ 6 d. W.) und selbständiger Wohnsitz innerhalb der Gemeinde. Verloren wird die Gemeindeangehörigkeit durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, durch Aufgabe der Selbständigkeit und durch Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit. Wer in einem

Gemeindebezirke, in dem er nicht beheimatet ist, ein Wohngrundstück besitzt und daselbst zugleich selbständig wohnt, kann auf Verlangen der Gemeinde vom Amte angehalten werden, die Gemeindeangehörigkeit (Aufnahme in den Gemeindeverband) zu erwerben. Wer zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden kann, ist verpflichtet, auch die mecklenburgische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Zu den Gemeindeabgaben sind alle Personen heranzuziehen, welche sich im Gemeindebezirke länger als 3 Monate aufhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Gemeindeangehörige sind oder nicht (§ 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867).

Die Aufsicht über die Domanialgemeinden wird vom Amte, die landesherrliche Oberaufsicht von dem Ministerium des Innern geübt. Das Nähere vergl. § 73 d. W.

Die Domanialgemeinden haben keine Landstandschaft. Ihre Angehörigen gelten in jeder staatsrechtlichen Beziehung als durch den Landesherrn vertreten. Sie haben auch keine lokalobrigkeitlichen Befugnisse. Die ortsobrigkeitlichen und polizeilichen Funktionen werden im Domanium durch die Ämter geübt (§ 123 d. W.).

Dritte Unterabteilung: Die Ritterschaft und die übrigen Landbegüterten.

Erster Unterabschnitt: Die Ritterschaft.

§ 22.

Die »Ritterschaft« wird gebildet durch diejenigen Grundstücke, welche im Jahre 1755 zu derselben gehörten, mit Einschluss der Inkamerata

(§ 18 d. W.) (L. G. G. E. V. §§ 96, 97). Ritterschaftliche Landgüter sind alle in den ritterschaftlichen Hufenkataster (§ 98 d. W.) eingetragenen Landgüter. Sie sind allodial oder lehnbar, je nachdem sie in vollem Eigentum stehen oder in Nutzeigentum. Für die Lehngüter gilt ein besonderes Lehnrecht, das in Mecklenburg eine eigentümliche, von dem longobardischen Rechte abweichende Gestaltung erfahren hat. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Lehnsbesitzer ist dieselbe wie die der Eigentümer ritterschaftlicher Allodialgüter. Lehngüter können allodifiziert werden, und damit in das volle Eigentum des Grundbesitzers übergehen. Die Allodifikation erfolgt durch Gnadenakt des Landesherrn gegen Erlegung gewisser Gebühren (Allodialitäts-Rekognitionen, die in die Renterei fließen). Bei alten Lehngütern (d. h. solchen, die sich nicht in der Hand des ersten Erwerbers befinden) bedarf es zur Rechtsgültigkeit der Allodifikation der Zustimmung der Agnaten (V. O., betreffend die Allodifikation der Lehngüter vom 7. Februar 1877 § 2).

Der L. G. G. E. V. verbot im § 471 die Veräußerung von Allodialgütern an auswärtige »Potentiores«, d. h. an regierende Fürsten und deren ebenbürtige Familienglieder (Deklarator-V. O. vom 2. Mai 1842). Dieses Veräußerungsverbot gilt infolge des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 1 Abs. 1 Ziff. 2 nicht mehr hinsichtlich der deutschen regierenden Fürsten und deren die Bundesangehörigkeit besitzenden Familienglieder. Um den Übergang von Rittergütern in die tote Hand zu verhüten, treffen die A. V. z. B. G. B. § 26—30

und die A. V. z. B. G. B. § 6 Beschränkungen wegen des Erwerbes solcher Güter durch juristische Personen und Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind.

Das Gebiet der Ritterschaft ist seit 1755 zwar ein fest begrenztes, so dass Vergrösserungen oder Verminderungen ausgeschlossen sind. Die Zahl der Güter ist jedoch keine geschlossene. Es können vielmehr durch Teilung neue Güter entstehen, aber auch mehrere Güter zu einem Gute vereinigt werden. Derartige Veränderungen bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sie sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn bei dem zu teilenden Gute nicht mindestens zwei Hufen verbleiben, oder das neu zu bildende Gut nicht mindestens diese Grösse erreicht. (Wegen des Begriffes »Hufe« vergl. § 98 d. W.) Für die Weggabe von Erbpachtstellen oder Rentengütern (§ 18 d. W.) gelten besondere Bestimmungen. (V. O. vom 24. Mai 1898 betr. die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande). Zur Errichtung solcher Besitzstellen kann weggegeben werden: a) bei Gütern, welche zwei Hufen und weniger enthalten, bis zu 2% der Grundfläche; b) bei Gütern, welche über zwei Hufen, aber weniger als vier Hufen enthalten, so viel, dass das Hauptgut zwei volle Hufen behält, und, wenn die zwei Hufen übersteigende Fläche noch nicht 2% der ganzen Gutsfläche ausmacht, bis zu 2% der Gutsfläche; c) bei Gütern, welche vier Hufen und darüber enthalten, bis zu zwei Hufen. Die Fläche, welche hiernach beim Gute verbleibt, muss reines Hoffeld sein, d. h. im Eigentum (beim Allod) oder Nutzeigentum (beim Lehn) des Guts-

besitzers selbst stehen. Die Weggabe von Gutsländereien über das erwähnte Mass hinaus, sowie die Zerteilung eines ganzen Gutes bedarf in jedem einzelnen Falle der landesherrlichen Genehmigung nach vorgängiger Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Die Zahl der Rittergüter im Grossherzogtum beträgt (im Jahre 1908) 1023, darunter 582 Allode und 364 Lehngüter.

Die Bauernstellen, die sich im Mittelalter in grosser Zahl fanden, verschwanden infolge der »Legungen« (Einziehungen) der Grundherren. In Art. 16 der Reversalen vom 23. Februar 1621 wird den Grundherren das Recht zuerkannt, die Bauersleute, welche nicht eine Erbzinsgerechtigkeit nachzuweisen vermochten, nach voraufgegangener »Loskündigung« von ihren Hufen, Äckern und Wiesen zu vertreiben. In §§ 334—336 des L. G. G. E. V. wurde das Legungsrecht der Gutsherren bestätigt. Um aber das völlige Verschwinden des Bauernstandes zu verhüten, traf die V. O. vom 13. Januar 1862 betr. die Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft die Bestimmung, dass für die Zukunft »allen denjenigen Gutsherren, welche bei ihren Gütern Dörfer und darin mehr als drei Bauern haben, verstattet sein sollte, die Hälfte davon bei einer geraden Zahl und bei einer ungeraden Anzahl noch einen mehr niederzulegen.« Keine Niederlegung oder Veränderung einer vorhandenen Bauernstelle darf ohne vorherige landesherrliche, durch das Ministerium des Innern zu erteilende Genehmigung erfolgen.

Nachdem um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Domanium die Vererbpachtung der Bauernstellen in grossem Umfange betrieben wurde, hat auch die Zahl der Erbpachtstellen im Gebiete der Ritterschaft stetig zugenommen. Die Zahl der bäuerlichen Stellen im Gebiete der Ritterschaft und der übrigen Landbegüterten beträgt (im Jahre 1908) 1935. Als besonders drückend wird von den ritterschaftlichen und klösterlichen Erbpächtern der Umstand empfunden, dass ihre Hufen nur in beschränkter Weise verschuldbar sind. Die Dorfgemeinden der Ritterschaft sind in keiner Weise organisiert. Die Schulzen, soweit solche im Ritterschaftlichen vorkommen, sind wesentlich nur Beamte ihrer Grundherrschaft. Alle obrigkeitlichen Befugnisse sind in der Hand des Grundbesitzers vereinigt. Der Gutsbesitzer vertritt auch seine Hintersassen auf dem Landtage.

Zweiter Unterabschnitt: Die übrigen Landbegüterten.

Erstes Unterkapitel: Die Klöster.

§ 23.

Als bei der Durchführung der Reformation die Kirchengüter säkularisiert wurden, machte man zugunsten der »Jungfrauenklöster« Dobbertin, Malchow und Ribnitz (Landesklöster) eine Ausnahme. Sie wurden bei der Teilung der Kirchenbeute 1556 den Ständen zugesichert (§ 16 d. W.). Die wirkliche Abtretung erfolgte in den Sternberger Reversalen vom 2. Juli 1572 Art. 4; als die Stände dem Landesherrn »zur Abhelfung obliegender Schulden untertänig bewilligten, zugesagten und

versprochen, 400 000 Gulden itzt — gangbarer Münze zu erlegen, und wahrhaftig richtige und ausgezahlte Schulden abzutragen.« Die Überweisung der Klöster geschah an »die Landschaft« (d. h. nach dem damaligen Sprachgebrauche an die gesamten Stände einschliesslich der Ritterchaft) »dergestalt, dass sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich dârin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden sollen. Durch §§ 33 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden die Jungfrauenklöster »der freien und vollen Disposition der Landesherren überlassen.« Die Landesherrschaft begab sich jedoch in der Vereinbarung wegen der Klöster vom 22./25. April 1809 »aus Landesherrlicher Zuneigung des ihr zustehenden Rechtes auf die Klöster dergestalt, dass sie der getreuen Ritter- und Landschaft den Besitz und Genuss, auch die Administration der Klöster in der bisherigen Weise zusicherte, und sich nur ihr unumschränktes landesherrliches Recht der Oberaufsicht vorbehielt. Dafür leisteten die Stände aus dem Vermögen der Klöster 80 000 Taler N $\frac{2}{3}$ (280 000 M) »zur Beihilfe des Abtrags einer während des letzten Krieges kontrahierten Schuld«, und reservierten der Landesherrschaft in den drei Landesklöstern vier ganze und zwei halbe »Hebungen« in barem Gelde, jede der ersteren zu 250 Taler N $\frac{2}{3}$ (875 M), jede der letzteren zu 125 Taler N $\frac{2}{3}$ (437,50 M). fundiert, für die Töchter »verdienstvoller herzoglicher Bedienten.«

Die Nutzungen der Klöster, die mit reichem Grundbesitz ausgestattet sind, werden teils nach

vollen, halben und viertel »Geldhebungen«, teils in natura unter die Konventualinnen verteilt. In jedem Kloster bilden die Konventualinnen einen Konvent, mit einer vom Konvente gewählten Domina an der Spitze.

Die Verwaltung der Klöster erfolgt je durch einen Klosterhauptmann und je zwei Provisoren. Klosterhauptleute und Provisoren werden von den Ständen (erstere auf 6, letztere auf 4 Jahre) gewählt, und vom Landesherrn »konfirmiert und bestätigt.« Nur Angehörige des eingeborenen und rezipierten Adels (§ 7 d. W.) sind zu den Stellen der Klosterbeamten wählbar. An den Wahlen, die auf allgemeinen Landtagen erfolgen, nimmt ausser der Landschaft nur die Ritterschaft teil, die dem eingeborenen und rezipierten Adel angehört. Der übrige Teil der Ritterschaft ist dagegen von den Wahlen ausgeschlossen. Versuche, sich die Teilnahme zu erzwingen, sind gescheitert. Die Landesherrschaft erklärte, dass die vom eingeborenen und rezipierten Adel seit einer sehr langen Reihe von Jahren ununterbrochen ausgeübten Vorrechte »wohlbegründet und den Verhältnissen entsprechend« seien, und dass sie sich nicht bewogen finden könne, den auf Abänderung des bisherigen Zustandes gerichteten Forderungen der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes nachzugeben, dass sie vielmehr die Aufrechterhaltung des bisherigen Verhältnisses der Landesklöster schützen werde (landesherrliche Erklärung vom 23. November 1843). Unter dem 25. Oktober 1845 wies die Landesherrschaft die Landmarschälle an, bei den auf die Landesklöster bezüglichen Wahlen die Stimmzettel der bürgerlichen Gutsbesitzer unbe-

rücksichtigt bei Seite zu legen und dadurch »solche Ungehörigkeit« zurückzuweisen.

Ebenso wie bei den Wahlen wird bei den sonstigen Klosterangelegenheiten, Verwaltung und Verwertung des Klostersvermögens, Rechnungslegung und dergleichen, verfahren. Nur die Landschaft und der dem eingeborenen und rezipierten Adel angehörende Teil der Ritterschaft nimmt an den Verhandlungen und Abstimmungen, die verfassungsmässig auf allgemeinen Landtagen erfolgen, teil.

Wenn auch die Klöster den gesamten Ständen überwiesen wurden, so hat sich doch im Laufe der Zeit, nach heftigen Kämpfen unter den Ständen, der Zustand herausgebildet, dass die Nutzungen der Klöster ausser einigen Jungfrauen der Landschaft im wesentlichen nur den Jungfrauen des eingeborenen und rezipierten Adels zukommen, so dass also die bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft kein Anrecht haben. Ob diese ausschliessliche Berechtigung des eingeborenen und rezipierten Adels juristisch zu rechtfertigen ist, soll hier nicht untersucht werden. Tatsächlich besteht sie, wie bemerkt, seit langer Zeit.

Die Zahl der Klostergüter beträgt 47, die sämtlich Allode sind, und von denen 26 dem Kloster Dobbertin, 15 dem Kloster Malchow, 3 dem Kloster Ribnitz und 3 dem (unten zu erwähnenden) Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock gehören. Der Grundbesitz, der über 45 000 ha beträgt, ist zu einem kleinen Teil in Zeit- und Erbpacht an Bauern gegeben. Auch im Gebiete der Klöster gibt es keine Gemeindeorganisation. Die

lokalobrigkeitlichen Befugnisse werden durch die Klosterämter geübt (§ 77 d. W.). Die Einnahmen des Klosters Dobbertin betragen im Jahre 1907 rund 1 766 140 M., die des Klosters Malchow 424 000 M., die des Klosters Ribnitz 407 000 M.

Das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock ist zur Auferziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen vom Adel und Bürgerstande bestimmt. (Erbvertrag mit Rostock vom 28. Februar 1584 § 31). Die Verwaltung erfolgt durch einen Klosterprobst und vier Klosterprovisoren, von denen zwei Grossherzogliche und zwei rätliche (d. h. vom Rate der Stadt Rostock gewählte) sind. Der klösterliche Konvent besteht aus den Konventualinnen unter der Leitung einer Domina. Die Oberaufsicht führt das Grossherzogliche Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten. Das Kloster zum heiligen Kreuz ist übrigens kein »Landeskloster« mit vom Staate herrührendem Vermögen, sondern eine Privatstiftung aus dem Jahre 1270.

Zweites Unterkapitel: Der Rostocker Distrikt.

§ 24.

Der sogen. »Rostocker Distrikt« ist ein im Nordosten des Landes belegener Gebietsteil (§ 3 d. W.). Er besteht aus 43 Allodialgütern, die teils dem Grossherzoglichen Hause, teils der Stadt Rostock und den dortigen geistlichen Stiftungen (Kloster zum heiligen Kreuz, Stadthospital zum heiligen Geist, Stadthospital St. Georg), teils Privateigentümern gehören.

Drittes Unterkapitel: Die Wismarschen Landgüter.

§ 25.

Die Wismarschen Landgüter, 14 Allode, (belegen in demjenigen Teile des Grossherzogtums Schwerin, der durch den westfälischen Frieden von 1648 der Krone Schweden abgetreten, 1803 aber wieder erworben ist) stehen teils im Eigentum der Stadtkämmerei zu Wismar, teils im Eigentum der vereinigten geistlichen Hebungen zu Wismar, teils im Privateigentum.

Viertes Unterkapitel: Kämmerei- und Ökonomiegüter.

§ 26.

Die Ökonomiegüter sind Landgüter, die im Eigentum städtischer Kirchen stehen. Die Kämmereigüter dagegen sind ausserhalb der städtischen Feldmark belegene, einer Stadt eigentümlich gehörende Güter. Es sind im ganzen 21 Ökonomie- und Kämmereigüter vorhanden, davon 20 Allode und 1 Lehen.

Vierte Unterabteilung: Die Landschaft.

Erster Unterabschnitt: Das Gebiet der Landschaft.

§ 27.

Während der ältere staatsrechtliche Sprachgebrauch unter dem Ausdruck »Landschaft« die Stände überhaupt verstand (§ 23 d. W.), wird heute mit dem Ausdrucke die Gesamtheit der Städte — im Gegensatze zur Ritterschaft — bezeichnet. Da jedoch die beiden Seestädte Rostock und Wismar den übrigen Städten (Landstädten)

gegenüber in mancher Beziehung eine bevorrechtigte Sonderstellung einnehmen, wird auch bisweilen der Ausdruck »Landschaft« so gebraucht, dass darunter nur die Gesamtheit der Landstädte verstanden wird. Soweit nicht die Sonderrechte der Seestädte in Frage stehen, zählen aber auch die Seestädte mit zur Landschaft.

Zur Landschaft gehören die 42 Städte des Grossherzogtums mit ihren auf städtischer Feldmark liegenden Grundstücken. Die städtischen Güter sind teils in Zeitpacht weggegeben, teils vererbpachtet. An Erbpachtstellen zählt man (im Jahre 1908) 927, darunter 288 Büdnerstellen und 304 Häuslerstellen.

Zweiter Unterabschnitt: Die Gemeindeorganisation der Städte.

Erstes Unterkapitel: Die Stadt als öffentlich-rechtliche Korporation.

§ 28.

Die Städte als öffentlich-rechtliche Korporationen, geniessen seit alter Zeit ein ziemlich ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht. Der Übergang der Städte in staatliche Verwaltungsbezirke ist nicht erfolgt. Die Landesherrschaft versuchte zwar im 17. und 18. Jahrhundert wiederholt, die Selbständigkeit der Städte zu beschneiden. Es wurde auch im Jahre 1763 landsherrlicherseits eine »Steuer-, Polizei- und städtische Kämmerer-Kommission« in Güstrow eingesetzt, die als Aufsichtsbehörde in städtischen Angelegenheiten fungieren sollte. Indessen wussten die Städte, gestützt auf die Festigkeit der ständischen Basis,

sich der landesherrlichen Eingriffe zu erwehren. Die kommissarisch - deputatischen Verhandlungen, die im Juli 1827 zu Doberan stattfanden, gaben den Städten ihr inneres Regiment und die selbständige Verwaltung ihres Vermögens ungekränkt wieder. Die Landesherrschaft behielt sich dabei nur die allgemeine Oberaufsicht zu Verhütung und Abhelfung von Missbräuchen aller Art und von übler Verwaltung oder schlechter Wirtschaft mit dem Stadtvermögen bevor.

Die Stadtverfassungen sind in den einzelnen Städten recht verschieden. Eine eingehende Darstellung derselben kann nicht gegeben werden. Grundzüge finden sich im folgenden.

Zweites Unterkapitel: Die Gemeindemitgliedschaft.

§ 29.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Magistrates. Verpflichtet zum Erwerbe sind vielfach diejenigen, welche in einem öffentlichen Dienste angestellt sind und in der Stadt ihren Wohnsitz haben. Die zur Erwerbung des Bürgerrechts Verpflichteten haben andererseits einen Anspruch auf gebührenfreie Verleihung desselben. Sonst wird nach manchen städtischen

Statuten für die Verleihung des Bürgerrechtes eine mehr oder minder hohe Gebühr erhoben. Es findet sich auch die Bestimmung, dass die innerhalb des Stadtbezirkes angestellten öffentlichen Beamten ipso jure das Bürgerrecht erwerben. An der Ausübung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse des Bürgerrechtes, insbesondere an der Teilnahme von Wahlen, sind gewisse Personen behindert, z. B. unter Vormundschaft Stehende, nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte Befindliche, Kridare.

Verloren wird das Bürgerrecht infolge Verlustes der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit, ferner auch durch Übersiedlung an einen anderen Ort.

Dem von früheren Zeiten neben dem Bürgerrecht bestehenden besonderen Einwohnerrecht (Befugnis zur häuslichen Niederlassung und zur Verheiratung, sowie Anspruch auf Unterstützung) ist seine Bedeutung durch die Gesetze über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz entzogen worden.

Juden werden zum Erwerbe des Bürger- (und Einwohner) rechts in den Städten unter denselben Bedingungen und zu denselben Rechtsfolgen wie die Christen zugelassen (V. O., betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden, vom 23. Januar 1868 § 1). In den Jahren 1878—1883 fanden auf den Landtagen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen über die Regelung des Bürgerrechtes in den Städten im Wege der Landesgesetzgebung statt. Die Verhandlungen waren jedoch infolge des Widerstandes der Landschaft erfolglos.

Drittes Unterkapitel: Der Magistrat.

§ 30.

Der Magistrat ist das Willens- und Vertretungsorgan der Stadtgemeinde. Er ist das **alleinige** Vertretungsorgan der Korporation, und nach aussen hin nicht beschränkt in seiner Vertretungsmacht, wenn auch nach den Bestimmungen der Stadtverfassungen zu gewissen Handlungen der Gemeindeverwaltung die Zustimmung der Gemeindeausschüsse erforderlich ist. Derartige Mitbeschlussrechte der Ausschüsse sind nur *res internae*, die die Vertretungsmacht des Magistrats nach aussen nicht tangieren. Anders allerdings, wenn stadtverfassungsmässig das Mitbeschlussrecht des Ausschusses nicht bloss ein *internum* der städtischen Verfassung ist, sondern auch die Vertretungsstellung des Magistrates moderiert. Derartige statutarische Bestimmungen sind mir jedoch nicht bekannt.

Der Magistrat besteht aus einem oder mehreren Bürgermeistern und mehreren Ratmännern (Ratsherren, Senatoren). Die Bürgermeister sind durchweg Rechtsgelehrte, welche die Befähigung zum Richteramte erlangt haben. Dies mit Rücksicht auf die Tätigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Städten in grossem Umfange zusteht (§ 121 d. W.). Gesetzliche Normen über die Vorbildung der Bürgermeister fehlen zwar, doch hat die Grossherzogliche Regierung, gelegentlich der Beratungen über die A. V. z. B. G. B., ihre Auffassung dahin ausgesprochen, dass grundsätzlich zu Bürgermeistern nur Rechtskundige, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben, zu

ernennen seien. In den beiden Vorderstädten (§ 37 d. W.) Güstrow und Parchim wirken je zwei rechtsgelehrte Bürgermeister, in der Seestadt Rostock zwei rechtsgelehrte und ein kaufmännischer, in der Seestadt Wismar ein rechtsgelehrter und ein kaufmännischer. Die Ratsherren in den kleineren Städten sind nicht rechtsgelehrt, in den grösseren teils rechtsgelehrt, teils nicht. Die Zahl der Ratsherren schwankt nach der Grösse der Stadt zwischen zwei und zehn. In der Seestadt Rostock erfolgen Magistratswahlen durch die Mitglieder der Bürgervertretung (V. O. vom 7. Mai 1887). In der Seestadt Wismar schlägt die Bürgerschaft durch ihren Ausschuss drei oder vier Personen vor, aus denen der Magistrat das neue Mitglied erwählt. (Stadtverfassung vom 29. Dezember 1830, abgeändert durch V. O. vom 19. August 1874.) Landesherrlicher Bestätigung bedürfen die Gewählten nicht. In den Landstädten werden die Magistratsmitglieder teils von der Landesherrschaft ernannt, teils durch die Magistrate oder Bürgervertretungen gewählt. Die so Gewählten bedürfen in einigen Städten landesherrlicher Bestätigung, in anderen nicht.

Viertes Unterkapitel: Der Bürgerausschuss.

§ 31.

Kontrollorgan der Stadtkorporation als Vermögenssubjekts ist ein von den Bürgern gewählter Ausschuss. Dieser Ausschuss, »Bürgerschaft«, »Bürgerausschuss«, »Bürgervertretung«, »Bürgerrepräsentation« genannt, besteht aus 6—60 Personen (Bürgerrepräsentanten, Bürgervorsteher,

Ausschussbürger). Der Wahlmodus ist ein überaus verschiedener. Sehr verschiedenartig gestaltet sind auch die Befugnisse des Bürgerausschusses. Er hat neben dem Magistrate ein Mitbeschlussrecht bei allen »Hauptmassregeln der Verwaltung« (Bestimmungen zur Städteordnung vom 20. August 1827 Ziff. 23b) z. B. Aufstellung des Jahresetats, Aufnahme von Anleihen, Bestimmung der Beamtenbesoldungen. Ferner hat er ein Recht auf Zuziehung von ihm gewählter Deputierten zu gewissen Zweigen der laufenden Verwaltung. Er überwacht den Vermögensbestand der Stadt.

Differenzen zwischen dem Magistrate, als Vertretungsorgan, und dem Bürgerausschuss, als Kontrollorgan der Stadtkorporation, über die verfassungsmässigen Befugnisse beider werden durch das Staatsministerium entschieden (V. O. betr. die Organisation der Ministerien vom 4. April 1853 § 10 Ziff. Ia). Für die Landstädte trifft § 369 L. G. G. E. V. die Bestimmung, dass Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich und mit ihren Magistraten vorkommen, durch die einem Ratsmitgliede der Vorderstadt (§ 37 d. W.), wohin die Landstadt gehört, anzutragende Kommission im Wege der Güte »mit höchstem Fleiss« geschlichtet werden sollen.

Fünftes Unterkapitel: Obrigkeitliche Stellung der Städte. — Landesherrliche Oberaufsicht.

§ 32.

Die Städte sind landesverfassungsmässig im Besitze von Landstandschaft und Lokalobrigkeit. Die lokalobrigkeitliche Gewalt wird durch den

Magistrat, als das Willensorgan der Stadt, ausgeübt. Nachdem die streitige Gerichtsbarkeit bei der Justiz-Reorganisation 1879 von den Städten auf die Landesherrschaft überging, ist den Städten nur noch ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieben (§ 121 d. W.). Das innere Regiment, wie die selbständige Verwaltung des Vermögens, steht den Städten in jeder Beziehung zu. Schon im § 370 des L. G. G. E. V. wurde anerkannt, dass »den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommt.« In dem Begriffe der »Cura des gemeinen Wesens« ist enthalten die Lokalpolizei, die Besteuerung zu kommunalen Zwecken, die gesamte lokale Verwaltung.

Der Landesherrschaft ist die allgemeine Oberaufsicht vorbehalten. Die Oberaufsicht in allen Kommunalsachen, mögen dieselben das Verhältnis schon vorhandener oder neu zu bildender politischer Kommunen zur Landesregierung oder deren innere Einrichtung, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffen, ist dem Ministerium des Innern zugewiesen (V. O. die Organisation der Ministerien betreffend, vom 4. April 1853 § 5 A. a.). Landesherrlicher Genehmigung bedarf die Stadt z. B. zu »Akquisitionen von Grundstücken ausserhalb der Feldmark,« zu »Veräusserungen, wodurch Verkleinerung des Stadtgebietes entsteht,« (Bestimmungen zur Städteordnung vom 20. August 1827 Ziff. 5), zur Ausschreibung und Erhebung neuer Anlagen für die Lokalbedürfnisse (ebenda Ziffer 12). Gesamte Kämmerei- und sonstige Stadtberechnungen sollen vom Stadtmagistrat respektive unter Zuziehung von Bürgerrepräsentanten und anderen Interessenten, nach der

Verfassung einer jeden Stadt, jährlich aufgenommen und sodann binnen vier Wochen mit den Aufnahmeprotokollen und Belegen an die Oberaufsichtsbehörde eingesandt, und nach genommener Einsicht, mit den etwaigen Erinnerungen dagegen, zurückgeschickt werden; deren Umfang und Grenzen sich aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte ergeben (ebenda Ziff. 14).

Dem einzelnen Bürger und Einwohner der Städte stehen staatsrechtliche Befugnisse nicht zu. Die der Stadt als solcher gebührende Landstandschaft erscheint als Personalvertretung der städtischen Bürger und Einwohner der Landesherrschaft gegenüber (§ 35 d. W.).

Dritter Unterabschnitt: Die Seestädte Rostock und
Wismar.

§ 33.

Die beiden obengenannten Seestädte des Grossherzogtums haben sich von den Zeiten der Hansa her eine gewisse Sonderstellung zu wahren gewusst. W i s m a r wurde von der Landesherrschaft nach langen Kämpfen nahezu vollständig unterworfen, so dass heute die landesherrliche Gewalt hier nur durch wenige konservierte Rechte und Privilegien beschränkt ist (§§ 30, 58, 99, 107, 119, 147, 152 d. W.). Dagegen hat R o s t o c k noch heute in vielen Beziehungen die Stellung einer Republik im Staate. Im Erbvertrag vom 21. September 1573, durch den die Kämpfe mit der Landesherrschaft abgeschlossen wurden, erkannte die Stadt an, dass sie »den Herzogen zu Mecklenburg eigentümlich zuständig, und dass

Bürgermeister, Rat und Gemeinde Ihrer Fürstlichen Gnaden Erbuntertanen seien, auch Ihre Fürstlichen Gnaden für ihren Landesfürsten, Erbherrn und von Gott geordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren und zu halten schuldig, und demnach Ihren Fürstlichen Gnaden alleruntertänigen Gehorsam leisten und erzeigen, sich auch künftiglich in keinerlei Weise und Wege, so zu Abbruch und Verschmälerung Ihrer Fürstlichen Gnaden landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit reichen möchte, widersetzen sollen, noch wollen.« Dagegen versprach die Landesherrschaft, »Bürgermeister, Rat und Gemeinde, als ihre getreuen Erbuntertanen, bei ihren habenden wohlhergebrachten Privilegien, auch Hab und Gütern, gnädiglich lassen und schützen zu wollen.« Die Privilegien Rostocks wurden späterhin noch mehrfach vertraglich anerkannt, insbesondere durch den Erbvertrag vom 13. Mai 1788. Als Privilegien kommen vor allen folgende in Betracht: Die Bürgermeister, Ratsherren und die städtischen Beamten bedürfen keiner Bestätigung durch die Landesregierung, die Stadt kennt keine Kontrolle ihrer Verwaltung und Prüfung der Stadtrechnungen durch Regierungsbehörden; der Stadtetat und die Stadtbeschlüsse über die Besteuerung bedürfen nicht der Genehmigung der Regierung; die freie Polizeigewalt (*jus polittiae*) ist (durch § 131 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788) garantiert; ins Landtagsdirektorium und in den Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft sendet die Seestadt einen Deputierten. Ferner vergl. §§ 58, 99, 107, 119, 147, 152 d. W. Nur im Falle des Missbrauchs der obrigkeitlichen Gewalt durch die Stadtbehörden

kann die Landesregierung einschreiten. Richterlicher Schutz ist den Privilegien gewährt durch den Vergleich vom 14./17. März 1827 und durch die Vereinbarung vom 22./23. März 1892. Danach ist für Rostock eine besondere Kompromissinstanz geschaffen worden. Wenn sich die Stadt in ihren mit der Ritter- und Landschaft nicht gemeinsamen, sondern in ihren besonderen Verträgen und Privilegien gegründeten Rechten durch landesherrliche Verfügungen des Allerdurchlauchtigsten Grossherzogs oder Allerhöchst dessen Regierung beschwert erachtet, so soll sie befugt sein, die Sache bei einem der drei Landgerichte gegen das Staatsministerium im zivilprozessualischen Verfahren zur kompromissarischen Erörterung und Entscheidung zu bringen. Von den drei Landgerichten hat sie zu diesem Zweck zwei dem Staatsministerium vorzuschlagen, letzteres trifft unter denselben die Wahl und bestimmt zugleich die Zivilkammer des gewählten Landgerichts, welche für die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zuständig sein soll. Berufungsinstanz ist der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Rostock, Revisionsinstanz — die Revision ist jedoch nur in beschränktem Masse zulässig — das Plenum des Oberlandesgerichtes. Findet sich dagegen die Stadt Rostock durch landesherrliche Verfügungen in solchen Rechten gekränkt, welche ihr mit Ritter- und Landschaft gemeinsam sind und weshalb kein getrenntes oder sich etwa widerstrebendes Interesse vorliegt, so kann sie sich hinsichtlich der nötigen Rechtshilfen von Ritter- und Landschaft nicht trennen, und findet dann in der Allerhöchsten Patentverordnung

vom 28. November 1817 (§ 17 d. W.) ihren ausreichenden Schutz.

Die Vorrechte der Stadt können ohne ihre Zustimmung durch Landtagsbeschlüsse nicht beeinträchtigt werden. Glaubt die Stadt Rostock, einem Landtagsbeschlusse, als in ihre Privilegien eingreifend, widersprechen zu können, so muss sie sofort das ihren Beitritt hindernde Privileg anzeigen, widrigenfalls sie als dem Beschlusse zustimmend gilt. Die Erklärungspflicht besteht jedoch nur für den Fall, dass der Stadt die landesherrlichen *Capita propositionis* in ihren Hauptteilen zuvor bekannt gemacht worden sind. Ist dagegen solche Bekanntmachung nicht erfolgt, und haben daher die Deputierten der Stadt Rostock im einzelnen nicht instruiert werden können, so begnügen sich die Rostocker Deputierten auf dem Landtage mit der Annahme des Beschlusses »ad referendum« d. h. unter Vorbehalt weiterer Erklärung. Zur Abgabe dieser weiteren Erklärung hat die Stadt eine viermonatliche Frist, vom dato des publizierten Landtagsabschiedes ab gerechnet, binnen welcher Frist die Stadt entweder die zustimmende Erklärung abgeben, oder das derselben entgegenstehende Stadtprivilegium anzeigen, sonst aber, wenn keines von beiden geschehen, als rein zustimmend angenommen werden soll (Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788 § 43).

Zweiter Titel: Die Landstandschaft der Ritter und Städte.

Erste Unterabteilung: Die Landstandschaft der Ritter.

§ 34.

Während in älteren Zeiten die Landstandschaft der Ritter als eine Vertretung ihres Grund und Bodens dem Landesherrn gegenüber erschien, bei der die Bauern und Hintersassen nur als Pertinenzen des Grund und Bodens in Betracht kamen, fasst man sie heute, nach Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses der Hintersassen, als eine, der obrigkeitlichen Stellung der Ritter entfließende Vertretung nicht des Bodens, sondern der Bewohner desselben auf.

Die Landstandschaft steht jedem Eigentümer eines lehnbaren oder allodialen ritterschaftlichen Landgutes als unverlierbares Recht zu. Dieses Recht haftet an dem Gute und geht mit dem Gute auf jeden Erwerber desselben über. Landtagsfähige Güter sind 1023 vorhanden, die sich in Händen von 639 Eigentümern befinden. Gleichgiltig ist der adelige oder bürgerliche Stand des Gutsbesitzers. Doch stehen den Rittern, die dem eingeborenen und rezipierten Adel angehören, gewisse Vorrechte zu (§ 7 d. W.). Bedeutungslos ist auch das religiöse Bekenntnis des Gutsbesitzers. Die Landstandschaft kann stets nur von einer Person ausgeübt werden. Befindet sich ein Rittergut im Miteigentum mehrerer Personen, so darf nur ein Miteigentümer die Landstandschaft ausüben, den die übrigen durch eine Entsagungsakte legitimieren. Sechs Rittergüter befinden sich im

Eigentum von Bauernschaften, die ihre Grundherren ausgekauft haben. Auch diese sogen. »selbständigen ritterschaftlichen Bauernschaften« (bäuerliche Gutskommunen) haben Landstandschaft, die sie durch ihre Schulzen — welche durch Entsagungsakten legitimiert werden — ausüben.

Wenngleich die Landstandschaft allen Eigentümern landtagsfähiger Güter gebührt, so tritt doch bisweilen ein Ruhen derselben ein aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen. Die Landstandschaft ruht: a) für die Inkamerata (§ 18 d. W.); b) für diejenigen Güter, welche im Eigentum der Städte und der Klöster stehen; c) für diejenigen, welche im Eigentum einer bevormundeten Person stehen; d) für diejenigen, deren Eigentümer im Konkurs befindlich ist; e) für diejenigen, deren Eigentümer eine Frau ist; f) für die Güter, die sich in Händen von Personen befinden, welche keine Mecklenburger sind (V. O. betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit vom 28. Dezember 1872 § 5); g) für die Güter, welche juristische Personen oder Handelsgesellschaften, auch wenn sie nicht juristische Personen sind, erworben haben (§ 22 d. W.) (A. V. z. B. G. B. § 28; A. V. z. H. G. B. § 6). Die Bestimmung in § 3 der V. O. vom 23. Januar 1868 betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden, dass die Landstandschaft ruht, solange ein Rittergut sich im Besitze eines Juden befindet, ist aufgehoben durch die Vorschrift des Reichsgesetzes betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869, wonach die Befähigung zur Teilnahme an der Landesvertretung vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein soll. Bis zum Reichs-

gesetze betr. die Freizügigkeit vom 1. November 1867 war übrigens den Juden untersagt, »liegende Gründe eigentümlich an sich zu bringen« (§ 377 Satz 2 L. G. G. E. V.).

Ohne Landstandschaft sind die Klostergüter; sie werden auf Landtagen von der gesamten Ritter- und Landschaft vertreten (§ 137 L. G. G. E. V.). Auch die 43 Güter des Rostocker Distrikts (§ 24 d. W.) sind nicht im Besitze der Landstandschaft. Sie befanden sich überwiegend in den Händen von Rostocker Bürgern und gerieten dadurch unter die politische Vormundschaft der Stadt Rostock. Von dieser werden sie auf Landtagen vertreten (§ 137 L. G. G. E. V.).

Diejenigen Güter, welche sich im Eigentum von Städten (Kämmereigüter) oder von städtischen Kirchen (Ökonomiegüter) befinden, werden von den betreffenden Städten vertreten.

Instruktionen von seinen Hintersassen empfängt der Ritter für die Landtage natürlich nicht, ebenso wenig wie er ihnen über sein Verhalten auf den Landtagen, Abstimmung u. dergl., Rechenschaft gibt.

Zweite Unterabteilung: Die Landstandschaft der Städte.

§ 35.

Auch die Landstandschaft der Städte wird jetzt nicht mehr als Vertretung des Grund und Bodens, sondern als eine, der obrigkeitlichen Stellung entfließende Personalvertretung der städtischen Bürger und Einwohner angesehen.

Landstände sind die Städte selbst als öffentlich rechtliche Korporationen, nicht etwa die städtischen Magistrate. Letztere treten nur im Namen der

durch sie repräsentierten Stadt auf. In den meisten Städten wird die Landstandschaft vom Bürgermeister allein ausgeübt, der regelmässig an Instruktionen des Rates oder des Bürgerausschusses nicht gebunden ist, sondern über seine landtägliche Tätigkeit den städtischen Organen lediglich Bericht zu erstatten hat. Jedoch hat nach einigen Stadtverfassungen der Bürgermeister Verhaltensmassregeln vom Rat und Bürgerausschuss entgegen zu nehmen. In manchen Städten hat nicht der Bürgermeister die Landtagsvertretung, sondern der Magistrat, und dieser kann einen beliebigen Deputierten aus seiner Mitte senden. Die Stadt Rostock hat sich durch Revers vom 30. November 1794 der Ritter- und Landschaft gegenüber verpflichtet, jedesmal einen Bürgermeister zum Landtagsdeputierten zu ernennen, »es wäre denn, dass eine, in ihrer Macht nicht stehende Unmöglichkeit dagegen obwalte.«

Landstandschaft haben im Grossherzogtum Mecklenburg - Schwerin die beiden Seestädte Rostock und Wismar, ferner die 40 Landstädte, namentlich 20 im mecklenburgischen Kreise und 20 im wendischen Kreise. Die Seestadt Wismar ist mit ihren Kämmerei- und Hebungsgütern erst zum 1. Juli 1897 in den ständischen Verband eingetreten.

Dritter Titel: Die Gliederung der Stände.
Erste Unterabteilung: Das Korps der Ritter- und Landschaft.

§ 36.

Die Landstände bilden eine einheitliche Korporation, das Korps der Ritter- und Landschaft. Dieses Korps steht als eine, die ständischen Rechte

ausübende Einheit der Landesherrschaft gegenüber. Zu dem Korps der Ritter- und Landschaft gehört die Gesamtheit der Ritter und Städte der beiden Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow oder, was dasselbe bedeutet, der drei Kreise, nämlich des mecklenburgischen, wendischen und stargardschen (§ 5 d. W.). Die Einheit der gesamten Landstände beruht auf der Union vom 1. August 1523 (§ 15 d. W.), die durch den Hamburger Vergleich am 8. März 1701 (§ 3 d. W.) und durch den L. G. G. E. V. § 138 anerkannt und bestätigt ist. Die Stände stehen in einer doppelten Verbindung miteinander. Einmal sind die gesamten Stände aller drei Kreise zu einer sogen. »Verbindung der Provinzen« vereinigt. Diese **V e r b i n d u n g d e r P r o v i n z e n** soll die Einheitlichkeit der ständischen Verfassung gegenüber den Landesteilungen wahren, also gegenüber der seit 1701 bestehenden Trennung der beiden Staaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Sie soll, nach § 140 des L. G. G. E. V., dahin festgesetzt und verstanden werden, »dass die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in den Herzogtümern Schwerin und Güstrow mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des stargardschen Kreises in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden; dergestalt, dass obgedachte drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in Gleichheit und Gemeinschaft einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Notfällen, mit Rat und Tat, nach rechtlicher Ordnung sich untereinander zu vertreten und beizustehen haben

sollen und mögen.« Die »Verbindung der Provinzen« hat jedoch nicht das gehalten, was sie versprach. Und sie konnte es auch nicht halten. Ganz natürlich musste mit der verschiedenen Entwicklung der beiden Grossherzogtümer die Konformität der staatlichen Einrichtungen und Gesetze geschmälert und verringert werden. Es bestehen dann auch in beiden Grossherzogtümern wesentliche Verschiedenheiten, namentlich rücksichtlich des Finanzwesens und der Gesetzgebung. Die Verbindung der Provinzen dient heute mehr oder weniger »zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfes«, wenn Ritter- und Landschaft des einen Grossherzogtums nicht geneigt sind, auf die allein von ihrem Landesherrn gemachten Vorschläge näher einzugehen. So oft dagegen zwischen der Regierung und den Ständen des einen Grossherzogtums über die eine oder die andere Massregel eine Einigung erzielt war, war die »Verbindung der Provinzen« niemals ein weiteres Hindernis für deren Ausführung. Es kommt oft genug vor, dass auf allgemeinen Landtagen in Sachen, welche die Rechte und Pflichten der gesamten Ritter- und Landschaft angehen, die Stände der beiden Grossherzogtümer differente Beschlüsse fassen. Schlecht verträgt sich auch mit der landesgrundgesetzlichen Verbindung der Provinzen die Tatsache, dass die Angehörigen des einen Grossherzogtums im andern Grossherzogtum als Ausländer gelten, soweit nicht in Gesetzen oder Verträgen speziell ein anderes bestimmt ist.

Von ungleich grösserer Bedeutung ist die andere Verbindung, in der die beiden Stände der drei Kreise miteinander stehen. Es ist nämlich

die Ritterschaft der drei Kreise mit der Landschaft der drei Kreise zur sogen. »Union der Stände« verbunden. Die Union der Stände wahrt innerhalb der ständischen Gemeinschaft jedem Stande die Gleichberechtigung. Sie soll, nach §§ 141, 142 L. G. G. E. V., »in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtigkeiten und Befugnissen bestehen, solchermassen, dass die Stadt Rostock sowohl, als die übrigen Städte an ihrer Konkurrenz zu den Landtagen, zum Engeren Ausschuss, zu den Klöstern und überhaupt zu allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor dem Herkommen gemäss nirgend beeinträchtigt, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen; wie dann auch ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt sein; allenfalls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.« Die »Union der Stände« soll verhüten, dass ein Stand die konkurrierenden Theilnahmerechte des andern ausser acht lässt. Auf ihr beruht das Recht der *itio in partes*. Die Ritterschaft hat numerisch ein grosses Übergewicht über die Landschaft. Da in ständischen Angelegenheiten nach Köpfen abgestimmt wird, könnte leicht eine Majorisierung der Landschaft durch die Ritterschaft eintreten. Dagegen gewährt das Recht der *itio in partes* Schutz. Jeder der beiden Stände kann danach verlangen, dass in allen Angelegenheiten, die sein Interesse angehen, nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen abgestimmt wird. Stimmt dann Stand gegen Stand, so kommt

ein wirksamer Beschluss über die fragliche Angelegenheit nicht zustande. Anlässlich verschiedener Irrungen zwischen der Ritterschaft und der Landschaft wurde »nach mühsam gepflogener Unterhandlung« am 29. November 1781 ein Vergleich getroffen, inhalts dessen § 4 es »die Regel bleibt, dass, wenn Stand mit Stand handelt, alsdann jedesmal die *itio in partes* statthabe. Vermeinte aber ein Teil, dass in vorkommenden Fällen die *itio in partes* nicht anginge, mithin der andere zur Zustimmung verbunden wäre, stehet ihm frei, solches güt- oder gerichtlich auszumachen, bis dahin heisst das inmittelst Vorgenommene eine einseitige Handlung für den Bejahenden.«

Zweite Unterabteilung: Das Korps der Ritterschaft und das Korps der Landschaft.

§ 37.

Das Korps der Ritter- und Landschaft zerfällt in das Korps der Ritterschaft und das Korps der Landschaft. Zum Korps der Landschaft gehören auch die beiden Seestädte Rostock und Wismar, soweit nicht deren Sonderrechte in Frage stehen (§ 27 d. W.). Das Korps der Ritterschaft sowohl, wie das Korps der Landschaft gliedert sich nach den drei Kreisen. Jeder Kreisverband bildet ein Ganzes für sich. Die Kreisverbände der *R i t t e r s c h a f t* zerfallen weiter in ritterschaftliche Ämter. Die Zahl der ritterschaftlichen Ämter im mecklenburgischen Kreise beträgt 12, im wendischen Kreise 10, im stargardschen Kreise 3. Die Verteilung der Güter der mecklenburgischen Ritterschaft unter die Ämter beruht auf dem Erbvertrag

vom 3. März 1621 (Landesteilung; § 3 d. W.). Um möglichste Gleichheit der einzelnen Ämter zu erzielen, wurden damals viele Güter entfernteren Ämtern zugelegt. Es beruht also diese Einteilung nicht ausschliesslich auf geographischer Grundlage. Die ritterschaftlichen Güter jedes Amtes stehen unter sich im Amtsverbande. Das Organ des Korps der Ritterschaft ist der ritterschaftliche Engere Ausschuss (§ 43 d. W.).

Die Kreisverbände der **L a n d s c h a f t** sind nicht weiter geteilt. An der Spitze der städtischen Kreisverbände stehen die Vorderstädte, nämlich Parchim im mecklenburgischen, Güstrow im wendischen und Neubrandenburg im stargardschen Kreise. Das Verhältnis der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten ist durch den Vergleich vom 31. März 1789 geregelt. Nach Ziff. 7 dieses Vergleiches »verbleibt den Vorderstädten nach wie vor das Direktorium der gemeinsamen Angelegenheiten der Städte, jedoch kann und soll dasselbe zu keinen Zeiten einige Subordination der übrigen Städte in sich fassen, vielmehr versichern Vorderstädte, dass ihre Besorgungen an den Aufträgen des löblichen Korps der Städte gebunden sein und bleiben.« Die Vorderstädte vermitteln ferner nach L. G. G. E. V. § 369, Städteordnung vom 20. August 1827 Ziff. 19 bei Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich und mit ihren Magistraten in den Städten (d. h. den Landstädten, nicht in den Seestädten) vorkommen (§ 31 d. W.).

Vierter Titel: Die leitenden Organe der Stände.

§ 38.

Organe der Gesamtheit der Stände sind das Direktorium der Ritter- und Landschaft und der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft.

Erste Unterabteilung: Das Direktorium der Ritter- und Landschaft.

§ 39.

Das Direktorium der Ritter- und Landschaft leitet die Geschäfte für das Korps der Ritter- und Landschaft auf Landtagen und Landeskongressen. Es wird daher meist Landtags-Direktorium genannt. Das Direktorium besteht aus zwölf Personen, nämlich acht Landräten, drei Erblandmarschällen und einem Deputierten der Stadt Rostock. Von diesem Deputierten abgesehen, gehören die Mitglieder des Direktoriums dem eingeborenen und rezipierten Adel (§ 7 d. W.) an.

Erster Unterabschnitt: Die Landräte.

§ 40.

Die Landräte erscheinen als Mittelspersonen zwischen dem Landesherrn und den Ständen. Ihnen liegt ob, auf Erfordern der Landesherrschaft oder aus eigener Bewegnis oder nach dem Auftrage der Ritter- und Landschaft Berichte, Gutachten und Vorstellungen an den Landesherrn zu erstatten (L. G. G. E. V. § 171). Die Landesherrschaft ihrerseits hat versprochen, die Landräte zu den Landsachen in fürfallenden Nöten zu

Rate zu ziehen und zu gebrauchen.« (Assekuration vom 2. Juli 1572 Art. 1, Assekurationsrevers vom 23. Februar 1621 Art. 22, L. G. G. E. V. § 168). Im ganzen sind acht Landräte vorhanden, vier für das Herzogtum Schwerin und vier für das Herzogtum Güstrow einschliesslich des stargardschen Kreises, die »in landesherrlichen und der Ritter- und Landschaft Pflichten stehen« (L. G. G. E. V. § 166). Bei erledigten Landratsstellen schlagen die Stände desjenigen Herzogtums, in welchem sich die Vakanz ereignet, aus dem eingeborenen oder rezipierten Adel drei Personen für jede Stelle vor, aus denen der Landesherr den Landrat erwählt und lebenslänglich bestellt. Sieben Landräte werden vom schweriner Landesherrn bestellt, nämlich die vier für das Herzogtum Schwerin und drei für das Herzogtum Güstrow. Der vierte Landrat des Herzogtums Güstrow wird nach Vorschlag der Stände stargardschen Kreises von dem strelitzer Landesherrn erwählt und bestellt (Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755 Ziff. 20).

Die Landräte sind nicht Organe der Stände. Der »Begriff und Gebrauch des Namens eines besonderen landrätlichen Kollegii ist ihnen gänzlich untersagt« (L. G. G. E. V. § 172).

Zweiter Unterabschnitt: Die Landmarschälle.

§ 41.

Die Landmarschälle sollen nach L. G. G. E. V. § 174 »auf Land-, Konvokations- und Deputations- tagen auch überhaupt bei allen Begebenheiten, da im Namen der Ritter- und Landschaft den

Landesherrn mündliche An- und Vorträge zu tun sind, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts das Wort führen.« Sie vermitteln auf Landtagen den Verkehr der Stände mit den landesherrlichen Kommissarien (§ 44 d. W.), sorgen für Ruhe und Ordnung bei den ständischen Beratungen und repräsentieren die Stände bei feierlichen Gelegenheiten. Die Zahl der dem eingeborenen Adel angehörenden Landmarschälle beträgt drei, je einen für den mecklenburgischen, den wendischen und den stargardschen Kreis (L. G. G. E. V. § 173). Das Landmarschallamt ist in jedem Kreise an den Besitz eines bestimmten Gutes gebunden. In Fällen von Minderjährigkeit oder dauernder Behinderung der Berechtigten werden von der Landesherrschaft Vize-Landmarschälle bestellt.

So wenig wie die Landräte sind die Landmarschälle ein besonderes Organ der Stände.

Zweite Unterabteilung: Der Engere Ausschuss.

Erster Unterabschnitt: Der Engere Ausschuss von
Ritter- und Landschaft.

§ 42.

Ausserhalb des Landtages werden die Geschäfte der Stände von dem »Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft« geführt.

Durch Vollmacht der Ritter- und Landschaft vom 27. Juni 1620 wurde aus allen drei Kreisen »ein ansehnlicher Ausschuss gemacht, welcher über die dem gemeinen Vaterland hoch angelegenen Sachen fleissig Konsultation halten und gemeinem Vaterland zum Besten befördern« sollte. Aus

diesem grösseren Ausschuss ging im Jahre 1623 ein »enger und kleiner Ausschuss« hervor, der durch den L. G. G. E. V. § 178 als ein die gesamte Ritter- und Landschaft vorstellendes Kollegium zu ewigen Zeiten anerkannt und bestätigt wurde. Der Engere Ausschuss, der seinen Sitz in Rostock hat, besteht aus zwei Landräten, nämlich einem aus dem Herzogtum Schwerin und einem aus dem Herzogtum Güstrow einschliesslich des stargardschen Kreises, aus drei Deputierten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem mecklenburgischen, einem aus dem wendischen und einem aus dem stargardschen Kreise, ferner aus einem Deputierten der Stadt Rostock und drei Deputierten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, zusammen also aus neun Personen. Diese Zahl kann jedoch von den Ständen nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutfinden, aber auf ihre Kosten, vermehrt werden (L. G. G. E. V. § 177). Juristische Beiräte des Engeren Ausschusses sind zwei Landsyndici, von denen einer insbesondere für den stargardschen Kreis bestellt wird. Die Landräte und die ritterschaftlichen Deputierten werden auf drei, die landschaftlichen Deputierten (seit der Vereinbarung vom 17. Juni 1846) auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der zum Engeren Ausschuss zu bestellenden Personen soll auf Landtagen oder andern gemeinschaftlichen Konventen der Ritter- und Landschaft Willkür und Freiheit überlassen sein und bleiben (L. G. G. E. V. § 179). Bis zum Jahre 1843 hatte der eingeborene und rezipierte Adel ausschliesslich die ritterschaftlichen Deputierten zum Engeren Ausschuss gestellt. Auf dem Land-

tage des genannten Jahres jedoch hat er, »um den mehrfach ausgedrückten Wünschen der allerdurchlauchtigsten Landesherrn zu entsprechen,« auf dieses bisherige Vorrecht freiwillig verzichtet. Bei jeder Veränderung an der Regierung bedarf der Engere Ausschuss ausdrücklicher Bestätigung (L. G. G. E. V. § 179). Jedoch soll er für ipso jure konfirmiert angesehen und gehalten werden, sobald er darum bei der Landesherrschaft schriftlich Ansuchung getan haben wird (L. G. G. E. V. § 180). Vorsitzender des Kollegiums ist derjenige Landrat, der ihm am längsten angehört.

Der Engere Ausschuss soll die Landesherrschaft der unbequemen Weitläufigkeit überheben, in Landesangelegenheiten jedesmal mit dem zahlreichen Korpore der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu handeln (L. G. G. E. V. § 176).

Als ein die gesamte Ritter- und Landschaft vorstellendes Kollegium ist er bei seinen Verhandlungen mit der Landesherrschaft an die Weisungen und Instruktionen der Stände gebunden. Im Jahre 1813 wurde, auf Verlangen der Landesherrschaft, dem Engern Ausschuss von den Ständen die Vollmacht erteilt, in Angelegenheiten, deren Ausführung so schnell erfolgen muss, dass eine Aussetzung solcher Ausführung bis zu einer allgemeinen ständischen Versammlung unverkennlichen Nachteil bringen würde, für die Stände rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Auf Steuerbewilligungen aller Art und auf Änderungen der Grundgesetze erstreckt die Vollmacht sich nicht. Über diese Angelegenheiten kann nach wie vor nur »das versammelte Korps der getreuen Stände« beschliessen. Die Vollmacht wurde von den

Ständen ausdrücklich als eine provisorische und widerrufliche erteilt, doch ist bis heute über einen Widerruf nichts bekannt geworden. Es bleibt aber der Ritter- und Landschaft alle Wege unbenommen, dem Engeren Ausschuss auch die Besorgung des Kontributionswesens in gemessener Instruktion und Vollmacht, ihrer Willkür und besten Gelegenheit nach, aufzutragen (L. G. G. E. V. § 189). Dasjenige, was der Engere Ausschuss sotaner obhabenden Vollmacht nach vornehmen und ausrichten wird, soll angesehen werden, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst (L. G. G. E. V. § 190).

Zu dem Geschäftskreise des Engern Ausschusses gehört die Besorgung der inneren Korporationsangelegenheiten der Stände, die Verwaltung des Landkastens (§§ 107, 117 d. W.), die Berufung und Leitung der Landeskonvente (§ 51 d. W.), die Prozessführung für die Stände. Er nimmt auch die auf Landtagen und Landeskonventen zu machenden Anträge der Ständemitglieder entgegen. Der Engere Ausschuss beansprucht für sich das Recht, diejenigen Anträge, welche ihm ungeeignet erscheinen, von der Vorlage an den Landtag auszuschliessen. Diese Berechtigung hat sich bisher nicht nachweisen lassen, jedoch wird sie — freilich nicht ohne Widerspruch — tatsächlich behauptet.

Die Abstimmung im Kollegium erfolgt nach Köpfen. Auf Erfordern muss jedoch auch hier die *itio in partes*, die Abstimmung nach Ständen, erfolgen. Macht das besondere Interesse eines Standes die *itio in partes* notwendig, so bleibt die Sache entweder liegen, oder dem einen Teil steht es

frei, das Vorhabende für sich allein als sein Domesticum auszuführen, allenfalls an den andern, rechtlicher Art nach, den Regress zu suchen. Fordert der Landesherr das Erachten des Engeren Ausschusses, so wird im Falle eines Dissensus jeden Standes besondere Meinung vollständig vortragen (Vergleich der Ritter- und Landschaft vom 29. November 1781 Ziff. 4).

Der Engere Ausschuss führt das Landessiegel, d. h. das »Siegel der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft« (L. G. G. E. V. § 182, 183). Alle von ihm an die Landesherrschaft ergehenden Vorstellungen, Berichte und Memorialien in ritter- und landschaftlichen gemeinen Sachen müssen von dem vorsitzenden Landrat, oder in Abwesenheit der beiden Landräte von dem ältesten ritterschaftlichen Deputierten und dem ersten städtischen Deputierten eigenhändig unterschrieben werden (L. G. G. E. V. § 185).

Die Mitglieder des Engeren Ausschusses erhalten während der Zeit, in der sie beschäftigt sind, Tagegelder und Reisekosten aus ständischen Mitteln (§ 107 d. W.).

Zweiter Unterabschnitt: Der ritterschaftliche Engere Ausschuss.

§ 43.

Diejenigen Angelegenheiten, welche nicht die Ritter- und Landschaft insgesamt, sondern die Ritterschaft allein angehen, z. B. Verwaltung ritterschaftlicher Kassen, Berufung ritterschaftlicher Konvente, werden vom ritterschaftlichen Engeren Ausschuss wahrgenommen. Er ist

das repräsentierende Kollegium der mecklenburgischen Ritterschaft, führt das Siegel derselben (L. G. G. E. V. § 184) und vertritt die Ritterschaft auch in Prozessen. Der ritterschaftliche Engere Ausschuss besteht aus den Landräten und den ritterschaftlichen Deputierten des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, also aus fünf Personen. Sein juristischer Beirat ist ein besonderer ritterschaftlicher Syndikus. Seine Berichte und Memorialien an die Landesherrschaft werden von dem vorsitzenden Landrat und einem ritterschaftlichen Deputierten unterschrieben (L. G. G. E. V. § 185).

Bemerkt sei noch, dass die Landschaft ein dem der Ritterschaft entsprechendes Sonderorgan nicht hat. Die Vertretung der Landschaft, insbesondere auch in Prozessen, erfolgt durch die drei Vorderstädte (§ 37 d. W.).

F ü n f t e r T i t e l : Die Versammlungen der Stände.

Erste Unterabteilung: Die Landtage.

Erster Unterabschnitt: Die Berufung des Landtages.

§ 44.

Landtage sind die von der Landesherrschaft berufenen Versammlungen der gesamten Stände aller drei Kreise. Sie werden, wie von jeher gebräuchlich gewesen, alle Jahr mindestens einmal angeordnet und ausgeschrieben (L. G. G. E. V. § 145). In Ansehung der Zeit bleibt es, nach L. G. G. E. V. § 149, bei dem gewöhnlichen und dazu am bequemsten fallenden Herbst. Jedoch ist der Landesherrschaft unbenommen, in Notfällen

und anderen dringenden Landesangelegenheiten ausser der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Landtage auszuschreiben und gewöhnlichermassen halten zu lassen (L. G. G. E. V. § 150). Die ordentlichen Landtage finden seit 1621 umschichtig in Sternberg und Malchin, d. h. abwechselnd im Herzogtum Schwerin und im Herzogtum Güstrow, statt (Reversalen vom 23. Februar 1621 Art. 14; L. G. G. E. V. § 148). Mit dem alten Brauche, die Landtage unter freiem Himmel abzuhalten, ist längst gebrochen.

Der schweriner Grossherzog ordnet den Landtag an und bestimmt den Eröffnungstag desselben. Die Berufung der Stände erfolgt durch Ausschreiben vier Wochen vor dem Landtage. Die Ausschreiben an die Stände des mecklenburgischen und wendischen Kreises ergehen in althergebrachter Formel ohne harte und ungewöhnliche Klauseln, und gleichzeitig werden die zu proponierenden Capita, d. h. die landesherrlichen Vorlagen, kund gemacht. Jeder landtagsberechtigte Gutsbesitzer und jede Stadt erhält ein Formular folgenden Inhaltes zugestellt: »Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg usw. Nachdem Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in der Stadt Sternberg (bezhw. Malchin) halten und denselben am eröffnen zu lassen, laden Wir euch zu demselben hiermit gnädigst und wollen, dass ihr abends vorher, nämlich am, euch alle dort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen euch zu verkündende Landtagsproposition, deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind, geziemend anhören,

den darüber zu haltenden, gemeinsamen Beratungen und Beschlussnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt. Ihr möget nun erscheinen, oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu allem, was auf dem Landtage beschlossen werden wird, gleich Unsern anderen getreuen Landsassen und Untertanen verbunden und gehalten sein. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.«

Die Stände des stargardschen Kreises werden durch ein gleiches Ausschreiben von dem strelitzer Grossherzog geladen. Zu diesem Zwecke wird an den strelitzer Landesherrn vier Wochen ante Terminum geschrieben, ihm die nomine Serenissimi Suerinensis zu haltende Landtagsproposition vollständig zur Nachricht kommunizieret, und von demselben darauf hinwiederum wenigstens 8 Tage ante Terminum die nomine Serenissimi Strelitzensis an die stargardsche Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt (Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755 Ziff. 6). Diese sogen. hausvertragsmässige Kommunikation erfordert nur eine »nachrichtliche« Mitteilung der Landtagspropositionen. Sie enthält aber nicht die Nötigung zu gegenseitiger Verständigung über die kommunizierten Propositionen. Eine Verständigung der beiden Grossherzöge ist jedoch geboten bei solchen Propositionen, welche die »ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechte und Pflichten« betreffen. In diesem Falle gibt nämlich die »Union der Provinzen« (§ 36 d. W.) den Ständen ein Mittel an die

Hand, Propositionen, die nur von einer Landesherrschaft gemacht werden, als der verfassungsmässigen Union widersprechend zurückzuweisen.

Die Landesherren dürfen auf den Landtagen in Person erscheinen (Reversalen vom 3. Februar 1621 Art. 23). Das ist jedoch heute nicht mehr üblich. Es werden Kommissarien mit gebührender Instruktion geschickt. Die Kommissarien — üblicherweise zwei Schweriner und ein Strelitzer — haben die landesherrlichen Vorlagen schriftlich mit dem dazu eigentlich gegebenen Landtags-Kanzleisiegel an Ritter- und Landschaft, zu Händen der Landmarschälle, hinauszugeben (L. G. G. E. V. § 155). Ebenso werden auch die auf die Propositionen abzugebenden ritter- und landschaftlichen Antworten den Kommissarien schriftlich überreicht. Letztere sind zur Vertretung der landesherrlichen Vorlagen nicht bestimmt, sie nehmen auch an den Landtagsberatungen nicht teil.

Auf den Landtagen sollen sich alle und jede dazu landesfürstlich entbotene Eingesessene in Person gehorsamlich einfinden (L. G. G. E. V. § 152). Diejenigen aber, welche im Lande gegenwärtig sind und behindert werden, persönlich zu erscheinen, sollen, wie von altersher jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen oder entschuldigen lassen. Von den auf den Landtagen sich Einfindenden sollen die Landmarschälle vor und nach Eröffnung des Landtags den Kommissarien einen von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personenzettel einliefern (L. G. G. E. V. § 153). Daher soll jeder Ankommende, Abreisende oder Wiedereintreffende, wie von jeher auf ordentlichen Landtagen ge-

bräuchlich gewesen, bei dem Landmarschall, zu dessen Kreis er gehört, sich melden (L. G. G. E. V. § 159). Während des Landtags ist das Ab- und Zureisen bei Tage oder Nacht niemandem gehindert (L. G. G. E. V. § 159). Von der Ritterschaft pflegt übrigens nur ein ganz kleiner Prozentsatz sich gehorsamlich einzufinden.

Die Landmarschälle erhalten aus der Renterei hergebrachtermassen für die Dauer des Landtags täglich 4 Taler (L. G. G. E. V. § 170). Ebenso die Landräte. Die übrigen Mitglieder des Engeren Ausschusses beziehen aus ständischen Mitteln Tagegelder und Reisekosten. Die Vertreter der Landschaft bekommen aus den ständischen Kassen Diäten. Die ritterschaftlichen Vertreter dagegen müssen aus eigener Tasche leben.

Ein besonderer strafrechtlicher Schutz, wie ihn die Reichstagsabgeordneten (vergl. R. Verf. Art. 30, 31) und die Landtagsabgeordneten in anderen Bundesstaaten geniessen, ist den mecklenburgischen Landtagsmitgliedern nicht gewährt.

Zweiter Unterabschnitt: Die Eröffnung des Landtages.

§ 45.

Die Landtage werden üblicherweise durch eine Feier in der Kirche mit Gesang und Verlesung eines Schrifttextes eingeleitet, ferner wird von dem amtierenden Geistlichen ein besonderes »Landtagsgebet« gesprochen. Die eigentliche Eröffnung des Landtages erfolgt derart, dass die schweriner Kommissarien nomine Serenissimi Suerinensis die schweriner Landtagspropositionen

verlesen und den Landmarschällen mecklenburgischen und wendischen Kreises schriftlich zu stellen. Sodann übergibt der strelitzer Kommissar dem stargardschen Landmarschall schriftlich die strelitzschen Propositionen und deklariert mit ausdrücklichen Worten dabei: dass hierinnen schriftlich die strelitzsche besondere Proposition, ratione des stargardschen Distrikts an die stargardsche Ritter- und Landschaft enthalten sei (Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755 Ziff. 7).

Die Landtagsproposition, deren Capita bereits bei der Ausschreibung den Ständen mitgeteilt werden (§ 44 d. W.), erfolgt in althergebrachter Formel. Z. B. »Seine Königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Grossherzog und Herr, Herr Friedrich Franz usw. entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtagsausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruss und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, dass e r s t e n s die ordentliche Landes-Kontribution für das Jahr verkündigt wird Anlangend z w e i t e n s die Bedürfnisse der Landessteuerkasse, so ist zur Deckung derselben Inbetreff der d r i t t e n Landtagsproposition lassen Seine Königliche Hoheit der Grossherzog den ordentlichen und ausserordentlichen Etat der Eisenbahnverwaltung Als v i e r t e Landtagsproposition bringen Se. Königl. Hoheit der Grossherzog Ihren getreuen Ständen in Vorschlag usw.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog gewärtigen die nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen abzugebende Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen

Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen. Gegeben auf dem Landtage zu Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs. Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Kommissarien.«

In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden ritter- und landschaftlichen Antwort besteht die Regel, dass solche an dem von altersher gewöhnlichen dritten Tage abzugeben ist. Jedoch wird bei erheblichen Hindernissen, nach Befinden/ eine weitere Frist von der Landesherrschaft nicht versagt (L. G. G. E. V. § 156). Der Gnadengruss zu Anfang und die Gnadenversicherung am Ende muss denen von der Ritterschaft bei allen landesherrlichen Verordnungen und Befehlen gegeben werden (L. G. G. E. V. § 357).

Dritter Unterabschnitt: Die Verhandlungen auf dem Landtage.

Erstes Unterkapitel: Gegenstand der Verhandlungen.

§ 46.

Nach § 165 L. G. G. E. V. wird über die Sachen, welche gesamter Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichten antreffen, auf allgemeinen Landtagen verhandelt. Diese Sachen sind teils in den landesherrlichen Propositionen bezieht. Es bleibt aber dem Landesherrn unbenommen, während der Dauer des Landtages den Ständen noch weitere Vorlagen mittelst sogen. Reskripte zu machen. Über solche Vorlagen wird entweder gleich ver-

handelt, oder die Verhandlung wird bis zum nächstjährigen Landtag verschoben. Zum andern Teil finden die gemeinsamen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft sich in den Propositionen, die das Landtagsdirektorium und der Engere Ausschuss machen (bisweilen über 200). Die meisten Propositionen des Engeren Ausschusses sind Relationen, d. h. Berichterstattungen über die Ausführung ständischer Beschlüsse. Ausserdem ist jeder Landstand zur Stellung von Anträgen auf dem Landtage befugt. Solche Anträge werden entweder schriftlich überreicht oder als »Dictamina« zu Protokoll gegeben. Bei denjenigen Anträgen, welche eine Verfassungsänderung oder Geldbewilligung bezielen, erfordert der Brauch eine vorherige »Intimation« (d. h. Anmeldung) unter Vermittlung des Engeren Ausschusses vier Wochen vor Beginn des Landtages. Darüber, dass der Engere Ausschuss das Recht für sich in Anspruch nimmt, diejenigen Anträge, welche ihm ungeeignet erscheinen, von der Vorlage an den Landtag auszuschliessen, vergl. § 42 d. W.

Ausser den Angelegenheiten, welche gesamt er Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichten betreffen, werden auf den Landtagen auch diejenigen beraten, welche nur die Stände eines Landesteils angehen. Zur Verhandlung kommen auch die inneren Angelegenheiten der Stände, wie die Landesklöster, die ständischen Kassen, die Wahlen zum Engeren Ausschuss und dergl.

Zweites Unterkapitel: Der Ort der Verhandlungen.
§ 47.

Die — wie bemerkt, durch Verlesung der landesherrlichen Propositionen erfolgende — Eröffnung des Landtages geschieht im sogen. Direktorialzimmer, d. h. dem Raume, in welchem das Landtagsdirektorium (§ 39 d. W.) seinen Sitz hat. Im Direktorialzimmer wird das Protokoll geführt, werden die eingehenden Anträge entgegengenommen, überhaupt alle Sachen erledigt, die nicht zur Beratung und Abstimmung gehören. Das Direktorium leitet die Landtagsgeschäfte; in ihm führt der älteste anwesende Landrat den Vorsitz. Allen Beratungen und Abstimmungen der Landtagsversammlung geht das Direktorium mit seinem Votum voran. Gleichermassen wie der Engere Ausschuss übt auch das Direktorium das Recht, Anträge, die ihm ungeeignet erscheinen, von der Verhandlung durch das Plenum auszuschliessen.

Die Beratungen und Abstimmungen des Plenum erfolgen in einem besonderen Raume, dem sogen. Deliberationszimmer. Doch pflegen heute die Verhandlungen und Abstimmungen mit im Direktorialzimmer zu erfolgen. Da aber das Plenum das Recht hat, getrennt vom Direktorium zu beraten, wird gewöhnlich zu Beginn des Landtages durch Beschluss bestimmt, dass auf Antrag von Ständemitgliedern im Deliberationszimmer darüber zu entscheiden ist, ob im Direktorialzimmer verhandelt werden soll oder nicht.

Die Landtagsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es heisst aber, dass gelegentliche Besucher in den Sitzungsräumen geduldet werden.

Drittes Unterkapitel: Gang der Verhandlungen.

§ 48.

Üblicherweise werden die Landtagsvorlagen nicht gleich dem Plenum unterbreitet, sondern erst in Kommitten vorberaten. Gleich zu Beginn des Landtages werden einzelne Kommitten gebildet, und zwar für die einzelnen Capita der landesherrlichen Propositionen, Polizeikommitte, Justizkommitte, Klosterkommitte, Kommitte für Verkehrswege und dergl. Nach Einsetzung der Kommitten wird bestimmt, welche von den Propositionen des Engeren Ausschusses im Plenum ohne vorhergehende Beratung in den Kommitten zu erledigen sind, und welche von ihnen an Kommitten verwiesen werden sollen. In besonders wichtigen Angelegenheiten wird von den Kommitten die Abordnung von Regierungsvertretern erbeten, die dann an den Kommittenverhandlungen teilnehmen. Über das Ergebnis ihrer Verhandlungen erstatten die Kommitten an das Plenum Bericht. Die Kommittenberichte werden verlesen, und dann berät und beschliesst das Plenum über die Vorlagen. Häufig kommt es vor, dass in der Kommitte Einstimmigkeit über eine Vorlage nicht erzielt wird. In dem Falle werden die verschiedenen Ansichten der Kommittenmitglieder bekannt gegeben. Sind die Kommittenberichte von grösserem Umfange, so wird auch wohl im Plenum beschlossen, sie drucken zu lassen und erst nach Drucklegung sich über sie schlüssig zu machen.

Ein modernes Parlament ohne Beschlussfähigkeitsziffer, Geschäftsordnung, Tagesordnung,

Rednerordnung wird man für unmöglich halten. Und doch gibt es derartige Dinge im mecklenburgischen Landtage nicht. Wer nicht zum Landtage kommen mag, bleibt ihm fern. Die Ausbleibenden und Abwesenden sind zu alledem, was auf Landtagen gehörig beschlossen ist, verbunden (L. G. G. E. V. § 151). Der dirigierende Landrat bestimmt die Verhandlungsgegenstände in der ihm beliebigen Reihenfolge, und ohne dass die Mitglieder der Versammlung früher erfahren, was zur Verhandlung kommen wird, als in dem Augenblick, wo die Verhandlung darüber beginnt. Eine geregelte Diskussion ist der Landtagsversammlung fremd. Jeder kann, ohne sich vorher zum Worte zu melden, reden. Tragen mehrere Mitglieder gleichzeitig ihre Meinung vor, und wird dadurch die Ordnung gefährdet, so haben die Landmarschälle Ruhe zu schaffen, indem sie mit ihren Marschallstäben auf den Boden stossen. Bei erregten Debatten sollen die Marschallstäbe so energisch gebraucht sein, »dass der Boden zitterte«. Abstimmungen erfolgen in den Landtagsversammlungen nur, wenn man sich ohne sie über einen Beschluss nicht einigen kann. Bedarf es einer Abstimmung, so geschieht sie nach Köpfen durch Stimmzettel. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Jeder Landstand, d. h. jeder Gutsbesitzer und jede Stadt, hat eine Stimme (L. G. G. E. V. § 147). Bei der Abstimmung über solche Angelegenheiten, welche einen Teil der Stände, z. B. einen Kreis, angehen, stimmt nur dieser Teil; in Klosterangelegenheiten stimmen neben der Landschaft nur diejenigen von der

Ritterschaft, die zum eingeborenen und rezipierten Adel gehören. In allen Sachen, wo das Interesse des Landesherrn unmittelbar eintritt, d. h. Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Ständen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden über Bestimmungen des L. G. G. E. V., haben die »Herren Aulici« kein Stimmrecht (Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und den Aulicis vom 24. Oktober 1789 § 2). Aulici sind diejenigen mit ritterschaftlichen Gütern in Mecklenburg Angesessenen, welche in wirklichen Funktionen, Diensten und Besoldung der durchlauchtigsten Landesherrn stehen. Abgesehen von dieser Ausnahme haben aber die Aulici das gleiche Stimmrecht wie die andern Mitglieder der Ritterschaft (Vergleich vom 24. Oktober 1789 § 1). Nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen wird im Plenum abgestimmt, wenn ein Stand im Wege der *itio in partes* darauf anträgt (§ 36 d. W.). Die *itio in partes* gibt der grossen Überzahl der Ritterschaft über die Landschaft ihr Gegengewicht.

Wird eine Vorlage von dem Landtagsplenum abgelehnt, so steht nichts im Wege, sie auf derselben Landtage zu anderer Zeit nochmals zur Abstimmung zu bringen.

Sonderrechte einzelner Ständemitglieder können nicht ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse beeinträchtigt werden.

Ob die Beschlüsse des Plenums der Sanktion durch das Landtagsdirektorium bedürfen, darüber ist zwischen Plenum und Direktorium oft gestritten, ohne dass der Streit definitiv entschieden ist. Die Beschlüsse werden vor dem Landrats-

tisch verlesen und schriftlich in der Form eines Memorials von den Landmarschällen als Antworten auf die Capita proposita den Kommissarien übergeben (L. G. G. E. V. § 160). Die Antworten sind »zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung« von dem ältesten anwesenden Landrat und dem Deputierten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber von dem ersten anwesenden vorderstädtischen Bürgermeister zu unterschreiben (L. G. G. E. V. § 157). Finden die Antworten nicht die Billigung der Regierung, so wird das im Namen der Landesherrschaft von den Kommissarien in einer schriftlichen Resolution den Ständen zu Händen der Landmarschälle mitgeteilt (L. G. G. E. V. § 158). Die Stände sind dann gezwungen, aufs neue über die Vorlage zu verhandeln und zu beschliessen. Erfolgt ein anderer Landtagsbeschluss jetzt nicht, und sind auch mündliche Verhandlungen zwischen den Kommissarien und Deputierten der Ritter- und Landschaft ergebnislos, so ist damit die Vorlage gescheitert, falls die Landesherrschaft sich nicht zum Nachgeben entschliesst. Irgendwelche Zwangsmassregeln hat die Regierung den Ständen gegenüber nicht; auflösbar ist der Landtag natürlich nicht. Häufig versucht die Regierung, nach Schluss des Landtages im Wege von Verhandlungen zwischen den Kommissarien und Deputierten der Stände (»kommissarisch — deputatische Verhandlungen«) eine Verständigung über gescheiterte Vorlagen zu erzielen, auf Grund deren dann der nächste Landtag einen der Regierung genehmen Beschluss fassen kann.

Vierter Unterabschnitt: Der Schluss des Landtages.

§ 49.

Nach Erledigung aller Geschäfte wird der Landtag geschlossen. Die Dauer des Landtages ist gewöhnlich ein Monat. Der Schluss erfolgt durch Landtagsabschiede, d. h. Schriftstücke, in denen die ständischen Erklärungen auf die Capita der Landtagspropositionen wiederholt werden, und die am Schlusse den Passus enthalten, dass »Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, indem Sie dem gegenwärtigen Landtage seine Endschaft geben, Ihre auf demselben versammelte Ritter- und Landschaft in Gnaden entlassen, womit Sie derselben gewogen bleiben.« Die Landtagsabschiede werden von den Kommissarien den Ständen zu Händen der Landmarschälle übergeben, und darauf in der Landtagsversammlung verlesen.

Zweite Unterabteilung: Die Konvokations- und Deputationstage.

§ 50.

Die Landtage sind Versammlungen der **g e - s a m t e n** Stände, die vom Landesherrn einberufen werden. Nach § 164 L. G. G. E. V. haben aber der schweriner und der strelitzer Grossherzog das Recht, die Stände **n u r i h r e s** Grossherzogtums zu Konvokationstagen einzuberufen. Auf einem von Schwerin einberufenen Konvokationstage versammeln sich also nur die Stände mecklenburgischen und wendischen Kreises. Auf Konvokationstagen darf lediglich über die einem Grossherzogtum besonderen Angelegenheiten verhandelt werden (L. G. G. E. V. § 164).

Deputationstage heissen die Versammlungen, an denen ausser den Landräten und Landmarschällen nur Deputierte der Stände teilnehmen.

Seit geraumer Zeit ist die Berufung von Konvokations- und Deputationstagen nicht mehr üblich.

Dritte Unterabteilung: Die Konvente.

§ 51.

Die mecklenburgischen Stände sind im Besitze eines freien Versammlungsrechtes. Ihre Versammlungen, die nicht von der Landesherrschaft einberufen werden, heissen Konvente. Je nachdem an den Konventen die gesamten Stände oder nur ein Stand teilnimmt, unterscheidet man Landeskonvente und ritterschaftliche oder städtische Konvente. Die Konvente können ferner sein Kreis-konvente, wenn die Stände eines Kreises sich versammeln, oder Amtskonvente, wenn die Ritterschaft eines Amtes (§ 37 d. W.) zusammenkommt. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Ämtern ist ganz uneingeschränkt (L. G. G. E. V. § 202 Ziff. 1). Die Abhaltung der übrigen Konvente muss jedesmal der Zeit und dem Ort nach, mittelst untertänigsten Memorials, der Landesherrschaft gemeldet werden; darauf darf dann ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche landesherrliche Verstattung der Konvent stattfinden (L. G. G. E. V. § 202 Ziff. 2).

L a n d e s k o n v e n t e werden regelmässig zweimal im Jahr vom Engeren Ausschuss ausgeschrieben: Im Frühling zur Entgegennahme des Berichtes des Engeren Ausschusses über die Erledigung der ihm auf dem letzten Landtag er-

teilten Aufträge (Relationskonvent). Im Herbst nach Berufung des Landtages zur vorläufigen Stellungnahme zu den landesherrlichen Landtagspropositionen und zur Besprechung etwaiger Propositionen des Engeren Ausschusses für den ausgeschriebenen Landtag (Antekomitialkonvent). An den Landeskonventen nehmen teil das Landtagsdirektorium, der Engere Ausschuss, Deputierte sämtlicher ritterschaftlichen Ämter mecklenburgischen und wendischen Kreises, ein Deputierter der Ritterschaft stargardschen Kreises, je ein Deputierter der Vorderstädte und noch drei weitere Deputierte der Landschaft (aus jedem Kreise einer). Die Deputierten der Ritter- und Landschaft zu den Landeskonventen werden auf den ritterschaftlichen und städtischen Konventen gewählt.

Die ritterschaftlichen Kreiskonvente werden vom ritterschaftlichen Engeren (§ 43 d. W.), die ritterschaftlichen Amtskonvente von den Landräten berufen. Während zu den Amtskonventen jeder Ritter erscheint, der in dem betreffenden Amte eingesessen ist, erscheinen zu den Konventen des mecklenburgischen und wendischen Kreises nur ritterschaftliche Deputierte.

Anlangend die städtischen Konvente, so gibt es a) Konvente der Landschaft aller drei Kreise, b) der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises und c) der Landschaft stargardschen Kreises. Regelmässig finden Konvente der Landschaft (a und b) im Frühling und Herbst jeden Jahres im Anschluss an die Brandkonvente (§ 168 d. W.) statt. Hier werden allgemeine Angelegenheiten der Landschaft aller drei Kreise

oder der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises behandelt, und wird seitens der Vorderstädte über Erledigung von Aufträgen berichtet. Im übrigen finden solche Konvente je nach Bedürfnis statt. Die städtischen Konvente werden durch die Vorderstädte ausgeschrieben und von Deputierten der Städte besucht.

Auf den ritterschaftlichen und den städtischen Konventen werden ausser den vorerwähnten noch andere interne Angelegenheiten der Ritterschaft und der Landschaft erledigt (L. G. G. E. V. § 201), z. B. Aufbringung von Geldmitteln, Wahlen von Deputierten zu den Landeskongressen.

Viertes Kapitel: Verfassungsreformversuche.

Erster Titel: Die Regierungsvorlagen von 1872 und 1874.

Erste Unterabteilung: Die Vorlage von 1872.

§ 52.

Die landesherrliche Verordnung vom 14. September 1850 wegen Verkündigung des Freienwalder Schiedsspruches (§ 17 d. W.) hatte die Verheissung enthalten, dass das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landesverfassung unter verfassungsmässiger Mitwirkung der getreuen Stände wieder aufgenommen werde. Nachdem Verhandlungen des Grossherzogs mit Deputierten der Stände im Jahre 1851 ergebnislos gewesen waren, wurde die Verfassungsfrage im Jahre 1871 von neuem aufgerollt. Die schweriner Regierungsvorlage vom 13. November 1872 schlug einen neuen Weg ein. Sie proponierte, um auch das Domanium in jeder Beziehung der allgemeinen

Landesgesetzgebung unterstellen zu können, den bisherigen Ständen einen dritten hinzuzufügen. Jedes Domonialamt (§ 73 d. W.) sollte einen Kommunalverband bilden, der die Rechte einer Korporation hat, und seine Angelegenheiten selbständig verwaltet. Auf den Vorstand dieses Verbandes sollte zugleich die volle Ausübung der obrigkeitlichen Rechte mit dem Recht der Landstandschaft übertragen sein. Die Angelegenheiten des Amtsverbandes werden von dem Amtsvorstande verwaltet, der ein Kollegium bildet, bestehend aus einem landesherrlich ernannten Amtsdirektoren mit dem Titel »Amtshauptmann« (in denjenigen Ämtern, in welchen ein einziger Beamter die dem Amtsdirektoren obliegenden Geschäfte zu besorgen nicht imstande ist, wird neben dem Amtsdirektoren durch landesherrliche Bestellung ein zweiter Beamter ernannt) und einigen Amtsbeisitzern, die aus drei Mitgliedern der Amtsversammlung abwechselnd das eine Mal auf Vorschlag der Amtsversammlung vom Amtsvorstande, das andere Mal auf Vorschlag des Amtsvorstandes von der Amtsversammlung zu wählen und vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind. Der Amtsvorstand ist Träger der Obrigkeit über den Amtsbezirk und der daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten mit der Befugnis, aus seiner Mitte einen Deputierten zum Landtage zu schicken; er vertritt den Amtsverband nach aussen und verwaltet dessen Angelegenheiten insoweit selbständig, als er nicht an die Mitwirkung der Amtsversammlung gebunden ist und der regiminellen Oberaufsicht (durch das Ministerium des Innern) unterliegt. Die Amtsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Amts-

vorstandes und den Gemeindevorstehern des betreffenden Amtsverbandes. Der Amtsversammlung ist die Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten vorbehalten.

Die vom Amtsvorstande aus seiner Mitte zum Landtag erwählten Deputierten — 25 für Mecklenburg-Schwerin und 4 für Mecklenburg-Strelitz werden vorgesehen — bilden einen der Ritter- und Landschaft gleichberechtigten Stand (der mit »Amtsgemeinden« zu bezeichnen ist). Sie sind durch drei Deputierte, einen für jeden Kreis, im Engeren Ausschuss vertreten und partizipieren, abgesehen von den Klosterangelegenheiten, an allen denjenigen Rechten, welche von beiden Ständen bis dahin gemeinschaftlich ausgeübt werden. Auf den dritten Stand gehen gemeinschaftliche Aktiva und Passiva der bisherigen Stände mit über.

Für die Ritterschaft wird zwar die Virilvertretung beibehalten und in Aussicht genommen, nach zuvoriger Verhandlung mit der Stadt Rostock den dortigen Distriktsgütern (§ 24 d. W.) die Landtagsfähigkeit beizulegen. Doch proponiert die Landesherrschaft, bei Zählung der Stimmen für gemeinschaftliche Abstimmungen und Wahlen eine Maximalzahl von 72 für die ganze Ritterschaft einzuführen derart, dass, wenn im ganzen über 72 Ritter gestimmt haben, nach dem Verhältnis dieser Gesamtzahl zu 72 die für und wider abgegebenen Stimmen reduziert werden. Der Landschaft wird die Seestadt Wismar (§ 35 d. W.) inkorporiert; in Erwägung wird gezogen, ob auch einer der Flecken (§ 21 d. W.) sich zur Aufnahme in die Landschaft eignet.

Anlangend die Gesetzgebung, so verzichtet die Landesherrschaft auf das ihr nach bisherigen Rechten im Domanium zustehende jus statuendi (§§ 19, 56 d. W.), so dass es künftig auch im Domanium nach denselben Grundsätzen wie in den anderen Landesteilen zu beurteilen sein wird, ob ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung angehörig und darum der Verhandlung mit den Ständen bedarf, oder ob derselbe lediglich durch von der Regierung genehmigte Lokal-Statute oder sonstige nach bestehendem Landesrecht zulässige Verordnungen ins Leben geführt werden kann. Die Landesherrschaft will den Ständen allgemein für diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, für welche nach bestehenden Rechten denselben nur ein ratsames Bedenken zusteht (§ 56 d. W.), wenn und insoweit sie über die betreffenden Vorlagen eine gemeinschaftliche Erklärung abgeben, ein Zustimmungsrecht einräumen. Dafür jedoch sollen die Stände anerkennen, dass bei Bewilligungen aus der Landesrezepturkasse (§ 111 d. W.) zu allgemeinen Landeszwecken eine *itio in partes* (§ 36 d. W.) nicht stattfinden kann.

Auf dem Finanzgebiet werden folgende Änderungen vorgesehen. Die schon seit dem Jahre 1849 durchgeführte Trennung des Grossherzoglichen Haushalts von der übrigen Domanialverwaltung und der anderweitigen Rentereirechnung wird nunmehr rechtlich anerkannt. Zwar bleibt das fürstliche Eigentumsrecht an dem ganzen Domanium untangiert, doch soll das Haushaltsgut zu den Kosten des Landesregimentes ferner nicht mehr beitragen. Der übrige Teil des Domaniums soll zur Bestreitung der Kosten des Landes-

regimentes dienen, für die Bedürfnisse der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses nur in genau bestimmtem Umfange in Anspruch genommen werden, ohne Konsens der Stände — ausgenommen bei besonderen Unglücksfällen — nicht verschuldbar sein. Um den Ständen die Überzeugung zu gewähren, dass die vorstehenden Grundsätze inne gehalten werden, soll ihnen auf jedem Landtage eine dies nachweisende Zusammenstellung des Resultats der Renterei-Rechnung und des Domonial-Kapital-Fonds aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr vorgelegt werden.

Die Landtagsverhandlungen über die Regierungsvorlage führten zu keinem Ergebnis. Während die Ritterschaft nicht abgeneigt war, auf die Reformvorschläge einzugehen, verhielt sich die Landschaft durchaus ablehnend. Sie wünschte die Beseitigung der Dreiteilung des Landes und der ständischen Verfassung und verlangte die Einführung einer Repräsentativverfassung für das ganze Land. Im Landtagsabschied vom 20. Dezember 1873 erklärte der Grossherzog, dass er sich veranlasst sehe, von der Fortsetzung der Verhandlungen über die bestehende Landesverfassung auf Grundlage der bisherigen Vorlagen abzustehen, indem er durch den Gang der Verhandlungen zu der Überzeugung geführt worden sei, dass eine Vereinbarung über die Verfassungsänderung nur zu erreichen sein werde, wenn eine einheitliche Vertretung des Landes unter Beseitigung des patrimonialen Charakters der bestehenden Verfassung hergestellt werde. Er achte es demgemäss für seine Pflicht, den demnächst wieder aufzunehmenden Verhandlungen über die Abänderung

der Verfassung eine dieser Überzeugung entsprechende Grundlage zu geben und habe zum Zwecke der im Interesse des Landes wünschenswerten baldigen Weiterführung der in Frage stehenden wichtigen Angelegenheit die Berufung eines ausserordentlichen Landtags in Aussicht genommen.

Zweite Unterabteilung: Die Vorlage von 1874.

§ 53.

Die Regierungsvorlage vom 1. Februar 1874 hielt sich in den durch den Landtagsabschied vom 20. Dezember 1873 vorgezeichneten Bahnen. Nachdem sich der Versuch einer Abänderung der bestehenden Verfassung unter Aufrechterhaltung der landständischen Rechte der Ritter- und Landschaft und unter Hinzufügung eines dritten Standes als unausführbar herausgestellt hatte, wurde folgendes proponiert: Der den Grossherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz auch ferner gemeinsame Landtag bildet eine einheitliche Versammlung, deren Mitglieder nicht speziell die Interessen ihrer besonderen Kommittenten, sondern die des ganzen Landes wahrzunehmen haben. Er besteht aus Vertretern des grossen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden. Bei den von den Grossgrundbesitzern — zu denen die Besitzer der ritterschaftlichen und Rostocker Distriktsgüter gehören — vorzunehmenden Wahlen kommt auf jedes Hauptgut eine Stimme. Kein Stimmrecht wird ausgeübt für Güter, welche sich in der toten Hand befinden oder inkameriert sind, so lange dies Verhältnis dauert. An

der Wahl der städtischen Vertreter nehmen alle Stadtgemeinden des Landes teil. Für die Städte wird das Wahlrecht durch die Magistrate und die Stadtvertretungen ausgeübt. In die Kategorie der Landgemeinden fallen sowohl die mit selbständiger Gemeindeverwaltung bewidmeten Domanialortschaften, als auch die ritterschaftlichen Flecken und die Dorf- und Bauerschaften der ritterschaftlichen und Rostocker Distriktsgüter. Zur Teilnahme an der Wahl der Landtagsabgeordneten sind für die einzelnen Landgemeinden je nach deren Grösse ein bis drei Mitglieder des Gemeindevorstandes und für die Höfe insbesondere, welche nicht mit einer Dorfschaft gemeindlich verbunden sind, der Zeitpächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber berechtigt. Im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin erhalten die Grossgrundbesitzer 31, die Städte 26, die Landgemeinden 25 für die Dauer einer Legislaturperiode gewählte Vertreter, zu denen hinzukommen 9 Mitglieder, welche auf Lebenszeit von und aus den seit 100 Jahren ansässigen Grossgrundbesitzern, 5 von und aus den Magistraten der Städte Schwerin (Residenzstadt), Rostock, Wismar (Seestädte), Parchim und Güstrow (Vorderstädte) für ihre Amtsdauer gewählte Mitglieder und 6 Mitglieder, welche der Grossherzog auf Lebenszeit nach freier Wahl zu ernennen berechtigt ist. Zu den 102 Vertretern des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin kommen 23 Vertreter des Grossherzogtums Mecklenburg-Strelitz, so dass der gemeinsame Landtag aus im ganzen 125 Mitgliedern besteht. Der Landtag wird für eine sechsjährige Legislaturperiode gewählt. In jedem Jahre findet eine ordentliche für beide

Landesteile gemeinsame Session des Landtags statt. Es kann aber auch ausserordentlicherweise ein gemeinsamer Landtag berufen werden, und behält ausserdem jeder Landesherr die Befugnis, für die speziellen Angelegenheiten seines Landes einen besonderen Landtag zu berufen. Der Landtag kann auf einen gemeinsamen Beschluss beider Landesherrn aufgelöst werden. Jedoch ist jeder von ihnen auch berechtigt, nach vorgängiger Kommunikation mit dem andern die Auflösung für seinen Landesteil auszusprechen. Der Präsident des Landtags wird a Serenissimo Suerinensi, der Vizepräsident a Serenissimo Strelitzensi aus den Mitgliedern des Landtags ernannt. Die Beschlüsse des Landtags werden nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Eine *itio in partes* findet nicht statt. Dem Landtage steht eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Ordnung des Staatshaushaltes zu. Die unter dem Namen Haushaltsgut bereits ausgeschiedenen Bestandteile des Domaniums dienen ausschliesslich zur Bestreitung des grossherzoglichen Haushaltes, dagegen die Kosten des Landregimentes ausschliesslich auf den übrigen Bestandteilen haften sollen. Ohne Zustimmung des Landtages dürfen die zur Führung des Landesregiments und überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmten Bestandteile des Domanialvermögens weder veräussert noch verschuldet werden. In soweit zur Führung des Landesregimentes und zur Erreichung der Staatszwecke die dafür bestimmten Einkünfte des Domaniums und sonstigen landesherrlichen Einnahmen nicht ausreichen, hat der Landtag die Pflicht, die fehlenden Mittel zu bewilligen. Dem Landtag ist jährlich ein Staatshaus-

halts-Etat für das nächste Finanzjahr so zeitig vorzulegen, dass die zu seiner Beratung und Feststellung erforderlichen Verhandlungen vor Beginn des neuen Finanzjahres zum Abschluss gebracht sein können. Der Engere Ausschuss wird aus dem Landtagspräsidenten, welcher als Dirigent fungiert, und aus 9 vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen. Die Ritter- und die Landschaft bleiben als P r i v a t - Korporationen für ihre korporativen Angelegenheiten bei Bestande.

Die Ritterschaft erklärte sich bei den Verhandlungen gegen die Vorlage. Sie wünschte insbesondere den Fortbestand der Ritter- und Landschaft als p o l i t i s c h e r zur Teilnahme an den wichtigsten Gegenständen der Gesetzgebung berechtigter Korporationen. An ihrem Widerstande scheiterte die Vorlage von 1874. Im Jahre 1880 wurden die Verhandlungen über sie nochmals aufgenommen, doch wiederum ohne Erfolg.

Z w e i t e r T i t e l : Der deutsche Reichstag und die mecklenburgische Verfassungsfrage.

§ 54.

Inzwischen hatte auch der deutsche Reichstag Gelegenheit gehabt, sich mit der mecklenburgischen Verfassungsfrage zu beschäftigen. Das Reich ist zwar nicht befugt, die Verfassung eines Bundesstaates als dessen innere Angelegenheit, zu regeln, denn die Bundesstaaten sind selbständige Staaten, nicht blosse Reichsprovinzen. Indirekt jedoch kann das Reich einen Zwang ausüben, indem es — auf dem Wege der Gesetzgebung — seine eigene Verfassung ändert. Schon

im Jahre 1867 hatte der Abgeordnete Wiggers den Antrag gestellt, in die Norddeutsche Bundesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach »in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen muss, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist.« Würde die Reichsverfassung eine solche Bestimmung enthalten, so könnte das Reich die Einführung der Repräsentativverfassung in Mecklenburg erzwingen. Der Antrag Wiggers wurde aber abgelehnt. Nachdem der gleiche Antrag im Jahre 1870 bei Neuredaktion der Reichsverfassung abgelehnt war, gelang es im Jahre 1871 dem Abgeordneten Büsing, die Majorität des Reichstages für den Antrag zu gewinnen. Auch in den Jahren 1873 und 1874 wurde der mecklenburgische Verfassungsantrag vom Reichstage mit grosser Mehrheit angenommen. Der Bundesrat lehnte aber in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875 ab, dem Reichstagsbeschlusse beizutreten. Er sprach die »Erwartung« aus, es werde den Grossherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Änderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren, und die mecklenburgischen Regierungen versicherten unter dem 10. November 1875, dass sie ihre Bemühungen fortsetzen würden und hofften, zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen. Dass diese Bemühungen vergeblich waren, haben wir oben gesehen. Im Jahre 1894 wiederholte der Abgeordnete Pachnicke den Wiggersschen Antrag; der Reichstag lehnte aber ab. Eine Interpellation des Abgeord-

neten Büsing im Jahre 1905, ob der Reichskanzler nicht auf die mecklenburgischen Regierungen dahin wirken könne, dass die Verfassungsreformen wieder aufgenommen wurden, ward in Vertretung des Reichskanzlers vom Grafen Posadowsky mit der Erklärung beantwortet, zu einer Einwirkung läge kein Anlass vor, da an dem guten Willen der mecklenburgischen Regierungen kein Zweifel bestehe. Am 26. Februar 1907 erneuerten die drei liberalen mecklenburgischen Reichstagsabgeordneten wiederum den Antrag. Einer Beschlussfassung über ihn bedurfte es aber nicht mehr, da der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin am 4. März 1907 die Vorlage eines neuen Verfassungsentwurfes verhiess.

Dritter Titel: Die mecklenburgische Regierungsvorlage von 1908.

§ 55.

Am 4. März 1907 hielt Grossherzog Friedrich Franz IV. in Schwerin an die Landräte und Mitglieder des Staatsministeriums eine Ansprache, in der er bekannte, »dass die jetzige Verfassung des Landes berechtigten Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr genügt,« und erklärte, dass er im Einverständnisse mit dem strelitzer Landesherrn dem Staatsministerium befohlen habe, die erforderlichen Vorlagen zu bearbeiten und sie für einen im nächsten Jahre einzuberufenden ausserordentlichen Landtag fertig zu stellen. Dem am 12. Mai 1908 in Schwerin zusammengetretenen ausserordentlichen Landtage wurden vorgelegt der Entwurf eines Landesgrundgesetzes nebst Einführungs-

gesetz und der Entwurf eines Wahlgesetzes für den Landtag. Die Regierungsvorlage geht — wie der Entwurf des Jahres 1874 — davon aus, dass an Stelle der ständischen eine Repräsentativverfassung zu setzen ist. Im einzelnen ist vorgeschlagen: Der Landesherr vereinigt nach wie vor in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Die Regierungsgewalt des Landesherrn erfährt aber wesentliche Beschränkungen durch die Teilnahme der Landesvertretung an den wichtigsten Funktionen, insbesondere an der Gesetzgebung und der Staatsfinanzverwaltung. Das bisherige Landesvermögen, mag es unter Verwaltung des Landesherrn, der Stände oder unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Stände stehen, geht mit den dazu gehörigen Schulden und Verbindlichkeiten auf den Staat über. Gesondert wird das landesherrliche Vermögen, nämlich das Hausgut als Familienfideikommiss (bestehend insbesondere aus dem bisherigen Haushaltsgut — §§ 75, 104 d. W. — und einer einmalig aus dem Domanialkapitalfonds zu zahlenden Kapitalsumme von 5 Mill. Mark), das Krongut, das mit der Krone auf jeden Nachfolger in der Regierung übergeht (bestehend aus den Residenzschlössern und einer Kronrente von 300 000 Mark jährlich) und das Privateigentum des jetzt regierenden Grossherzogs und der übrigen Mitglieder der Grossherzoglichen Familie. Die Verwaltung des Hausguts erfolgt abgesondert von der Verwaltung des Domanial- und Staatsvermögens. Das das Hausgut und Krongut bildende Vermögen wird von der bisherigen Verpflichtung, zu den Kosten des Landregiments beizutragen, befreit, auch werden alle auf demselben als Teil des bis-

herigen Domaniums haftenden Schuldansprüche ohne Ausnahme auf die Staatskasse übernommen. Die bisherigen Rechte des Grossherzogs und des Grossherzoglichen Hauses an dem Domanialvermögen bleiben unberührt. Aus den Aufkünften des Domanialvermögens sollen nach Deckung der Verwaltungskosten vorweg bestritten werden die Kronrente, Apanagen, Wittümer usw. Die nach Deckung dieser Ausgaben verbleibenden Überschüsse fliessen in die Staatskasse. Die Verwaltung des Domanialvermögens erfolgt absondert von dem Staatsvermögen durch staatliche Behörden. Der Domanialkapitalfonds geht — nach Ausbescheidung des erwähnten Kapitals von 5 Mill. Mark — auf den Staat über. Der Landtag ist das verfassungsmässige Organ, durch welches die Gesamtheit der Staatsangehörigen an den Staatsgeschäften teilnimmt. Er ist beiden Grossherzogtümern gemeinsam (allgemeiner Landtag). Daneben besteht ein besonderer Landtag für jedes Grossherzogtum (insbesondere für das Finanzwesen und den Staatshaushalt). Der allgemeine Landtag besteht für Mecklenburg-Schwerin aus 63 gewählten Abgeordneten, nämlich aus 38 Abgeordneten, welche von besonderen Wahlkörpern zu wählen sind (17 Abgeordnete der Ritterschaft, 2 Abgeordnete der Stadt Rostock, 13 Abgeordnete der Landschaft, je ein Abgeordneter der Landesuniversität, der Superintendenten, der Geistlichen, der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer) und aus 25 Abgeordneten, welche durch allgemeine Wahlen zu wählen sind, sowie aus 4 von dem Grossherzoge für ihre Lebenszeit ernannten Abgeordneten; für Mecklen-

burg-Strelitz aus 17 Abgeordneten. Der besondere Landtag des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin besteht aus den für das Grossherzogtum in den allgemeinen Landtag gewählten und aus den von dem Landesherrn ernannten Abgeordneten. Die durch allgemeine Wahlen zu wählenden Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlkreisen gewählt (mittelbares Wahlrecht). Die Wahlmänner werden von den Urwählern in Wahlbezirken gewählt. Die Urwähler werden in drei Klassen nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuer geteilt (Dreiklassenwahlssystem nach preussischem Muster). Jeder Urwähler hat eine Stimme. Zwei Stimmen hat jedoch, wer die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste besitzt. Aktiv wahlberechtigt sind nur Männer, welche das 25. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt in einem der beiden Grossherzogtümer haben, seit mindestens drei Jahren die mecklenburgische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens einem Jahre zu der ediktmässigen Kontribution gesteuert haben. Passiv wahlberechtigt ist nur, wer das aktive Wahlrecht besitzt und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt und wählbar ist in Ansehung der allgemeinen Wahlen nur, wer einen eigenen Hausstand und Herd hat, oder wer in Ausübung seines Berufes ein öffentliches Amt bekleidet. Die Stimmabgabe erfolgt durch offene Stimmzettel. Der Landtag wird für eine Legislaturperiode von 6 Jahren gewählt. Die Einberufung, Eröffnung, Schliessung und Vertagung des allgemeinen Landtages erfolgt durch beide Grossherzöge gleichzeitig, die Auf-

lösung durch gemeinsamen Beschluss beider Grossherzöge. Solange der Landtag nicht versammelt ist, erledigt der Landtags-Ausschuss (ein Organ ähnlich dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft) die Angelegenheiten, für welche der Landtag zuständig ist. Über Gesetzesvorlagen darf der Landtags-Ausschuss nur in besonders eiligen Fällen beschliessen. Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Regierung und dem Landtage werden mangels gütlicher Einigung im Wege schiedsrichterlichen Verfahrens zum Austrag gebracht. Zur Abänderung des Landgrundgesetzes bedarf es eines Landtagsbeschlusses, dem drei Viertel der gesetzlichen Zahl des allgemeinen Landtags zustimmt. Die Ritterschaft und die Landschaft bleiben als Körperschaften des öffentlichen Rechtes von Bestand, und zwar in ihrer bisherigen Organisation. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die eigenen Angelegenheiten einer jeden der beiden Körperschaften (z. B. Angelegenheiten der drei Landesklöster, des ritterschaftlichen Kreditvereins, der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft, der Brandversicherungsgesellschaft der Städte usw.). Der Landkasten bleibt die gemeinsame Kasse der Ritterschaft und der Landschaft für ihre korporativen Angelegenheiten. Die obrigkeitliche Gewalt der Gutsbesitzer und der Städte besteht im bisherigen Umfange fort, solange durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt wird.

Die Verfassungsvorlage der Regierung ist am 4. Juni 1908 von den Ständen abgelehnt worden. Die Landschaft war bereit, auf Grund der Vorlage zu verhandeln, damit eine Repräsentativverfassung geschaffen werde. Die Ritterschaft lehnte jedoch

in überwältigender Mehrheit (291 gegen 65 Stimmen) die Vorlage ab und verlangte, die ständische Verfassung sollte beibehalten werden. Sie erbat von der Regierung eine neue Vorlage für einen Landtag auf rein ständischer Basis. Da itio in partes (§ 36 d. W.) stattgefunden, und Stand gegen Stand gestimmt hatte, war die Vorlage somit gefallen. Der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin lehnte durch Reskript ab, die Antwort der Stände entgegen zu nehmen, erklärte auch, dass er sich nicht veranlasst sehe, eine neue Vorlage bearbeiten zu lassen, durch welche dem von der Ritterchaft für die Verfassungsänderung eingenommenen Grundsätze entsprochen werde. In der Hoffnung, dass die Landtagsverhandlungen zu einem zur landesherrlichen Genehmigung geeigneten gemeinsamen Beschlusse beider Stände führen würden, ist der Landtag am 5. Juni 1908 bis auf weiteres vertagt. Nach Wiedereröffnung des Landtages am 12. Oktober 1908 gab die Regierung ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, den Ständen Entgegenkommen zu zeigen. Der Landtag nahm den landesherrlichen Vorschlag, kommissarisch - deputatische Verhandlungen mit den Regierungsvertretern zu pflegen, mit 167 gegen 144 Stimmen an. Die Verhandlungen zwischen 36 Vertretern der Ritterchaft und Landschaft und den Regierungsvertretern wurden am 14. bis 17. Oktober 1908 geführt. Es kam zu scharfen Auseinandersetzungen der Parteien, aber nicht zu einer Einigung. Infolgedessen brach die Regierung die Beratungen als fürder aussichtslos ab. In der folgenden Plenarversammlung des Landtages wurde ebenfalls eine Einigung nicht erzielt. Bei der Ab-

stimmung im Wege der *itio in partes* lehnte die Landschaft wiederum ab, auf die Vorschläge der Ritterschaft einzugehen, die in grundsätzlichem Gegensatze zu dem Entwurfe stehen. Die Regierungsvorlage war somit zum zweiten Male gefallen. Der ausserordentliche Landtag wurde am 21. Oktober 1908 geschlossen. In dem Landtagsabschiede beklagt der Grossherzog es aufs tiefste, dass die Fortsetzung der Verhandlung zu einem übereinstimmenden und zu einer Genehmigung durch die Regierung geeigneten Beschluss nicht geführt habe. Die Erklärung der Stände könne als eine gentlgende Erledigung der Regierungsvorlage nicht anerkannt werden. Der Landesherr müsse darauf bestehen, dass das ganze Volk durch eine geeignete Vertretung an der Verfassung des Landes teilnehme. Die Fortsetzung der Verhandlungen verspreche keinen Erfolg; es müsse aber die Durchführung der Verfassungsreform für das Land ein unabweisbares Bedürfnis sein. Die Verhandlungen würden wieder aufgenommen und müssten fortgesetzt werden, bis sie zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hätten.

Es ist kaum anzunehmen, dass vor dem Frühjahr 1909 ein neuer ausserordentlicher Landtag zusammenberufen wird.

Fünfter Abschnitt: Landesgesetzgebung.

Erstes Kapitel: Das landesherrliche Gesetzgebungsrecht und das ständische Teilnahmerecht.

§ 56.

Der Landesherr ist — abgesehen von der später zu besprechenden Autonomie der Seestädte — der

alleinige Inhaber der gesetzgebenden Gewalt. Das ständische Teilnahmerecht an der Ausübung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechtes hat erst verhältnismässig spät feste Gestalt angenommen. Wenn auch in früheren Zeiten, der ständischen Staatsentwicklung gemäss vor dem Erlasse neuer Gesetze vielfach, besonders bei wichtigeren Sachen, von der Landesherrschaft der Rat der Stände eingeholt wurde, so bestand doch ein formaler Anteil der Stände an der Landesgesetzgebung nicht. Inhaltlich war aber das landesherrliche Gesetzgebungsrecht insofern beschränkt, als ohne Zustimmung der Stände in ihre Privilegien und Freiheiten nicht durch Gesetz eingegriffen werden durfte. Erst der L. G. G. E. V. gab der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht »ihre gemessene Bestimmung« (L. G. G. E. V. § 191). Die Landesgesetze wurden in zwei Klassen geschieden:

1. In die erste Klasse gehören diejenigen, welche das Domanium nebst den darin gesessenen Untertanen und die eigenen in besonderen Pflichten des Landesherrn stehenden Beamten allerlei Wesens betreffen. Insoweit bleibt es dem Landesherrn unbenommen und vorbehalten, Verordnungen, Gesetze und Constitutiones bester Gelegenheit und Willkür nach zu machen und ergehen zu lassen (L. G. G. E. V. § 193). Im Domanium und in Angelegenheiten, welche ausschliesslich seine eigenen Beamten angehen, ist also der Landesherr absoluter Gesetzgeber und an die Mitwirkung irgendwelcher anderer Faktoren nicht gebunden.

2. In die zweite Klasse gehören diejenigen Gesetze, welche die gesamten Lande mit Inbegriff

der Ritter- und Landschaft angehen. Hier ist folgender Unterschied zu machen:

- a) Solche Gesetze, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft gesamt oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren (L. G. G. E. V. § 194 Ziff. 2). Wenn das zu erlassende Gesetz den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft entgegenläuft oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage ist, will und soll der Landesherr ohne der Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen (L. G. G. E. V. § 198). Ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Beratschlagungen auf allgemeinen Landtagen und darauf erfolgte freie Bewilligung der Ritter- und Landschaft soll nichts, was ihren Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider ist, verordnet werden (L. G. G. E. V. § 199). Bei Gefahr im Verzuge kann die ständische Bewilligungserklärung rechtsverbindlich auch durch den Engeren Ausschuss abgegeben werden, dem im Jahre 1813 von den Ständen widerruflich eine dahin gehende Vollmacht erteilt ist (§ 42 d. W.). Auf Steuerbewilligungen aller Art und Änderungen der Grundgesetze erstreckt sich die Vollmacht nicht.

Berührt ein Gesetz die Gerechtsame nur eines Standes, so ist die Zustimmung dieses einen Standes ausreichend. Berührt es die Gerechtsame eines einzelnen Ständemitgliedes, z. B. einer einzelnen Stadt, so dürfte — bei

analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen — die Zustimmung des einzelnen Mitgliedes ausreichen.

- b) Solche Gesetze, welche »gleichgiltig« (d. h. für die wohlerworbenen Rechte der Stände gleichgiltig), jedoch zur Wohlfahrt und zum Vorteil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind (L. G. G. E. V. § 194 Ziffer 1). Wenn nun in gleichgiltigen Sachen ein allgemeines Landesgesetz zu erlassen ist, so soll die Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen, oder wenigstens, bei Gefahr im Verzuge, der Engere Ausschuss und die Landräte darüber mit ihren ratsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor dieses erstattet ist, ergeht die Publikation des Gesetzes nicht (L. G. G. E. V. § 195). Der Vernehmlassung und den Erinnerungen der Stände oder des Engeren Ausschusses soll billigmässige landesherrliche Aufmerksamkeit zugewandt, dem landesherrlichen Gesetzgebungsrecht mit solcher gnädigen Vernehmung jedoch nichts vergeben werden (L. G. G. E. V. § 197). Erght das erforderete Bedenken innerhalb der dazu gesetzten Zeit nicht ein, so bleibt die Publikation des Gesetzes frei und unbenommen (L. G. G. E. V. § 196).

Das ständische Teilnahmerecht beschränkt also die Ausübung der landesherrlichen Gesetzgebungsgewalt. Es gründet sich, wie die übrigen ständischen Rechte, auf Vertrag zwischen der Landesherrschaft und den Ständen. Die Zustimmung der Stände zu einem neuen Gesetze erscheint als Zu-

stimmung des einen Vertragsteils zur Änderung des vertragsmässigen Rechtszustandes durch die landesherrliche Gesetzgebungsmacht. Erlässt der Landesherr ein Gesetz ohne die erforderliche Zustimmung der Stände, so hat er einen Vertragsbruch begangen und aus diesem Vorgehen erwächst den Ständen ein Anspruch auf Gegenwehr. Die Stände können die Kompromissinstanz (§ 17 d. W.) anrufen und durch Schiedsspruch derselben die Aufhebung des verfassungswidrigen Gesetzes herbeiführen. Bis zu der Aufhebung bleibt aber das Gesetz in kraft, es wird durch das sogen. Manutenezrecht des Landesherrn aufrecht erhalten. Dieser Rechtszustand erklärt sich daraus, dass dem Landesherrn allein die Gesetzgebungsgewalt gebührt, dass also ein von ihm getätigter Akt nach aussen hin zunächst ein gültiger ist. Aber der Landesherr hat sich vertraglich verpflichtet, von der Gesetzgebungsmacht nur in der oben besprochenen beschränkten Weise Gebrauch zu machen, und daher entbehrt im innern Verhältnisse zwischen Landesherrschaft und Ständen das ohne die erforderliche ständische Mitwirkung erlassene Gesetz der Rechtsbeständigkeit. Das ständische Teilnahmerecht ist demnach ein internes Stadium der Gesetzgebung. Es kann bei Verletzung, wie besprochen, ausschliesslich im Klagewege geltend gemacht werden. Erklärt das Schiedsgericht ein Gesetz für ungültig, so wird seine verbindliche Kraft erst dann ausgeschaltet, wenn es vom Landesherrn selbst aufgehoben wird, da dem Landesherrn allein die Vollziehung des Schiedsspruches obliegt. Ein direkter Zwang dazu besteht aber nicht.

Zweites Kapitel: Das Gesetz als solches.

§ 57.

Im konstitutionellen Staate unterscheidet man Gesetze, Anordnungen, welche unter Mitwirkung der Volksvertretung erlassen sind, und Verordnungen, Festsetzungen, welche lediglich von den Organen der Regierung ausgehen, ohne dass dabei eine Mitwirkung der Volksvertretung stattfindet. Dieser Unterschied ist dem mecklenburgischen Staatsrechte unbekannt. Vielmehr heissen alle Akte der Gesetzgebung, auch die, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist, »Verordnungen«. Verfassungsrechtlich ist der Landesherr nicht genötigt, in der Publikationsformel einer Verordnung des ständischen Teilnahmerechtes zu gedenken. Doch ist die Erwähnung üblich. Die Publikationsformel ist herkömmlich die folgende: »Wir verordnen nach hausvertragsmässigem Benehmen (Verhandlung, Kommunikation, Verständigung) mit Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz (§§ 44, 84 d. W.) und nach (stattgehabter) verfassungsmässiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen . . . was folgt.« Die Verordnungen werden »durch das Staatsministerium gegeben,« vom Landesherrn unterzeichnet und von den Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnet. Werden Verordnungen »ad mandatum Serenissimi speciale« vom Staatsministerium ohne Unterschrift des Landesherrn publiziert, so gelten sie als vom Ministerium im Auftrage unterschrieben und publiziert, nicht als im Auftrage erlassen, da das Staatsministerium keine gesetzgebende Gewalt hat, und die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht übertrag-

bar ist. Für den Auftrag des Staatsministeriums spricht in solchem Falle eine in der amtlichen Stellung desselben begründete Rechtsvermutung. Ein weiterer Beweis als die in den Worten »ad mandatum Serenissimi speciale« oder »auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs« liegende Versicherung ist nicht zu erfordern.

Die Publikation der Verordnungen erfolgte in alter Zeit durch Verlesung von der Kanzel oder durch andere Gemeinkundigmachung. Seit 1812 werden alle Verordnungen in einer eigenen amtlich (im Ministerium des Innern) redigierten Sammlung veröffentlicht, die anfangs »Offizielles Wochenblatt« hiess und jetzt (seit 1850) den Titel »Regierungsblatt für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin« trägt.

Anlangend den Beginn der Herrschaft einer neuen Verordnung, so wird häufig der Anfangstermin in der Verordnung selbst bestimmt. Fehlt solche Bestimmung, so ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die Herrschaft eines Gesetzes regelmässig mit der Publikation, d. h. mit der Veröffentlichung desselben im Regierungsblatt beginnt. Das Datum der Ausgabe wird auf jedem Stücke des Regierungsblattes vermerkt.

Gesetz ist der e r k l ä r t e W i l l e des Gesetzgebers, nicht dagegen der nicht erklärte Wille, auch nicht die nicht gewollte Erklärung. Dieser Satz ist von Bedeutung für die Beurteilung von Versehen, Druckfehlern, in Gesetzen. Weicht der Abdruck einer Verordnung im Regierungsblatt von dem vom Landesherrn ausgefertigten richtigen Original der Gesetzesurkunde ab, so liegt ein

Druckfehler vor, der vom Landesherrn als demjenigen, dem die Publikation der Gesetze obliegt, durch Bekanntmachung zu berichtigen ist. Hat sich dagegen ein Fehler schon bei den Beratungen des Gesetzes eingeschlichen, und ist das Original der Gesetzesurkunde selbst schon fehlerhaft, so ist der dementsprechende Abdruck der Verordnung im Regierungsblatt kein Druckfehler mehr. In diesem Falle liegt vielmehr eine Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung des Gesetzgebers vor. Es bedarf daher zur Richtigstellung einer berichtigenden Verordnung, zu deren Erlass diejenigen Faktoren mitzuwirken haben, die an der Gesetzgebung überhaupt beteiligt sind. Je nachdem es sich um die eine oder andere Art von Verordnungen (§ 56 d. W.) handelt, ist beim Erlass der Berichtigungsverordnung der Landesherr absolut oder an die Mitwirkung der Stände (Einholung des ratsamen Bedenkens und Erachtens oder ausdrückliche Bewilligung) gebunden. Eine ohne ständische Teilnahme ergangene landesherrliche Berichtigungsverordnung würde zwar an sich zunächst gültig sein; jedoch den Ständen einen Grund zur Beschwerde geben. Tatsächlich wird indessen bei Berichtigungen von Versehen dieser Weg nicht eingeschlagen. Die Berichtigungen werden entweder in ganz formloser Weise durch einfache Bemerkung im Regierungsblatt vorgenommen, oder sie erfolgen durch Bekanntmachungen des Staatsministeriums bzw. des Ressortministeriums.

Das in gehöriger Form publizierte Gesetz ist vom Richter auf ein zu seiner Aburteilung gestelltes Rechtsverhältnis anzuwenden. Das richter-

liche Prüfungsrecht über die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung erstreckt sich nicht auf die Beobachtung des ständischen Teilnahmerechtes beim Erlasse der Verordnung. Das ständische Teilnahmerecht ist ein Internum der Gesetzgebung (§ 56 d. W.). Der Landesherr ist der alleinige Inhaber der gesetzgebenden Gewalt. Eine den Ständen gegenüber vertragswidrige Ausübung dieser Gewalt nimmt dem getätigten Akte nach aussen hin nicht die Wirksamkeit, nötigt vielmehr die Stände, falls sie an der Aufhebung desselben ein Interesse haben, zum Beschreiten des Klageweges. Dagegen hat der Richter bei Anwendung einer Landesverordnung zu prüfen, ob sie sich im Rahmen des der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebietes bewegt, und ob nicht in die Kompetenz des Reiches eingegriffen ist (vergl. R. V. Art. 2, 4).

Die Gesetzgebungsgewalt übt der Landesherr nicht nur durch allgemeine Landesverordnungen, sondern auch durch Spezialgesetze für einzelne Verhältnisse aus. Gesetzeskraft haben insbesondere auch die landesherrlich bestätigten Bestimmungen der Satzungen für juristische Personen, Familienfideikomnisse und Stiftungen, der Allodialbriefe für allodifizierte Lehen (§ 22 d. W.), sowie der Verträge, Grundbriefe, Statuten, Regulative usw. für Erbpachtverhältnisse (§ 20 d. W.) und bäuerliche Rechtsverhältnisse (A. V. z. B. G. B. § 1 Abs. 2).

Drittes Kapitel: Die Autonomie.

§ 58.

Unter Autonomie versteht man die Befugnis engerer Kreise im Staate, objektives Recht zu

setzen. Die autonomen Rechtssatzungen gehen also von einer Autorität aus, die der höchsten gesetzgebenden Gewalt untergeordnet ist.

Im Besitze der Autonomie ist der hohe Adel, d. h. das Grossherzogliche Haus, da es weitere Familien des hohen Adels in Mecklenburg nicht gibt. Wegen der Autonomie des Grossherzogs, als des Hauptes der landesherrlichen Familie vergl. §§ 8, 9 d. W.

Autonomie üben ferner die beiden Seestädte auf Grund landesherrlicher Privilegien, und zwar Rostock kraft Erbvertrages vom 13. Mai 1788, § 45 (»Die Stadt erkennt das Recht, ihr eigenes Stadtrecht . . . , und zwar soviel nach der Stadtverfassung immer möglich, in Gemässheit allgemeiner Landesgesetze, machen zu können, als eine Gnadenverleihung der Landesherrschaft untertänigst an), Wismar auf Grund eines Privilegs vom Jahre 1266. Die Autonomie der Seestädte erstreckt sich auf das öffentliche und das Privatrecht. Beschränkungen sind teils ausdrücklich festgesetzt, teils ergeben sie sich aus der Reichsverfassung (vergl. Art. 2 der R. V.). Der Landesherr übt insofern ein Kontrollrecht aus, als er bei eintretendem Missbrauch »landesherrliche Vorkehr« zu treffen berechtigt ist (für Rostock Erbvertrag von 1788, § 51). Wegen der Ausübung der Autonomie normieren die Stadtverfassungen.

Weil die Autonomie der Seestädte als gleichberechtigte Rechtsquelle neben der Landesgesetzgebung steht, sind allgemeine Landesgesetze ohne weiteres, insbesondere ohne Publikation durch die Stadtbehörden, auch in den Seestädten verbindlich, soweit sie nicht vertragsmässige Privilegien

derselben verletzen. Auf der anderen Seite bedürfen aber auch die autonomen Satzungen der Seestädte zu ihrer Gültigkeit nicht der landesherrlichen Bestätigung, wengleich Rostock erbvertragsmässig verpflichtet ist, alle Publicata der Landesherrschaft »zur Information, Notizgebungsweise« einzusenden (Erbvertrag von 1788, § 54).

Abänderungen des Selbstgesetzgebungsrechtes durch allgemeine Landesverordnungen werden ohne Zustimmung der Seestädte nicht erfolgen können.

Weitere Fälle von Autonomie gibt es in Mecklenburg nicht. Insbesondere steht diese den Landstädten nicht zu.

Sechster Abschnitt: Die Behördenorganisation.

Erstes Kapitel: Oberste Verwaltungsbehörden.

Erster Titel: Übersicht.

§ 59.

Bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Regierungsgeschäfte kollegialisch durch ein Geheimes Staatsministerium nebst einer Landesregierung und eine Lehnkammer behandelt. Durch V. O. vom 10. Oktober 1849 wurden diese Behörden aufgelöst und Fachministerien bei ressortmässiger Einteilung der Regierungsgeschäfte gebildet. Die genannte V. O. ist durch die V. O. betr. die Organisation der Ministerien vom 4. April 1853 (abgeändert durch V. O. vom 23. September 1893 und vom 7. März 1905), ersetzt. Die V. O. von 1853 ist ohne ständische Konkurrenz erlassen, da die Stände ein Recht auf eine Gestaltung derjenigen Organe, durch welche das landesherrliche

Regiment vollzogen wird, nicht haben, vielmehr die Organisation der Regierungsbehörden allein zum Ermessen des Landesherrn steht.

Zweiter Titel: Die Ministerien.

§ 60.

Es gibt — abgesehen von dem Ministerium des Grossherzoglichen Hauses — vier Departementsministerien, nämlich für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Finanzen und für die Justiz, von denen jedoch die beiden ersten in einer Hand vereinigt sind (V.-O. vom 4. April 1853, § 3).

Erste Unterabteilung: Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 61.

Zum Geschäftskreise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören die politischen Beziehungen des Landes zum Deutschen Reiche und zu den Deutschen Bundesstaaten, der gesamte diplomatische Verkehr mit dem Auslande, die Verhandlung und der Abschluss von Staatsverträgen, die Bestellung und Instruktion der diplomatischen und konsularischen Vertreter, sowie der dienstliche Verkehr mit denselben (V. O. vom 4. April 1853 § 4). Diesem Ministerium sind ferner von den Obrigkeiten die ihnen durch die Standesbeamten übersandten Urkunden über das Ableben im Inlande verstorbener Ausländer zur weiteren Veranlassung (insbesondere wegen der Erbschaftsverhältnisse) einzureichen (V. O. vom 23. April 1877).

Zweite Unterabteilung: Das Ministerium des Innern.
§ 62.

Dem Ministerium des Innern ist die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte in allen denjenigen Beziehungen zugewiesen, welche nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministerium, sei es durch die allgemeine Abgrenzung ihres Geschäftskreises oder durch besondere Anordnung, zugewiesen sind (V. O. vom 9. April 1853, § 5 und V. O. vom 7. März 1905). Insbesondere stehen diesem Ministerium zu: Die Oberaufsicht über die gesamten Zivilobrigkeiten des Landes (Gemeindsachen, Entscheidung in bezug auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften, Armenwesen, Heimats- und Niederlassungssachen), die Oberaufsicht über die Standesämter), die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt mit Ausschluss derjenigen, welche sachlich zu dem Ressort eines der übrigen Ministerien gehört, und die Oberaufsicht über gesamte polizeiliche Behörden und Institute (z. B. Gendarmerie, Landarbeitshaus), die Gewerbesachen, die Handelsachen, die Landwirtschaftssachen (insbesondere die Regulierung der gutsherrlichen, bäuerlichen und Tagelöhnerverhältnisse, die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Gesellschaften), die Forst- und Jagdsachen mit Ausnahme der auf das Domanium bezüglichen, die Angelegenheiten des Bergbaues, das Feldmesserwesen, die Wege-, Chaussee- und Eisenbahnsachen, die Schiffsachtsachen, die Strom- und Hafensachen, das Ent- und Bewässerungswesen, die Mass- und Gewichtssachen,

das Eichungswesen, die Feuerpolizei- und Versicherungssachen, die Angelegenheiten der Landeskreditanstalten (insbesondere des ritterschaftlichen Kreditvereins, der Sparkassen und Banken), die Schützenzünfte, Privatwitwenkassen, die Gesindepolizeisachen, die Baupolizeisachen, Vereinssachen, die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen, die Staatsangehörigkeitssachen, die Auswanderungssachen, die auf das Heerwesen bezüglichen Geschäfte der Zivilverwaltung (Ersatzwesen, Einquartierung, Kriegsleistungen), die sozialpolitischen Angelegenheiten (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung); ferner das Staatsarchiv, die Regierungsbibliothek, das Regierungsblatt und das Zeitungswesen, die amtliche Statistik, das Landesvermessungs- und Kartenwesen. Das Ministerium des Innern ist endlich Beschwerde- und Rekursinstanz für manche Anordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltungsbehörden.

Dritte Unterabteilung: Das Ministerium der Finanzen.

§ 63.

Das Ministerium der Finanzen hat die Leitung des gesamten Etat-, Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesens, des landesherrlichen und Landesschuldenwesens, die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung aller direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Zölle, die Post- und Telegraphenangelegenheiten, die Wahrnehmung der landesherrlichen Patronatsrechte in bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen, die Verwaltung der nutzbaren Regalien, die finanzielle Aufsicht

über die bei den einzelnen Ministerien aufkommenden Sporteln und sonstigen Gefälle, das Landesgestüt, alle Gnadenbewilligungen und Gnadenunterstützungen, die öffentlichen Bauten, soweit solche nicht dem besonderen Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören; ferner die Verwaltung der Domänen und Forsten mit Ausschluss der für den Grossherzoglichen Haushalt bestimmten, die Leitung des Bauwesens bei Kirchen und Pfarren landesherrlichen Patronats (auch ausserhalb des Domaniums), die Verwaltung der zu finanziellen Zwecken landesherrlich begründeten industriellen Betriebe. Bei dem Finanzministerium ist eine besondere Abteilung für Domänen und Forsten (ehemals »Kammer« genannt) begründet, welche die vorhin erwähnte Verwaltung der Domänen und Forsten führt, und welche nicht nur dem Finanzministerium, sondern auch den übrigen Ministerien untergeordnet ist, sofern sich die Geschäftstätigkeit dieser Abteilung in den den übrigen Ministerien zugewiesenen Ressorts äussert (V. O. vom 4. April 1853, § 6, Abs. 2; V. O. vom 23. September 1893). Das Finanzministerium ist Beschwerdeinstanz für die Strafbescheide der Hauptsteuerämter, in Kontributions- und Wanderwerbsteuerangelegenheiten, in Stempelsteuer- und Erbschaftssteuerangelegenheiten.

Vierte Unterabteilung: Das Ministerium der Justiz.

§ 64.

Dem Justizministerium gehören an: Die Oberaufsicht über die gesamte Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen und in

den dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Sachen, die Strafanstalten und die Gefängnisse; die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege (insbesondere Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, Genehmigung von Stiftungen, Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärungen, Befreiungen von Ehehindernissen, vom Aufgebot, von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt, Namensänderungen von Personen, Begnadigungen); die Ausstellung von Zeugnissen über das im Grossherzogtum geltende Recht und die nach den Gesetzen des Auslandes erforderliche Beglaubigung der Urkunden inländischer Gerichte und Notare; die Entscheidung über die Zulassung zu den juristischen Prüfungen, sowie zu den Prüfungen für den Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienst; die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat; die Entscheidung der Beschwerden in Justizsachen und im Bereiche der Administrativjustiz (Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach durch die Gerichte zu entscheiden sein würden, deren Entscheidung aber durch besondere Gesetze den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist; V. O. vom 23. September 1893, § 5) mit Ausnahme der den Gerichten oder dem Staatsministerium oder in speziellen Gesetzen einem anderen Fachministerium zugewiesenen Fälle; die Lehn- und Fideikommissachen (V. O. vom 4. April 1853, § 7).

Mit dem Justizministerium sind in besonderen Abteilungen die geistlichen, die Unterrichts- und die Medizinalangelegenheiten verbunden.

Der Abteilung für geistliche Angelegenheiten sind, mit Ausnahme der mit

der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden, durch den Oberkirchenrat (§§ 70, 145 d. W.) wahrzunehmenden Befugnisse und Pflichten, zugewiesen: die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in bezug auf die lutherische Landeskirche, auf die Katholiken und Reformierten, die Oberaufsicht auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeindeverhältnisse der Juden, die Oberaufsicht über die Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken, soweit diese nicht zum Ressort eines anderen Ministeriums oder als kirchliche Institute zu dem des Oberkirchenrats gehören (V. O. vom 4. April 1853, § 7, Ziff. 1).

Der Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten sind untergeordnet: die Angelegenheiten der Landesuniversität, die Oberaufsicht auf alle höheren und niederen öffentlichen und privaten Schul- und Bildungsanstalten, auf alle gelehrten Stiftungen, wissenschaftlichen und Kunstinstitute, Gesellschaften und Anstalten, die Überwachung der auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung und der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten (V. O. vom 4. April 1853, § 7, Ziff. 2).

Der Abteilung für Medizinalangelegenheiten stehen zu: die Oberaufsicht auf die öffentlichen und Privatanstalten und Behörden für die Gesundheitspflege, die Approbation der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Oberaufsicht auf das Hebammenwesen, die Apotheken, den Verkehr mit Arzeneien und Giften, die Oberauf-

sicht auf die gesamte Medizinal- und Gesundheitspolizei (V. O. vom 4. April 1853, § 7, Ziff. 3).

Fünfte Unterabteilung: Das Staatsministerium.

§ 65.

Das Staatsministerium wird gebildet durch die Vorstände der vier einzelnen Ministerien (V. O. vom 4. April 1853, § 9, Abs. 1). Bei Beratung militärischer Gegenstände hat der Chef des Militärdepartements (§ 68 d. W.) Sitz und Stimme im Staatsministerium (V. O. vom 4. April 1853, § 8, Abs. 2). Zur Kompetenz des Staatsministeriums gehören: die gesamte Gesetzgebung, der Verkehr mit den Ständen und deren Vertretungen in bezug auf deren politische Gerechtsame, die Berufung und Schliessung der Landtage, die Landtagspropositionen und Landtagsabschiede, die Bestellung der Landräte und Landmarschälle; die Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung, Entscheidungen von Kompetenzkonflikten unter den einzelnen Ministerien, Feststellung grösserer neuer Verwaltungsgrundsätze, Vorberatung über die Besetzung höherer Beamtenstellen, Entscheidung von Beschwerden in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerchaftlichen Repräsentationen über die verfassungsmässigen Befugnisse beider, in Fideikommissachen, sowie gegen Entscheidungen der Heimats-, der Ansiedelungs- und der Schulkommission auf Grund der darüber erlassenen verschiedenen Gesetze; die Allerhöchste Entschliessung über den Vollzug erkannter Todesstrafen, die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes nach Massgabe des § 17 G. V. G., die Beschlussnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum Deut-

schen Reiche, sowie über wichtige Massregeln der auswärtigen Politik, insbesondere die Ratifikation und Kündigung von Staatsverträgen, die hausvertragsmässigen Kommunikationen mit Mecklenburg-Strelitz, die Beschlussnahme über durch ausserordentliche Vorkommenheiten hervorgerufene Massregeln (V. O. vom 4. April 1853, § 10).

Durch die Errichtung des Staatsministeriums soll den wichtigeren Regierungsangelegenheiten eine gründliche allseitige Prüfung gesichert, und ein einheitliches Zusammenwirken der sachlich getrennten Fachministerien für die Hauptzwecke des Landesregiments hergestellt werden, ohne dass die Selbständigkeit der Fachministerien in der ihnen verbleibenden Verwaltung aufgehoben oder beschränkt wird. Es bildet das Staatsministerium für die übrigen Ministerien keine Rekursbehörde; es hat auch, mit Ausnahme ihm besonders zugewiesener Fälle, keine verwaltende Tätigkeit (V. O. vom 4. April 1853 § 11).

Sechste Unterabteilung: Geschäftsbetrieb innerhalb der Ministerien.

§ 66.

Die Fachministerien sind landesherrliche Verwaltungsbehörden, die nicht dem Lande oder der ständischen Korporation, sondern nur dem Landesherrn verantwortlich sind, und nur von ihm Instruktionen empfangen. Innerhalb ihres Ressorts wird durch sie vom Landesherrn das Landesregiment ausgeübt. Sie sind innerhalb ihres Ressorts die oberste Verwaltungsbehörde. An der Spitze jedes Fachministeriums steht ein Vorstand (V. O. vom 4. April 1853 § 3) mit dem Titel

»Staatsrat«. Doch sind zur Zeit die Ministerien des Äusseren und Innern unter einem Vorstande vereinigt. Der Geschäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und der denselben beigeordneten Abteilungen ist büromässig, und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. In Fällen der Behinderung hat jeder Ministerialvorstand einem der übrigen Ministerialvorstände die Stellvertretung zu übertragen (V. O. vom 4. April 1853, § 12, Abs. 1). Die aus dem Ministerium ergehenden Erlasse werden vom Vorstande unterzeichnet, doch kann derselbe die Unterzeichnung, wiewohl unter seiner Verantwortlichkeit, den im Ministerium fungierenden Direktoren und Räten übertragen, in welchen Fällen die Bezeichnung »im Auftrage« zu gebrauchen ist (V. O. vom 4. April 1853, § 12, Abs. 2).

Das Staatsministerium wird durch die Vorstände der Fachministerien gebildet. An der Spitze derselben steht ein aus der Zahl der Mitglieder vom Landesherrn ernannter Präsident (»Staatsminister«). Doch ist dem Landesherrn unbenommen, in den Sitzungen des Kollegiums selbst den Vorsitz zu führen. Innerhalb des Staatsministeriums findet eine kollegiale Beratung und Beschlussnahme statt (V. O. vom 4. April 1853 § 9). Der Landesherr kann zu den Beratungen des Staatsministeriums auch Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder desselben sind. Doch haben diese Personen nur eine beratende Stimme. Über das Stimmrecht des Chefs des Militärdepartements im Staatsministerium siehe §§ 65, 68 d. W.

Zur Zeit ist der Präsident des Staatsministeriums zugleich Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

des Innern und des Grossherzoglichen Hauses (§ 67 d. W.). Das Finanzministerium und das Justizministerium mit ihren Abteilungen haben besondere Vorstände.

Zu den Eingaben bei den verschiedenen Ministerien sind besondere Kurialien nicht erforderlich, und ebenso ergehen die Erlasse aus den Ministerien ohne besondere Kurialien. Für den Geschäftsverkehr aller Grossherzoglichen Behörden ist zum Zwecke der Vereinfachung desselben und zur Verminderung des Schreibwerkes eine knappe und klare Schreibweise angeordnet; entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Höflichkeitsausdrücke sind zu vermeiden. Wenn auch die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit wird, so ist um so mehr darauf zu halten, dass sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen lässt und jeder Schroffheit sich enthält (V. O. vom 18. März 1899 betr. den Geschäftsverkehr der Grossherzoglichen Behörden). Diese für die Grossherzoglichen Behörden getroffenen Anordnungen sind auch für den Geschäftsverkehr der nicht landesherrlichen Behörden und sonstigen geschäftsführenden Stellen allgemein grundlegend zu machen (Bekanntmachung vom 13. November 1899). Jedoch bleiben von Bestand die ständischen Gerechtsame auf den Gebrauch bestimmter Kurialien (z. B. Gnadengruss an die von der Ritterschaft bei landesherrlichen Verordnungen und Befehlen, vergl. L. G. G. E. V. § 357; das Prädikat »Vester« für die Ritter, »Edler« für die Landräte vergl. L. G. G. E. V. § 358).

Alle Behörden, Gerichte und Dienststellen des

Grossherzogtums haben alle Postsendungen des Geschäftsverkehrs untereinander frankiert abgehen zu lassen, soweit sie nicht nach dem Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 und dem dazu erlassenen Regulativ des Generalpostamtes des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember 1869 Portofreiheit geniessen. Für portopflichtige Postsendungen, welche von den Grossherzoglichen Behörden, einzelnen eine Behörde repräsentierenden Beamten usw. ausgehen, zahlt die Renterei an die Reichspostverwaltung eine Pauschalsumme an Porto- und Gebührenbeträgen, die von Zeit zu Zeit neu festgestellt wird (vergl. zuletzt Bek. vom 13. August 1904). Die Postsendungen sind von den Behörden usw. mit dem Vermerk »Frei durch Ablösung Nr. 3« zu versehen. Die Behörden, Gerichte und Dienststellen des Grossherzogtums haben die an Privatpersonen gerichteten portopflichtigen Postsendungen, insoweit, als es sich um Dienstangelegenheiten handelt, frankiert, insoweit dieselben aber Angelegenheiten des Adressaten betreffen, als portopflichtige Dienstsache abgehen zu lassen. Eine Wiedereinziehung von Porto, welches für die frankiert abzulassenden Sendungen erwächst, findet nicht statt; jedoch ist diese Bestimmung auf die Notare und Gerichtsvollzieher unanwendlich (V. O. vom 3. März 1899 betr. den portopflichtigen Geschäftsverkehr).

Über das Recht der Behörden zur Verhängung von Ordnungsstrafen sei folgendes gesagt: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen normieren für die Gerichte die §§ 177—184 G. V. G. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht den Gerichten wegen einer in der

Sitzung begangenen Ungebühr gleichfalls das Ordnungsstrafrecht aus §§ 177ff. G. V. G. zu. Dieselben Vorschriften finden Anwendung auf eine ungebührliche Schreibweise, deren sich jemand in einem dem Gerichte überreichten Schriftstücke schuldig gemacht hat, mag es sich um reichsgesetzlich geordnete Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln (§ 6 A. V. z. G. F. G.), oder um solche, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind (§ 19 A. V. z. G. F. G.). Den Gerichten stehen diejenigen nichtgerichtlichen Behörden gleich, welche für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind (§ 20 A. V. z. G. F. G.).

Was den Geschäftsbetrieb anderer Behörden anlangt, so haben gewohnheitsrechtlich die Domanalämter, Klosterämter und Stadtmagistrate die Befugnis, wegen Ungebühren, die bei Abhaltung eines Termines von den Erschienenen begangen sind, Ordnungsstrafen zu verhängen, zu denen auch die Strafe der Haft gehört. Wegen ungebührlicher Schreibweise in Eingaben gilt noch die V. O. vom 2. Februar 1792, welche als Strafen die Retradition der Eingabe, Verweis, Geldbussen oder sonstige Zwangsmittel kennt.

Des Zusammenhanges wegen wurden diese Ausführungen, die nicht nur den Geschäftsbetrieb der Ministerien betreffen, mit hierher gestellt.

Siebente Unterabteilung: Ministerium des Grossherzoglichen Hauses.

§ 67.

Zur Verwaltung der persönlichen Angelegenheiten des Grossherzogs und des Grossherzoglichen

Hauses besteht das Hausministerium. Der Minister der Angelegenheiten des Grossherzoglichen Hauses vertritt den Landesherrn und die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses in Klagen, durch welche gegen sie von Dritten aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (A. V. z. C. P. O. § 2, Ziff. 1, § 1). Der Hausminister ist ferner zuständig für die Errichtung von einseitigen Verfügungen von Todeswegen der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses (V. O. vom 22. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 57 E. G. z. B. G. B. § 15), für die amtliche Verwahrung solcher Testamente (a. a. O. § 16), für die Schliessung von Erbverträgen der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses (a. a. O. §§ 18, 19), für die Verrichtungen des Vormundschafts- und Nachlassgerichts, sofern nicht im Einzelfalle der Grossherzog sich diese Verrichtungen vorbehält (a. a. O. §§ 21, 23), für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und Erklärungen und für die Beglaubigung von Unterschriften der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses (a. a. O. § 24). Ihm liegen besondere Funktionen ob im Verfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Grossherzog und Mitgliedern des Grossherzoglichen Hauses und zwischen letzteren untereinander (V. O. vom 24. August 1904 zur Ausführung des § 5 E. G. z. G. V. G., §§ 3, 4, 7, 9, 12, 13, 17), und im Konkursverfahren über das Vermögen der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses (a. a. O. § 32). Vergl. § 13 d. W.

Dritter Titel: Das Militär-Departement.

§ 68.

Die eigentlichen Militär-Angelegenheiten werden durch das Militär-Departement verwaltet, eine Behörde, die ursprünglich eine Abteilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten war, dann aber eine selbständige Stellung erhielt (V. O. vom 4. April 1853 betr. die Organisation der Ministerien § 8). Das Militär-Departement hat insbesondere die Verrichtungen der obersten Militärjustizverwaltungsbehörde in beschränktem Umfange (Vereinbarung zwischen dem königl. preussischen Kriegsministerium und dem Militär-Departement betr. die Regelung der mecklenburg-schwerinschen Militärstraferichtsbarkeit vom 18./30. Mai 1900 § 16); es ist Zentralstelle und (mit den Ministerien) oberste Verwaltungsbehörde im Militäranwärterwesen (Publikandum vom 22. September 1852, Ziff. IV, VIII, Bek. vom 10. Oktober 1899, Ziff. 1), Militärbehörde im Sinne der C. P. O. (§§ 378, 380, 752, 790, 912) und Str. P. O. (§§ 48, 50, 98, 105) hinsichtlich der dem mecklenburgischen Kontingent nicht angehörenden, ausserhalb des Verbandes der preussischen Armee stehenden mecklenburg-schwerinschen Militärpersonen (insoweit sie nicht zur Gendarmerie gehören), sowie hinsichtlich der unter grossherzoglicher Verwaltung stehenden militärischen Dienstgebäude (Bek. vom 28. Januar 1881). Dem Militär-Departement ist endlich die gerichtliche Vertretung übertragen, falls der Rechtsstreit seinen Geschäftskreis oder den einer ihm nachgeordneten Behörde betrifft (V. O. betr. die gerichtliche Vertretung der landes-

herrlichen Behörden vom 23. Mai 1879. A. V. z. C. P. O. § 3).

Der Geschäftsbetrieb innerhalb des Militär-Departements ist büromässig, und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend (V. O. vom 4. April 1853 § 12, Abs. 1). Bei Beratung militärischer Gegenstände hat der Vorstand Sitz und Stimme im Staatsministerium (a. a. O. § 8 Abs. 2).

Vierter Titel: Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushalts.

§ 69.

Die auf dem Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 beruhende rechtliche Trennung des Grossherzoglichen Haushaltsgutes von den übrigen Domänen ist nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als administrative bestehen geblieben (§§ 12, 17, 19, 75, 102, 104 d. W.). An der Spitze der Verwaltung der Haushaltsdomänen steht die oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes unter Leitung eines Geheimen Rates. Sie zerfällt in das Zentralbüro und die Zentralkasse. Der Wirkungskreis dieser Behörde erstreckt sich auf den Grossherzoglichen Haus- und Hofhalt (Finanzverhältnisse des Grossherzogs, der Grossherzogin und minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen; eigentlicher Hofetat; Marstall; Hofgeistlichkeit; Kabinett; Museum und Kunstsammlungen) und auf die Verwaltung der Hausgüter, die in zwei Distrikten durch Lokalbeamte erfolgt (§ 75 d. W.).

Innerhalb ihres Ressorts und dem der ihr nachgeordneten Behörden steht die gerichtliche Ver-

tretung der obersten Verwaltungsbehörde zu (V. O. vom 23. Mai 1879 betr. die gerichtliche Vertretung der landesherrlichen Behörden).

F ü n f t e r T i t e l : D e r O b e r k i r c h e n r a t .

§ 70.

Der Oberkirchenrat, eingesetzt durch Erlass vom 19. Dezember 1849, ist eine selbständige, unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Behörde, welche die aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten — mit Ausschluss der Kirchenhoheitsrechte (*jura majestatica circa sacra*) — wahrzunehmen hat. Das Nähere siehe § 145 d. W.

Zweites Kapitel: Die Mittelbehörden.

§ 71.

Um die allgemeine Landesverwaltung zu dezentralisieren und die obersten Behörden von Einzelheiten der laufenden Verwaltung zu entlasten, geht das Bestreben der Staaten dahin, zwischen die obersten und die Lokalbehörden eine Mittelinstanz einzuschieben. Hinzu kommt, dass die Reichsgesetzgebung auf vielen Gebieten das Vorhandensein von Behörden voraussetzt, die zwischen den obersten und den lokalen Verwaltungsbehörden stehen. Dem mecklenburgischen Staatsrecht ist solche Drei - Gliederung des Verwaltungsorganismus an sich fremd. Den Ministerien, als obersten Verwaltungsbehörden, sind regelmässig die lokalen Behörden direkt nachgeordnet. Dieses Verhältnis

hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten teilweise geändert. Es sind, namentlich infolge der durch die Reichsgesetzgebung hervorgerufenen, vorerwähnten Anforderungen Mittelbehörden geschaffen worden, welche die erste Instanz für die Lokalbehörden bilden, während die Ministerien nach wie vor oberste Instanz geblieben sind. Eine Zusammenstellung der Mittelbehörden und eine Erörterung des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises an dieser Stelle erscheint nicht zweckmässig. Es wird vielmehr auf die spätere Darstellung der einzelnen Materien des Verwaltungsrechtes verwiesen. Hervorgehoben seien hier nur folgende Mittelbehörden:

Die Generaleisenbahndirektion zur zentralen Verwaltung und Leitung der für Rechnung des Landes erworbenen bzw. erbauten und betriebenen Eisenbahnen (errichtet durch V. O. vom 29. Januar 1890). Die Gewerbekommission, ins Leben gerufen durch V. O. vom 25. September 1869 mit Rücksicht auf § 21 G. O. Die Kommission für das Heimatswesen für Angelegenheiten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (V. O. vom 20. Februar 1871). Das Landesversicherungsamt für die Unfallversicherung (V. O. vom 12. April 1887). Die Landesversicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. O. vom 30. September 1899). Sämtliche vorerwähnten Mittelbehörden stehen unter dem Ministerium des Innern. Zum Finanzministerium ressortiert die Steuer- und Zolldirektion zur oberen Verwaltung und Kontrolle der Erhebungen der Reichssteuern und Zölle (Vereinbarung vom 18. April 1863).

Drittes Kapitel: Die Lokalverwaltungsbehörden.

Erster Titel: Einleitung.

§ 72.

Eine allgemeine Einteilung des Landes in Verwaltungsbezirke ist nicht vorhanden. Es erklärt sich das aus der ständischen Verfassung, nach welcher die Ausübung der vollziehenden Gewalt zwischen der Landesherrschaft und den Ständen geteilt ist. Die obrigkeitlichen Lokalbehörden sind daher verschiedene, je nachdem es sich um das Domanium, das Gebiet der Ritterschaft oder des der Landschaft handelt.

Zweiter Titel: Verwaltungsbehörden im Domanium.

Erste Unterabteilung: Die Domanialämter.

§ 73.

Im § 21 d. W. ist bereits erwähnt, dass die Gemeinden des Domaniums zwar in vermögensrechtlicher Beziehung ein, wenn auch beschränktes, Selbstverwaltungsrecht geniessen, dass ihnen aber obrigkeitliche Befugnisse nicht verliehen sind. Diese werden vielmehr durch die Domanialverwaltungsbehörden geübt. Die Oberleitung der Verwaltung der Domänen und Forsten — mit Ausschluss des für den Grossherzoglichen Haushalt bestimmten Teiles derselben — wird von dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, geführt. Unter dieser Abteilung stehen als lokale Verwaltungsbehörden die Amtsbehörden und die Forstinspektionen und Oberförstereien.

Das Domanium ist in 23 Verwaltungsbezirke, Domanialämter, geteilt. Die Beamten jedes ein-

zelenen Verwaltungsbezirkes bilden die Amtsbehörde. Sie müssen zum Richteramte befähigt sein und beginnen ihre Laufbahn als Amtsassessoren. Im Anfange ihrer Tätigkeit haben sie nur das Stimmrecht in Polizeisachen, nach kurzer Zeit wird ihnen jedoch das volle beamtliche Stimmrecht verliehen. Bei eintretender Vakanz rücken sie zu Amtsverwaltern, Amtmännern und Amtshauptmännern auf, welchen letzteren nach längerer erfolgreicher Dienstzeit der Titel Drost, Landdrost und Oberlanddrost verliehen zu werden pflegt. Jeder Amtsbehörde steht ein Amtsdirigent vor (Direktorialordnung vom 15. Juli 1876). Unter seinem Vorsitze bilden die Beamten ein Kollegium, in welchem in allen Geschäften Stimmenmehrheit entscheidet. Dem Amtsdirigenten liegt die Leitung und Aufrechterhaltung des ganzen Geschäftsganges ob. Er verteilt die Geschäfte unter die Beamten einschliesslich des Dirigenten. Innerhalb seines Ressorts ist jeder selbständig, doch unterliegt seine Dekretur der Prüfung der Mitbeamten. Jeder Beamte ist für seine eigenen Amtshandlungen wie — wegen des kollegialischen Geschäftsbetriebes — für die seiner Mitbeamten voll verantwortlich.

Der Amtsbehörde ist das erforderliche Personal an Registraturbeamten und Unterbedienten beigegeben (vergl. Bek. vom 12. Februar 1907 betr. den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Grossherzoglichen Domonialämtern). Die Amtsbehörden — sie werden nach dem Verwaltungsbezirke »Grossherzogliches Domonialamt« genannt — üben in allen den Geschäftszweigen, welche durch die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 den Domonialge-

meinden überwiesen sind (§ 21 d. W.), die Aufsicht. Kraft dieses Aufsichtsrechtes haben sie insbesondere darüber zu wachen, dass die den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Befugnisse durch diese auch beobachtet werden. Im einzelnen haben sie gewissen Beschlüssen der Dorfversammlungen — unter Umständen mit Zustimmung des Ressortministeriums — durch ihre Genehmigung Gültigkeit zu verleihen, z. B. Beschlüssen über Veränderung des Gemeindebezirkes, des Gemeindestatutes, über Erwerb oder Veräußerung von Gemeindegrundstücken, über Neubauten oder Durchbauten von Gemeindegebäuden. Den Ämtern liegt ferner die Revision des Rechnungs- und Kassenwesens der Gemeinden (alle zwei Jahre wenigstens einmal) ob. Beschwerden über den Gemeindevorstand, sowie über Beschlüsse der Dorfversammlung sind an das Amt zu richten. Auch sind Differenzen der Gemeinden untereinander in Gemeindeangelegenheiten bei dem zuständigen Amte zur Entscheidung zu bringen. Beschwerden über Rekursentscheidungen und sonstige Erlasse des Amtes in Gemeindeangelegenheiten führen zur endlichen Entscheidung an das Ministerium des Innern, sofern sie nicht Gegenstände betreffen, welche zum Ressort eines anderen Ministeriums gehören (z. B. Schulsachen). Zur Kompetenz der Amtsbehörden stehen weiter die ökonomische Verwaltung und die Bauten der Zeitpachthöfe (die Zeitpachthöfe des Domaniums im engeren Sinne heissen auch Kammerpachthöfe, Kammergüter, weil die Verwaltung derselben zur Kammer, der jetzigen Abteilung des Finanzministeriums für Domänen und Forsten, ressortiert).

Das Amt ist in seinem Verwaltungsbezirke die Polizeibehörde, auf den mannigfachen Zweigen der Wohlfahrts-, Sicherheits-, Gesundheits-, Feuer- und Bau-, Sitten-, Wegepolizei usw. Ihm sind, als unterer Verwaltungsbehörde, durch die Reichsgesetzgebung Funktionen im Militärwesen, in der Alters-, Invaliditäts-, Unfall- und Kranken-Versicherung, im Gewerbewesen und dergl. übertragen. Im einzelnen wird auf die unten folgende Darstellung des Verwaltungsrechtes verwiesen. Erwähnt sei an dieser Stelle nur noch, dass im Domanium unter »Obrigkeit« stets die zuständige Amtsbehörde zu verstehen ist. Ebenso ist »Ortspolizeibehörde« das Amt, wenn auch durch die Gemeindeordnung den Ortsvorstehern die Verwaltung polizeilicher Funktionen zugewiesen ist.

Handelt es sich um Angelegenheiten, die besondere technische Kenntnisse erfordern, so werden neben den Mitgliedern der Amtsbehörden besondere Fachbeamte tätig.

Es sind für das Domanium elf Distrikte gebildet, in denen je ein Baubeamter fungiert. Die Baubeamten sind höhere Techniker, mit den Titeln Distriktsbaumeister, Landbaumeister, Oberlandbaumeister. Entweder ein einzelnes Amt oder mehrere Ämter zusammen bilden einen Baudistrikt. Der Baubeamte des Distrikts wird gemeinschaftlich mit den Beamten der betreffenden Amtsbehörde als Amtsbaubehörde tätig. Diese ist eine kollegialische Behörde unter dem Amtsdiregenten. Die Tätigkeit der Amtsbaubehörde, innerhalb welcher in rein technischen Fragen die Stimme des Baubeamten vorwiegend zu berücksichtigen ist, erstreckt sich auf die Bauten der

Zeitpachthöfe (weltliche Bauten). In geistlichen Bausachen (d. h. bei Bauten auf Kirchen, Pfarren und Küstereien landesherrlichen Patronats) hat der Baubeamte nur ein *votum consultativum*. Ausführende Behörde in diesen Fällen ist das Amt (als Patronatsbehörde), nicht die Amtsbaubehörde. Beratende Stimme hat der Baubeamte ferner in den Angelegenheiten der Baupolizei (Begutachtung von Bauplänen usw.). Die Anordnung und Leitung der Wasserbausachen liegt ausschliesslich in den Händen des Baubeamten. Je nachdem bauliche Interessen der Forstbehörden oder der Forst- und Amtsbehörden gemeinsam in Frage stehen, werden die Baubeamten mit den Vorständen der Forstbehörden (§ 74 d. W.) oder mit ihnen und den Mitgliedern der Amtsbehörden als Forstbaubehörde oder als Amtsforstbaubehörde tätig. Den Baubeamten ist Nebenerwerb unbeschränkt gestattet. Ihnen pflegen die Bauten der Haushaltsverwaltung gegen besondere Vergütung übertragen zu werden.

Für geometrische Arbeiten, Vermessung und Einteilung der Feldmarken, Grenzregulierung, kulturtechnische Angelegenheiten u. dergl. sind in zwölf Distrikten Distriktsingenieure tätig, die über die Ämter verteilt sind, und gemeinsam mit den Mitgliedern der Amtsbehörden als Organe der Verwaltung fungieren.

Zweite Unterabteilung: Die Forstbehörden.

§ 74.

Die lokale Verwaltung der Forsten geschah früher allgemein durch Revierförster. Über ihnen

standen als Inspektionsbeamte die Vorstände der Forstinspektionen (Forstmeister, Oberforstmeister). Seit einigen Jahren ist eine Veränderung (nach preussischem Muster) eingetreten. Die Forstinspektionsbezirke werden allmählich in Oberförstereien aufgeteilt. Der Oberförster hat unter dem Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, als der oberen Aufsichtsbehörde, die Bewirtschaftung der zu seinem Verwaltungsbezirke vereinigten Forsten zu leiten, wie auch seinen Bezirk in allen das Forst- und Jagdwesen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten. Ihm liegt insbesondere auch die allgemeine Sorge für den Forstschutz und die Forstpolizei, sowie die Aufsicht über die Handhabung derselben in seinem Bezirke ob. Der Oberförster soll stets einen Spezialforst haben, den er als Revierverwalter nach der Dienstanweisung der Revierförster zu bewirtschaften hat. In Oberförstereien von grosser Ausdehnung oder mit umfangreichem Betriebe, deren Verwaltung die Kräfte des einzelnen überschreitet, sind entlegene Reviere einem oder mehreren Revierförstern, deren Stellung und Tätigkeit der des Revierförsters der früheren Forstinspektion entspricht, übertragen. Der Revierförster ist unter dem Oberförster der verantwortliche Verwalter und Berechner seines Forstes, den er mit Hilfe des ihm unterstellten Schutz- und Hilfspersonals zu bewirtschaften hat. Er ist — mit Ausnahme etwa reservierter oder verpachteter Jagdbezirke — der unmittelbare Verwalter der Jagd; ihm ist auch der Wildverkauf übertragen. Der Revierförster stellt für seinen Bezirk, wie der Oberförster für den Spezialforst, den Etat, die

Nutzungspläne usw. auf, welche dem Oberförster, als dem nächstvorgesetzten Aufsichtsbeamten, einzureichen sind. Der Oberbehörde gegenüber hat der Oberförster nicht allein für den Betrieb in seinem Spezialforst, sondern für den der ganzen Oberförsterei die volle Verantwortung.

Die einzelnen Forsten sind weiter in Schutzbezirke unter Schutzbeamten (Unterförster, Stationsjäger, Revierjäger) eingeteilt.

Anlangend die Bauten an den Forstgebäuden, so bildet der Oberförster mit dem Distriktsbaubeamten (§ 73 d. W.) die Forstbaubehörde, welche den Etat aufzustellen und für die ordnungsmässige Ausführung der Bauten zu sorgen hat. Der Revierförster hat die für seinen Verwaltungsbezirk erforderlichen Bauausführungen der Forstbaubehörde gutachtlich vorzuschlagen.

Die Führung der Forstkassen liegt den Forstrendanten ob. Der Forstrendant hat die Kassenverwaltung in denjenigen Oberförstereien zu beschaffen, denen er zu diesem Zwecke zugewiesen ist. Er ist ein alleinstehender — unter dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten — Beamter, der vom Oberförster und Revierförster in seiner Kassenführung unabhängig ist. Die von den Forstrendanten geführten Kassen sind Zweigkassen der Hauptforstkasse in Schwerin (vergl. § 103 d. W.).

Zur Zeit sind vorhanden 7 Forstinspektionen und 19 Oberförstereien.

Die Verwaltung der Domanialforsten durch die Forstbehörden ist eine selbständige, durch die Domanialämter nicht eingeschränkte. Bei gemeinsamen Interessen wird die Forstbehörde mit dem

zuständigen Amte als Amtsforstbehörde unter dem Vorsitz des Amtsdirezenten tätig.

Wegen der Ausbildung und Anstellung des Forstpersonals (im Forstschutzdienst und im Forstverwaltungsdienst) normiert die V. O. vom 25. Februar 1895.

Dritte Unterabteilung: Die Verwaltungsbehörden des Grossherzoglichen Haushaltes.

§ 75.

Die Domänen- und Forstabteilung des Finanzministeriums, die Domanialämter und die Forstbehörden führen die Verwaltung der Domänen und Forsten nur insoweit, als es sich um das Domanium im engeren Sinne handelt (§ 19 d. W.). Ausbeschieden von dieser Verwaltung ist dagegen der für den Grossherzoglichen Haushalt bestimmte Teil derselben, das Haushaltsgut. Wenn auch der durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 begründete rechtliche Unterschied zwischen Domänen (Staatseigentum) und Haushaltsgut (Eigentum des Grossherzoglichen Hauses) mit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes geschwunden ist, so ist doch die getrennte Verwaltung beider Güter als administrative Massregel geblieben. An der Spitze der Verwaltung des Haushaltsgutes steht die Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes (§ 69 d. W.). Die untere Verwaltung wird in zwei Distrikten (Schwerin und Rostock, beide mit dem Sitze in Schwerin) von Lokalbeamten geführt. Für die Lokalverwaltung der Haushaltsforsten bestehen zwei Haushaltsforstinspektionen (Rostock mit dem Sitze in Doberan

und Schwerin). Die Verwaltung des Haushaltsgutes erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Domänen. Sie ist im wesentlichen eine ökonomische (Bek. der Obersten Verwaltungsbehörde vom 15. Juni 1850) und erstreckt sich auf die Wahrnehmung der finanziellen, grundherrlichen und patronatlichen Rechte der Landesherrschaft. Die obrigkeitliche Verwaltung ist den Ämtern, in deren Bezirk die Haushaltsgüter liegen, verblieben. Namentlich ist das Hausgut in Rücksicht auf die Polizeiverwaltung, Armenpflege, das Versicherungswesen, die Schulverwaltung mit den Domanialämtern verbunden geblieben (Bek. vom 28. August 1850). Wegen der Verwaltungskosten vergl. § 104 d. W.

Im Haushaltsgut ist die Vererbpachtung und Gemeindeorganisation in gleicher Weise wie im übrigen Domanium erfolgt. Am 1. Januar 1903 zählte man im Haushalt neben 95 Zeitpachthöfen, 54 Erbpachtstellen, 96 Büdnereien und 188 Häuslereien.

Dritter Titel: Die Verwaltungsbehörden in den übrigen Landesteilen.

Erste Unterabteilung: Im Gebiete der Landschaft.
§ 76.

Den Städten ist neben der selbständigen Verwaltung ihres Vermögens ihr inneres Regiment, d. h. die gesamte lokale Verwaltung, verblieben (§ 28 d. W.). Der Landesherrschaft ist nur die allgemeine Oberaufsicht zur Verhütung und Abhelfung von Missbräuchen aller Art vorbehalten. Diese Oberaufsicht ist dem Ministerium des Innern

zugewiesen. Die Lokalobrigkeit über die Stadt und die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke auf städtischer Feldmark wird durch den Magistrat, als das verfassungsmässige Willensorgan der Stadtkorporation, ausgeübt (§ 30 d. W.). Neben dem inneren Regimente übt die Stadt als untere Verwaltungsbehörde die durch die Reichsgesetzgebung normierten Funktionen im Militärwesen, in der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung, im Gewerbewesen usw. aus. Zur Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen kann die Stadt durch fiskalische Klage von der Landesherrschaft angehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die obrigkeitlichen Verpflichtungen findet gegen die verantwortlichen Organe der Stadt ein Strafverfahren statt (§ 77 d. W.). Die durch die Ausübung der Lokalobrigkeit erwachsenden Ausgaben fallen ebenso wie diejenigen für kommunale Bedürfnisse der Stadt zur Last.

Zweite Unterabteilung: Im Gebiete der Ritterschaft und der Landesklöster.

§ 77.

Im Gebiete der Landesklöster ruht die lokale Verwaltung bei den Klosterämtern, im Gebiete der Ritterschaft bei den Gutsherren. Die obrigkeitliche Stellung der Gutsherrn fliesst — ebenso wie die der Stadtkorporationen — aus dem echten Grundeigentum, sie geht auf jeden Erwerber eines Gutes ohne weiteres über. Im § 34 d. W. ist der Tatsache Erwähnung getan, dass die Landstandschaft der Gutsherren aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ruhen kann. Die obrigkeitlichen Befugnisse

vertragen ihrer Natur nach einen solchen Zustand nicht. Wo die Ausübung der Obrigkeit durch die Grundherrschaft ausgeschlossen ist, z. B. beim Erwerbe ritterschaftlicher Landgüter durch juristische Personen, durch Handelsgesellschaften, auch wenn sie keine juristische Personen sind, durch Personen, die nicht im Besitze der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit sind, wird dem Befinden nach von dem Ministerium des Innern ein Vertreter bestellt, der die obrigkeitlichen Rechte auszuüben hat (A. V. z. B. G. B. §§ 28, 105; A. V. z. H. G. B. § 6; V. O. vom 28. Dezember 1872 betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit § 5). Die Kosten dieser Vertretung können durch das Ministerium des Innern festgestellt und von den Gutseigentümern im Verwaltungswege begetrieben werden.

Alle durch reichs- oder landesrechtliche Normen den Obrigkeiten oder Ortspolizeibehörden zugewiesenen Funktionen werden im ritterschaftlichen Gebiete durch die Gutsherren oder deren Vertreter ausgeübt. Die Gutsherren selbst unterstehen ihrer Obrigkeit nicht. Sie sind weder in Vormundschafts- und Nachlasssachen, die sie selbst oder ihre Angehörigen betreffen, zuständig (§ 121 d. W.), noch können sie die polizeiliche Strafgewalt gegen sich selbst anwenden (§ 123 d. W.). Die Gutsherren üben ihre obrigkeitlichen Befugnisse unter landesherrlicher, durch das Ministerium des Innern wahrgenommener Oberaufsicht aus. Die Obrigkeit des Gutsherren ist ein aus dem Grundeigentum fließendes wohl erworbenes persönliches Recht, mit dem Pflichten gegenüber den Hintersassen nicht verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Erfüllung der obrigkeitlichen Befugnisse besteht aber der Landesherrschaft gegenüber, und diese kann im Wege des sogen. fiskalischen Prozesses nach Massgabe der Vorschriften der C. P. O. die Erfüllung der obrigkeitlichen Befugnisse erzwingen (A. V. z. C. P. O. § 48). Zuwiderhandlungen der Gutsherren gegen ihre obrigkeitlichen Befugnisse werden im Wege eines besonderen Strafverfahrens, das einem Disziplinarverfahren ähnelt, geahndet (A. V. z. G. V. G. vom 15. Dezember 1885 §§ 21, 34. A. V. z. Str. P. O. vom 28. Mai 1879 § 86—114). Zuständig für das Strafverfahren ist ausschliesslich die Strafkammer (in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden) des Landgerichts, in dessen Bezirke die Obrigkeit ihren Sitz hat. Eine Voruntersuchung findet nicht statt. Das Verfahren wird eröffnet mit der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Anklageschrift muss den Antrag auf Verhängung einer bestimmten gesetzlichen oder herkömmlichen Strafe enthalten. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens beschliesst das Gericht. Erklärt der Angeeschuldigte, dass die in der Anklageschrift bezeichneten Tatsachen wahr seien, und beantragt er, dass auf Grund dieser Tatsachen das Urteil erlassen werden möge, so kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von einer Hauptverhandlung absehen und sofort zur Erlassung des Urteils schreiten. Findet dagegen eine Hauptverhandlung statt, so ist sie regelmässig nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts stehen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft die

Rechtsmittel der Beschwerde und der Revision zu. Über das Rechtsmittel entscheidet der Strafsenat des Oberlandesgerichtes in zweiter und letzter Instanz.

Die Gutsherren üben die Obrigkeit nicht im Auftrage und im Namen der Staatsgewalt als Organe der Staatsgewalt (Beamte) aus, sondern im eigenen Namen als wohlervorbener, aus dem Grundeigentum fließendes Recht. Durch seine Handlungen als Lokalobrigkeit wird der Gutsherr allein verpflichtet. Die Landesherrschaft haftet nur insoweit, als sie die Oberaufsicht mangelhaft ausübt. Die obrigkeitlichen Lasten treffen den jeweiligen Gutseigentümer derart, dass beim Besitzwechsel die Lasten auf den Nachfolger übergehen (Urteil des Oberlandesgerichtes Rostock vom 29. März 1907). Es kann dahingestellt bleiben, ob eine von der Person des jeweiligen Gutsbesitzers verschiedene juristische Person der Gutsobrigkeit, als Subjekt der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft, rechtlich zu konstruieren ist. Jedenfalls ist der Grundsatz in der Praxis anerkannt, dass die Obrigkeit als solche, auch wenn sie auf patrimonialer Grundlage beruht, doch immer eine stetige, von der Person des jeweiligen Inhabers unabhängige Existenz hat (Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes Rostock vom 5. April 1869). Man kommt daher auch ohne die Konstruktion eines lokalobrigkeitlichen Fiskus zu der Folgerung, dass für die Verpflichtungen aus der lokalobrigkeitlichen Gewalt immer der jeweilige Grundherr haftet.

Siebenter Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Beamten.

Erstes Kapitel: Allgemeines.

§ 78.

Im ständischen Staate ist die öffentliche Gewalt als ein Komplex von persönlichen Befugnissen unter die Einzelpersonen der Grundherren, Landesherr und Stände, verteilt, so dass von einer einheitlichen Staatsgewalt, die unabhängig von ihren einzelnen Trägern besteht, nicht die Rede sein kann. Aus diesem Grunde gibt es in Mecklenburg **S t a a t s b e a m t e**, die als Organe der Staatsgewalt für Staatszwecke tätig zu werden berufen sind, nicht. Diejenigen Personen, die im Dienste der Träger der öffentlichen Gewalt stehen, sind entweder grossherzogliche Beamte oder ständische, je nachdem sie von der Landesherrschaft oder von den Ständen zu dem Dienstverhältnisse berufen sind.

Das Beamtenverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und soweit es vertragliche Elemente enthält, finden diese nicht in einem privatrechtlichen, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ihren Ursprung. Dies schliesst aber nicht aus, dass das Beamtenverhältnis für den Beamten und für den Anstellenden (Landesherr oder Stände) privatrechtliche Wirkungen hervorbringt, welche nach Analogie des Dienstvertrages (§§ 611 ff. B. G. B.) zu beurteilen sind (Urteil des Reichsgerichtes vom 26. Juni 1906). Die öffentlich-rechtliche Seite des Beamtenverhältnisses ist durch ein allgemeines Gesetz weder für die landesherrlichen, noch für die

ständischen Beamten geregelt. Soweit nicht in besonderen Verordnungen Einzelbestimmungen getroffen sind, normieren die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgt.

Zweites Kapitel: Die Grossherzoglichen Beamten.

Erster Titel: Die Anstellung.

§ 79.

Die vom Landesherrn angestellten Beamten werden landesherrliche (grossherzogliche) Beamte oder Diener, auch Bediente, genannt, doch werden bisweilen unter »Grossherzogliche Beamte« lediglich die Mitglieder der Amtsbehörden (§ 73 d. W.) verstanden.

Die Ernennung erfolgt entweder durch den Grossherzog oder durch eine von ihm dazu ermächtigte Behörde. Die Anstellung geschieht durchweg auf Lebenszeit. Die in Ansehung der Beamten, insbesondere der Domonialbeamten, früher vorbehaltene Befugnis des Landesherrn zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses ist in Fortfall gekommen (V. O. betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten usw. vom 3. Mai 1907 § 91). Denjenigen landesherrlichen Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dafür der Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung massgebend ist, die Zeit des aktiven Militärdienstes insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der Prüfung verzögert worden ist (Bekanntmachung vom 20. Juli 1905).

Die Erlangung der Fähigkeit zu den Ämtern ist teils reichsrechtlich (z. B. für das Richteramt durch G. V. G. § 2 ff.), teils landesherrlich (z. B. für den Domonialverwaltungsdienst durch V. O. vom 7. November 1879; für den Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche durch V. O. vom 5. April 1907; für die Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste durch V. O. vom 11. Oktober 1898 und Abänderungs-V. O. vom 6. März 1906) geregelt. Der Beamte erhält eine Bestallungs-urkunde und wird beeidigt. Er hat keinen Anspruch auf dauernde Ausübung der amtlichen Tätigkeit, zu der er berufen wurde, sondern nur auf Gewährung des durch die Anstellung ihm zugesicherten Einkommens. Er muss die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range bei Fortgewährung seines bisherigen Dienstehommens und mit Vergütung der vorschrittmässigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis, über welches lediglich die oberste Dienstbehörde entscheidet, es erfordert (V. O. vom 3. Mai 1907 § 77). Ein Beamter kann unter Bewilligung des vorschrittmässigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Behörden oder einer Veränderung ihres Geschäftsbereiches aufhört (a. a. O. § 78).

Zweiter Titel: Rechte der Beamten.

§ 80.

Der Beamte hat einen Anspruch auf das ihm zugesicherte Einkommen. Für diesen Anspruch

sind im Falle der gerichtlichen Geltendmachung die Landgerichte ausschliesslich zuständig (G. V. G. § 70 Abs. 3, A. V. z. G. V. G. vom 15. Dezember 1885, § 20). Ausschliessung des Rechtsweges ist zulässig, ausgenommen für die Ansprüche der Richter (G. V. G. § 9). Das Dienst Einkommen besteht in Geld, bisweilen ausserdem auch in Naturalbezügen (z. B. Feuerung), Dienstländereien (Regulativ für die Benutzung derselben vom 25. Juli 1887, abgeändert durch Bek. vom 12. März 1903) und Dienstwohnungen (Regulativ betr. die Benutzung derselben vom 28. August 1883). Das Bargehalt steigt in der Regel nach Dienstaltersklassen, die Beamten rücken in bestimmten Perioden mit festen Sätzen von einem Anfangs- zu einem Höchstgehalt auf. Die Zahlung des Gehaltes erfolgt vierteljährlich im voraus (Bek. vom 27. Oktober 1873). Als besondere Vergütungen beziehen die Beamten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Zivilverwaltung Diäten, Zehrungskosten und Fuhrkosten (Regulativ vom 2. Juni 1877, ergänzt durch Bek. vom 1. Mai 1882 und durch V. O. vom 1. September 1897; für die Justizbeamten V. O. vom 28. April 1879 §§ 1—3; für die im Grossherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten V. O. vom 9. Februar 1900). Bei Versetzungen wird eine Vergütung für Umzugskosten gewährt (V. O. vom 8. März 1879, für die Justizbeamten V. O. vom 28. April 1879 §§ 4 bis 12).

Allen Beamten, welche durch eine vom Landesherrn oder von einer landesherrlich dazu ermächtigten Behörde erteilte Bestallungsurkunde in der landesherrlichen Verwaltung auf einer be-

stimmten Dienststelle oder als etatsmässige Beamte angestellt sind, wird eine lebenslängliche Pension gewährt, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren (bei vorhandener Bedürftigkeit auch schon vor Vollendung des zehnten Dienstjahres) infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, oder wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben (auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit). Über das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten entscheidet nach vorgängiger Untersuchung die oberste Dienstbehörde der Beamten. Die Pension beträgt mindestens 25% und (nach 50 Dienstjahren) höchstens 90% des zuletzt bezogenen Dienstinkommens. Jede Pension wird vierteljährlich im voraus bezahlt (V. O. vom 10. August 1907, betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten). Besondere Bestimmungen bestehen insbesondere für die im Justizdienst angestellten Beamten (V. O. vom 25. April 1879), für die Geistlichen des Landes (V. O. vom 4. Januar 1906), für die Beamten der Grossherzoglichen Eisenbahnverwaltung (V. O. vom 7. April 1899, abgeändert durch V. O. vom 15. Januar 1908), für die an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer (V. O. vom 1. Mai 1906, abgeändert durch V. O. vom 26. März 1907).

Stirbt der Beamte, so gebührt seinen Erben das Sterbevierteljahr (das bedeutet, da die Gehälter im voraus gezahlt werden, dass eine Rück-

forderung des vom verstorbenen Beamten nicht erdienten Teiles des Vierteljahresgehaltes nicht eintritt) und seiner Witwe, seinen Kindern und Kindeskindern zwei weitere Gnadenvierteljahre (V. O. vom 28. März 1770, Reskript vom 14. Oktober 1806). Nach Ablauf dieser Gnadenzeit erhalten die Witwen und Waisen der Beamten ein Witwen- und Waisengeld. Es bestehen das im Jahre 1797 gegründete Witwen-Institut für Zivil- und Militärdiener (Satzung vom 15. Februar 1898) und das am 12. Mai 1835 gegründete Witwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer (Satzung vom 22. Dezember 1897; abgeändert durch Verordnungen vom 17. Oktober 1899, 12. November 1905, 26. März 1907). Beide Institute besitzen juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen. Zur Bestreitung der Ausgaben sind die Zinsen des Vermögens, die von den Institutsmitgliedern zu leistenden Zahlungen, sowie ordentliche (35 000 M. für das erstgenannte und 9 345 M. für das letztgenannte Institut jährlich) und ausserordentliche (für ersteres Institut nach dem Rentereietat 1907/08: 318 900 M.) landesherrliche Beiträge bestimmt. Zur Teilnahme an den Instituten sind alle landesherrlichen Zivil- und Militärdiener (ausgenommen u. a. die im Grossherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten) bzw. alle Kirchen- und Schuldienner unter gewissen Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet. Das freiwillige Ausscheiden aus den Instituten ist den Mitgliedern derselben nicht gestattet, solange sie in einem zum Eintritt in die Institute verpflichtenden Dienstverhältnisse stehen. Die Institutsmitglieder haben ausser einer Aus-

fertigungsgebühr für die Aufnahme und einem Antrittsgelde einen jährlichen Witwenkassenbeitrag vierteljährlich im voraus zu zahlen. Die Höhe des jährlichen Beitrages richtet sich nach dem jeweiligen Dienstinkommen. Witwenpension erhalten lediglich und ausschliesslich die Witwen, mit welchen die Institutsmitglieder bis zu ihrem Ableben verheiratet waren. Die Witwenpension steigt mit dem Dienstinkommen der Institutsmitglieder. Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Institutsmitgliedes erhalten Waisengelder, die vierteljährlich im voraus gezahlt werden. Das Waisengeld beträgt, wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, für jedes Kind $\frac{2}{5}$, wenn eine Witwe vorhanden ist, für jedes Kind $\frac{1}{5}$ der Witwenpension, jedoch niemals mehr als der Gesamtbetrag der Witwenpension. Das Recht auf den Bezug der Witwenpension erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe, das auf den Bezug des Waisengeldes mit dem Tode, der Verheiratung oder der Vollendung des 18. Lebensjahres der Berechtigten.

Für die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen der in der Grossherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten (ausgenommen die Mitglieder der Generaldirektion, welche dem Witwen - Institut für die Grossherzoglichen Zivil- und Militärdiener beizutreten verpflichtet sind; V. O. vom 21. Februar 1890 § 2) besteht eine besondere Pensionskasse (V. O. vom 7. April 1899, abgeändert durch V. O. vom 15. Januar 1908).

Für die Militärpersonen normiert das Reichsmilitärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (dazu meckl. Bek. vom 30. Januar 1908).

Dritter Titel: Pflichten der Beamten.

§ 81.

Jeder Beamte ist zur treuen und gewissenhaften Verwaltung des ihm übertragenen Amtes verpflichtet. Verletzt ein Beamter die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet er dem Dritten für den entstehenden Schaden (§ 839 B. G. B.). Die zivilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen ist an besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde, nicht gebunden. Doch muss auf Verlangen des Staatsministeriums durch Vorentscheidung des Reichsgerichts festgestellt werden, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat (E. G. z. G. V. G. § 11 und meckl. A. V. dazu vom 5. Mai 1879; A. V. z. C. P. O. § 50). Eine Haftung des Fiskus tritt reichsrechtlich nach §§ 89, 31 B. G. B. nur für solche widerrechtlichen zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen ein, welche der Beamte in Ausübung der ihm in **p r i v a t r e c h t l i c h e n** Verhältnissen zustehenden Vertretungsmacht einem Dritten gegenüber begeht. Für den von einem landesherrlichen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten **ö f f e n t l i c h e n** Gewalt zugefügten Schaden haftet dagegen der landesherrliche Fiskus **n i c h t** allgemein, sondern nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichsgesetz (z. B. bezügl. der Grundbuchbeamten, G. B. O. § 12) oder für

gewisse Rechtsverhältnisse durch Landesgesetz vorgeschrieben ist (E. G. z. B. G. B. Art. 77, A. V. z. B. G. B. § 49 Abs. 1). Der Fiskus, der für das Verschulden des Beamten hat eintreten müssen, kann seinerseits wieder gegen den Schuldigen Regress nehmen, soweit nicht aus einzelnen Dienstordnungen sich ein anderes ergeben sollte (vergl. A. V. z. B. G. B. § 79).

Der Beamte darf sich ohne Urlaub, der in der Regel von der vorgesetzten Behörde, bei längerer Dauer vom Ressortministerium erteilt wird, nicht aus dem Amte entfernen.

Für die Übernahme von Nebengeschäften, mit welchen eine Remuneration verbunden ist, bedarf es der — jederzeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (V. O. vom 15. November 1856, ergänzt durch V. O. vom 26. Januar 1880). Diese Genehmigung ist auch zur Übernahme einer Vormundschaft erforderlich, wenn für die Führung derselben eine Vergütung bezogen wird, oder durch die Führung der Dienst beeinträchtigt wird (A. V. z. B. G. B. §§ 225, 250).

Verletzt ein Beamter eine der Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt oder macht er sich in oder ausser seinem Amte eines Verhaltens schuldig, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen lässt, so begeht er ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Es normiert die Verordnung v. 3. Mai 1907 betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten. Diese V. O. findet insbesondere auch Anwendung auf die Lehrer an den Schulen im Domanium und auf die Ortsvorsteher der Flecken und die Dorfschulzen im Domanium. Dis-

ziplinarstrafen sind Ordnungsstrafen (nämlich Warnung, Verweis, Geldstrafe), oder Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind alle vorgesetzten Behörden und Beamten des Angeschuldigten, sowie die Grossherzogliche Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte in Schwerin befugt. Zur Verfügung der Entfernung aus dem Amte sind in erster Instanz zuständig die oberste Dienstbehörde (Staatsministerium, die einzelnen Ministerien, Militär-Departement, Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes, Oberkirchenrat) in Ansehung der Diener, Boten und anderer lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmter Beamten, und die Disziplinarkammer in Ansehung aller übrigen Beamten. Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in den zur Zuständigkeit der Disziplinarkammer gehörigen Fällen in einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen welche die Beschwerde nicht mehr zulässig ist, bedarf landesherrlicher Bestätigung. Unter Umständen kann die oberste Dienstbehörde die vorläufige Enthebung eines Beamten von seinem Amte verfügen. Besondere Verordnungen normieren unter anderen für die Dienstvergehen der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft (V. O. vom 22. April 1879; Disziplinargerichte: das Oberlandesgericht zu Rostock und der Disziplinarhof ebenda), der evangelisch-lutherischen Kirchen-

diener (V. O. V. O. vom 30. November 1756 und 2. Januar 1880; Instanzen: Konsistorium und Oberes Kirchengenricht zu Rostock), für die Notare (Notariatsordnung vom 10. Juni 1905 §§ 22—26), für die Beamten der Eisenbahnverwaltung (V. O. vom 15. Dezember 1905).

Vierter Titel: Die Post-, Telegraphen- und Militärbeamten.

§ 82.

Nach Art. 50 Abs. 4 der R.-V. werden die oberen Beamten der Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie vom Kaiser ernannt und gelten als kaiserliche Beamte. Dies sind bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Schwerin der Oberpostdirektor, die Posträte, die Oberpostinspektoren, die Postinspektoren und der Rendant der Oberpostkasse. Alle übrigen Post- und Telegraphenbeamten des Grossherzogtums erhalten bei der unkündbaren Anstellung auf Vorschlag der Oberpostdirektion eine Anstellungsurkunde von oder namens der Landesregierung. Über diese Verhältnisse, die Befugnisse der Oberpostdirektion und die Mitwirkung der Regierung ist im Jahre 1874 eine Vereinbarung zwischen dem Reichskanzler und dem Grossherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hinsichtlich der Postbeamten abgeschlossen worden, welche — nach der Verschmelzung der Post- und der Telegraphenverwaltung im Deutschen Reich — im Jahre 1876 durch Vereinbarung zwischen dem Reichspostamt und dem Grossherzoglichen Finanzministerium auch auf die Telegraphenbeamten ausgedehnt worden ist.

Die von der Landesregierung angestellten Postbeamten sind mittelbare Reichsbeamte. Sie sind zunächst den dienstlichen Anordnungen der Landesregierung unterworfen, und ihre dienstliche Stellung ist von den der übrigen Grossherzoglichen Diener nur insoweit abweichend, als sie ausserdem den Weisungen der zuständigen Reichsbehörden unterstellt sind oder Reichsgesetze ihre Stellung geregelt haben (Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofes in Leipzig vom 2. April 1874).

Die im Grossherzogtum beschäftigten Post- und Telegraphenbeamten unterliegen ausnahmslos den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Ihre Besoldung wird aus Reichsmitteln gezahlt. Die Pensions-, Witwen- und Waisengeld-Verhältnisse sind durch das Reichsbeamtengesetz und das Reichsbeamten-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 geregelt. Von der Aufnahme in das Witwen-Institut für Zivil- und Militärdiener sind die Post- und Telegraphenbeamten ausgeschlossen (Satzung des Witwen-Institutes vom 15. Februar 1898 § 6 Ziff. 3).

Die Disziplinarbestrafung bei Dienstvergehen erfolgt in Gemässheit des Reichsbeamtengesetzes § 80 ff. (die mecklbg. V. O. vom 3. Mai 1907 findet auf die Post- und Telegraphenbeamten keine Anwendung; § 3 Ziff. 6 der V. O.). Der disziplinarischen Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Verfahren vorhergehen. Erste Instanz bildet die Kaiserliche Disziplinkammer in Schwerin (bestehend aus sieben Mitgliedern), zweite Instanz der Disziplinarhof zu Leipzig. Die Ernennung der Mitglieder der Disziplinkammer

erfolgt aus dem Reichsamte des Innern, nachdem es sich mit der obersten Dienstbehörde (Ressortministerium) des zu Ernennenden ins Einvernehmen gesetzt, und diese sich der Bereitwilligkeit des zu Ernennenden zur Übernahme des Amtes versichert hat. Der Disziplinarkammer unterstehen alle Beamten, auf welche das Reichsbeamtengesetz Anwendung findet. Ausser den Post- und Telegraphenbeamten kommen noch in Frage der Militärgerichtsschreiber und der Militärgerichtsbote (§ 89 d. W.).

Die Rechtsverhältnisse der mecklenburgischen Militärbeamten sind in anderem Zusammenhange zu behandeln (§ 88 d. W.).

Drittes Kapitel: Die ständischen Beamten.

§ 83.

Die Stände als öffentlich-rechtliche Korporationen und die einzelnen ständischen Obrigkeiten haben das Recht, innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse Beamte anzustellen. Bezüglich der Städte ist das keine auffallende Erscheinung, da in fast allen Staaten die städtischen Kommunen eine obrigkeitliche Stellung geniessen. Aber auch die Gutsherren verleihen kraft ihrer ständischen Machtbefugnisse, als selbständige Träger obrigkeitlichen Rechtes, öffentliche Ämter. Es liegt eben in den ständischen Verhältnissen begründet, dass Befugnisse, welche im modernen Staat nur der Landesregierung oder gewissen in den staatlichen Organismus eingegliederten Korporationen oder Behörden zustehen, hier von Privatpersonen als Trägern öffentlicher Rechte ausgeübt werden (Ur-

teil des Landgerichtes Güstrow vom 31. Oktober 1899).

Die Rechtsverhältnisse der ständischen Beamten sind sehr verschiedene. Sie beurteilen sich in jedem Falle nach den Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgt. Einzelne Angelegenheiten sind allgemein durch Rechtsnorm geregelt. So ist durch V. O. zur Ausführung von § 11 E. G. z. G. V. G. vom 5. Mai 1879 § 6 bestimmt, dass auch bezüglich der von den Obrigkeiten (Gutsbesitzern, Landesklöstern, Städten) zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte angestellten Beamten, sowie der von den Ortsobrigkeiten an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer durch Vorentscheidung des Reichsgerichtes festzustellen ist, ob sie sich einer Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihnen obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht haben (§ 81 d. W.). Nach § 4 der V. O. betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit vom 28. Dezember 1872 ist die Anstellung im landständischen Dienste als Anstellung im mittelbaren Staatsdienste (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 § 9) anzusehen.

Die Aufrechnung mit Forderungen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse gegen Ansprüche der ständischen (wie auch der landesherrlichen) Beamten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt findet — entgegen § 394 Satz 1 B. G. B. —, auch soweit diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, statt (E. G. z. B. G. B. Art. 81, A. V. z. B. G. B. § 38). Für den von einem in Diensten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt zugefügten Schaden haftet die

Körperschaft nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichsgesetz oder für gewisse Verhältnisse durch Landesgesetz vorgeschrieben ist (A. V. z. B. G. B. § 49; vergl. § 81 d. W.). Eine Haftung der Landesherrschaft tritt in solchen Fällen nur dann ein, wenn ihr Mängel in der Oberaufsicht zur Last fallen (§ 77 d. W.).

Für die Verhältnisse der städtischen Angestellten sind die einzelnen Stadtordnungen massgebend. Sie sind sehr mannigfaltig gestaltet (vergl. wegen der Magistratspersonen § 30 d. W.). Einzelne Beamtenstellen werden von der Landesherrschaft besetzt. Andere Beamte werden teils mit, teils ohne landesherrliche Bestätigung durch die Magistrate oder Bürgervertretungen gewählt. Die Anstellung ist in der Regel lebenslänglich. Auch die Kommunalbeamten haben im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit einen Anspruch darauf, im Wege der »missio honesta« unter Bewilligung eines Ruhegehaltes entlassen zu werden. Soweit nicht statutarische Bestimmungen der Städte das Gegenteil enthalten, ist dieser Anspruch an eine Dienstzeit von gewisser Dauer als Voraussetzung nicht geknüpft (Urteil des Oberlandesgerichtes Rostock vom 18. März 1907). Seit dem Jahre 1818 besteht eine »Rats-Witwenkasse der Landstädte, Mecklenburgischen und Wendischen Kreises« (neues Statut vom 15. Juni 1899), der alle städtischen Beamten angehören müssen, und welche die Bestimmung hat, den Witwen und Waisen städtischer Beamten angemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren. Die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten in Rostock sind durch V. O. vom 10. April 1891

geordnet, die Witwen- und Waisenversorgung durch V. O. vom 4. Sept. 1891. In Wismar gelten in dieser Beziehung die V. O. vom 17. April 1900 und die V. O. vom 8. Dezember 1903 (mit Zusatz-V. O. vom 13. November 1906). Die Rechtsverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Schulen sind ebenfalls allgemein geordnet. Das Nähere vergl. §§ 164, 165 d. W. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass im Gebiete der Ritterschaft die Berufung und Anstellung der Schullehrer den Gutsobrigkeiten zukommt (V. O. zu verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21. Juli 1821, § 12). Die ritterschaftlichen Lehrer stehen nicht etwa im Privatdienste der Gutsherrschaften, sondern werden von denselben als den Ortsobrigkeiten angestellt (Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes Rostock vom 5. April 1869). Sie sind daher als öffentliche Beamte anzusehen (Urteil des Landgerichtes Güstrow vom 31. Oktober 1899).

Wegen der Verhältnisse der ritterschaftlichen Polizeirichter (§ 123 d. W.) treffen die V. O. betr. die Einrichtung von ritterschaftlichen Polizeiamtern vom 2. April 1879 und die V. O. betr. das Disziplinarverfahren wider die Polizeirichter vom 26. Februar 1887 Bestimmung. Die Polizeirichter sind regelmässig aus zum Richteramte qualifizierten Personen zu wählen. Sie werden auf Zeit unter Vorhalt der Kündigung angestellt, erhalten ein festes Jahresgehalt und können Ersatz notwendiger Auslagen (Fuhrkosten usw.) beanspruchen. Ein Polizeirichter, welcher eine der Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt oder sich in oder ausser seinem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen

Achtung unwürdig erscheinen lässt, hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Disziplinarstrafen sind Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und Entfernung aus dem Amte. Disziplinargericht ist das Oberlandesgericht zu Rostock. Zu Polizeirichtern pflegen von den Polizeivereinen oder den Obrigkeiten die Bürgermeister oder Rechtsanwälte der benachbarten Städte gewählt zu werden.

Als öffentliche Beamte gelten jedoch nur die zur Ausübung o b r i g k e i t l i c h e r Rechte angestellten Personen; nicht dagegen die für rein private Zwecke der Stände angestellten, wie z. B. das Personal der ständischen Versicherungsanstalten, noch die von den Gutsherren zur Bewirtschaftung ihrer Güter angenommenen Personen.

Sind auch die von den Gutsherren als Trägern der Obrigkeit zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte angestellten Personen als öffentliche Beamte anzusehen, so sind doch die Gutsherren selbst als Inhaber der Obrigkeit keine Beamte. Sie üben öffentliche Gewalt nicht auf Grund einer Übertragung von der Zentralstelle, der Landesherrschaft, heraus, sondern im eigenen Namen kraft persönlichen Rechtes, das aus dem echten Eigentum, dem patrimonium fließt.

Achter Abschnitt: Auswärtige Angelegenheiten.

Erstes Kapitel: Die Beziehungen des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin zum Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

§ 84.

Die noch jetzt bestehende Landesteilung beruht auf dem Hamburger Vergleiche vom 8. März 1701

(§ 3 d. W.). Im § 5 desselben war bestimmt worden, dass der Herzog Adolf Friedrich den erlangten Stargardschen Distrikt privative regieren und solchermassen darin die *jura territorii et superioritatis* sowohl in *Ecclesiasticis* als *Politicis*, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerzieren sollte. Diese Selbständigkeit und Landeshoheit jedoch, die jeder Linie des fürstlichen Hauses in ihrem Territorium zugestanden war, führte, da die Einheitlichkeit der Stände trotz der Landesteilung geblieben war (Hamburger Vergleich § 8), zu Konflikten zwischen beiden Landesherren. Nachdem eine Auseinandersetzungskonvention vom 3. August 1748, durch welche beide Landesherrn sich aller Kommunion über die gesamte mecklenburgische Ritter- und Landschaft begeben wollten, infolge Protestes der Stände undurchführbar geworden war, erfolgte der Ausgleich zwischen beiden Landesherren durch den sog. Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755. Nach § 1 dieses noch — heute geltenden — Vertrages bleibt der Hamburger Vergleich »pure und simpliciter nach seinem Buchstab . . .« Der schweriner Herzog entsagte allen bisherigen Prätensionen auf eine Kommunion oder auf ein Kondominium in Ansehung des Stargardschen Kreises dergestalt, dass dem Herzoglichen Hause Strelitz nach Inhalt des Hamburger Vergleiches die völlige Landeshoheit über den Stargardschen Distrikt in ihrem ganzen Umfang, nichts ausbeschrieben, zustehen sollte. So bestehen denn heute beide Grossherzogtümer als selbständige, souveräne Staaten. Als Bindeglied zwischen ihnen steht aber die einheitliche Korporation der Landstände. Die Union der Stände

bedeutet nicht eine Union der beiden Grossherzogtümer. Jeder der beiden Staaten hat seine eigene vom andern unabhängige Existenz. Jeder Landesherr ist in der Ausübung der Hoheitsrechte in seinem Staate vom andern unabhängig. Soweit nicht in Verordnungen ein anderes bestimmt ist, gilt das Grossherzogtum Strelitz dem Grossherzogtum Schwerin gegenüber als Ausland. Eine gewisse Gleichförmigkeit der inneren Verwaltung und der Gesetzgebung in beiden Staaten ergibt sich aber aus der Union der Stände (§ 36 d. W.) und aus der hausvertragsmässigen Kommunikation (§ 44 d. W.). Ausserdem sind zahlreiche Behörden gemeinsam, z. B. die Steuer- und Zolldirektion, die juristischen Prüfungsbehörden, das Schwurgericht in Güstrow, das Oberlandesgericht, der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, das obere Kirchengericht, die Landesversicherungsanstalt, die Oberpostdirektion, die Handelskammer u. a. m.

Zweites Kapitel: Die Beziehungen zu den andern deutschen Gliedstaaten und zum Deutschen Reiche.

§ 85.

Die Beziehungen der deutschen Gliedstaaten untereinander haben sehr an Bedeutung verloren, da durch R.-V. Art. 4 die wichtigsten Angelegenheiten, die früher den Gegenstand von Verträgen bildeten, der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt sind. Erwähnt seien hier die Vereinbarungen zwischen den Regierungen sämtlicher deutschen Bundesstaaten betr. das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem andern Bundes-

staaten wohnhaft sind (Bek. vom 12. Juli 1900) und betr. die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder streitigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten (Bek. vom 20. März 1907; vergl. Bundesratsbeschluss vom 15. Juni 1885). Die Beziehungen des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin zu dem Nachbarstaate Preussen tragen eine vorwiegend örtliche Färbung. In Betracht kommen Staatsverträge mit Preussen wegen Eisenbahnen, wegen Regelung der Fischereiverhältnisse im Saaler Bodden (Vertrag vom 18. März 1898), zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Vertrag vom 28. November 1904), wegen Regelung des Grossherzoglich - mecklenburgisch - schwerinschen Kontingents (Militärkonventionen vom 24. Juli 1868 und vom 15. Dezember 1873), der mecklenburg-schwerinschen Militärgerichtsbarkeit (Vereinbarung vom 18./30. Mai 1900). Die Abschliessung von Staatsverträgen gehört zum Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Ratifikation und Kündigung derselben zum Ressort des Staatsministeriums.

Des preussischen Successionsrechtes wurde im § 10 d. W. gedacht.

Beim preussischen Hofe zu Berlin besteht eine beiden Grossherzogtümern gemeinsame Gesandtschaft. Der preussische Gesandte in Hamburg ist auch beim Grossherzoglichen Hofe beglaubigt.

Grossherzogliche Konsulate sind vorhanden in Bremen, Hamburg, Königsberg und Memel. Preussen hat einen Konsul in Rostock bestellt.

Zum Bundesrat des Deutschen Reiches sind zwei Bevollmächtigte und einige Vertreter ernannt. Nach Art. 6 der R. V. führt Mecklenburg-Schwerin

im Bundesrat 2 Stimmen, die jedoch nur einheitlich abgegeben werden können.

Für die Wahlen zum deutschen Reichstage ist das Grossherzogtum in 6 Wahlkreise eingeteilt (V. O. vom 5. März 1870): Hagenow-Grevesmühlen, Schwerin-Wismar, Parchim-Ludwigslust, Malchim-Waren, Rostock-Doberau und Güstrow-Ribnitz.

Die Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern gemäss Art. 36 der R. V. erfolgt durch einen Reichsbevollmächtigten in Altona.

Bei dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877 durch Bek. vom 12. Dezember 1877 errichteten Seeamt in Rostock fungiert ein vom Reichskanzler bestellter Reichskommissar.

Wegen der dem Reiche zu zahlenden Matrikularbeiträge vergl. § 101 d. W.

Drittes Kapitel: Die Beziehungen zum Reichsauslande § 86.

Nach Art. 11 des R. V. hat der Kaiser die Befugnis, im Namen des Reiches Verträge mit fremden Staaten einzugehen und Gesandte zu beglaubigen. Dadurch ist aber das Recht der Einzelstaaten, ihre Angelegenheiten durch Verträge mit fremden Staaten und durch Entsendung von diplomatischen Geschäftsträgern zu regeln, nicht aufgehoben. Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin unterhält im Auslande keine Gesandtschaften. Dagegen sind beim Grossherzoglichen Hofe beglaubigt Gesandte der Staaten: Belgien, Gross-Britannien, Dänemark, Holland, Italien, Österreich, Russland und Spanien. Den einzelnen

Bundesstaaten steht ferner das Recht zu, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet anzuerkennen (Erteilung des Exequatur). Auswärtige Konsuln mit dem Exequatur für das Gebiet des Grossherzogtums sind vorhanden von Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien (sämtlich in Rostock), Chile (in Schwerin), Dänemark, Grossbritannien, Holland, Norwegen, Russland, Schweden (in Rostock und in Wismar). An internationalen Verträgen, die das Grossherzogtum geschlossen hat, sind insbesondere noch in Geltung Schiffsfahrtsverträge und Auslieferungsverträge. Zur Regelung der Schifffahrt auf der Elbe wurde von den Uferstaaten, zu denen auch Mecklenburg-Schwerin gehört, die Elbschiffsfahrtsakte v. 23. Juni 1821 aufgestellt (Additionalakte dazu vom 13. April 1844; Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flössereien auf der Elbe, bekannt gemacht am 24. März 1894, abgeändert durch Bek. vom 4. Februar 1905). Mehreren vom deutschen Zollverein geschlossenen Handels- und Schiffsfahrtsverträgen ist das Grossherzogtum beigetreten. Besondere Verträge der Art hat es geschlossen mit Belgien (Bek. vom 16. Februar 1857), Dänemark (Vertrag vom 25. November 1845; dazu Bek. vom 15. November 1867 und vom 16. Juni 1868), Frankreich (Vertrag vom 9. Juni 1865, dazu Bek. vom 1. August 1868), Monaco (Vereinbarung vom 10./15. November 1864).

Die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern ist durch Verträge des Deutschen Reiches mit den meisten auswärtigen Staaten sichergestellt (über das Verfahren zur Erwirkung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Per-

sonen vergl. Bek. des Justizministeriums vom 29. Oktober 1907, ferner Bek. vom 24. Oktober 1908. Für Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, vergl. Bek. vom 6. Dezember 1905, abgeändert durch Bek. vom 1. August 1908). In Geltung sind ferner noch die Auslieferungsverträge Mecklenburg-Schwerins mit Frankreich vom 26. Januar 1847 und mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 5. Januar 1854. Die Auslieferung flüchtiger, von inländischen Justizbehörden strafrechtlich verfolgt oder verurteilter Personen kann nur im diplomatischen Wege (d. h. von der diesseitigen Regierung bei der Regierung des Zufluchtsstaates) vom Justizministerium beantragt werden. Es ist unzulässig, dass die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen unmittelbar an den diplomatischen Vertreter des Reiches im Ausland oder an ausländische Zentral- oder Provinzialbehörden wenden (nur im Auslieferungsverkehr mit Österreich darf auf Grund des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher ein unmittelbares Ersuchen an fremdländische Behörden erfolgen). Auch die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, die nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, werden regelmässig auf diplomatischem Wege durch das Justizministerium befördert, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den fremden Behörden gestattet ist, wie bezüglich der Niederlande. (Bek. vom 23. Februar 1907), Österreich (Bek. vom 14. Juli 1856, Bek. vom 24. September 1904 wegen

Bosnien und der Herzegowina), der Schweiz (Bek. vom 6. Dezember 1905 § 46).

Ausländer können gemäss §§ 39 Ziff. 2, 284 u. 362 Str. G. B. aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisungen erfolgen durch Verfügung des Ministeriums des Innern (Ausführung durch das Landarbeitshaus, Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871, § 12 Ziff. 4, nach Massgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890), und sind dem Reichsamt des Innern behufs Bekanntgabe im Zentralblatte für das Deutsche Reich anzuzeigen (Bundesratsbeschluss vom 27. April 1872). Ferner besteht das Recht, lästige Ausländer, auch ohne dass die vorerwähnten Voraussetzungen vorliegen, aus dem Lande zu verweisen. Wegen der Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem Bundesstaate vergl. § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (dazu Bek. des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1895 und vom 22. Juli 1896).

Wegen Ausweisung Unterstützungsbedürftiger und Übernahme derselben vergl. § 138 d. W.

Neunter Abschnitt: Militärwesen.

Erstes Kapitel: Die Militärkonventionen mit Preussen.

§ 87.

Das deutsche Heer setzt sich aus Kontingenten der Bundesstaaten zusammen (R. V. Art. 60). Den Landesherren und den Senaten der freien Städte sind in der R.-V. besondere Militärhoheitsrechte, insbesondere die Kontingentsherrlichkeit (R.-V.

Art. 66), vorbehalten. Jedoch hat das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin — ebenso wie andere Bundesstaaten — mit Preussen Militärkonventionen geschlossen, durch welche das reichsverfassungsmässig geordnete Verhältnis der Reichsmilitärhoheit zur Landesmilitärhoheit wesentlich modifiziert ist. Die Konventionen datieren vom 24. Juli 1868 und vom 19. Dezember 1872. Vom 1. Januar 1873 ab ist das grossherzoglich-mecklenburgschwerinsche Kontingent in den Etat und die Verwaltung der königlich preussischen Armee, und zwar speziell des IX. Armeekorps, eingetreten. Die nach dem Reichsmilitäretat zur Unterhaltung des mecklenburg-schwerinschen Kontingentes bestimmten Beträge werden der preussischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt. Diese trägt sämtliche Ausgaben, welche vor 1873 aus den dem grossherzoglichen Kontingent überwiesenen Mitteln des Reichsmilitäretats bestritten worden sind. Die Rechte des Grossherzogs in bezug auf das Kontingent, soweit sie nicht durch spezielle Bestimmungen der Konventionen modifiziert wurden, sind unverändert bei Bestand geblieben. Die Garnisoneinrichtungen innerhalb des Grossherzogtums tragen die mecklenburgischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben. Truppenteile und Militärbehörden führen das Prädikat »Grossherzoglich«. Die Offiziere und Militärbeamten (wegen der Militärjustizbeamten und der Militärggeistlichkeit vergl. § 89 d. W.) des Kontingents werden von Preussen angestellt und befördert. Sie erhalten jedoch neben dem preussischen auch ein mecklenburgisches Patent. Das Kontingent trägt mecklenburgische Uniform und

— neben der Reichskokarde — die mecklenburgische Kokarde.

Das grossherzogliche Kontingent gehört zur preussischen 17. Division. In ihrem Verbande stehen: 1. die 34. (Grossherzoglich mecklenburgische) Infanterie-Brigade (Grenadier-Regiment Nr. 89, Garnisonen: Schwerin und Neustrelitz; Füsilierregiment Nr. 90, Garnisonen: Rostock und Wismar); 2. die 17. (Grossherzoglich mecklenburgische) Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 17, Garnison: Ludwigslust; Dragoner-Regiment Nr. 18, Garnison: Parchim), 3. das Feldartillerie-Regiment Nr. 60 (Garnison: Schwerin). Zum Kontingent gehört ferner das in Kolmar im Elsass garnisonierende Jägerbataillon Nr. 14 und die 3. Batterie des preussischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, welche in Neustrelitz in Garnison steht.

Zweites Kapitel: Die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 88.

Zu den Militärpersonen (nicht zu den Personen des Soldatenstandes) gehören auch die Militärbeamten (wegen der Klasseneinteilung derselben vergl. Kaiserliche V. Ö. vom 12. August 1901). Die Beamten der mecklenburgischen Militärverwaltung sind in den Verband der preussischen Armee eingereiht (Militärkonvention vom 15. Dezember 1872 Art. 4). Sie gelten als Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (neue Fassung durch Bek. vom 18. Mai 1907). Die Staatsangehörigkeit der im Grossherzogtum Mecklenburg garnisonierenden Beamten der Militärverwaltung richtet sich nach

den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 (Militär-Konv. v. 19. Dezember 1872 Art. 8). Ihr eheliches Güterrecht richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimat (Militär-Konv. vom 19. Dezember 1872 Art. 8. A. V. z. B. G. B. § 217). Sie bedürfen, — wie alle Personen des Friedensstandes — zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten (Reichsmilitärsgesetz v. 2. Mai 1874, § 40). Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, aber nicht wegen Mangels der dienstlichen Genehmigung ungültig (Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 150). Die Pensionierung der Militärbeamten erfolgt nach dem Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 §§ 34 ff. Nach dem Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 §§ 32 ff. wird neben der auf Grund des Reichsbeamten-gesetzes festgestellten Pension unter Umständen eine Verstümmelungsvorlage, Kriegszulage und Alterszulage gewährt. Diejenigen Militärbeamten, welche zur Zeit des Abschlusses der Militärkonvention von 1872 Mitglieder des Grossherzoglichen Witwen-Instituts (§ 80 d. W.) waren, sind weiter Mitglieder geblieben, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus dem Institut selbst wünschten (Militär-Konv. von 1872 Art. 7). Von der Neuaufnahme in das Institut sind die Militärbeamten ausgeschlossen (Satzung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener vom 15. Februar 1898 § 6). Rücksichtlich ihrer normiert wegen des Witwen- und Waisengeldes das Reichs-Beamtenhinterbliebenen-gesetz vom 17. Mai 1907.

Die Pensionierung der Offiziere richtet sich nach dem Reichs-Offizierpensionsgesetz v. 31. Mai 1906 (Meckl. Bek. vom 17. August 1906).

Wegen der Rentenansprüche der zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes ist das Reichs-Militärversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (Meckl. Bek. vom 17. August 1906) massgebend. Die Witwen- und Waisengelder sind durch das Reichs-Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Meckl. Bek. vom 10. Dezember 1907) für Offiziere und Militärpersonen der Unterklassen geregelt. Die preussische Militärwitwenkasse hat mit dem Inkrafttreten dieser Reichsgesetze ihre Bedeutung verloren. An Versorgungseinrichtungen für die Militärpersonen sind noch zu erwähnen die Kaiser Wilhelm-Stiftung (Statut vom 1. Juni 1871). Diese Stiftung will den infolge des Krieges 1870/71 erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hilfe und Unterstützung leisten. In Mecklenburg besteht ein Landesverein der Kaiser Wilhelm-Stiftung (juristische Persönlichkeit durch Bek. vom 16. Juni 1874) mit einem Landesausschuss und 17 Zweigvereinen. Aus dem Reichsinvalidenfonds werden hilfsbedürftige alte Krieger und Witwen und Waisen der im Kriege gefallen oder infolge des Krieges 1870/71 gestorbenen Militärpersonen unterstützt (Reichsgesetze v. 23. Mai 1873, 22. Mai 1895, 1. Juli 1899). Der jährliche Ausgabebedarf des Reichsinvalidenfonds wird durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt und auf die einzelnen Kontingente verteilt. Anträge auf Genehmigung von Beihilfen aus dem Reichsinvalidenfonds sind bei der Obrigkeit des Wohnortes des Bewerbers zu stellen. Die Ortsobrigkeiten haben die Anträge nach Prüfung mit crachtlicher Ausserung über das Vorhandensein der gesetz-

lichen Voraussetzungen an das Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung einzureichen (Meckl. Bek. vom 26. Juli 1895, vom 12. Oktober 1899 und vom 2. Mai 1905). Die durch das Ministerium bewilligten Beihilfen (von 120 Mark jährlich) werden von den Domanialämtern monatlich im voraus für Rechnung der Regierungshauptkasse in Schleswig ausgezahlt. Die Abrechnung mit der Regierungskasse vermittelt die Renterei. Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen Unterstützungen nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 (mit Bek. des Reichskanzlers vom 2. Juni 1892 und 12. Dezember 1898; Meckl. A. V. vom 12. Juli 1892 und Bek. vom 12. Juli 1892, 5. Oktober 1894 und 13. Januar 1899). Ansprüche auf Unterstützung sind bei der Gemeindebehörde (wo eine gemeindliche Verfassung nicht besteht — wie in der Ritterschaft —, bei der Ortsobrigkeit) anzubringen. Im Domanium haben die Gemeindebehörden die angemeldeten Unterstützungsgesuche dem zuständigen Domanialamt vorzulegen. Die Domanialämter und die übrigen Ortsobrigkeiten haben dieselben der zuständigen Unterstützungskommission einzureichen. Für jeden der 12 Aushebungsbezirke (§ 90 d. W.) ist eine Unterstützungskommission eingesetzt, welche aus dem Zivilvorsitzenden und den vier bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzkommission des Bezirkes besteht. Die Unterstützungskommission stellt die Unterstützungen fest und bewirkt die Leistung an die Empfänger. Die Auszahlung erfolgt entweder durch die Ortsobrigkeiten und die Gemeindebehörden oder durch Postanweisung (Portofreiheit;

Meckl. Bek. vom 19. April 1895). Die zur Unterstützung erforderlichen Mittel und die Verwaltungskosten der Unterstützungskommissionen werden aus der Haupt-Rekrutierungskasse in Rostock (unter landesherrlich-ständischer Verwaltung) bestritten, welche von der Landessteuerkasse die nötigen Gelder erhält. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben Abrechnung über die geleisteten Unterstützungen dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches beim Reichsamt des Innern die Erstattung aus Reichsmitteln veranlasst. Die erstatteten Summen fließen in die Haupt-Rekrutierungskasse.

Für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines (Reichsgesetz vom 31. Mai 1906, §§ 15 ff.) normieren bei den **S t a a t s b e h ö r d e n** die in der Meckl. Bek. v. 1. Oktober 1907 (Ausführungsbestimmungen in den Bek. vom 22. September 1882 und 7. Mai 1886; Verzeichnis der Stellen in der Bek. vom 24. August 1903), bei den **K o m m u n a l b e h ö r d e n** die in der Meckl. Bek. vom 25. Oktober 1907 (Ausführungsbestimmungen in der Bek. vom 10. Oktober 1899) enthaltenen Grundsätze. Bewerbungen der Militäranwärter sind an das Militärdepartement zu richten, welchem die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben. Eine Prüfung der Anwärter hinsichtlich ihrer allgemeinen Befähigung findet durch die Grossherzogliche Kommission zur Prüfung von Militäranwärtern zu Schwerin (unter dem Staatsministerium stehend) statt. Die Aufnahme der vakanten Stellen des **S t a a t s d i e n s t e s**, für welche Militäranwärter in Frage kommen, in

die Vakanzenliste bewirkt als Vermittlungsbehörde das Landwehrbezirkskommando Schwerin. Als oberste Verwaltungsbehörden fungieren die Ministerien und das Militärdepartement. Die Geschäfte der »Landeszentralbehörde« und der »staatlichen Aufsichtsbehörde« werden bezüglich der Kommunalbehörden vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

Wegen der Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vergl. § 107 d. W.

Drittes Kapitel: Militärverwaltung.

§ 89.

Die oberste Verwaltungsbehörde für das dem preussischen angegliederte mecklenburgische Kontingent bildet das preussische Kriegsministerium. Untere Verwaltungsstelle für das Kontingent ist die beim IX. Armeekorps bestehende Intendantur. Als besondere mecklenburgische Verwaltungsstelle für Militärangelegenheiten fungiert das Militärdepartement (§ 68 d. W.).

Die Militärgerichtsbarkeit (Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898) ist auf Strafsachen der Militärpersonen beschränkt. Betreffend die Regelung der mecklenburg-schwerinschen Militärgerichtsbarkeit ist unter dem 18./30. Mai 1900 zwischen dem preussischen Kriegsministerium und dem mecklenburgischen Militärdepartement eine Vereinbarung abgeschlossen (Bek. vom 8. Juni 1900). Danach sind der mecklenburgischen Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen die zum

Verbande des mecklenburgischen Kontingents gehörenden Militärpersonen (mit Ausnahme des Kontingents-Kommandeurs) und die ausserhalb des Verbandes des Kontingentes stehenden mecklenburgischen Militärpersonen. Die niedere Gerichtsbarkeit wird von den Grossherzoglich mecklenburgischen Gerichten der einzelnen Regimenter, die höhere von den Grossherzoglich mecklenburgischen Kontingentsgerichten ausgeübt. Von den vier für den Bereich der 17. Division angestellten Kriegsgerichtsräten ernennt der Grossherzog einen Kriegsgerichtsrat mit dem Amtssitze in Schwerin. Dieser ist mecklenburgischer Militärjustizbeamter. Seine Besoldung geschieht durch die preussische Militärverwaltung (Militär-Konvention von 1872 Art. 13). In Ansehung seiner persönlichen Verhältnisse ist das Militärdepartement oberste Militärjustizverwaltungsbehörde. Wegen Dienstvergehen desselben findet das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1898 Anwendung (Instanzen für das Disziplinarverfahren: Die Disziplinarkammer für den Bereich des IX. Armeekorps, der Disziplinarhof beim Reichsmilitärgericht). Für den Bereich der mecklenburgischen Militärjustizverwaltung wird vom Militärdepartement ein Militärgerichtsschreiber und vom Kontingentskommandeur ein Militärgerichtsbote ernannt. In Ansehung auch ihrer persönlichen Verhältnisse ist das Militärdepartement oberste Militärjustizverwaltungsbehörde. Wegen ihrer Dienstvergehen kommt zur Anwendung das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 (Instanzen: Disziplinarkammer in Schwerin; Disziplinarhof in Leipzig).

Die Bestätigungsordre der von den Militärgerichten gefällten Urteile steht teils dem König von Preussen, teils dem Grossherzoge zu. Das Begnadigungsrecht hinsichtlich aller von mecklenburgischen Militärgerichten verurteilten Militärpersonen wird vom Grossherzog ausgeübt.

Die Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse des mecklenburgischen Kontingents ist auf Grund der Militärkonvention von 1872 Art. 12 durch V. O. vom 17. März 1873 erfolgt. Vom Grossherzog wird ein evangelisch-lutherischer Divisionsprediger mit dem Wohnsitze in Schwerin angestellt. Er hat die Seelsorge über die Militärpersonen der Garnison Schwerin, welche sich zur evangelisch-lutherischen Konfession bekennen, auszuüben. In den übrigen Garnisonstädten wird die Seelsorge einem Geistlichen des Ortes vom Grossherzog übertragen. Zu den Militärgemeinden der einzelnen Garnisonstädte gehören die in jedem Orte garnisionierenden Truppenteile des Kontingents und die dort wohnenden Militärbeamten. Für die Militärgemeinde der Garnison Schwerin wird vom Grossherzog ein Militärkürster angestellt. Die Militärkirchendiener sind Militärbeamte und in bestimmten Beziehungen dem Kontingentskommandeur untergeordnet. Inbetreff ihrer Besoldung kommen die diesbezüglichen reichsgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Besondere Bestimmungen bestehen für die Beerdigung von Militärpersonen, die sich selbst entleibt haben, auf einem evangelisch-lutherischen Kirchhofe in Mecklenburg (Vereinbarung zwischen dem preussischen Kriegsministerium und dem Militärdepartement vom 22./27. Dezember 1894);

Vereinbarung vom 18./30. Mai 1900 § 30; A. V. z. G. F. G. § 94; V. O. vom 16. Juli 1890 betr. Beerdigung der Selbstmörder mit Ergänzungs-V. O. vom 27. Dezember 1894). Handelt es sich um den Selbstmord einer der mecklenburgischen Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Militärperson, so hat der mecklenburgische Kriegsgerichtsrat zu entscheiden, ob ein Selbstmord erwiesen, und ob auch erwiesen ist, dass der Selbstmord im Zustande ungetrübter Zurechnungsfähigkeit ausgeführt wurde. Wird das festgestellt, so ist die Leiche auf den evangelisch-lutherischen Kirchhöfen an einem von demjenigen Teile des Kirchhofes, auf welchem die Kirche ihre Toten begräbt, absonderten Platze zu beerdigen. Die Entscheidung des Kriegsgerichtsrates ist der Ortsobrigkeit des Begräbnisortes und dem Geistlichen, zu dessen Parochie der in Frage kommende Kirchhof gehört, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht den Vorgesetzten und den Angehörigen binnen Jahresfrist die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist an den Grossherzog, unter Umständen an das preussische Kriegsministerium zu richten.

Viertes Kapitel: Das Ersatzwesen.

§ 90.

Oberste Instanz in den auf das Heerwesen bezüglichen Geschäften der Zivilverwaltung (insbesondere im Ersatzwesen) bildet das Ministerium des Innern.

Der Bezirk der 34. (Grossherzoglich mecklenburgischen) Infanteriebrigade ist für die Zwecke des Ersatzwesens in zwei Bezirke geteilt worden, in den der Oberersatzkommission I zu Schwerin

und in den der Oberersatzkommission II zu Schwerin (Bek. vom 9. März 1895). Die Oberersatzkommissionen bestehen aus einem Militärvorsitzenden und einem Zivilvorsitzenden. Ein zweites bürgerliches Mitglied (und ein Stellvertreter desselben) wird vom Landesherrn auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft auf je drei Jahre alternierend aus der Ritterschaft und aus der Landschaft bestellt.

Den Bezirk der Oberersatzkommission I bilden die Landwehrbezirke (früher Landwehrebataillonsbezirke genannt) Rostock (mit den Landwehrkompanie- oder Aushebungsbezirken Rostock, Ribnitz, Güstrow) und Waren (mit den Aushebungsbezirken Malchin und Waren). Den Bezirk der Oberersatzkommission II bilden die Landwehrbezirke Schwerin (mit den Aushebungsbezirken Schwerin, Hagenow, Ludwigslust und Parchim) und Wismar (mit den Aushebungsbezirken Wismar, Grevesmühlen und Doberan). An der Spitze der Landwehrbezirke stehen Bezirkskommandos. In jedem Aushebungsbezirk besteht eine Ersatzkommission, die aus dem Militärvorsitzenden (dem Bezirkskommandeur des Landwehrbezirks) und aus dem Zivilvorsitzenden besteht. Der »verstärkten« Ersatzkommission treten weitere vier bürgerliche Mitglieder hinzu und zwar 1. ein mit einem ritterschaftlichen Gute im Bezirk angesessenes Mitglied, 2. ein Magistratsmitglied einer der im Bezirke belegenen Städte, 3. ein dem Bauernstande des im Bezirk liegenden Domaniums angehörendes Mitglied und 4. ein abwechselnd für einen dreijährigen Zeitraum den Kategorien 1.—3. zu entnehmendes Mitglied.

Diese Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden auf je drei Jahre vom Ministerium des Innern bestellt, und zwar die den Kategorien 1. und 2. angehörigen auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter und Landschaft.

Dem Ersatzgeschäft liegen besondere Listen zugrunde. Regelmässig bildet jede selbständige Ortschaft einen besonderen Stammrollenbezirk, mithin jede Stadt nebst den auf der Stadtfeldmark belegenen Ansiedelungen (die Kammerei- und Ökonomiegüter bilden besondere Bezirke), jede Domanialgemeinde bzw. -Ortschaft, jedes Rittergut und in den Klosterämtern jede selbständige Ortschaft. Die Führung der Stammrollen liegt der Ortsobrigkeit ob, d. h. im Domanium den Ämtern, in der Ritterschaft den Gutsobrigkeiten und in den Städten den Magistraten. Jedoch steht es den Obrigkeiten frei, die Führung der Stammrollen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Ortsvorstehern der einzelnen Ortschaften zu übertragen.

Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, fallen den Ortsbehörden alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Mitwirkung bei der Heeresergänzung entstehen.

Die Geschäftsunkosten der Oberersatzkommissionen und der Ersatzkommissionen und die Besoldung der Aktuare der Ersatzkommissionen werden von der Haupt-Rekrutierungskasse zu Rostock (§ 88 d. W.) getragen, welche für ihre Bedürfnisse aus der Landessteuerkasse einen Zuschuss (im Voranschlag für das Etatsjahr Johannis 1907/08: M. 46 170) erhält. Die Zivilvorsitzenden

der Oberersatz- und der Ersatzkommissionen beziehen aus der Renterei eine Remuneration.

Für beide Grossherzogtümer Mecklenburg besteht eine gemeinsame Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Schwerin (unter dem Ministerium des Innern). Die Kommission ist zusammengesetzt aus drei ordentlichen (zwei militärischen und einem bürgerlichen) und drei ausserordentlichen (bürgerlichen) Mitgliedern. Die bürgerlichen Mitglieder werden durch das Ministerium des Innern berufen.

Zur Ausführung der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (vielfach abgeändert) erging die A. V. vom 31. Mai 1890 (abgeändert durch V. O. vom 8. März 1895) betr. das Militär-Ersatzwesen.

Fünftes Kapitel: Heereslasten.

Erster Titel: Die Quartierleistung.

§ 91.

Die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens ist durch Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (abgeändert durch Reichsgesetz vom 21. Juni 1887) geregelt. Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die meckl. V. O. vom 13. Juli 1870 erlassen. Für jeden der zwölf Aushebungsbezirke besteht eine Kommission unter Leitung der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, welche die Belegungsfähigkeit einer jeden Ortschaft des Aushebungsbezirkes ermittelt und feststellt. Die Nachweisungen über die Belegungsfähigkeit werden einer jährlichen Revision unterzogen (Bek. vom 1. Februar 1908). Die Resultate der Er-

mittlungen und Festsetzungen werden den einzelnen Ortsobrigkeiten mitgeteilt. Insoweit es sich um die Verteilung der Quartierleistung innerhalb der einzelnen Ortschaften handelt, bleibt es Pflicht der Ortsobrigkeiten, die Unterverteilung zu beschaffen. Für die Städte und Flecken, sowie für sämtliche Ortschaften des platten Landes, mit Ausnahme derjenigen Ortschaften, welche nur aus Hofgebäuden und Tagelöhner- oder ähnlichen Wohnungen bestehen, sind im voraus durch Gemeindebeschluss oder durch ein Ortsstatut — für Ortschaften, in welchen eine zu derartigen Beschlüssen berechtigte Gemeindevertretung nicht besteht, durch obrigkeitliche Anordnungen — Verteilungsgrundsätze festzustellen. Durch diese Statuten und Anordnungen ist insbesondere zu regeln, welche Klassen der Bewohner die Einquartierungslast zu tragen haben, nach welchem Massstabe und in welcher Reihenfolge die Belegung stattfindet usw. Die Ortsstatute der Domanialgemeinden bedürfen die Genehmigung durch das zuständige Amt (Domanial - Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 § 20 Ziff. 1). Für die Gewährung von Quartier wird nach Massgabe der Servistarife Entschädigung geleistet. Liquidationen über Entschädigung sind von den Gemeinden und Gutsobrigkeiten bei den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen einzureichen. Dieselben vermitteln auch die Zahlung der erstatteten Vergütung (Bek. vom 8. März 1873). Durch Erlass des preussischen Kriegsministeriums vom 8. April 1903 ist jedoch versuchsweise angeordnet, dass die Entschädigung für die den Truppen von den Gemeinden gewährten Quartiere in allen Fällen

von den Truppenteilen gezahlt und liquidiert werden (Bek. vom 6. Juni 1903, vom 4. April 1905).

Zweiter Titel: Sonstige Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

§ 92.

Durch Vermittlung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden die Stellung von Vorspann, die Verabreichung von Naturalverpflegung, die Verabreichung von Fourage (Reichsgesetz v. 13. Februar 1875, neu veröffentlicht durch Bek. des Reichskanzlers vom 24. Mai 1898).

Der Betrag der für Naturalverpflegung und für Fourage zu gewährenden Vergütung wird vom Ministerium des Innern alljährlich bzw. allmonatlich im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht (Bek. vom 27. Mai 1875; vom 3. Mai 1901; vom 5. August 1902). Die Vergütungssätze für geleisteten Vorspann sind in der Bek. vom 5. März 1901 enthalten.

Entschädigungsansprüche (wegen Flurschadens) sind entweder bei den zur Feststellung und Abschätzung von Flurbeschädigungen bei Truppenübungen bestellten Kommissarien oder auch bei den Ortsobrigkeiten, seitens der Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte aber, welche Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, entweder bei den genannten Kommissarien oder bei den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der einzelnen Aushebungsbezirke anzumelden (Bek. vom 26. Juli 1876).

Dritter Titel: Kriegsleistungen.

§ 93.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Grossherzogtums zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1873 ein. Über die dann in Funktion tretenden Kommissionen, Kommissarien und Behörden führt das Ministerium des Innern die obere Aufsicht; es bildet für Beschwerdesachen die Rekursinstanz (Meckl. A. V. vom 1. April 1881 § 1). Die Aufbringung der dem Grossherzogtum zugewiesenen Landlieferungen fällt dem ganzen Lande zur Last. Landlieferungen sollen der Regel nach aus den Mitteln der Haupt-Rekrutierungskasse zu Rostock (§§ 88, 90 d. W.) bestritten werden, welche dafür die vom Reiche gesetzlich zu gewährende Vergütung empfängt.

Zur Ausführung der §§ 25—27, 36 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 ist die V. O. vom 17. April 1903 betr. die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde ergangen. Im Falle der Mobilmachung der Armee hat das Grossherzogtum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für seinen Bereich ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden zu stellen. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfalle finden im Frieden Vormusterungen durch militärische Pferdevormusterungs-Kommissare (Vormusterungsbezirke Schwerin und Waren) statt.

Zehnter Abschnitt: Finanzwesen.

Erstes Kapitel: Allgemeines.

§ 94.

Die Finanzverhältnisse im Grossherzogtum sind, wie ohne weiteres einleuchtend, durch die ständische Staatsform stark beeinflusst. Die ständische Verfassung verteilt die öffentliche Gewalt als einen Komplex von persönlichen Befugnissen unter die Einzelpersonen der durch Vertrag miteinander verbundenen Landesherrschaft und Stände, und hat für eine unabhängig von den jeweiligen Trägern der öffentlichen Gewalt über diesen stehende und sie umfassende juristische Person, den Staat, keinen Raum. Ebenso ist auch das öffentliche Vermögen ein landesherrliches oder ein ständisches oder, wo landesherrliches und ständisches Vermögen eine Verbindung eingegangen ist, ein landesherrlich-ständisches. Dagegen ist ein eigentliches Staatsvermögen der ständischen Staatsidee fremd und muss ihr auch fremd sein, eben weil es an einem Subjekte für dies Vermögen, dem Staate, fehlt. Wie aber die ständische Staatsidee in Mecklenburg unter dem Drucke modernrechtlicher Anschauungen ihre ursprüngliche Reinheit verloren hat, so ist auch (seit 1809) das Fundament zu einem — neben dem landesherrlichen und dem ständischen Vermögen stehenden — Staatsvermögen in der Landessteuercasse (früher: Landesrezepturkasse) gelegt worden, trotzdem streng genommen ein Subjekt dieses Vermögens nicht vorhanden ist.

Das mecklenburgische Finanzwesen in seiner heutigen Gestalt ist ein Produkt jahrhunderte-

langer Entwicklung. Sein Stamm wurzelt in der altständischen Verfassung. Im Laufe der Zeit sind viele Reformversuche gemacht worden. Niemals aber ist es gelungen, den alten Stamm mit Stumpf und Stiel auszuroden. Immer hat man sich darauf beschränkt, ihm neue Reiser aufzupfropfen. Bei diesem Verfahren ist ein wunderliches, aus Altem und Neuem gemischtes Gebilde entstanden, dessen richtige Erklärung und Beschreibung bedeutende Schwierigkeiten bietet. Nur, wer die geschichtliche Entwicklung des mecklenburgischen Finanzwesens kennt, wird zu einem Verständnis des geltenden Rechtes gelangen. Aus diesem Grunde muss die folgende Darstellung des Gegenwärtigen auf Vergangenes zurückgreifen.

Das vorhandene Material ist in der Literatur zu einem grossen Teil verarbeitet worden. Abgesehen davon aber, dass es weit verstreut ist, erschwert insbesondere der Umstand die Arbeit, dass aus neuester Zeit Darstellungen fehlen, und dass daher die Entscheidung der Frage, was von Vergangenen noch heute geltendes Recht ist, nicht immer leicht und sicher getroffen werden kann. Hinzu kommt, dass über die ständischen Finanzen nur spärliche Mitteilungen in die Öffentlichkeit gelangen. Ich bin bemüht gewesen, das mir zu Gebote stehende Material kritisch und — soweit es im Rahmen einer gedrängten Darstellung möglich — vollständig zu verwerten. Dass aber trotzdem Fehler und Irrtümer unterlaufen, ist bei der Sprödigkeit des zu verarbeitenden Stoffes nicht ausgeschlossen und — vielleicht verzeihlich.

Zweites Kapitel: Die landesherrlichen Finanzen.

Erster Titel: Übersicht.

§ 95.

Es sind drei Bestandteile des landesherrlichen Vermögens zu unterscheiden: das Landesregimentsvermögen (Herrschaftsvermögen; Herrschaft — nutzbare Hoheitsrechte, Regale); das Domanialvermögen (Hausvermögen; nicht zu verwechseln mit Haus h a l t s g u t) und das Sondervermögen (Kabinettsvermögen, Schatullgut). Die drei Vermögensbestandteile bilden bei Lebzeiten des Landesherrn in seiner Hand eine Einheit. Nach ständischem Staatsprinzipie treffen die Kosten des Landesregimentes ausschliesslich den Landesherrn, d. h. von dem Schatullgut abgesehen sein gesamtes Vermögen, sowohl das Hausvermögen, als das Herrschaftsvermögen. Erst dann, wenn die Herrschaftseinnahmen und die Domanial-Erträgnisse zur Bestreitung laufender Ausgaben und zur Tilgung der für Zwecke des Landesregimentes aufgenommenen Schulden nicht ausreichen, kann ein Anspruch des Landesherrn gegen die Stände auf Beitragsleistung in Frage kommen. Der Landesherr kann also im Verhältnis zu den Ständen über das Hausvermögen nicht frei schalten, vielmehr ist er indirekt gezwungen, es so zu verwalten, dass seine Erträgnisse soweit als möglich zur Deckung der durch die Herrschaftseinnahmen allein nicht gedeckten Regimentskosten ausreichen. Damit nun das Domanium kräftig genug sei und bleibe, den Regierungsaufwand zu tragen, legten die Stände stets grosses Gewicht darauf, dass die Landes-

herrschaft auf die freie Verschuldbarkeit des Domaniums verzichte (§ 19 d. W.). Wenn nämlich für andere als Regierungszwecke oder für Regierungszwecke in ausserordentlichem Masse Schulden auf das Domanium kontrahiert, die Erträgnisse desselben also geringer wurden, mussten Beiträge in entsprechend grösserer Höhe von den Ständen aufgebracht werden. Aus demselben Grunde äusserten die Stände auch Bedenken gegen die allgemeine Vererbpachtung des Domaniums. Die aus den Vererbpachtungen aufgekommenen Kaufgelder und sonstigen Erträge wurden anfangs als ausserordentliche Einnahmen von der Renterei für laufende Ausgaben mit verwandt. Durch Bildung des Domanialkapitalfonds (§ 20 d. W.) beseitigte die Landesherrschaft die Bedenken der Stände. In diesem Fonds wurden die durch die Vererbpachtung flüssig gewordenen Werte des Domanialvermögens dauernd erhalten und nutzbar gemacht.

Nach dem Tode des Landesherrn tritt eine Sonderung der drei Vermögensbestandteile insofern ein, als nur das Schatullgut nach gemeinrechtlichen Grundsätzen sich vererbt (auch auf Kognaten), und nur dieses Vermögen der landesherrlichen Testierfreiheit unterliegt. Herrschaft und Hausvermögen gehen dagegen als Pertinenzien des Landesregimentes auf den Regierungsnachfolger über, ohne dass die übrigen Mitglieder des landesherrlichen Hauses als Miterben in Betracht kommen.

Zweiter Titel: Das Landesregimentsvermögen.

§ 96.

Landesregimentsvermögen sind die Herrschaftseinnahmen, d. h. alle zufolge der Territorialhoheit im Vermögen des Landesherrn stehenden und an ihn gelangenden Werte, und die Reinerträge des Domanalvermögens.

Erste Unterabteilung: Der Landesherr als Träger der Kosten des Landesregimentes. Die Renterei als Regimentszentalkasse.

§ 97.

Das Landesregiment ist ein persönliches Recht des Landesherrn. Ihm persönlich fließen die damit verbundenen Einnahmen zu, andererseits aber treffen auch ihn persönlich die dadurch verursachten Kosten. Die Kardinalfrage, was Kosten des Landesregimentes sind, ist schwierig zu entscheiden. Im allgemeinen kann man sagen, dass es solche Ausgaben sind, welche den Zwecken der Landesregierung und Staatsverwaltung mit Einschluss der Förderung der Kultur- und Wohlfahrtszwecke dienen. Im einzelnen sind jedoch schon oft Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen über Auslegung des Begriffes entstanden. Es ist dann Sache der Vereinbarung zwischen beiden Faktoren, ob eine Ausgabe als Regimentsausgabe anzusehen ist oder nicht.

Die Renterei ist die Regimentszentalkasse. Sie umfasst prinzipiell alle Einnahmen und Ausgaben

des Landesregimentsvermögens. Unterstellt ist sie dem Finanzministerium.

Der Rentereietat wird alljährlich im Finanzministerium auf Grund der einzelnen Ministerialetats zusammengestellt. Das Etatsjahr läuft — nach alter Sitte — von Johannis zu Johannis. Eine Veröffentlichung des Rentereietats findet nicht statt. Doch sind zuweilen den Ständen namentlich bei Verhandlungen über zu gewährende Beihilfen zu den Landesregimentskosten Hauptabschlüsse der Renterei vorgelegt. In dem Rentereietat gelangen übrigens nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der besonderen Ministerialetats zum Ausdruck (Bruttosystem), so dass sich ein Gesamtüberblick über die ganze landesherrliche Finanzverwaltung gewinnen liesse. Vielmehr werden (nach dem Nettosystem) im wesentlichen nur die Endresultate der Ministerialetats, Überschüsse und Unterschüsse, eingestellt.

Für das Etatsjahr Johannis 1907/08 bilanziert (im Voranschlag) die Rentereirechnung mit rund 8 412 000 M. Einnahme und rund 8 527 000 M. Ausgabe, so dass sich also ein Überschuss von 115 000 M. ergibt.

Anlangend die etatisierte Einnahme, so entfallen auf das Finanzministerium fast 7 900 000 M., auf die übrigen Verwaltungszweige rund 512 000 M. Seine Haupteinnahme schöpft das Finanzministerium aus der Domänen- und Forstverwaltung (§ 103 d. W.) mit 4 236 480 M., aus den Zinsen des Domanialkapitalfonds (§§ 20, 95, 103 d. W.) mit 1 050 000 M., aus der von der Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Rente (Annuität) mit 960 000 M. (§ 106 d. W.), aus der Verwaltung der Landes-

steuern mit 749 720 M. (ordentliche Kontribution, ausserordentlicher Zuschuss von 384 000 M.; §§ 99, 100 d. W.), aus der Lotterieverwaltung mit 400 000 M. (gegen eine jährliche Rente von 400 000 M. ist dem preussischen Staate durch Vertrag vom 28. November 1904 das Recht zum ausschliesslichen Vertriebe seiner Lose im Grossherzogtum eingeräumt worden). Das in der ordentlichen Kontribution enthaltene Aversum von 533 000 M. stellt keine Einnahme dar, da es im Wege der Abrechnung zur Zurückerstattung kommt (§§ 99, 101 d. W.). Ebenso wenig hat das Finanzministerium von den Reichsüberschüssen aus Zöllen, Tabaksteuern, Reichsstempelabgaben und Branntweinsteuer eine wirkliche Einnahme, da auch diese zugunsten der Landessteuerkasse abgerechnet werden. Die Einnahmen aus Reichsteuern und Zöllen mit 6 380 000 M. sind nur durchlaufende Posten, die der Reichshauptkasse zugeführt werden.

Über die Ausgaben ist kurz folgendes zu sagen. Die Apanagen und Wittümer für das grossherzogliche Haus (§ 12 d. W.) betragen 591 290 M. Die Ausgaben des Finanzministeriums sind auf 3 674 620 M. veranschlagt, darunter 1 172 400 M. zur Tilgung landesherrlicher Schulden (§ 106 d. W.); 46 510 M. an die Landessteuerkasse als edikt-mässige landwirtschaftliche Steuer für die domanialen Zeitpachthöfe (§ 113 d. W.); 81 940 M. ordentliche Nezezzarien an den Landkasten (§ 107 d. W.); 393 380 M. Matrikularbeiträge (§ 101 d. W.) und 820 060 M. Pensionen und Gnadengelder. Das Ministerium des Innern verausgabt fast 1 Mill. M., darunter 488 390 M. für Sicherheitsanstalten (Gen-

darmerie, Landarbeitshaus; §§ 124; 110, 142 d. W.), 81 260 M. für Verwaltung der Kunststrassen, 42 700 M. für Landwirtschaft, Fischzucht, Bienenzucht, Bergbau. Die Ausgabe des Justizministeriums beträgt 1 114 630 M., darunter 53 480 M. für das Oberlandesgericht (§ 109 d. W.), 801 200 M. für die Land- und Amtsgerichte, 103 430 M. für die Strafanstalt Dreierbergen. Im Verwaltungsbereiche des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten sind die Ausgaben auf 585 670 M. veranschlagt, in dem des Unterrichtsministeriums auf 1 130 670 M. (darunter 493 210 M. für die Landesuniversität, 574 120 M. für Schulanstalten), in dem des Medizinalministeriums auf 205 510 M., in dem des Staatsministeriums und des Ministeriums des Auswärtigen auf 166 830 M., in dem des Militärdepartements (Mecklenburgische Spezial-Militärverwaltung) auf 59 530 M.

Der zum Betriebe der Renterei gehörige bare Betriebsfonds hat (Johannis 1907) eine Höhe von 2 762 500 M., das Vermögen der Renterei in Wertpapieren beträgt nominell 1 171 400 M. (§ 106 d. W.).

Zweite Unterabteilung: Die ständischen Beihilfen.

Erster Unterabschnitt: Allgemeines.

§ 98.

Schon seit dem 13. Jahrhundert bilden ständische Beihilfen einen Hauptteil der landesherrlichen Bareinnahmen. Diese Beihilfen wurden Beden genannt und waren teils ordentliche, ihrem Betrage nach feststehende, jährlich wiederkehrende, teils ausserordentliche, speziell bewilligte. Abge-

sehen davon stand jedoch der Landesherrschaft den Ständen gegenüber ein Besteuerungsrecht nicht zu. Erst durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere den Jüngsten Reichsabschied von 1654, wurde ein landesherrliches Besteuerungsrecht begründet. Der Widerstand der Stände gegen dies landesherrliche Recht fand nach erbitterten Kämpfen seinen Abschluss in dem L. G. G. E. V. von 1755, der ein umfassendes Steuersystem aufstellte. Die finanztechnischen Bestimmungen des L. G. G. E. V. sind in der Folgezeit vielfach geändert, jedoch teilweise noch heute in Geltung.

Anlangend den Modus, nach dem die alten Steuern, insbesondere auch die Beden, aufgebracht wurden, so ist kurz folgendes zu sagen. Bis zur Reformation gab es drei Stände, die Prälaten, Ritter und Städte. Jeder Stand trug zu der ausgeschriebenen Steuer ein Drittel bei (Terzquotensystem). Die Verteilung des Drittels auf die einzelnen Mitglieder und die Unterverteilung auf die Hintersassen war Sache jedes Standes. Als dann infolge der Säkularisation die kirchlichen Grundstücke grösstenteils der Landesherrschaft zufielen, trat diese mit ihrem ganzen Domanium in das Drittel des Standes der Prälaten ein. Das Terzquotensystem ist nur für die Prinzessinnensteuer (§ 12 d. W.) von Bestand geblieben. Im übrigen ist ein anderer Erhebungsmodus festgestellt.

Zweiter Unterabschnitt: Ordentliche Kontribution.

§ 99.

Die ordentliche Kontribution hat durch den L. G. G. E. V., durch die Verhandlung auf dem

Konvokationstage zu Rostock vom 1. September bis 4. Oktober 1808 und durch die Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Kontribution vom 29./30. Juli 1870 ihre Regelung erfahren. Die dem Landesherrn landesverfassungsmässig zustehende ordentliche Kontribution wird gebildet 1. aus der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichmässigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, und 2. aus dem sogen. Landesaversum.

1. Der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer unterliegt der Grundbesitz. Die Steuer ist nach dem sogen. Hufenmodus bemessen. »Die Konsistenz oder der Inhalt« einer Hufe ist durch L. G. G. E. V. § 8 für die Rittergüter auf 300 Scheffel Einsaat festgestellt worden. Dabei wurde angenommen, dass nur die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen, nämlich die in alten Zeiten im Besitze von Bauern befindlichen, steuerpflichtig ist, während die andere Hälfte als eigentliche Ritter- oder Hofhufen gegen Leistung der Ritter- und Manndienste von der Kontribution befreit und »für immun zu ewigen Zeiten« erklärt war. Zur Ermittlung der Hufenzahl ist in den Jahren 1762 bis 1778 eine Vermessung und Bonitierung des ritterschaftlichen Gebietes vorgenommen. Das Ergebnis derselben waren bei den Rittergütern 3406 Hufen und $117\frac{29}{32}$ Scheffel. Die Güter des Rostocker Distrikts (§ 24 d. W.) und die (nicht der städtischen Feldmark einverleibten) Kämmerer- und Ökonomiegüter (§ 26 d. W.) sind ebenfalls vermessen aber nicht bonitiert, die Klostersgüter

sind nicht einmal vermessen. Alle diese »übrigen Landgüter« wurden zu einer bestimmten Hufenzahl veranschlagt (landesherrliche Reskripte vom 24. Juni, 4. August und 16. Dezember 1777). Der Hufenstand der Rostocker Distriktsgüter beträgt danach 131 Hufen $251\frac{2}{32}$ Scheffel, derjenige der Kämmerei- und Ökonomiegüter 47 Hufen $124\frac{12}{32}$ Scheffel und derjenige der Klostergüter 160 Hufen und 60 Scheffel. Der Gesamthufenstand des ritterschaftlichen Gebietes wurde auf 3745 Hufen $253\frac{11}{32}$ Scheffel einschliesslich der Inkamerata (§ 18 d. W.) festgestellt und in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragen. Dieser Katasterbestand soll nach Art. VIII Ziff. 1 der Steuervereinbarung von 1870 »als ein unwandelbar feststehender angenommen bleiben.« Bei späteren Neuvermessungen hat sich freilich herausgestellt, dass die ritterschaftlichen Güter einen Hufenstand von 3409 Hufen $276\frac{28}{32}$ Scheffel haben, wodurch sich der Gesamthufenstand auf 3749 Hufen $112\frac{10}{32}$ Scheffel erhöht.

Auf dem Rostocker Konvokationstage von 1808 gab die Ritterschaft gegen Erlass der Ritter- und Manndienste die Steuerfreiheit der immunen Ritter- und Hofhufen auf. Um nun Veränderungen im Hufenkataster zu vermeiden, wurde nicht die Zahl der Hufen, sondern ihr bisheriger Gehalt von 300 Scheffeln Einsaat verdoppelt, die Hufe mithin mit 600 Scheffeln angesetzt (sogen. katastrierte Hufe). Der Steuersatz für jede ritterschaftliche Hufe beträgt 77 M. mit der Massgabe jedoch, dass die in ritterschaftlicher Nutzung befindlichen steuerbaren Pfarrhufen ($19\frac{3}{4}$ Hufen) nur die Hälfte dieses Betrages zu steuern, und dass die ritter-

schaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezhw. 38,21 M.; 19,10 M. und 9,55 M. beizutragen haben.

Die Landesherren zahlen für die Inkamerata (§ 18 d. W.) ebenfalls die ritterschaftliche Hufensteuer (der Hufenstand der Inkamerata, der im ritterschaftlichen Hufenkataster mit enthalten ist, beträgt $271\frac{1}{2}$ Hufen $3\frac{29}{32}$ Scheffel, von denen $107\frac{1}{4}$ Hufen $5\frac{2}{32}$ Scheffel zu den Grossherzoglichen Haushaltsdomänen gerechnet werden, und 164 Hufen $73\frac{27}{32}$ Scheffel zu den Domänen im engeren Sinne). Im übrigen tragen sie zur Hufensteuer nicht bei, da sie ja die Empfänger derselben als einer ständischen Beihilfe sind. Die Landesherren haben sich aber verpflichtet (§ 69 L. G. G. E. V.), auch für »die Ämter und Kammergüter« (d. h. das Domanium) Abgaben zu erheben, und zwar von jeder Hufe nicht weniger als die Ritterschaft für ihre Hufen kontribuiert. Der Hufenstand des Gesamtdomaniums (einschliesslich Haushaltsgut) wurde in den Jahren 1807 und 1808 auf $2684\frac{1}{3}$ Hufen veranschlagt. Diese Berechnung war nur zur Ermittlung der Steuerkraft des damals noch nicht bonitierten Domaniums aufgestellt und ist heute ohne Wert. Nach dem neuesten Kataster ist die verzeit- und vererbpachtete Fläche des Domaniums von 370 502,22 ha zu 1 099 367,14 Scheffeln bonitiert. Die ordentliche Domanialhufensteuer beträgt ebenfalls 77 M. für die Hufe von 600 Scheffeln.

In den Landstädten wird die erbvergleichmässige (L. G. G. E. V. § 47)

Steuer von Häusern und Ländereien (die der Stadtfeldmark einverleibt sind) erhoben. Alle zur Wohnung von Menschen bestimmten und alle sonst bewohnbar gemachten Gebäude werden in die von den Stadtmagistraten geführten Register (Kataster) eingetragen. Die Katastergrösse eines Hauses wird durch dessen Flächeninhalt bestimmt. Eine Fläche bis zu 120 qm bildet z. B. $\frac{1}{4}$, eine solche von 181—240 qm $\frac{1}{2}$, eine solche von 421 bis 480 qm ein volles Haus (V. O. vom 5. Febr. 1884 mit Regulativ für die Katastrierung von Häusern). Die Steuer beträgt für ein volles Haus 3 M., für ein halbes 1,50 M., für ein viertel 0,75 M.

Die landstädtische Steuer von Ländereien (Äckern und Wiesen) wird in einem Betrage gezahlt, der für die alten 38 Landstädte in der Anlage B zur V. O. vom 5. Februar 1884 festgestellt ist. Für diejenigen Städte, deren Steuerpflicht bezüglich der Ländereisteuer nach dem 1. Juli 1884 in Wirksamkeit tritt, ist die Steuersumme durch Abschätzung der Morgen- und Fuderzahl zu ermitteln, sofern nicht schon bei Gelegenheit ihrer Aufnahme in den landschaftlichen und ständischen Verband der Bestand sowie die Bonitierung der Acker und Wiesen genügend festgestellt worden ist.

Die Seestädte Rostock und Wismar sind von der ordentlichen Kontribution von Häusern und Ländereien entfreit (§ 107 d. W.).

Die ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichmässige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien wird alljährlich auf dem allgemeinen Landtage verkündet und mittels landesfürstlichen Ediktes ausgeschrieben (L. G. G.

E. V. § 70). Jedoch soll Ritter- und Landschaft die Kontribution nur solange zu bezahlen schuldig sein, als dieselbe und ihre Hintersassen »bei dem Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf geniessen können« (L. G. G. E. V. § 76).

Auch die ordentliche Domanielhufensteuer wird alljährlich im Edikte ausgeschieden.

Anlangend die Erhebung der ordentlichen Kontribution, so wird

- a) die ritterschaftliche Hufensteuer von den einzelnen Gutsobrigkeiten an den Landkasten gezahlt. Dorthin leisten auch die Landesherren die Steuer für die Inkamerata, und zwar aus der Renterei und der Haushaltszentrakasse, je nachdem die Inkamerata zu den Domänen im engeren Sinne oder zu den Haushaltsdomänen gehören. Die ganze aufgekommene Hufensteuer wird von dem Landkasten an die Renterei abgeführt.
- b) Im Domanium (abgesehen von den Inkamerata) wird die Hufensteuer von den Domanielämtern erhoben und mit den übrigen Erträgnissen des Domaniums der Hauptkammerkasse zugeführt. Aus der Hauptkammerkasse gelangt die Steuer als Teil der Nettoüberschüsse der Domanielverwaltung an die Renterei.
- c) Die Erhebung der landstädtischen Steuer von Häusern geschieht durch die Magistrate der Städte mit der Befugnis, zur Deckung ihrer Erhebungskosten die Steueraufkunft um 5 % zu kürzen. Die landstädtische Steuer von Äckern und Wiesen wird von den Land-

städten als solchen nach dem feststehenden Betrage gezahlt. Die Wiederwahrnahme dieser Steuer von den Acker- und Wiesenbesitzern geschieht gemäss den bestehenden örtlichen Statuten. Von den Magistraten sind die Erträge der Haus- und Ländereisteuern nach Abzug der Erhebungsgebühr (5 %) und der feststehenden »Königsschussgelder« (L. G. G. E. V. § 65: »Den Schützenkönigen in den Städten soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergötzung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der König-Schuss geschehen, ohne weitere Verordnung bar gereicht werden«) jährlich an die Renterei abzuführen.

Der Gesamtertrag der Landeskongtribution aus der ritterschaftlichen und Domonialhufensteuer und aus den landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien wurde bei der Steuervereinbarung zwischen Landesherrschaft und Ständen auf jährlich 517 000 M. veranschlagt. Tatsächlich liefert die Steuer jedoch geringere Erträge. Die ritterschaftliche Hufensteuer bringt 288 018 M., die landstädtische Haussteuer rund 44 000 M., die städtische Ländereisteuer 10 274,69 M. (wovon jedoch 4 165,50 M. Königsschussgelder abgehen), die Domonialhufensteuer rund 110 000 M. jährlich.

Die ordentliche Kongtribution kann eine Steuer nicht genannt werden. Dagegen spricht ausser der Unabänderlichkeit ihres Betrages der Umstand, dass sie ihrem innersten Wesen nach ein Beitrag der Stände zu den der Landesherrschaft obliegenden Kosten des Landesregimentes ist, nicht aber

auf einer allgemeinen Verpflichtung aller Untertanen beruht, zu den Kosten beizutragen. Die Kontribution hat vielmehr den Charakter einer Reallast.

2. Zusammen mit der unter 1. besprochenen »Steuer« bildet das sogen. **Landesaversum** die »dem Landesherrn zustehende landesverfassungsmässige ordentliche Kontribution« (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. II Abs. 2). Das Landesaversum ist in der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887 (sogen. Sternberger Abkommen) auf 533 000 M. festgestellt. Es ist ein Beitrag, der aus Landesmitteln der Landesherrschaft zu den Kosten des Landesregimentes gewährt und nach alljährlicher Verkündigung auf dem allgemeinen Landtage aus den Mitteln der Landessteuerkasse an die Renterei gezahlt wird. Dieses Landesaversum wird jedoch von der Renterei teilweise oder ganz an die Landessteuerkasse zurückerstattet (§ 101 d. W.).

Landesverfassungsmässig erhält also die Landesherrschaft (Renterei) als Beitrag zu den ihr obliegenden Kosten des Landesregimentes im Prinzip die unter 1. genannte Steuer, die auf 517 000 M. veranschlagt ist, und das Landesaversum unter 2. im Betrage von 533 000 M., d. h. im ganzen 1 050 000 M. jährlich.

Dritter Unterabschnitt: Ausserordentliche Beihilfen.

§ 100.

Ausserordentliche Beihilfen erhält die Landesherrschaft von den Ständen zur Zeit noch folgende:

1. Die Einkünfte der Renterei (§ 97 d. W.)

waren seit Jahren nicht mehr imstande, die Kosten des Landesregimentes zu decken. Vielmehr bestand eine dauernde Notlage, welche die Regierung im Jahre 1904 veranlasste, die Hilfe der Stände weiter in Anspruch zu nehmen. Die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Renterei erforderliche Summe wurde auf 5—600 000 M. jährlich berechnet. Nach längeren Verhandlungen mit den Ständen kam unter dem 26./27. Januar 1905 ein Kompromiss dahin zustande, dass die Landesherrschaft für die drei Jahre Johannis 1905/08 aus der Landessteuerkasse ein Aversum von jährlich 384 000 M. als weitere Beihilfe zu den Kosten des Landesregimentes erhalten, dafür aber die Landessteuerkasse durch Überweisung eines Teiles der Zinsen aus dem Eisenbahnsicherheitsfonds (§§ 115, 176 d. W.) entschädigt werden solle. Allein dieser auf 3 Jahre bemessene Zuschuss war nicht imstande, ein dauerndes Gleichgewicht in der Renterei herzustellen. In einem Reskripte vom 13. November 1907 schlug daher die Landesherrschaft den Ständen vor, das Aversum von 384 000 M. jährlich fortzubewilligen, und zwar — mit Rücksicht auf die zu erwartende Umgestaltung der Verfassung — auf 2 Jahre bis Johannis 1910. Die Stände erkannten an, dass die Renterei fortgesetzt mit grossen Schwierigkeiten kämpfen müsse, und bewilligten das Aversum auf die beantragte Höhe und Zeit.

Der Einfluss, den das Scheitern des Verfassungsentwurfes von 1908 (§ 55 d. W.) und die Nichtwiederbewilligung des Aversums seitens der Stände auf die Renterei haben würde, ist nicht abzusehen.

2. Vor der Einführung der Justiz-Reorganisation war auf dem Landtage des Jahres 1877 ein Normal-Etat für die auf die Justizverwaltung zu verwendenden Kosten aufgestellt worden. Da sich ergab, dass die Renterei zur Tragung der Kosten der Justizverwaltung ausserstande sein würde, bewilligten die Stände aus Landesmitteln (Landessteuerkasse) einen Zuschuss, der in der Folgezeit in steigender Höhe weitergeliefert ist. Während die Beitragszahlung der Landessteuerkasse für die Aversionierungsperiode 1900/03 jährlich 640 000 M. betrug, ist die für die Periode 1903/08 auf 700 000 M. bemessen. Auf dem Landtage 1907 ist die Beihilfe in Höhe von 700 000 M. auf weitere 2 Jahre bis Johannis 1910 gewährt worden. Da aber die Kosten der Justizverwaltung im Normal-Etat von 1877 zu gering veranschlagt waren, ist die Renterei mit den Mitteln, die sie ihrerseits aufwenden sollte, nicht ausgekommen. Im ganzen hat die Renterei ausser der Kostenquote, die normaletatmässig auf sie entfiel, in der Zeit von 1879 bis 1908 aus eigenen Mitteln 4 560 500 M., mithin jährlich durchschnittlich 158 600 M. zu den Kosten der Justizverwaltung zugeschossen. Um den Betrag von 158 600 M. ist also das Aversionale der Stände in seinen allmählig erhöhten Beträgen im bisherigen Gesamtdurchschnitt zu niedrig gegriffen.

Ausser den 700 000 M. (von denen übrigens 4000 M. wegen des strelitzschen Beitrages zu den Kosten des Schwurgerichts in Abzug kommen) werden — zufolge eines im Jahre 1902 geschlossenen Abkommens — jährlich 14 000 M. zum Ausgleich der Differenz zwischen den nach dem

Alterszulagesystem an die Richter und Staatsanwälte zu zahlenden Gehältern und der Berechnung dieser Gehälter nach dem Stellensystem aus der Landessteuerkasse an die Renterei geleistet.

Wegen der Kosten des Oberlandesgerichtes vergl. § 109 d. W.

Dritte Unterabteilung: Die Regelung der Matrikularlast.

§ 101.

Die Matrikularlast war in der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 geregelt worden. Da die Regelung sich jedoch im Laufe der Zeit als eine unzulängliche erwies, wurde auf dem Sternberger Landtag von 1887 zwischen Landesherrschaft und Ständen eine neue, noch heute in Geltung befindliche Vereinbarung (sogen. Sternberger Abkommen vom 14./17. Dezember 1887) geschlossen. Der Inhalt dieses überaus wichtigen Abkommens ist folgender. Grundsatz ist, dass die Matrikularbeiträge nicht das Land, sondern den Landesherrn belasten. Die Stände tragen an dieser Last grundsätzlich nur insofern mit, als sie dem Landesherrn die Hufensteuer und landstädtische Steuer und das Landesaversum von 533 000 M. (zusammen »die landesverfassungsmässige ordentliche Kontribution«) aufbringen (§ 99 d. W.). Der Ertrag der ordentlichen Kontribution ist — bei früheren Verhandlungen — auf 1 050 000 M. (— 517 000 M. Hufensteuer usw. + 533 000 M. Aversum) veranschlagt worden. Dem Sternberger Abkommen und schon früheren Verhandlungen (1873, 1879, 1884, 1885) lag die Annahme zu-

grunde, dass die Renterei mit diesen 1 050 000 M. die ausgeschriebenen Matrikularbeiträge decken könne und müsse. Bekannt ist, dass nur ein ganz kleiner Teil der vom Reiche auf die Bundesstaaten umgelegten Matrikularbeiträge in bar zur Hebung kommt. Der grösste Teil wird durch die sogen. Reichsüberschüsse (vergl. Reichsgesetz, betr. Änderungen im Finanzwesen des Reichs, vom 14. Mai 1904) aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben, der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein im Wege der Abrechnung erstattet. Zu beachten ist ferner der § 3 des Reichsgesetzes v. 3. Juni 1906 betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, wonach die Erhebung der aufzubringenden Matrikularbeiträge, soweit sie in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, für dieses Rechnungsjahr auszusetzen ist, und die Erhebung eines solchen Mehrbetrages — falls er sich auch nach der Rechnung ergibt — im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres stattzufinden hat.

Im § 1 des Sternberger Abkommens ist bestimmt, dass die jährlich auf das Grossherzogtum entfallenden Reichsüberschüsse zunächst zur Berichtigung der Matrikularbeiträge desselben Reichsrechnungsjahres dienen sollen. Sind nun die Reichsüberschüsse geringer als die Matrikularbeiträge, so werden die bar zu zahlenden Matrikularbeiträge von der Renterei getragen (§ 2 a. a. O.). Ausserdem wird, wenn die bar zu zahlenden Beiträge weniger als 1 050 000 M. betragen, von der Renterei die Differenz zwischen dieser

Summe und den bar gezahlten Beiträgen der Landessteuerkasse auf das von ihr geleistete Aversum in Höhe von 533 000 M. zurückerstattet. Angenommen, der ausgeschriebene (nicht gestundete) Matrikularbeitrag beträgt 2 900 000 M. und 2 200 000 M. Reichsüberschüsse entfallen auf das Grossherzogtum. Dann trägt die Renterei den bar zu zahlenden Beitrag (sogen. Spannung) mit 700 000 M. Ausserdem erstattet sie 1 050 000 M. — Spannung (700 000 M.) — 350 000 M. von dem erhaltenen Aversum (533 000 M.) an die Landessteuerkasse zurück. Die Renterei trägt mithin 700 000 M. (Zahlung an die Reichshauptkasse) + 350 000 M. (Zahlung an die Landessteuerkasse) — 1 050 000 M. Sie behält von dem Aversum für sich nur 533 000 M. — 350 000 M. — 183 000 M.

Mindern sich nun die bar gezahlten Matrikularbeiträge soweit ab, dass das ganze Aversum zur Rückerstattung an die Landessteuerkasse kommt, so muss die Renterei neben der Rückerstattung der 533 000 M. noch die Hälfte der Differenz zwischen den bar gezahlten Matrikularbeiträgen und 517 000 M. (d. h. der anderen Summe, die — wie oben erwähnt — in der ordentlichen Kontribution enthalten ist) an die Landessteuerkasse zahlen (§ 3 a. a. O.). Hat beispielsweise die Renterei bare Matrikularbeiträge in Höhe von 300 000 M. an die Reichshauptkasse zu leisten, so muss sie ausserdem an die Landessteuerkasse zahlen: a) das Aversum von 533 000 M., b) die Hälfte der Differenz von 517 000 M. und 300 000 M. — 108 500 M. Die Renterei trägt dann also im ganzen 300 000 M. + 533 000 M. + 108 500 M. — 941 500 M. und erspart von den 1 050 000 M.,

die sie nach Ansicht der Stände an sich zu verausgaben hat, 108 500 M. Sind b a r e Matrikularbeiträge überhaupt nicht zu zahlen, so muss die Renterei auf die ihr zufließende ordentliche Kontribution von 1 050 000 M. an die Landessteuerkasse zurückerstatten: a) das Aversum mit 533 000 M., b) die Hälfte der vorerwähnten Summe von 517 000 M. mit 258 500 M. (§ 4 a. a. O.). Die Renterei behält also von der Kontribution nur die Summe von 1 050 000 M. — (533 000 M.

+ $\frac{517\,000}{2}$ M.) — 258 500 M. Das ist zugleich der

höchste Gewinn, den die Renterei von den Reichsüberschüssen haben kann. Der Rest der Reichsüberschüsse kommt der Landessteuerkasse zugute, die ausserdem das Aversum von 533 000 M. voll und die Summe von 517 000 M. zur Hälfte zurückerstattet erhält.

Es liegt auf der Hand, dass den Hauptvorteil von dem sogen. Sternberger Abkommen die Landessteuerkasse hat.

Im Rentereietat 1907/08 findet sich folgende Berechnung: Matrikularbeitrag des Grossherzogtums 3 015 173 M., davon gestundet (bis zum 1. Juli 1910; vergl. das eingangs erwähnte Reichsgesetz vom 3. Juni 1906) 659 464 M., so dass der nicht gestundete Beitrag beträgt 2 355 709 M. Der Anteil des Grossherzogtums an den Überweisungen beläuft sich auf 2 085 950 M. Die Spannung beträgt mithin 269 759 M. Die R e n t e r e i zahlt a) bar an die Reichshauptkasse 269 759 M.; b) an die Landessteuerkasse 533 000 M. (Aversum) im Wege der Abrechnung; c) an die Landessteuer-

kasse 123 620 M. (d. h. $\frac{517\,000 - 269\,759}{2}$ M. aus

§ 3 des Abkommens) im Wege der Abrechnung; mithin im ganzen 926 379 M.; behält also von der ordentlichen Kontributionssumme nur 123 621 M. Die Landessteuerkasse empfängt zurück: a) 533 000 M.; b) 123 620 M.; im ganzen mithin 656 620 M. Für die 20 Jahre 1888—1908 ergibt sich nachstehende Übersicht:

1.	2.	3.	4.	5.
Matrikularbeitrag des Grossherzogtums	Anteil an den Reichsüberschüssen für das Grossherzogtum	Der Landessteuerkasse zugeflossener Betrag von Reichsüberschüssen	Von der Renterei bar gezahlter Matrikularbeitrag	Von der Renterei an die Landessteuerkasse auf das Aversum von 533 000 M zurückgezahlt
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
891 604	86 814 900	5 211 190	2 287 894	10 660 000

6.	7.	8.	9.	10.
Zuschuss der Renterei an die Landessteuerkasse aus §§ 2, 3, 4 des Sternberger Abkommens von 1887.	Bruttobelastung der Renterei aus Spalten 4, 5 und 6.	Nettobelastung der Renterei nach Abzug des ihr aus der Landessteuerkasse gezahlten Aversums von jährlich 533 000 M.	Bruttobelastung der Landessteuerkasse (Zahlung des jährlichen Aversums v. 533 000 M an die Renterei).	Nettoeinnahme der Landessteuerkasse aus Spalten 3 und 6.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
549	16 972 443	6 312 443	10 660 000 (Nettobelastung = 0, s. Spalte 5.)	9 235 739

Dritter Titel: Das Haus- und Sondervermögen.

Erste Unterabteilung: Das Hausvermögen.

§ 102.

Zum Hausvermögen gehört sowohl das Domanium im engeren Sinne, wie das Haushaltsgut. Unbeschadet seiner tatsächlich bestehenden gesonderten Verwaltung (§§ 12, 17, 19, 69, 75, 104 d. W.) hat es doch denselben rechtlichen Charakter, nämlich den eines dem Grossherzoglichen Hause eigentümlich gehörigen, aber nach hausgesetzlicher Disposition auf das zur Regierung gelangende Mitglied des Hauses übergehenden Vermögens.

Erster Unterabschnitt: Domanialverwaltung. Hauptkammer- und Hauptforstkasse.

§ 103.

Der Landesherr ist Eigentümer des Domaniums. In der Verfügung über die Substanz desselben ist er jedoch hausgesetzlich beschränkt (§ 19 d. W.). Den Ständen gegenüber ist der Landesherr verpflichtet, auch mit den Reinerträgen des Domaniums die Kosten des Landesregimentes zu bestreiten. Somit gehören die Nettoüberschüsse der Domanialverwaltung zum Herrschaftsvermögen. Den Domanialkredit darf der Landesherr nur für Regimentszwecke verwerten. In der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. II Abs. 1 hat die Landesherrschaft erklärt, »von dem ihr zustehenden Rechte der Besteuerung des Domaniums für die Dauer dieser Vereinbarung zwecks

Aufbringung der Kosten des Landesregimentes oder zu allgemeinen Landeszwecken keinen Gebrauch machen zu wollen, ohne im übrigen auf dieses ihr verfassungsmässig zustehende Recht selbst verzichten zu können.«

Während früher die Domanialämter, die lokalen Verwaltungsbehörden, ihre Überschüsse direkt der Renterei zuführten, ist seit 1832 die Hauptkammerkasse dazwischen getreten. Diese Kasse sammelt die Überschüsse der Ämter und führt sie in einer Gesamtsumme der Renterei zu. Ebenso verfährt in der Forstverwaltung die — im Jahre 1830 eingerichtete — Hauptforstkasse mit den Reingewinnen der Forstinspektionen und Oberförstereien. In beiden Fällen werden von den auf gekommenen Summen die Kosten der Zentralverwaltung abgezogen, während die Einnahmen der Zentralverwaltung hinzugerechnet werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Domanialämter und der Hauptkammerkasse, sowie der Forstinspektionen und Oberförstereien und der Hauptforstkasse ergibt der Renterei-Etat für Johannis 1907/08 folgendes.

Die Einnahme der Domanialämter ist veranschlagt auf 4 494 540 M.; davon entfallen auf Erb- und Zeitpacht von Höfen 1 889 000 M., auf Erb- und Zeitpacht von Dörfern 2 418 260 M. Die Ausgaben sind mit 1 300 290 M. (darunter 685 680 M. für Besoldungen und 101 620 M. für Schulen) etatisiert. Als Überschuss ergibt sich danach die Summe von 3 194 250 M.

Diesen Überschuss empfängt die Hauptkammerkasse, die ihn durch eigene Einnahmen (darunter

109 600 M. aus der Verwaltung der grossen Lewitz-Wiesen und 26 000 M. Beitrag des Grossherzoglichen Haushaltes zu den Domonialverwaltungskosten) auf 3 515 760 M. vergrössert. Die Ausgaben der Hauptkammerkasse belaufen sich auf 980 460 M. (darunter 660 280 M. für weltliche — Domonial — Bauten, geistliche — Kirchen und Pfarren — Bauten und Wasserbauten), so dass als Nettoerträge des Domaniums 2 535 300 M. an die Renterei gehen.

Die Einnahme der Forstinspektionen und Oberförstereien ist mit 3 593 290 M. veranschlagt, darunter 3 068 890 M. für Holz und Lohe, 196 200 M. für verpachtete Jagden und verkaufte Wild. Die Ausgaben betragen nach dem Voranschlage 1 926 230 M., darunter 570 360 M. für Besoldungen und 569 560 M. Werbungskosten für Waldprodukte. An die Hauptforstkasse ist der verbleibende Überschuss von 1 667 060 M. abzuliefern. Die Hauptforstkasse erhöht den Überschuss durch eigene Einnahmen auf 1 678 300 M. Nach Abzug der Zentralverwaltungskosten (darunter 135 960 M. für Forstbauten) gelangen an die Renterei als Nettoüberschuss der Forstverwaltung aus der Hauptforstkasse 1 666 180 M.

Zum Hausgut gehört ferner der Domonialkapitalfonds, dessen Vermögen gegenwärtig rund 75 030 000 M. beträgt. Über die Verwaltung und Aufgaben des Domonialkapitalfonds vergl. § 20 d. W. Die Nettoergebnisse des Fonds werden gleichfalls, als Bestandteil des Herrschaftsvermögens, der Renterei zugeführt. Sie sind für 1907/08 auf 1 050 000 M. veranschlagt.

Zweiter Unterabschnitt: Haushaltsverwaltung.
Haushaltszentralkasse.

§ 104.

Die durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 herbeigeführte Trennung der Domänen des Grossherzoglichen Haushaltes vom übrigen Domanium ist nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als *administrative* (Gegensatz: rechtliche) von Bestand geblieben (§§ 12, 17, 19, 69, 75, 102 d. W.). Die Erträgnisse der Haushaltsgüter sind bestimmt, den Aufwand für Haus- und Hofhaltung des Grossherzogs zu decken. Sollten die Erträgnisse hierzu nicht ausreichen, so ist der Landesherr nicht gehindert, auf die Einkünfte des übrigen Domaniums zurückzugreifen. Freilich mindert sich dadurch der zur Deckung der Kosten des Landesregimentes — die ebenfalls dem Landesherrn obliegen — bestimmte Ertrag des Domaniums.

Über die Verwaltungsbehörden der Domänen des Grossherzoglichen Haushaltes vergl. §§ 69, 75 d. W. Die Kassengeschäfte werden durch die Haushaltszentralkasse in Schwerin erledigt. Die Einnahmen aus den Pachthöfen und Dörfern sind nach dem Etat für Johannis 1908/09 auf netto 1 263 000 M. veranschlagt. Von dieser Summe sind bereits die Verwaltungskosten der Haushaltsbehörden abgezogen. Abgezogen sind ferner:

a) der Beitrag zu den Verwaltungskosten derjenigen Domanialämter, in welchen Haushaltsgüter liegen (§ 75 d. W.). Zu den Gehältern der Beamten und Unterbeamten, zu den Geschäftsbe-

triebskosten der Ämter, zum Gemeindewesen wird die Hälfte der wirklichen Kosten; für die Amts- und Polizeiverwaltung, für die Armenpflege, die Medizinalpolizei, das Versicherungswesen, für den Zuschuss zu den Amtsschulkassen werden die vollen Ausgaben der Domanialämter grundlegend gemacht und nach den beiderseitigen Bevölkerungszahlen zwischen Domanial- und Haushaltsverwaltung verteilt. Der Beitrag wird je auf 5 Jahre berechnet und bezahlt. Er beträgt für 1904/09 jährlich 26 000 M. und fliesst in die Hauptkammerkasse. b) Die ordentliche Hufensteuer und das Nezessariengeld des L. G. G. E. V. (§§ 99, 107 d. W.) mit 17 459,64 M. und der Anteil an dem nach der Steuervereinbarung von 1870 (§ 113 d. W.) aus der Renterei an die Landessteuerkasse zu leistenden Aversionale mit 6 230,70 M. (bei $\frac{10}{10}$ Edikt). Beide Zahlungen von zusammen rund 23 690 M. fliessen in die Renterei. c) die Beiträge zu den Kosten des Landarbeitshauses (§ 110 d. W.). Die Zahlung (für 1907/08 : 7 120 M.) fliesst in die Renterei.

Der Ertrag der Haushaltsforsten ist nach Abzug der Verwaltungskosten für 1908/09 auf 207 000 M. veranschlagt. Im ganzen bilanziert der Etat der Haushaltsverwaltung für 1908/09 in Einnahme mit 1 486 000 M. Die Ausgaben sind für 1908/09 auf die gleiche Summe veranschlagt, davon entfallen auf die Oberste Verwaltungsbehörde 175 700 M., auf die Hofverwaltung 1 310 300 M. Die Ausgaben der Hofverwaltung erstrecken sich insbesondere auf das Hofmarschallamt, das Kabinett, die Hofgeistlichkeit, den Marstall, das Hofjagdamt, Reisen. Ausser der Bestreitung des Haushaltes des Gross-

herzogs geschieht auch die des Unterhaltes der Grossherzogin und der Kinder des Grossherzogs bis zu deren hausgesetzlichen Volljährigkeit aus den Mitteln des Grossherzoglichen Haushaltes. Dagegen geschieht die Unterhaltung der Kinder des Grossherzogs vom Zeitpunkt ihrer hausgesetzlichen Volljährigkeit an, sowie die Unterhaltung sämtlicher übrigen Glieder des Grossherzoglichen Hauses aus den Mitteln der Renterei (Zusatz-V. O. vom 24. April 1908 zum Hausgesetze v. 23. Juni 1821; § 12 d. W.).

Zweite Unterabteilung: Sondervermögen.

§ 105.

Sondervermögen (Schatull- oder Kabinettsvermögen) ist das vom Landesherrn als Privatperson besessene Vermögen. Es trägt zu den Kosten des Landesregimentes nichts bei und geht beim Tode des Landesherrn nach allgemeinen Rechtssätzen auf dessen Erben über. Was im einzelnen zum Sondervermögen zu rechnen ist, bestimmt das Hausrecht des Grossherzoglichen Hauses (vergl. Hausgesetz vom 23. Juni 1821 § 7 Ziff. 2).

Vierter Titel: Aktiva und Passiva der landesherrlichen Finanzverwaltung.

§ 106.

Die Aktiva und Passiva der landesherrlichen Finanzverwaltung ergeben sich aus nachstehenden Übersichten:

Nr.	Aktiva	Ver- waltende Behörde	Johannis 1907 <i>M</i>
1.	Barer Betriebsfonds der Renterei	Renterei	2 762 500
2.	Vermögen der Renterei in Wertpapieren nominell	desgl.	1 171 400
3.	Sicherheitsfonds (früh. Lotteriefonds), einschl. 650 000 <i>M</i> Anleihe an die Renterei zur Rückzahlung eines Teiles der Dienstkautionen; vergl. unter Passiva Nr. 8a	desgl.	4 358 400
4.	Schuldentilgungsfonds, einschl. noch 122 200 <i>M</i> Anleihe an die Renterei zur Erweiterung des Hoftheatermaschinenhauses; vergl. unter Passiva Nr. 9a	desgl.	1 473 300
5.	Kapitalwert der Eisenbahnannuität; $4\frac{3}{4}\%$ Zins und $1\frac{1}{4}\%$ Amortisation	desgl.	15 106 200
6.	Domanialkapitalfonds	} Kom- mission z. Ver- waltung des Doma- nialkapi- talfonds	74 532 400
7.	Elbzollablösungsfonds		3 000 000
8.	Amtsarmenkassen- und Hilfs- ladenfonds		617 300
9.	Grossherzoglicher Industrie- fonds	} Ministe- rium des Innern	1 418 840
10.	Fonds zur Aufbesserung des Zustandes der ländlichen Be- völkerung im Grossherzogtum		259 000
Summe			104 699 340

Im einzelnen sei noch folgendes bemerkt:

Wegen der Nr. Nr. 1, 2, 6, 8, 9, 10 vergl. §§ 97, 20, 102, 139, 170, 179 d. W.

Zu Nr. 3: Der Grundstock des Fonds ist durch
Schlesinger, Staatsrecht. 16

die Einnahme aus der früheren Landeslotterie (§ 97 d. W.) gelegt.

Zu Nr. 4: Der Schuldentilgungsfonds empfängt von der Renterei ausserordentliche Abtragsraten auf die unten zu besprechenden landesherrlichen Schulden 1 a bis 3 a.

Zu Nr. 5: Als die Regierung im Jahre 1873 die Staatsbahnen an ein Bankkonsortium verkaufte, erhielt sie als Kaufpreis unter anderm eine 64 Jahre lang zu zahlende Rente von 960 000 M. (Eisenbahnannuität). Diese Rente musste die Regierung beim Wiederankauf der Bahnen im Jahre 1889 ausser sonstigen Schulden mit übernehmen. Die an das Finanzministerium zu zahlende Annuität von 960 000 M. mindert also die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung. Die in der Annuität enthaltenen Kapitalabträge ($\frac{1}{4}\%$; d. h. für 1906/07: 234 087,88 M.) dienen zur Rückzahlung landesherrlicher Schulden zu 1 a bis 3 a.

Zu Nr. 7: Für den Wegfall der Erhebung des Elbzolles ist dem Grossherzogtum durch § 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 aus Bundesmitteln die Summe von 3 000 000 M. gewährt.

(Tabelle siehe nebenstehend.)

Die Nr. Nr. 5 a bis 11 a der Übersicht bedürfen keiner Erläuterung.

Zu Nr. 4 a: durch V. O. vom 30. Mai 1870 war die Ausgabe von unverzinslichen Rentereikassenscheinen im Gesamtbetrage von 3 Millionen Mark angeordnet. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen mussten die Rentereikassenscheine wieder eingezogen werden (Bek. vom 19. Juni 1875). Nicht zurückgeliefert sind solche Scheine

Nr.	Passiva	Verwaltende Behörde	Johannis 1907 <i>M</i>
1a.	Mecklenburgische Eisenbahnschuld von 1870 zu 3 ^{1,2} / ₁₀ . Ursprünglicher Schuldbetrag: 13050000 M.	Finanzministerium.	7510000
2a.	Mecklenburgische konsolidierte Anleihe von 1886 zu 3 ^{1,9} / ₁₀	desgl.	12000000
3a.	Eingeschriebene Anleihen von Kirchen und milde Stiftungen zu 4 ⁰ / ₁₀ . Ursprünglicher Betrag der Schulden: 5822500 M.	desgl.	5744500
4a.	Vorschüsse des Reiches auf die eingezogenen Rentereikassenscheine	desgl.	1636400
5a.	Dienstkautionen	desgl.	211500
6a.	Pachtvorschüsse von Pächtern von Kirchen- und Pfarrländereien	desgl.	124400
7a.	Pachtvorschüsse der dominialen Zeitpächter von Höfen, Fischereien usw.	desgl.	1767000
8a.	Anleihen aus dem Sicherheitsfonds zwecks Rückzahlung aufgehobener Dienstkautionen; vergl. unter Aktiva Nr. 3 . . .	desgl.	650000
9a.	Anleihe von Schuldentilgungsfonds zwecks Erweiterung des Hoftheatermaschinenhauses. Ursprünglicher Betrag der Schuld: 141000 M. Vergl. unter Aktiva Nr. 4.	desgl.	122200
10a.	Hinterlegte Kirchenkapitalien .	Renterei	168700
11a.	Verschiedene Hinterlegungen .	desgl.	25000
Summe			29959700

im Betrage von 4 350 M. Der Anteil des Grossherzogtums an den unter die Bundesstaaten verteilten 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen nach dem erwähnten Reichsgesetze beträgt 1 631 988,18 M.

Zu Nr. 1a: Die 3½ prozentige Eisenbahnschuld von ursprünglich 13 050 000 M. rührt aus dem Vertrage vom 20./22. April 1870 her, durch welchen die Regierung die mecklenburgischen Bahnen, die von Privatunternehmern erbaut und betrieben waren, käuflich erwarb. Der ursprüngliche Schuldbetrag ist durch Tilgungen auf (Johannis 1907) 7 510 500 M. verringert. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld sind im Rentereietat für 1907/08: 522 000 M. ausgeworfen.

Zu Nr. 2a: Zur Tilgung mancher älteren Schulden wurde durch V. O. vom 18. Juni 1886 die Aufnahme einer 3½ prozentigen, auf die Domänen und die Reventüen der Renterei fundierten konsolidierten Anleihe von 12 000 000 M. angeordnet unter Vorbehalt der Befugnis, vom 1. Jan. 1900 ab die noch im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Die Verzinsung der Anleihe erfordert jährlich 420 000 M. aus Rentereimitteln.

Zu Nr. 3a: Die eingeschriebenen Anleihen von Kirchen und milden Stiftungen zu 4 % in ursprünglicher Höhe von 5 822 500 M. betragen (Johannis 1907) 5 744 000 M. Zur Verzinsung dieser Schuld hat die Renterei jährlich 229 800 M. zu zahlen.

Zu Nr. 1a bis 3a: Diese landesherrlichen Schulden belaufen sich (Johannis 1907) auf zusammen 25 254 500 M. Davon ist abzurechnen der

Bestand des Schuldentilgungsfonds (Johannis 1907) mit 1 471 893 M., so dass als Schuldenstand 23 782 607 M. verbleiben. In den 3 Jahren 1904/07 hat der Schuldenstand eine Abnahme von 1 215 900 M. erfahren. Zur Kapitalsrückzahlung sind ausser den in der Eisenbahnannuität von 960 000 M. enthaltenen Kapitalabträgen 545 346,38 M. aus Mitteln der Renterei verwandt.

Anhangsweise sei noch erwähnt, dass von der Renterei Fonds in Höhe von (Johannis 1907) 6 218 300 M. verwaltet werden, welche besonderen, nicht rein landesherrlichen Verwaltungszwecken dienen, so der Kirchenfonds (§ 150 d. W.), der Schulfonds (§ 165 d. W.), der Pfarraufbesserungsfonds (§ 150 d. W.), die Aktiva der Domonialhauptschulkasse (§ 162 d. W.).

Drittes Kapitel: Die ständischen Finanzen. Der Landkasten.

§ 107.

Die Stände sind, als öffentlich-rechtliche Korporationen, von jeher im Besitze eigenen Vermögens gewesen. Im Jahre 1621 ist die noch jetzt bestehende ständische Kasse, der Landkasten, begründet worden, die ohne jede landesherrliche Kontrolle unter Leitung des Engeren Ausschusses verwaltet wird (§ 16 d. W.). Der Landkasten war ursprünglich hauptsächlich die Sammelstelle für die zu Zwecken der Tilgung landesherrlicher Schulden von den Ständen aufgebracht Gelder. Seit dem L. G. G. E. V. hat der Landkasten diese Funktion verloren. Er ist zwar noch Sammelstelle für die ritterschaftliche Hufensteuer (§ 99 d. W.) geblieben, aber doch derart, dass er die aufge-

kommenen Gelder, ohne selbst über ihre Verwendung bestimmen zu können, der Renterei abliefern muss. Gegenwärtig hat der Landkasten die Bedeutung einer Zentralkasse für das eigene ständische Vermögen. Aus ihm werden die Ausgaben der Stände, sei es der gesamten Stände, sei es eines einzelnen Standes, für ihre öffentlichen Zwecke bestritten.

1. Die Ausgaben für die Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers, z. B. Kosten des Engeren Ausschusses, ständischer Beamten und Einrichtungen u. dergl. (L. G. G. E. V. § 221: »Ausgaben in gemeinen Landesangelegenheiten«) sind als **o r d e n t l i c h e L a n d e s - N e z e s s a r i e n** (L. G. G. E. V. Art. XII) von der Korporation der Ritter- und Landschaft zu tragen. Diese Nezessarien werden durch »Landesanlagen« in folgender Art aufgebracht: 1. Für die Ritterschaft wird ihr Anteil auf ihre steuerpflichtigen Hufen gelegt und die Hufensteuer danach erhöht (L. G. G. E. V. § 223). Die Höhe der Nezessariengelder wird alljährlich auf den Landtagen festgestellt und im Kontributionsedikt verkündet. Für 1907/08 sind 9 M. pro katastrierte Hufe (§ 99 d. W.) ausgeschrieben (Kontributionsedikt vom 2. März 1907 Ib). Die Landesherrschaft zahlt für die Inkamerata ebenfalls Nezessariengelder an den Landkasten.

2. Die Landschaft selbst zahlt nicht. Vielmehr erlegt die Landesherrschaft »zum Beweise ihrer Huld« (L. G. G. E. V. § 222) für die gesamten Landstädte jährlich 21 600 M. an den Landkasten (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IX Abs. 1).

3. Die Seestadt Rostock zahlt jährlich 7 000 M. (L. G. G. E. V. § 225).

4. Die Landesherrschaft gibt, ebenfalls »zum Beweise ihrer Huld« (L. G. G. E. V. § 222), für die Domänen 21 000 M. (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IX Abs. 1) aus der Renterei an den Landkasten. Auf diese Summe erstattet die Haushaltszentralkasse für die Haushaltsgüter einen verhältnismässigen Teil an die Renterei (§ 104 d. W.).

»Was nun solcher Gestalt jährlich von gesamten, zu den gemeinen Ausgaben beitragenden Teilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemals an Uns und Unsere Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen zu schalten und zu walten haben« (L. G. G. E. V. § 226). Die gesammelten Gelder werden in einer besonderen Abteilung des Landkastens (Balanze B 1; die Abteilungen des Landkastens heissen Balanzen und sind durch Buchstaben und Nummern bezeichnet) verwaltet.

II. Was die Ritter- und Landschaft zusammen oder ein Stand allein für innere Angelegenheiten braucht (*s t ä n d i s c h e N e z e s s a r i e n*), das wird durch Beiträge (Anlagen) von ihnen aufgebracht. Über die Erhebung und die Verteilung der Anlagen, welche die gesamten Stände oder die Ritterschaft allein betreffen, wird auf allgemeinen Landtagen beschlossen, soweit es sich aber um solche handelt, welche die Landschaft betreffen, auf städtischen Konventen (L. G. G. E. V. § 208). Die Landesherrn tragen auch hier für die

Inkamerata bei (L. G. G. E. V. § 218). Die »privaten Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises« (Balanz B 3 des Landkastens) werden von der Landessteuerkasse bestritten. Die erforderliche Summe wird alljährlich auf dem Landtage auf Grund des vorhandenen Bedürfnisses bewilligt und aus der Landessteuerkasse an die Landkastensbalanz gezahlt (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. V Ziff. 4). Für 1908/09 ist der Bedarf auf 12 800 M. veranschlagt. Zum Ausgleich dieser für die Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises erfolgenden Zahlung wird alljährlich für das Domanium »zu allgemeinen Zwecken« desselben aus der Landessteuerkasse eine entsprechende Summe (für 1907/08: 2983 M.) an die Renterei gezahlt (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. V Ziff. 5).

Zu den Nezeßarien der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises werden jährlich 8640 M. aus der Renterei an die Vorderstädte Parchim und Güstrow gezahlt (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IX Abs. 2). Im übrigen werden die Nezeßarien aus den städtischen Steuererhöhungskassen gedeckt. In die Steuererhöhungskasse fließt der Zuschlag, den die Städte mecklenburgischen und wendischen Kreises in Höhe von 25—40 % zur landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien zu erheben berechtigt sind (V. O. vom 5. Februar 1884 § 7), und eine Rentereirente von jährlich 7 500 M. (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IX Abs. 3).

Der Ritterschaft werden für die Veranlagung und Erhebung der Steuern des Kontributionsediktes und für Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen 3 % von der Aufkunft der von ihr erhobenen Steuern mit Ausnahme der Steuer vom ländlichen Grundbesitze vergütet. Jedoch werden diese Prozente nicht von dem einzelnen Berechtigten erhoben, sondern in ungeteilten Summen aus der Landessteuerkasse in eine privative Landkastenbalance (F 1) der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises gezahlt (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. V Abs. 4). Die 3 prozentige Gebühr ist für 1908/09 (bei $\frac{10}{10}$ Edikt) mit 11 800 M. veranschlagt.

Über die Art der Verwendung der ständischen Einnahmen im einzelnen verlautet nichts. Es ist auch in der Öffentlichkeit nicht bekannt, welche Aktiva und Passiva die ständische Finanzverwaltung hat.

An dieser Stelle sei noch kurz der Kommunalsteuern gedacht. Generelle gesetzliche Bestimmungen, die sich auf Gemeindeabgaben beziehen, sind nicht vorhanden. Die Gemeindesteuern und Abgaben werden regelmässig auf Grund der für jede städtische oder ländliche Gemeinde besonders erlassenen Satzungen erhoben. Das Steuersystem der Städte ist ein ziemlich bunt-scheckiges. Ausser Grundsteuer wird meistens Einkommensteuer und Mietssteuer erhoben, daneben vielfach Armengeld, Wassergeld, Schulgeld, Zuschlag zur Landeskontribution zu Kommunalzwecken. Erwähnt sei auch die V. O. vom 21. Juli 1906 betr. die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunterneh-

mungen zur Gemeindeeinkommensteuer am Betriebsorte (abgeändert durch V. O. vom 14. Juli 1908). Für die Heranziehung der Geistlichen und Kirchendiener zu den Kommunalsteuern in den Städten ist durch V. O. vom 4. Januar 1900 bestimmt, dass die bereits im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener, solange sie ihr Amt an derselben Kirche und Gemeinde bekleiden, rücksichtlich ihres Dienst Einkommens die bisherigen Befreiungen und Bevorzugungen in Ansehung der Kommunalsteuern geniessen sollen. Im übrigen sind jedoch die Steuerbefreiungen und -bevorzugungen aufgehoben. Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes sind zu den Gemeindelasten nach Massgabe ihres ausserdienstlichen selbständigen Einkommens heranzuziehen unter Ausschluss des aus ritterschaftlichem Grundbesitz oder aus Grundbesitz, welcher ausserhalb der Gemeinde liegt, fliessenden Einkommens. Die Abgabe beträgt $\frac{6}{10}$ derjenigen Steuern, die nach dem Kontributionsedikt von einer gleich hohen Einnahme aus Zinsen zu zahlen wäre. Die Abgabepflicht ruht während einer Mobilmachung oder während des auswärtigen Aufenthaltes auf Kriegsschiffen (V. O. vom 8. Juli 1887 betr. die Heranziehung von Militärpersonen für Gemeindezwecke). Alle übrigen servisberechtigten Militärpersonen sind von Kommunalsteuern überhaupt reichsgesetzlich befreit (Reichsgesetz vom 22. Dezember 1868).

Im Gebiete der Ritterschaft trägt der Gutsherr die kommunalen Lasten, eine Heranziehung der Hintersassen findet nicht statt. Wegen der Gemeindeabgaben im Domanium vergl. § 21 d. W.

Gelegentlich der öfter erwähnten Steuervereinbarung aus dem Jahre 1870 sind zwischen der Landesherrschaft und den Seestädten Verträge geschlossen (mit Rostock unter dem 19./20. Juli 1870, mit Wismar unter dem 16./20. Juli 1870), wodurch die Seestädte von der ordentlichen Kontribution von Häusern und Ländereien entfreit wurden. Dagegen nehmen sie an der edikt-mässigen Kontribution teil. Im übrigen sind die Seestädte für die Aufgabe ihrer bisherigen finanziellen Sonderstellung entschädigt. Rostock erhält jährlich 75 000 M., davon 69 000 M. aus der Landessteuerkasse und 6 000 M. aus der Renterei, Wismar jährlich die Summe von 30 000 M. aus der Landessteuerkasse (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. X).

Viertes Kapitel: Die landesherrlich-ständischen Finanzen.

E r s t e r T i t e l: Allgemeines.

§ 108.

Nach dem Prinzipie des L. G. G. E. V. lag dem Landesherrn allein die Tragung der Landesregimentskosten ob. Im Laufe der Zeit jedoch erwachsen, insbesondere durch die Rechtspflege, neue Kosten, die zwar auch Angelegenheiten des Landesregimentes betrafen, die aber andererseits zu bedeutend waren, als dass man sie der Landesherrschaft hätte aufbürden können. Es vereinigten sich daher die Landesherrschaft und die ständischen Obrigkeiten zu »Sozietäten«, um gemeinsam zur Einrichtung und Unterhaltung gewisser Anstalten die erforderlichen Mittel aufzubringen. Gegenwärtig bestehen noch zwei solcher Sozic-

täten, die eine zur Erhaltung des Oberlandesgerichtes, die andere zur Erhaltung des Landarbeitshauses.

Zweiter Titel: Sozietät zur Erhaltung des Oberlandesgerichtes.

§ 109.

Im Jahre 1818 wurde zwischen Landesherrschaft und Ständen vereinbart, dass die Kosten des Oberappellationsgerichtes von allen Obrigkeiten gemeinsam getragen werden sollten. Diese Vereinbarung ist 1877/78 auf das Oberlandesgericht übertragen. Der Etat des Oberlandesgerichtes wird alljährlich von Landesherrschaft und Engerem Ausschuss festgestellt. Die erforderlichen Mittel werden auf Landesherrschaft und Stände verteilt. Die landesherrlichen Beiträge fließen aus der Renterei in die Kasse (den Fiskus) des Oberlandesgerichtes. Während die Stände ihre Quote früher durch besondere Anlagen (Jurisdiktionsanlagen) aufbrachten, ist durch die Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. V Ziff. 1 bestimmt worden, dass der Beitrag, den Ritter- und Landschaft und beide Seestädte zu leisten haben, aus der Landessteuerkasse an den Landkasten (Balanze C 1) und von diesem an den Fiskus des Oberlandesgerichtes geleistet werden solle. Für 1908/09 sind die Kosten des Oberlandesgerichtes veranschlagt auf 164 000 M., wovon 18 000 M. durch eigene Einnahmen gedeckt sind. Der Beitrag der Stände ist mit rund 63 800 M. in den Etat eingestellt; den Rest muss die Landesherrschaft tragen.

Dritter Titel: Sozietät zur Erhaltung des Landarbeitshauses.

§ 110.

Wegen der Einrichtung des Landarbeitshauses
vergl. § 142 d. W.

Die Kosten des Landarbeitshauses, darunter die des Landarmenwesens, tragen Landesherrschaft und ständische Obrigkeiten gemeinsam. Sie werden in komplizierter Weise aufgebracht. Die Landesherrschaft zahlt ihren Anteil aus der Renterei an die Kasse (den Fiskus) des Landarbeitshauses. Der Anteil ist für 1907/08 auf 154 290 M. bemessen, wovon jedoch die Haushaltszentalkasse für die Haushaltsgüter etwas über 7000 M. erstattet. Der Beitrag der Stände ist auf die Landessteuerkasse gelegt worden (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. V Ziff. 3). Die Landessteuerkasse zahlt den Beitrag teils direkt, teils durch Vermittelung des Landkastens (Balanze C 3) an die Kasse des Landarbeitshauses. Der ständische Beitrag ist für 1908/09 auf 196 089 M. veranschlagt worden.

Fünftes Kapitel: Der Staatsfiskus. Die Landessteuerkasse.

Erster Titel: Einrichtung der Landessteuerkasse.

§ 111.

Auf dem Rostocker Konvokationstage von 1808 war eine energische Tilgung der bedeutenden landesherrlichen Schulden beschlossen worden. Die zur Schuldentilgung zu verwendenden Mittel wurden in einer neu errichteten Kasse, der Lan-

desrezepturkasse, verwaltet. Ursprünglich nur als interimistische Kasse gedacht, ist die Landesrezepturkasse seit 1846 ein dauerndes Glied der Finanzverwaltung geworden (heute »Landessteuerkasse« genannt; Bek. vom 1. Juli 1898). Die Landessteuerkasse steht unter landesherrlich-ständischer Verwaltung. Die eigentliche Verwaltung wird von der Landessteuerrichtung geführt, Kontrollorgan ist eine unter dem Finanzministerium und dem Engeren Ausschuss stehende Landessteuerkommission (Bek. vom 25. Februar 1899), der ein landesherrlicher Kommissar und je ein ritterschaftlicher und landschaftlicher Deputierter angehören. Der Etat der Landessteuerkasse wird alljährlich zwischen Landesherrschaft und Ständen vereinbart.

Die Landessteuerkasse ist weder eine landesherrliche, noch eine ständische Kasse, noch eine landesherrlich-ständische Sozietätskasse. Sie ist vielmehr als die Verkörperung eines wirklichen Staatsfiskus anzusehen. Da nun aber, wie § 94 d. W. hervorgehoben, dem ständischen Staate der Begriff Staat streng genommen fremd ist, so fehlt im Grunde ein Subjekt für das Vermögen der Landessteuerkasse. Dieses Subjekt kann nur der Staat sein, der sich eben, freilich als fremdartiges Glied, unter dem Einflusse moderner Anschauungen und infolge der Einwirkung der Reichsgesetzgebung in die ständische Verfassung hineingeschoben hat. Die Landessteuerkasse ersetzt nun aber nicht, als Vertreterin des Staatsfiskus, die landesherrlichen und ständischen Kassen. Diese erfüllen nach wie vor ihre Zwecke. Die Landessteuerkasse ist dazu da, Mittel anzusammeln und

die gesammelten Mittel den landesherrlichen und ständischen Kassen zuzuführen, soweit diese unzureichlich sind. Ihr sind ausserdem im Laufe der Zeit alle diejenigen Staatsbedürfnisse auferlegt, welche in den Finanzverträgen zwischen Landesherrschaft und Ständen nicht vorgesehen und nicht auf einen dieser beiden Faktoren verteilt sind. Die Landessteuerkasse muss mithin als ein subsidiärer Fiskus angesehen werden. Nicht unerwähnt bleibe noch die Tatsache, dass die bei Gründung der Landessteuerkasse ihr zugewiesenen Einkünfte nicht als ständische Beiträge aufgefasst wurden, sondern als Einnahmen aus der »unbezwifelten Steuerpflicht aller Untertanen.« Auch dieser Umstand beweist, dass die Landessteuerkasse ein der ständischen Finanzverwaltung fremdes Erzeugnis ist.

Zweiter Titel: Die Einnahmen der Landessteuerkasse.

§ 112.

Ihre Einnahmen empfängt die Landessteuerkasse aus landesherrlichen Beiträgen (Rückerstattung auf das Steueraversum und Zuschuss gemäss dem Sternberger Abkommen, §§ 99, 101 d. W.), aus Zinsen auf Kapitalvermögen (§ 115 d. W.) und vor allem aus Steuern. Die Steuern sind:

I. indirekte, und zwar

1. die Papierstempelsteuer (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IV). Gemäss der V. O. vom 22. Dezember 1899 betr. die Stempelsteuer (abgeändert durch V. O. V. O. vom 7. Dezember 1900, 15. Juli 1902 und

26. Januar 1907) unterliegen die in einem besonderen Tarife aufgeführten Urkunden der Stempelabgabe nach den dort bemerkten Sätzen. Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch Verwendung und Kassierung von Stempelmarken (in Wertbeträgen von 10 Pfennig bis 30 Mark) und Stempelbögen (in Wertbeträgen von 75 bis 1000 Mark). Die Stempelmaterialien werden aus der Hauptstempelstelle (bei der Landessteuerrichtung) von den Nebenstellen (insbesondere den Magistraten sämtlicher Städte) bezogen und für Behörden und das Publikum bereit gehalten. Der Stempel muss nach der Errichtung der Urkunde vor der Aushändigung derselben verwandt werden, und zwar müssen die verwendeten Stempelmarken für die fernere Benutzung unbrauchbar gemacht (kassiert) werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Stempelwesens steht unter Oberaufsicht des Finanzministeriums der Landessteuerrichtung zu. Der Ertrag der Papierstempelsteuer ist für Johannis 1908/09 auf 331 400 M. veranschlagt worden.

2. Fideikommisssteuer (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IV).

Von jedem neu errichteten Familienfideikommiss und von jedem einem bestehenden Familienfideikommiss neu hinzugefügten Gegenstand ist für die Entziehung der zum Fideikommiss gehörenden Gegenstände aus dem freien Verkehr eine Fideikommisssteuer zu entrichten. Die Steuer beträgt 1 % des Wertes der zum Fideikommiss gehörenden

Gegenstände (V. O. vom 22. Dezember 1899 betr. Erhebung einer Fideikommisssteuer). Die für die Ermittlung und Feststellung der Steuer zuständige Behörde ist die Landessteuerverwaltung.

3. Erbschaftssteuer (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IV).

Ein Drittel des Rohertrages der Reichserbschaftssteuer fließt den Bundesstaaten zu (Reichserbschaftssteuergesetz v. 3. Juni 1906). Während der Übergangszeit bis 1910 ist aber den Bundesstaaten vom Reiche ein Betrag garantiert worden, welcher der im Durchschnitt der 5 Jahre 1901—1905 erzielten Aufkunft gleichkommt. Bisher ist die Erbschaftssteuer im Grossherzogtum unter diesem Durchschnitt verblieben. Ihre Aufkunft betrug in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 1. April 1907 rund 151 000 M. Der vorerwähnte Durchschnitt beläuft sich aber auf 244 912 M.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens ist für das ganze Gebiet des Grossherzogtums dem Erbschaftssteueramt zu Rostock übertragen. Das Erbschaftssteueramt untersteht der Landessteuerverwaltung und diese dem Finanzministerium. Die Verrechnung der Erbschaftssteuer erfolgt durch die Landessteuerkasse (A. V. vom 29. Juni 1906).

II. Direkte, und zwar

1. die Wanderscheinsteuern (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IV). Wer im Grossherzogtum ein Wandergewerbe im Sinne des § 55 G. O. betreibt, hat die Verpflichtung

zur Lösung eines Wandersteuerscheines. Ausserdem ist zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet, wer ein Warenlager feilbieten will (V. O. vom 30. September 1896 betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen). Die Festsetzung des Steuerbetrages erfolgt von der Gewerbekommision (§ 170 d. W.), gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Finanzministerium zulässig ist. Der Steuersatz beträgt 5 bis 200 Mark. Die Wandersteuerscheine werden von der Gewerbekommision auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt, und den Gewerbetreibenden von der Obrigkeit ihres Wohnortes gegen Einzahlung des Steuersatzes ausgehändigt. Die Obrigkeiten übersenden die erhobenen Steuerbeträge vierteljährlich an die Landessteuereasse nach Abzug einer 3 prozentigen Erhebungsgebühr. Die Aufkunft der Wandescheinsteuer ist für 1908/09 auf 85 000 Mark veranschlagt.

2. Die ediktmässige Kontribution (Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Art. IV).

D r i t t e r T i t e l: Insbesondere die ediktmässige Kontribution.

§ 113.

Die sogen. »ediktmässige« (weil sie auf dem Steueredikt beruht) Kontribution (auch »ausserordentliche Kontribution« genannt) ist ein System von acht verschiedenen Steuern. Von der Hundesteuer abgesehen, sind sie sämtlich Ertragssteuern.

Gegenstand der Steuern sind alle privatwirtschaftlichen Haupterträge aus Erwerb, Beruf und Besitz des Steuerpflichtigen. Anlangend die einzelnen Steuern des Ediktes (in gegenwärtig gültiger Fassung publiziert durch V. O. vom 12. Mai 1903 mit Abänderungs-V. O. V. O. vom 15. Februar 1905 und 5. Februar 1907), so wird entrichtet

- a) die **landwirtschaftliche Steuer** ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in betreff aller innerhalb des Grossherzogtums belegenen Güter und Grundstücke von den ländlichen Grundbesitzern nach Massgabe ihres Grundbesitzes, gleichgiltig ob derselbe selbst bewirtschaftet oder verpachtet ist; von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der Pacht; von den landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Flecken - Feldmarken nach der Pacht oder dem eingeschätzten Verpachtungswert; und von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen und Flecken - Feldmarken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, nach dem Betrage der Pacht. Die Grossgrundbesitzer (natürliche oder juristische Personen) zahlen für jede (zu 600 bonitierten Scheffeln) katastrierte Hufe (§ 99 W.) der ritterschaftlichen Güter einschliesslich der Inkamerata, der Klostergüter, der Güter des Rostocker Distrikts und der städtischen Kämmerei- und Ökonomiegüter jährlich 105 M., jedoch derart, dass von der Hufenzahl der im Besitz von Zeit- und Erbpachtbauern und sonstigen Nutzniessern be-

findliche Hufenstand abgezogen wird. Für den nicht im Privatbesitz befindlichen Teil des Domaniums, also für die in Zeitpacht fortgegebenen Güter (§ 19 d. W.), entrichten die landesherrlichen Kassen (Renterei und Haushaltszentralkasse, je nachdem es sich um Kammergüter, § 200 d. W., oder Haushaltsgüter handelt) einen Steuerbetrag von 46 507,50 M. Die ländlichen Kleingrundbesitzer steuern, soweit sie Häusler oder Büdner mit Grundbesitz bis zu 21,68 Aar (— 100 Quadratrueten) sind, 3 M., im übrigen nach einer von 10 zu 10 Scheffeln steigenden Skala (für mehr als 10 bis 20 Scheffel : 6 M., für mehr als 290 bis 300 Scheffel : 52,50 M.). Die Pächter ländlicher Grundstücke steuern nach Massgabe der Pachtsumme, und zwar beträgt die Steuer $1\frac{1}{3}\%$ der Pacht. Die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der städtischen und Flecken - Feldmarken steuern $1\frac{1}{3}\%$ des Verpachtungswertes der Grundstücke, die Pächter $1\frac{1}{3}\%$ der jährlichen Pachtsumme. Die Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Flecken - Feldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern ferner nach Massgabe des Gesamtbetrages ihrer Pachteinnahe (regelmässig $1\frac{1}{3}\%$ der Pachtsumme).

- b) Die Besitzer von Wohnhäusern, welche ganz oder teilweise vermietet werden, unterliegen einer **M i e t s s t e u e r** nach Massgabe des Gesamtbetrages der Mietseinnahmen. Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miete sich beläuft auf mehr als 150 M. bis 250 M. : 1 M.,

auf mehr als 250 M. bis 300 M. : 2 M., usw., und von über 600 M. an : 1 % der Mietsumme. Nicht unterworfen sind dieser Steuer Vermietungen oder Überlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirtschaft geschehen.

- c) Der **Gewerbesteuer** unterliegen alle physischen und juristischen Personen, sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Gesellschaften, die im Grossherzogtum ein ständiges Gewerbe oder Handel ausüben, ohne Unterschied, ob die Betreffenden ihren Wohnsitz oder Gesellschaftssitz innerhalb oder ausserhalb des Landes haben. Soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Vorschriften erteilt sind, wird die Gewerbesteuer nach Massgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamteinkommens auf Grund freier Einschätzung durch Einschätzungskommissionen veranlagt. Die Steuersätze regeln sich nach der Skala im § 29 des Kontributionsediktes. Der Gewerbesteuer unterliegen auch Eisenbahnen, die durch eine staatlich konzessionierte Aktiengesellschaft betrieben werden, und deren Linien ganz oder teilweise im Grossherzogtum laufen.
- d) Die **Besoldungs- und Hebungssteuer** wird entrichtet von denjenigen Einnahmen, welche jemand vermöge eines landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Vergütungen,

Nebeneinnahmen, Diäten oder Naturalien bezieht; von den aus öffentlichen Kassen erfolgenden Pensionen, Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden Unterstützungen; von den Geld- oder Naturaleinnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Benefizien.

- e) Der **E r w e r b s s t e u e r** unterliegen ohne Rücksicht, ob die Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden; die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste oder Beschäftigung im Gewerbebetriebe von Privatpersonen, von Korporationen und Gesellschaften; die Pensionen, Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Korporationen oder Gesellschaften bezogen werden; die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Versteigerungen, aus Agenturen.

Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer wird auf Grund der von dem Steuerpflichtigen unaufgefordert abzugebenden Deklaration angesetzt. Die Steuer beträgt 1 M. bis $2\frac{1}{2}\%$ der Gesamteinnahme.

- f) **L o h n s t e u e r** entrichten die Gehilfen der Gewerbe, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts. Die Steuer beträgt 0,75 M. bis 30 M.
- g) Der **Z i n s e n s t e u e r** unterliegen alle Einkünfte natürlicher und juristischer Per-

sonen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Aktien, Dividenden, Kommandit-, Bergwerks- und Salinen-Anteilen, Bodmereiverhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Wittümern, Altenteilen aus bauerlichen Zeit- und Erbpachtstellen und aus Büdnereien, Geld- und Naturalgefällen. Die Ansetzung zu dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen, nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Deklarationen, zu deren Einreichung jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung seitens der Behörde verpflichtet ist. Die Zinsensteuer beträgt 0,50 M. bis 4 % der Einnahme.

h) Für jeden Hund ohne Ausnahme wird an **H u n d e s t e u e r** entrichtet 1 M.

Von den Steuern (ausgenommen landwirtschaftliche Steuer und Gewerbesteuer) sind unter anderen befreit der Grossherzog und die Mitglieder des grossherzoglichen Hauses, zu denen die Prinzessinnen auch nach ihrer Vermählung zu rechnen sind; die am Grossherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämtliche ausschliesslich in ihrem Dienst stehenden Ausländer. Die Inhaber des eisernen Kreuzes sind von allen ediktmässigen Steuern befreit, wenn deren Gesamtbetrag die Summe von 6 M. nicht übersteigt.

Die Steuern des Kontributionsediktes werden nebeneinander erhoben.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen ist — soweit nicht eine Ein-

schätzung durch besondere Einschätzungskommissionen angeordnet ist — Sache der ordentlichen Obrigkeit (Domanialamt, Gutsobrigkeit, Stadtmagistrat) des Steuerpflichtigen. Gegen die Veranlagung zur Steuer ist Reklamation bei der Obrigkeit zulässig, gegen deren ungewährliche Entscheidung eine Berufung an die Landessteuerdirektion und von dieser an das Finanzministerium offen steht. Die Obrigkeiten senden die Steuerregister und die erhobenen Steuern der Landessteuerkasse ein. Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten — mit Ausschluss der ritterschaftlichen Obrigkeiten (§ 107 d. W.) — gestattet, 3 % der zur Ablieferung kommenden Summe in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

Die ediktmässige Kontribution wird alljährlich auf den Landtagen bewilligt und nach Zehnteln des vollen ediktmässigen Betrages ausgeschrieben. Während Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts $\frac{7}{10}$ des vollen ediktmässigen Betrages der Kontribution erforderlich waren, sind in den letzten Jahren erhoben für 1902/03: $\frac{12}{10}$, für 1903/04: $\frac{10}{10}$, für 1904/05: $\frac{10}{10}$, für 1905/06: $\frac{11}{10}$, für 1906/07: $\frac{11}{10}$, für 1907/08: $\frac{10}{10}$, für 1908/09: $\frac{10}{10}$.

Die Steueraufkunft (bei $\frac{10}{10}$ Edikt) aus dem ganzen Lande in den Jahren 1900—1907 ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

1900/01	Landwirtschaftliche Steuer	M	741 392	Mietsteuer	M	63 636	Gewerbesteuer	M	657 880	Besoldungs- und Hebungssteuer	M	269 450	Erwerbssteuer	M	135 526	Lohnsteuer	M	282 285	Zinsensteuer	M	478 400	Hundesteuer	M	37 608	Gesamtaufkunft	M	2 666 176
1901/02			744 038			66 928			669 437		280 630		146 432		287 471		294 820		508 860		37 756		2 741 552				
1902/03			744 298			70 938			693 856		290 648		151 270		296 007		294 820		544 664		38 208		2 828 702				
1903/04			739 387			69 723			723 094		298 353		157 809		302 828		296 007		547 676		38 635		2 870 684				
1904/05			740 540			73 017			784 031		310 925		169 202		306 613		302 828		554 667		38 918		2 974 127				
1905/06			743 566			75 121			800 320		318 347		180 061		312 049		306 613		587 214		38 992		3 050 235				
1906/07			744 238			80 332			879 762		335 828		188 885				312 049		616 986		39 775		3 197 855				

Von der Gesamtsteueraufkunft (bei $\frac{10}{10}$ Edikt) entfielen auf:

	Domanium einschl. der domanialen Flecken <i>M</i>	Ritterschaft einschl. der ritterschaftl. Flecken <i>M</i>	Städte einschl. War- nemünde <i>M</i>
1900/01	509 634	681 209	1 398 937
1901/02	517 713	693 097	1 453 455
1902/03	526 468	724 554	1 499 633
1903/04	528 261	722 024	1 541 569
1904/05	537 220	713 730	1 642 912
1905/06	548 916	729 639	1 690 663
1906/07	568 476	756 598	1 791 373

Nach abgelegter Rechnung ergab die edikt-
mässige Kontribution für 1906/07 bei $\frac{11}{10}$ Hebung:
3 388 862,07 M. In den Voranschlag für 1907/08
sind — bei $\frac{10}{10}$ Hebung — eingestellt: 2 965 400 M.;
für 1908/09 — bei $\frac{10}{10}$ Hebung —: 3 080 780 M.

Vierter Titel: Ausgaben der Landessteuer-
kasse.

§ 114.

Die Ausgaben der Landessteuerkasse lassen
sich trennen nach den drei Aufgaben, welche die
Kasse hat.

I. Als subsidiärer Fiskus speist die Landes-

steuerkasse die landesherrliche Regimentszentral-kasse, die Renterei. Sie leistet (nach dem Etat für Johannis 1903/09) das Aversum der ordentlichen Kontribution in Höhe von jährlich 533 000 M. (§ 99 d. W.); den ausserordentlichen Zuschuss zu den Kosten des Landesregimentes von 384 000 M. (§ 100 d. W.); den Beitrag zu den Justizverwaltungskosten mit 720 935 M. (§ 100 d. W.). Ausser diesen grossen Summen werden noch kleinere an die Renterei gezahlt, z. B. für die Gendarmerieunterhaltung (75 000 M.; § 124 d. W.), für die Kosten der Gewerbekommission (4 935 M.; § 170 d. W.), für die Kosten der Handwerkskammer (6000 M.; § 170 d. W.), für Hebung der inländischen Pferdezucht (18 000 M.; § 182 d. W.), für die Kosten des Landesversicherungsamtes (3 150 M.; § 172 d. W.), für die Blindenanstalt Neukloster (37 200 M.; § 141 d. W.) In die Hauptrekrutierungskasse fliessen 46 170 M. (§§ 88, 90 d. W.).

II. Aus der Landessteuerkasse gelangen Summen in ständische Kassen. Veranschlagt sind für 1908/09 unter anderem: an die Seestädte Rostock und Wismar aus Art. X der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 69 000 M. und 30 000 M. (§ 107 d. W.), an die Kasse zur Aufhilfe der städtischen Industrie 106 608 M. (§ 170 d. W.), an den Landkasten aus Art. V der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 für die Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises 12 800 M. (§ 107 d. W.), die 3 prozentige Gebühr für die Veranlagung der edikt-mässigen Kontribution der Ritterschaft an die Aufkunft der erhobenen Steuern 11 800 M. (§§ 107, 113 d. W.), zur Unterhaltung des Landarbeits-

hauses für Ritter- und Landschaft und Seestadt Rostock 196 089 M. (§ 110 d. W.) und des Oberlandesgerichtes für Ritter- und Landschaft und beide Seestädte 63 824 M. (§ 109 d. W.), an den Landkassen als Zuschuss zu den Kosten der Unterhaltung der Landeschausseen 1 042 000 M. (§ 175 d. W.), zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Wasserwerke an der Elde, Havel und Stör 152 030 M. (§ 174 d. W.).

III. Endlich liegt der Landessteuerkasse die direkte Bestreitung zahlreicher Verwaltungskosten für Handel, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft, Verkehrswege, Medizinalangelegenheiten, geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Wohltätigkeitszwecke ob. Eine Aufzählung aller hierher gehörigen Positionen des Etats würde zu weit führen.

Wegen der für Verzinsung und Abtragung von Landesschulden aufzuwendenden Mittel vergl. § 115 d. W.

Die Ausgaben der Landessteuerkasse stellen sich im Etat 1908/09 auf 5 204 003 M. Demgegenüber beläuft sich die Gesamteinnahme auf 5 247 160 M., so dass ein etatmässiger Überschuss von 43 127 M. verbleibt.

Fünfter Titel: Aktiva und Passiva des Staatsfiskus.

§ 115.

Die Aktiva und Passiva des Staatsfiskus ergeben sich aus nachstehenden Übersichten:

Nr	Aktiva	Verwaltende Behörde	Johannis 1907 M
1.	Ablösungskapital f. die frühere Berlin-Hamburger Eisenbahn- abgabe	Renterei	905 000
2.	Anleihen und Darlehen an die Eisenbahnverwaltung	Landkasten	6 203 000
3.	Kasse zur Aufhilfe der städ- tischen Industrie	Ministerium des Innern	370 500
Summe			7 478 500

Wegen Nr. 2 vergl. § 176 d. W., wegen Nr. 3 § 170 d. W.

Zu Nr. 1: Als das Berlin-Hamburger Eisenbahnunternehmen an den preussischen Staat übergang, erhielt das Grossherzogtum für den Verzicht auf den ihm nach einem Staatsvertrage von 1841 zustehenden Anteil an der von der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zur Erhebung gelangenden Eisenbahnabgabe im Jahre 1884 von dem preussischen Staate ein Ablösungskapital von 2 Millionen Mark in 3½ prozentigen preussischen Konsols. Verkauft sind inzwischen Konsols für 1 095 000 M., so dass das Kapital zur Zeit noch 905 000 M. beträgt. Die jährlichen Zinsen belaufen sich auf 31 675 M.

Bemerkt sei noch, dass für die Jahre 1905 bis 1910 als Aktivum ein Teil der Zinsen des Eisenbahnsicherheitsfonds (§ 176 d. W.) in den Etat einzustellen ist (§ 100 d. W.). Diese Quote betrug

im Jahre 1906/07: 105 873 M., sie beträgt nach dem Voranschlag für 1908/09: 135 188 M.

Nr	Passiva	Verwaltende Behörde	Johannis 1907 <i>M</i>
1a.	Salomon Heine'sche Anleihe von 1843	Schulden-tilgungs-kommission	2 076 759
2a.	Schulden für Chaussee-, Wasser- und Eisenbahnbauten	Landkasten	14 151 197
Summe			16 227 956

Zu Nr. 1a: Um sich an dem Aktienunternehmen der Berlin-Hamburger Bahn beteiligen zu können, liess das Grossherzogtum im Jahre 1843 bei dem Bankhause Salomon Heine in Hamburg die Summe von 3 750 000 M. banco — 5 625 000 M. an. Die Anleihe wird mit 3½ % verzinst und mit 1 % des ursprünglichen Schuldbetrages jährlich amortisiert. Die Höhe der Anleihe belief sich Johannis 1907 auf noch 2 076 759 M. Zur Verzinsung und Tilgung sind für 1908/09 erforderlich 128 650 M. Die Verwaltung des Passivkapitals liegt der Grossherzoglichen Schuldentilgungskommission in Rostock ob. Dieser Kommission gehören ein landesherrlicher Kommissar als Vorsitzender und zwei ständische Kommissarien an (Bek. vom 11. Juli 1887).

Zu Nr. 2a: Als Landeshilfen sind aufgewandt worden für Chausseebauten (§ 175 d. W.) 6 017 890,10 M., für Eisenbahnbauten 9 834 812 M., für sonstige Zwecke (Bauten an der Landesuniver-

sität und deren Instituten, an Strafanstalten usw.) 6 424 328,37 M., insgesamt 22 277 030,47 M. Die Schulden werden teils mit 3½%, teils mit 4% verzinst und mit 2% jährlich amortisiert. Johannis 1908 belief sich die Höhe der Schulden auf 5 505 066,14 M. + 3 848 667,73 M. + 4 797 463,28 M. — 14 151 197,15 M. Zu ihrer Verzinsung sind 553 019,89 M., zu ihrer Tilgung 387 364,58 M., zusammen also 940 384,47 M. nach dem Etat für 1908/09 erforderlich. Erwähnt sei, dass die Kapitalien auf Namensschuldverschreibungen der Grossherzoglichen Schuldentilgungskommission angelegen sind.

Sechstes Kapitel: Anhang.

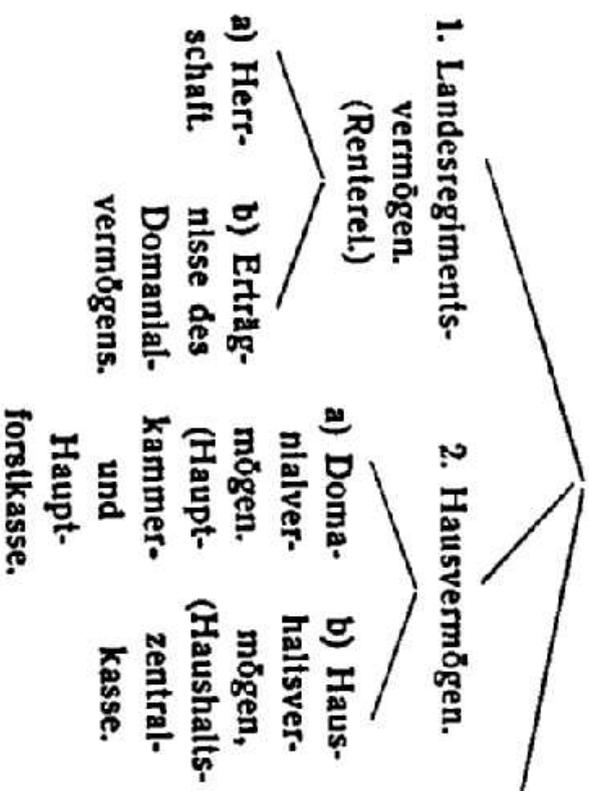
Erster Titel: Das Nebeneinanderbestehen dreier Faktoren in der Finanzverwaltung.

§ 116.

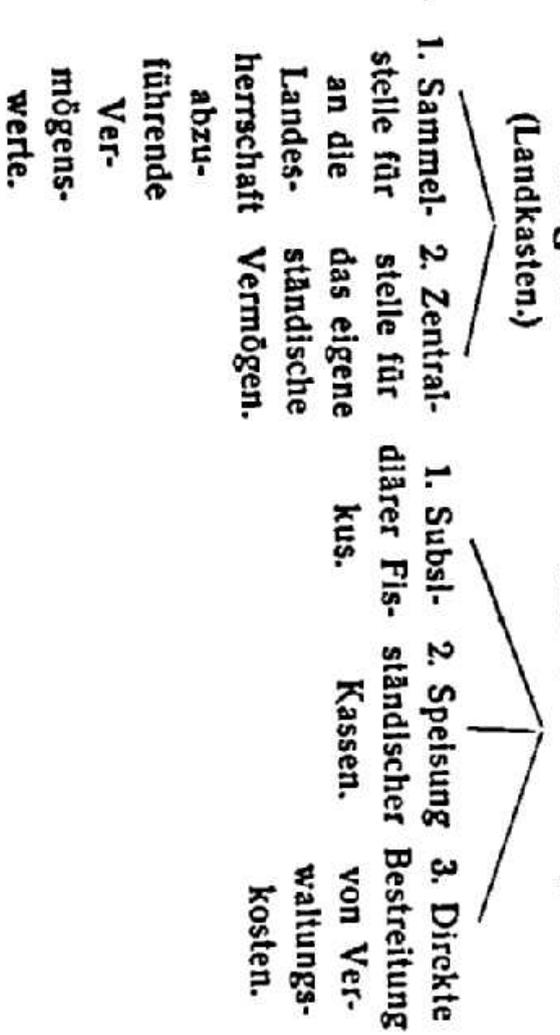
In der mecklenburgischen Finanzverwaltung finden wir also drei Faktoren: die Landesherrschaft, die Stände und den Staatsfiskus. Sie stehen sich als drei durchaus selbständige Rechtssubjekte gegenüber. Zwischen ihnen sind Rechtsgeschäfte und Prozesse möglich. Unmöglich aber sind Rechtsgeschäfte und Prozesse zwischen den einzelnen Bestandteilen einer und derselben Vermögensmasse, also z. B. zwischen dem Domonialvermögen und dem Haushaltsvermögen. Die drei Faktoren teilen sich in die Aufgabe, die im modernen Staate der Staatskasse obliegen.

Zur Wiederholung und Übersicht der vorstehenden Ausführungen diene ein Schema:

I. Landesherrliches Vermögen.

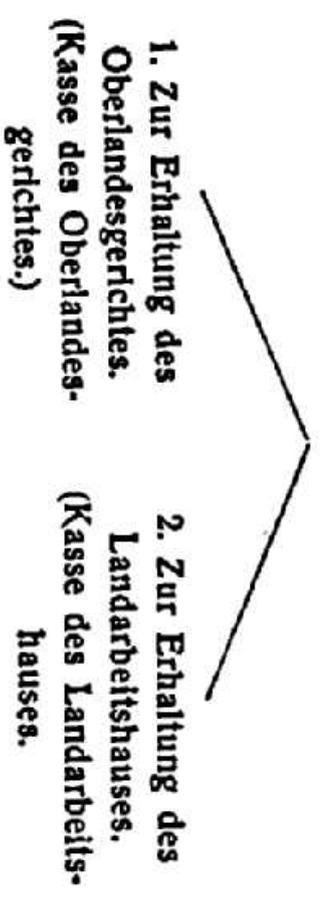


II. Ständisches Vermögen. (Landkasten.)



III. Staatsfiskus. (Landesteuerkasse.)

Landesherrlich-ständische Sozietäten.



Zweiter Titel: Vertretung der Vermögensmassen.

§ 117.

I. Das Landesregimentsvermögen wird aussergerichtlich in laufenden Verwaltungssachen durch die obersten Behörden (Ministerien, Oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes, Militärdepartement, Oberkirchenrat) innerhalb ihrer Ressorts vertreten. Darüber hinaus sind sie jedoch zu einer allgemeinen Vertretung nicht befugt. Solche Vertretungsbefugnis kann nur durch gewöhnliche Vollmacht des Vermögenssubjektes, d. h. des regierenden Landesherrn, begründet werden. Die gerichtliche Vertretung ist durch V. O. vom 23. Mai 1879 dahin geordnet worden, dass jede der obengenannten Behörden innerhalb ihres Ressorts legitimiert ist.

II. Anlangend das ständische Vermögen, so ist zu unterscheiden: soweit es sich um ständische Korporationsvermögen handelt, ist der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft Vertretungsorgan. Das private Vermögen der Ritterschaft wird durch den ritterschaftlichen Engeren Ausschuss, das der Landschaft durch die Vorderstädte vertreten.

III. Die Vertretung des Staatsfiskus liegt dem Finanzministerium und dem Engeren Ausschuss ob. In Sachen der laufenden Verwaltung ist Vertretungsorgan die Landessteuerdirektion, für die Vertretung des Passivvermögens dagegen die Grossherzogliche Schuldentilgungskommission.



Zweiter Teil: Verwaltungsrecht.

Erster Abschnitt: Die Rechtspflege.

Erstes Kapitel: Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§ 118.

Die Trennung der Organe der Rechtspflege und der der Verwaltung hat sich in Mecklenburg erst unter dem Einflusse der Reichsjustizgesetzgebung vollzogen. Vor 1879 waren die lokalen Verwaltungsbehörden zugleich Organe der niederen Gerichtsbarkeit. Nach § 13 G. V. G. gehören vor die Gerichte alle Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder von Verwaltungsgerichten begründet ist. Die Abgrenzung der beiden Gebiete Rechtspflege und Verwaltung ist nicht reichsgesetzlich erfolgt, vielmehr dem Landesrechte überlassen. Ein allgemeines Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges oder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden existiert in Mecklenburg nicht. Vielmehr ist in zahlreichen Verordnungen für den Einzelfall bestimmt, ob der Rechtsweg in einer Angelegenheit statthaft ist oder nicht. Ergänzend entscheidet das gemeine Recht. Die Verwaltungsbehörden haben in vielen Fällen über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, d. h. Administrativjustiz zu üben. Doch sind besondere Verwaltungsgerichte neben den Verwaltungsbehörden nicht vorhanden. Es fehlen ferner allgemeine gesetz-

liche Bestimmungen über die Administrativjustiz, die Verfahrensart, Rechtsmittel usw. In dieser Hinsicht normieren Einzelgesetze für verschiedene Materien. Bisweilen kann es zweifelhaft sein, ob für einen Rechtsstreit die Zuständigkeit von Gerichten oder Verwaltungsbehörden begründet ist (Kompetenzkonflikt). Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist einem besonderen, beiden Grossherzogtümern gemeinsamen »Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten« in Rostock übertragen (G. V. G. § 17. V. O. vom 19. Mai 1879). Der Gerichtshof besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten, als Vorsitzenden, und aus fünf weiteren Mitgliedern, von welchen zwei aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichtes und drei aus nichtrichterlichen Personen — und zwar eine von diesen auf Präsentation der Stände (abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 G. V. G.) durch den Engeren Ausschuss — berufen werden. In den einzelnen Sachen dürfen nur fünf Mitglieder mitwirken, und zwar fungieren in mecklenburg-schwerinschen Sachen drei Richter und zwei vom Grossherzog aus der Zahl der nichtrichterlichen Personen ernannte Mitglieder. Die Urteile des Gerichtshofes sind nicht anfechtbar.

Zweites Kapitel: Die Gerichtsverfassung.

Erster Titel: Die Justizverwaltung.

§ 119.

Oberste Justizverwaltungsbehörde ist das Ministerium für die Justiz. Ihm unterstehen alle höheren und niederen Justizbehörden einschliess-

lich der städtischen Waisengerichte, der Kompetenzgerichtshof, das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter, die Prüfungsbehörden für den Justizdienst, die Strafanstalten. Eine ständische Teilnahme an der landesherrlichen Oberaufsicht findet nicht statt. Doch soll alle fünf Jahre eine Visitation des Oberlandesgerichtes, des Kompetenzgerichtshofes und des Zentralgefängnisses zu Bützow unter Zuziehung ständischer Deputierter abgehalten werden (V. O. vom 15. Dezember 1885 § 71).

Das Begnadigungsrecht in Strafsachen steht, soweit es nicht reichsgesetzlich dem Kaiser vorbehalten ist (Str. P. O. § 484), dem Grossherzog zu (Str. P. O. § 485). Aus der Herrschergewalt des Grossherzogs fliesst ferner das Abolutionsrecht, d. h. das Recht, ein Strafverfahren vor Verhängung der Strafe niederzuschlagen. An verfassungsmässige Schranken ist dieses landesherrliche Recht nicht gebunden. Es wird, soviel man erfährt, nur in ganz seltenen Fällen ausgeübt. Den Seestädten Rostock und Wismar steht, soweit es sich um rechtskräftige polizeiliche Strafverfügungen handelt, gleichfalls das Begnadigungsrecht zu.

Zuchthausstrafen werden in der Landesstrafanstalt Dreibergen vollstreckt (am 1. Novbr. 1907: 271 Sträflinge). Gefängnisstrafen von geringerer Dauer als von zwei Monaten werden in den Gefängnissen der Amts- und Landgerichte vollstreckt, Gefängnisstrafen, deren Dauer zwei Monate oder darüber beträgt, in dem Zentralgefängnis zu Bützow (am 1. November 1907: 174 Gefangene) oder in den Gefängnissen des Amtsgerichtes zu Wittenburg.

Zweiter Titel: Die Gerichte.

Erste Unterabteilung: Die ordentlichen Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

§ 120.

Biß zum Jahre 1879 waren nur die höheren Gerichte Staats- oder richtiger gesagt landesherrliche Gerichte. Die gesamte niedere Gerichtsbarkeit lag in den Händen der Grundherren. Die Niedergerichte waren Patrimonialgerichte. Durch § 15 G. V. G. wurden die grundherrlichen Gerichte aufgehoben, und wurde die streitige Gerichtsbarkeit neuen Staatsgerichten überwiesen.

Höchstes Gericht ist das Oberlandesgericht Rostock (mit einem Strafsenat und zwei Zivilsenaten). Landgerichte sind in Schwerin, Güstrow (dort werden die Schwurgerichtssitzungen für den aus beiden Grossherzogtümern gebildeten Schwurgerichtsbezirk abgehalten) und Rostock, mit je einer erkennenden Strafkammer und zwei Zivilkammern. Amtsgerichte gibt es 43, von denen 15 zum Landgerichtsbezirke Schwerin, 19 zum Landgerichtsbezirke Güstrow und 9 zum Landgerichtsbezirke Rostock gehören.

Zweite Unterabteilung: Die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 121.

Im Jahre 1879 wurde die freiwillige Gerichtsbarkeit (insbesondere Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlassangelegenheiten) im Domanium den neuen Staatsgerichten (Amtsgerichte) übertragen. Die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit im Ge-

biere der Ritterschaft und der Landschaft dagegen ist, soweit es sich um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, zum grossen Teile aufrecht erhalten (§ 65 A. V. z. B. G. B.; §§ 22 ff. A. V. z. G. F. G.). Als Vormundschafts- und Nachlassgerichte sind zuständig für die Städte und deren Gebiet die Stadtmagistrate (Waisengerichte), für das Gebiet der drei Landesklöster die Klosteramtsgerichte und (in beschränkterem Umfange) für das Gebiet der Ritterschaft die Eigentümer und Nutzereigentümer (je nachdem es sich um allodiale oder lehnbare Güter handelt) der ritterschaftlichen Landgüter (Gutsherren). Von der städtischen und klösterlichen Gerichtsbarkeit sind manche Personen ausgenommen (eximiert), z. B. landesherrliche Beamte, Geistliche, Offiziere; für sie ist das Amtsgericht zuständig. Die Klostervorsteher können auf die Zuständigkeit des Klosteramtsgerichtes zeitweilig verzichten, ebenso die Gutsherren für die Dauer ihrer Besitzzeit auf ihre Zuständigkeit. In diesem Falle werden die örtlich zuständigen Amtsgerichte kompetent. Die Gutsherren selbst und ihre Angehörigen sind von ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommen, für sie sind die Amtsgerichte zuständig.

Dritte Unterabteilung: Besondere Gerichte.

§ 122.

Für bestimmte Sachen bestehen besondere Gerichte auf Grund von §§ 13, 14 G. V. G. Als solche sind zu nennen die Militärgerichte, Gewerbegerichte (Reichsgesetz vom 29. Juli 1890; neue Fassung durch Bek. des Reichskanzlers vom 29. September 1901; meckl. A. V. vom 7. April

1891. Gewerbegerichte bestehen in Rostock, Schwerin und Wismar). Kaufmannsgerichte (Reichsgesetz vom 6. Juli 1904; meckl. A. V. vom 16. Dezember 1904. Bestehen in Rostock, Schwerin und Wismar), Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (Invalidenversicherungsgesetz und Unfallversicherungsgesetze; in Schwerin, Rostock und Güstrow, umfassend je einen Landgerichtsbezirk); Elbzollgerichte (Amtsgerichte Dömitz und Boizenburg; Berufungsinstanz: Landgericht Schwerin; A. V. z. G. V. G. vom 15. Dezember 1885 §§ 47 bis 49). Die Elbzollgerichte beruhen auf der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und der Additionalakte vom 13. April 1844 (§ 86 d. W.), sie fungieren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Auf das Verfahren der Amtsgerichte als Elbzollgerichte finden die Vorschriften der C. P. O. und der Str. P. O. mit einigen Ausnahmen Anwendung, doch verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte in Strafsachen ohne Zuziehung von Schöffen.

Zweiter Abschnitt: Landespolizeiangelegenheiten.

Erstes Kapitel: Die Polizeiverwaltung.

Erster Titel: Polizeibehörden.

§ 123.

Zentralbehörde ist das Ministerium des Innern. Diesem Ministerium steht zu die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt in ihren verschiedenen Beziehungen mit Ausschluss

derjenigen, welche sachlich zu dem Ressort eines der übrigen Ministerien gehört, und die Oberaufsicht auf gesamte polizeiliche Behörden und Anstalten.

Als Ortspolizeibehörden wirken im Domanium die Domanialämter, im Gebiete der Landschaft die Stadtmagistrate, in der Ritterschaft die Gutsherrn und die ritterschaftlichen Polizeiamter, im Klostergebiete die Klosterämter. Nach § 5 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 (§ 21 d. W.) sind zwar die Ortsvorsteher der Domanialgemeinden die Verwalter der Ortspolizei, und haben bestimmte polizeiliche Funktionen auszuüben. Ortspolizeibehörden im Domanium sind jedoch, wie bemerkt, die Ämter.

Die Polizeigewalt auf den ritterschaftlichen Gütern steht prinzipiell den Gutsherren, als den Trägern der Ortsobrigkeit, zu. Unter Umständen jedoch ist die Gutsobrigkeit an der Ausübung dieser Gewalt gesetzlich gehindert (§ 77 d. W.). In solchen Fällen sind die Gutsobrigkeiten verpflichtet, sich durch die ritterschaftlichen Polizeiamter vertreten zu lassen.

Nach der V. O. vom 2. April 1879 mussten mit dem 1. Oktober 1879 von den zu einem Polizeivereine verbundenen beziehungsweise von den einzelnen Gutsobrigkeiten Behörden eingesetzt werden, welche den Namen »vereintes ritterschaftliches Polizeiamt« oder »ritterschaftliches Polizeiamt« führen. Es sind im Lande vorhanden 34 vereinte Polizeiamter, welche jedes mehrere Güter verschiedener Eigentümer umfassen; 10 Polizeiamter jedes für mehrere in einer Hand vereinigte

Güter; 6 Polizeiamter, jedes für ein einzelnes Gut. Das Polizeiamt besteht aus einem Polizeirichter (dem als Vertreter in Behinderungsfällen ein Substitut beigeordnet ist) und einem Aktuar. Der Polizeirichter und sein Stellvertreter müssen — soweit nicht ausnahmsweise Dispensation erteilt wird — aus zum Richteramte befähigten Personen gewählt werden. Die Wahlen erfolgen durch den Polizeiverein oder durch die einzelnen Gutsobrigkeiten auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahre oder mindestens drei Jahren, je nachdem es sich um vereinte Polizeiamter handelt oder nicht. Die mit der Unterhaltung eines vereinten Polizeiamtes verbundenen allgemeinen Kosten, insbesondere auch das Gehalt des Polizeirichters und des Aktuars werden von den zum Vereine gehörigen Gütern in Ermangelung anderer Vereinbarung nach dem Verhältnis ihres Hufenstandes (§ 99 d. W.) getragen. Die zu einem Polizeiverein verbundenen Obrigkeiten regeln ihre Angelegenheiten durch Beschlüsse, welche nach Stimmenmehrheit gefasst werden. Jeder Verein wählt aus seiner Mitte einen Dirigenten zur Besorgung der allgemeinen administrativen Geschäfte.

Abgesehen von den Fällen ihrer gesetzlichen Behinderung sind die Gutsobrigkeiten nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Ausübung der Polizeistrafgewalt, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall, auf ihre Polizeiamter zu übertragen.

Die Gutsherren selbst unterliegen ihrer eigenen Polizeistrafgewalt oder der ihrer Polizeiamter nicht. Ihre Polizeiübertretungen werden von den Amtsanwälten verfolgt.

Zweiter Titel: Polizeibeamte.

§ 124.

Die Ortspolizeibehörden bestellen zur Erfüllung ihrer Funktionen Vollstreckungsbeamte (Polizeidiener, Stadtdiener, Schutzleute). Diese Beamten gelten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (V. O. vom 15. Dezember 1885 § 44). Ihre Befugnisse zur Festnahme von Personen, zur Beschlagnahme und Durchsuchung usw. sind teils reichs-, teils landesgesetzlich geregelt.

Besonders zu erwähnen ist noch die Gendarmerie. Sie ist errichtet zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Landes und zur schnelleren Ausübung der Polizeigesetze (Gendarmerieordnung vom 29. September 1853). Die Gendarmerie ist militärisch organisiert und steht unter dem Oberbefehl eines Brigadiers. Sie zerfällt in zwei Offizierdistrikte, diese in »Beritte«, diese endlich in Stationen. Jede Station ist mit einem oder mehreren berittenen und Fussgendarmen besetzt. Die Gendarmen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, dagegen nicht der Ortspolizeibehörden, wiewohl diese ihre Dienste in Anspruch zu nehmen befugt sind. In jedem Stationsort ist ein sogen. Spezialkommissar vorhanden, eine obrigkeitliche Person, welche vom Ministerium des Innern beauftragt wird, die Führung der Gendarmerie im allgemeinen zu beaufsichtigen und »denselben in zweifelhaften Fällen mit Rat und Tat tunlichste Assistenz zu gewähren.« Wirkliche Polizeifunktionen haben die Spezialkommissare nicht auszuüben, doch liegt ihnen ob, etwaige von seiten anderer Behörden ergehende Requisitionen

entgegen zu nehmen und mit der erforderlichen Erläuterung zur Kenntnis der Gendarmen zu bringen.

Die Gendarmen sind Militärpersonen, sie haben ihren Gerichtsstand vor dem Gerichte der Gendarmerie (Gerichtsherr: der Brigadier), in höherer Gerichtsbarkeit vor dem mecklenburgischen Kontingentsgerichte (Verordnung vom 18./30. Mai 1900 § 2 Ziff. 3, § 3, § 89 d. W.). In Ansehung des Gerichtes der Gendarmerie übt das Militärdepartement die Funktionen der obersten Militärjustizverwaltungsbehörde aus (ebenda § 16 Abs. 1 Ziff. 3). Die Befugnis der Gendarmen zum Waffengebrauche ist durch § XVI der Dienstinstruktion geregelt. Sie dürfen erst dann von ihren Waffen Gebrauch machen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht finden, von der Art ist, dass er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann, oder wenn ein ihnen zum Transport übergebener oder auf der Tat betroffener Verbrecher oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergreifen will. Ehe jedoch zu diesen äussersten Mitteln geschritten wird, hat die Gendarmerie in den erstgedachten Fällen noch zuvor eine letzte mündliche Warnung zu versuchen und Ruhe mit lauter Stimme zu gebieten, im letzteren Falle aber dem Flihenden wenigstens einmal Halt! zuzurufen.

Die Kosten der Unterhaltung der Gendarmerie belaufen sich für die Renterei auf 329 330 M. (1907/08); als Landeshilfe ist aus der Landessteuerkasse für die Jahre 1903—1911 die Summe von 75 000 Mark jährlich bewilligt worden.

Zweites Kapitel: Sicherheitspolizei.

Erster Titel: Fremdenpolizei.

Erste Unterabteilung: Passwesen.

§ 125.

Die Passpflicht in Deutschland ist aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867. Jedoch kann jeder Reisende zu seiner Legitimierung einen Pass führen (§ 1 Abs. 2 des cit. Reichsgesetzes). Zur Ausstellung von Pässen sind die Ortsobrigkeiten befugt (Bek. vom 15. Februar 1868). Zu benutzen ist das vom Bundesrate festgestellte Passformular (Bek. vom 23. Januar 1872). An Reichsausländer sind Reisepässe nur dann zu erteilen, wenn für den betreffenden Ausländer die Erlangung einer heimatlichen Reiselegitimation entweder unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist (Bek. vom 10. April 1907). Neben den Pässen sind als Ausweise sogen. Passkarten zulässig, deren Ausstellung unter den meisten deutschen Staaten in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts vereinbart ist (vergl. Bek. v. 30. Dezember 1850 und vom 12. Februar 1851). Passkarten sind für die Dauer eines Jahres gültig. Mit der Erteilung derselben sind die Stadt- und Landmagistrate — von einigen Ausnahmen abgesehen — beauftragt (Bek. vom 24. Oktober 1883).

Um über die reichsausländischen Wanderarbeiter (Schnitter) eine Kontrolle ausüben zu können, und insbesondere dem Kontraktbruch derselben zu steuern, ist bestimmt worden, dass ausländische im Grossherzogtum arbeitende Personen mit Legitimationskarten sich versehen müssen (V. O. vom 17. Febr. 1908; Bek. des Ministeriums

des Innern vom 17. Februar 1908). Die Bestimmung trifft die aus Russland und Österreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden ausländischen Arbeiter. Die Legitimationskarten werden von den an der russischen und österreichischen Grenze bestehenden Grenzämtern der deutschen Feldarbeiter-Zentrale in Berlin ausgestellt. Diejenigen Arbeiter, welche ohne solche Legitimationskarte im Grossherzogtum in Arbeit treten, müssen nachträglich eine solche durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte (bei der deutschen Feldarbeiter-Zentrale in Berlin) erwirken. In die Legitimationskarte wird auch der Name des Arbeitgebers und die Dauer der Arbeitszeit eingetragen. Bei ordnungsmässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Karte auf den neuen Arbeitgeber und die neue Vertragszeit durch die Ortspolizeibehörde der neuen Arbeitsstätte umzuschreiben auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde der bisherigen Arbeitsstätte, dass das frühere Arbeitsverhältnis gelöst ist. Bei Vertragsbrüchen kann die Umschreibung nicht erfolgen. Über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten führt die deutsche Feldarbeiter-Zentrale in Berlin ein alphabetisch geordnetes Register.

Zweite Unterabteilung: Fremdenmeldung.

§ 126.

Jeder Inhaber einer Gastwirtschaft, eines Kruges oder einer Herberge muss ein Fremdenbuch führen und in dasselbe diejenigen Fremden,

welche bei ihm nächtigen, nach ihrer Ankunft mit Namen, Stand usw. eintragen. Am Montag jeder Woche haben die zur Führung von Fremdenbüchern verpflichteten Personen einen Auszug aus dem Fremdenbuche der Ortspolizeibehörde, bezhw. in den Ortschaften des platten Landes, für welche besondere Ortsvorsteher (Schulzen usw.) bestellt sind, bei den Ortsvorstehern einzureichen (V. O. vom 29. April 1897 betr. die Fremdenpolizei in den Gasthäusern).

Wer an einem Orte neu anzieht, um daselbst seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich binnen zwei Wochen nach bewirktem Zuzug bei der Ortspolizeibehörde bezhw. in den Ortschaften auf dem platten Lande, für welche besondere Ortsvorsteher (Schulzen) bestellt sind, bei dem Ortsvorsteher zu melden. Die Meldungen werden in ein Verzeichnis (Einwohnermelderegister) eingetragen. Zu der vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen, welche anziehende Personen als Mieter, Pächter, Dienstboten oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Zuzuge verpflichtet, sofern nicht die Meldung bereits von dem Zuziehenden selbst beschafft worden ist. Für alle am öffentlichen Dienste stehenden Zivil- und Militärbeamten und für Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung ihrer Militärflicht dienen, sowie für deren Familien bedarf es der Meldung nicht (V. O. vom 18. Mai 1900 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867).

Zweiter Titel: Vereinswesen.

§ 127.

Die meckl. V. O. vom 27. Januar 1851 (nebst Ergänzungs-V. O. vom 2. Mai 1877) betr. Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken ist mit dem 15. Mai 1908 ausser kraft getreten.

Es normieren in dieser Hinsicht jetzt die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes v. 19. April 1908 (mit meckl. A. V. vom 14. Mai 1908). Die von der Ortspolizeibehörde (Domanialamt, Stadtmagistrat, Gutsobrigkeit, Klosteramt) verfügte Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung (§§ 2, 15 des Reichsvereinsgesetzes) kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Auflösungsverfügung bezw. mündlicher Eröffnung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens bei der »Grossherzoglichen Kommission für das Vereinswesen« (bestellt durch V. O. vom 9. April 1899 betr. das Verfahren in Vereinsachen) angefochten werden. Gegen die Entscheidung der Kommission findet, soweit es sich um die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung handelt, ein Rechtsmittel nicht statt, soweit die Anfechtung der Auflösung eines Vereins in Frage steht, binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung die sofortige Beschwerde an das Staatsministerium statt. »Höhere Verwaltungsbehörde« im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist das Ministerium des Innern.

Dritter Titel: Feuerpolizei.

§ 128.

Eine Feuerordnung für das ganze Land ist nicht mehr in Geltung. Die Verhältnisse sind

vielmehr in den einzelnen Landesteilen (Domanium, Ritterschaft, Landschaft) verschieden geordnet.

Auf Grund von § 161 Str. P. O. liegt den Ortspolizeibehörden ob, in allen Brandfällen, bei welchen der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung durch die Umstände nicht unzweifelhaft ausgeschlossen ist, sofort eine eingehende Untersuchung der Entstehungsursachen des Brandes eintreten zu lassen (vergl. Bek. vom 3. August 1880 und vom 17. August 1903).

Für das **D o m a n i u m** (unter Ausschluss der Flecken, für welche besondere Feuerlöschordnungen bestehen) gilt die V. O. vom 4. März 1878 über das Feuerlöschwesen. Das Feuerlöschwesen ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung (Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869, § 6 Ziff. 6). Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten. Die bei Erlass der V. O. am 4. März 1878 vorhandenen Feuerlöschgerätschaften und die Spritzenhäuser sind von der Grundherrschaft den Gemeinden überwiesen worden. Zur wirksamen Bekämpfung grösserer Feuersbrünste muss jede Gemeinde eine fahrbare Feuerspritze mit Zubehör halten. Kleinere benachbarte Gemeinden sind zwecks Haltung einer gemeinsamen fahrbaren Spritze zu Spritzenverbänden vereinigt. Zum Feuerlöschdienst sind, von einigen Ausnahmen abgesehen, alle sich in der Gemeinde dauernd aufhaltenden Personen männlichen Geschlechts bis zum 60. Lebensjahre verpflichtet. Die Oberleitung der Löschanstalten bei etwaigen Feuersbrünsten gebührt den Amtspolizeibehörden.

Dieselben sind jedoch befugt, für die Aus-

übung dieses Geschäftes ständige Gehilfen, Brandmeister, zu bestellen. Bis zur Ankunft des Brandmeisters leitet der Ortsvorsteher die Löschanstalten. Über das Feuerlöschwesen der Gemeinden üben die Ämter die Aufsicht.

Das Feuerlöschwesen in der R i t t e r s c h a f t ist durch V. O. vom 30. April 1897 geregelt. In jedem Gutsbezirke sind die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen zu unterhalten; insbesondere auch eine zur Bespannung mit Pferden eingerichtete Feuerspritze mit Zubehör. Zulässig ist es, dass mehrere benachbarte Güter zur Haltung einer gemeinsamen Spritze zu einem Spritzenverbände sich vereinigen. Zum Feuerlöschdienst sind alle Männer (mit einigen Ausnahmen) des Gutsbezirkes bis zum 60. Lebensjahre verpflichtet. Dirigent der Löschanstalten ist die Ortsobrigkeit oder deren Vertreter. Das Oberaufsichtsrecht über das Feuerlöschwesen steht dem Ministerium des Innern zu.

In den S t ä d t e n ist das Feuerlöschwesen durch Statute verschieden geregelt. In den grössten Städten sind ausgebildete Berufsfeuerwehren vorhanden, in den andern sind freiwillige Feuerwehren gebildet. Daneben besteht die Pflicht der Bürger zur Hilfeleistung.

Die Kosten des Feuerlöschwesens liegen im Domanium der Gemeinde, in der Ritterschaft den Gutsherrschaften ob. Wo Spritzenverbände bestehen, werden sie unter die vereinigten Gemeinden bzw. Güter verteilt. In der Landschaft treffen sie die Städte. Doch müssen Feuerversicherungsanstalten, welche Versicherungen für Gebäude und Mobiliargegenstände in dem Gebiete

der Städte übernehmen, und die Inhaber nicht versicherter Gebäude zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten jährliche Beiträge (2 Pfennige für 100 Mark der Versicherungssumme bezhw. des Wertes der nicht versicherten Gebäude) zahlen (V. O. vom 22. Mai 1876).

Die Mitglieder der Feuerwehren und andere zum Feuerlöschdienst verpflichtete Personen sind gegen die Folgen der bei dem Feuerwehrdienste sich ereignenden Unfälle versichert und zwar im Domanium (einschl. der Flecken) nach Massgabe der V. O. vom 14. Juni 1898, in den Landstädten nach Massgabe der V. O. vom 6. März 1891, abgeändert durch V. O. vom 7. Februar 1908. Gegenstand der Versicherung ist Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Im Falle der Tötung besteht der Schadensersatz in dem Ersatz der Beerdigungskosten und in der Gewährung einer Rente an die Hinterbliebenen des Getöteten; im Falle der Verletzung in Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Die Mittel zur Entschädigung werden durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften und der Inhaber nicht versicherter Gebäude aufgebracht. Die Unfallkasse wird im Domanium durch das Direktorium der Domanialbrandversicherungsanstalt (§ 168 d. W.), in den Landstädten durch das Generaldirektorium der städtischen Brandversicherungsgesellschaft (§ 168 d. W.) und durch die Magistrate der Vorderstädte verwaltet. In der Seestadt Rostock sind die Berufsfeuerwehrleute als

städtische Beamte gegen Schäden, die sie im Berufe erleiden, durch das städtische Pensionsgesetz (§ 83 d. W.) geschützt. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind gegen Unfälle von Stadtwegen versichert. In der Seestadt Wismar normiert die V. O. vom 14. April 1899 (abgeändert durch V. O. vom 23. Mai 1908) betr. die Unfallversicherung der Feuerwehrleute.

Zu erwähnen wären endlich noch Vorschriften über die Obliegenheiten der Schornsteinfeger, welche ebenfalls feuerpolizeilichen Zwecken dienen. Es bestehen 43 Kehrbezirke im Domanium und in den Städten, für welche von den Obrigkeiten Schornsteinfeger bestellt sind (vergl. § 39 G. O.). Die Obliegenheiten der Schornsteinfeger sind durch V. O. vom 24. April 1877 (abgeändert und ergänzt durch V. O. vom 26. Februar 1889) geregelt. Innerhalb des ihnen zugewiesenen Kehrbezirkes müssen die Schornsteinfeger in bestimmten Zeiträumen die Schornsteine reinigen. Die ihnen gebührende Vergütung ist durch eine Taxe festgesetzt. Den Charakter einer öffentlichen Abgabe hat das Schornsteinfegergeld nicht. Es ist vielmehr eine aus dem privatrechtlichen Werkvertrag (mit dem Gebäudeinhaber) entspringende privatrechtliche Leistung, die allerdings, wenn sie rückständig ist, auf Antrag des Schornsteinfegers von der Ortsobrigkeit exekutivisch beigetrieben werden kann. In der Ritterschaft sind keine Kehrbezirke eingerichtet. Die Gutsherrschaften können aus den im Lande bestellten Schornsteinfegern sich einen zur Reinigung der Schornsteine annehmen (L. G. G. E. V. §§ 343, 344).

Ausser den privilegierten Schornsteinfegern

ist niemand zur Ausübung der Schornsteinfegerei, auch im Gebiete der Ritterschaft nicht, berechtigt (Bek. vom 3. April 1875).

Drittes Kapitel: Sittenpolizei.

Erster Titel: Feiertagsheiligung.

§ 129.

Die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage ist durch V. O. vom 9. Februar 1906 (mit Bek. vom 22. Februar 1906, 11. Mai 1906, 2. Juli 1906) gesichert. An Sonn- und Festtagen sind verboten alle Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden (mit Ausnahme eiliger Fälle), die Erteilung des Unterrichtes in öffentlichen und Privatschulen, die Vornahme aller öffentlich bemerkbaren und geräuschvollen Arbeiten (mit Ausnahme von Notfällen, von einigen landwirtschaftlichen Arbeiten usw.). Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten dürfen, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, an Sonn- und Festtagen nicht vor 6 Uhr abends beginnen und nicht länger als bis 12 Uhr nachts dauern. Für die Zeit vom Sonntage Lätare einschliesslich bis zur stillen Woche und vom Montage nach dem 3. Adventssonntage bis Weihnachten sind derartige Lustbarkeiten, auch wenn sie in Privaträumen stattfinden, überhaupt verboten, an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen nach 6 Uhr abends. Als Festtage gelten: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage, Buss- und Bettage. Als allgemeiner Buss- und Bettag wird — wie in ganz Norddeutschland — der Mittwoch vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis gefeiert (V. O. vom

26. Januar 1906). Entfreiungen von den Verboten der V. O. vom 9. Februar 1906 können von dem Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten bewilligt werden. Zuwiderhandlungen gegen die V. O. werden bestraft.

Zweiter Titel: Massregeln gegen Trunkenheit.

§ 130.

Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Ärgernis verbunden ist, wird mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (V. O. vom 30. August 1843 § 5). Notorischen Trunkenbolden kann durch die Obrigkeit der Genuss des Branntweins und anderer destillierter Getränke in den Schänken untersagt werden. Solchen Personen dürfen bei Strafen keine derartigen Getränke verabfolgt werden (ebenda § 6).

Der Trunksucht und Liederlichkeit wird auch durch die Bestimmungen über die Polizeistunde entgegengetreten. Im Domanium sind in allen Ämtern landesherrlich bestätigte Polizeiverordnungen ergangen, durch welche die Polizeistunde auf 10, 11 oder 12 Uhr festgesetzt ist. In den Städten ist die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirtschaften durch Ortsstatute weiter hinausgerückt.

Dritter Titel: Erlaubnis zu Tanzlustbarkeiten.

§ 131.

Öffentliche Tanzvergünstigungen bedürfen der ortsobrigkeitlichen Erlaubnis, mögen sie in öffentlichen Tanzlokalen oder im Privathause statt-

finden (V. O. vom 3. Februar 1854 § 1; Ergänzungs-V. O. vom 10. Februar 1887). Als öffentlich sind alle Tanzereien anzusehen, deren Teilnehmer keinen individuell begrenzten Personenkreis bilden, durch kein inneres Band zusammengehalten werden. Geschlossene Gesellschaften bedürfen auch in öffentlichen Lokalen zu Tanzlustbarkeiten keiner obrigkeitlichen Erlaubnis. Die von der Obrigkeit erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Zurücknahme durch das öffentliche Interesse geboten erscheint. Die Domanialämter sind angewiesen worden, die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an öffentlichen Tanzvergnügen nur in beschränktem Umfange zu gestatten.

Vierter Titel: Massregeln gegen den Konkubinat.

§ 132.

Der Konkubinat, d. h. das häusliche Zusammenleben in ausserehelicher Geschlechtsverbindung, ist nach geltendem Reichsstrafrechte straflos. Entgegenstehende Landesstrafgesetze, wie z. B. die meckl. V. O. vom 24. April 1856, sind daher aufgehoben. In Geltung sind jedoch die Vorschriften geblieben, welche die Ortspolizeibehörden anweisen, gegen den Konkubinat einzuschreiten und durch Zwangsmassregeln die Fortsetzung des unsittlichen Verhältnisses zu verhindern (V. O. vom 22. Dezember 1870). Als Zwangsmassregeln kommen in Frage die Androhung von Geld- und Haftstrafen und körperlicher Zwang. Die Strafen sind als Ahndungen des Ungehorsams gegen das

polizeiliche Gebot des Auseinandergehens, nicht als kriminelle Bestrafungen des Konkubinats anzusehen.

Viertes Kapitel: Gesindepolizei.

§ 133.

Der Gesindevertrag ist eine Unterart des Dienstvertrages (B. G. B. §§ 611 ff.). Die aus ihm erwachsenden Ansprüche sind im Rechtswege geltend zu machen. Doch ist den Polizeibehörden bei Nichterfüllung des Dienstvertrages ein Vollstreckungsrecht eingeräumt. Wenn ein Dienstbote ohne Rechtsgrund den Dienst verlässt, oder einen kontraktlich angenommenen Dienst nicht antritt, so kann er auf Antrag des Dienstherrn durch die Ortsobrigkeit des Dienstortes (Domanialamt, Magistrat, Gutsherr bezhw. ritterschaftliches Polizeiamt, falls der Gutsherr als Dienstherr beteiligt ist) zur Erfüllung seiner Dienstpflicht angehalten werden. Der polizeiliche Zwang erfolgt durch Androhung und Vollstreckung einer Geld- oder Haftstrafe oder durch unmittelbare Zurückführung bezhw. Zuführung in den Dienst auf Kosten des Antragstellers (V. O. vom 3. August 1892 betr. Bestrafung der Dienstvergehen § 5).

Zur Sicherung des Gesindevertrages sind Gesindedienstbücher eingeführt worden (Gesindeordnung vom 9. April 1899 §§ 43—52). Jeder Dienstbote muss sich mit einem Dienstbuche versehen, in welchem die Eingehung und Beendigung des Dienstverhältnisses bescheinigt wird. Das Dienstbuch wird durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der Dienstbote seinen dauernden Aufenthalt hat, auf Antrag des Dienst-

boten gebühren- und stempelfrei ausgestellt. In den mit einer Gemeindeverfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes und in den Fleckengemeinden erfolgt die Ausstellung der Dienstbücher durch die Ortsvorsteher. Die in einem andern Bundesstaate ausgestellten Dienstbücher dürfen im hiesigen Grossherzogtum fortbenutzt werden. Verboten ist es, in das Dienstbuch Urteile über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten einzutragen.

Wegen der Legitimationskarten der ausländischen Wanderarbeiter vergl. § 125 d. W.

Dienstboten, welche ihre vertragsmässigen Verpflichtungen dadurch verletzen, dass sie ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen oder die Arbeit versagen oder niederlegen, den schuldigen Gehorsam verweigern, oder sich einer groben Ungebühr schuldig machen, oder die Hausordnung in grober Weise verletzen, werden auf Antrag des Dienstherrn bestraft (V. O. vom 3. August 1892 § 1). Die Strafbestimmung findet ausser auf Dienstboten Anwendung auch auf Tagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende, zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft kontraktlich verpflichteten Personen (V. O. vom 3. August 1892 § 2), sowie auf sonstige land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welchen der Arbeitgeber für die Zeit, für welche sie sich zur Arbeit verpflichtet haben, ein dauerndes Unterkommen gewährt, z. B. Schnitter (Zusatz-V. O. vom 24. April 1900).

Arbeitgeber und deren Vertreter, welche land- und forstwirtschaftliche Arbeiter der letzterwähnten Art, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, dass sie ihr bisheriges

Arbeitsverhältnis ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nehmen, für welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, werden bestraft (V. O. vom 28. April 1902). Wird diese Strafbestimmung energisch gehandhabt, so bietet sie einen wirksamen Schutz gegen den Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter. Dem kontraktbrüchigen Dienstboten ist das Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses insofern erschwert, als er nicht im Besitze eines Entlassungsscheines seiner früheren Dienstherrschaft ist. Dienstherrschaften, die einen Dienstboten mieten, ohne dass ihnen ein rechtsgültiger Entlassungsschein vorgelegt wird, sind strafbar (Gesindeordnung vom 9. April 1899 § 63).

Fünftes Kapitel: Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei.

Erster Titel: Gesundheitswesen.

§ 134.

Die Oberaufsicht auf das gesamte Medizinal- und Gesundheitswesen steht dem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zu. Unter ihm führt die Medizinalkommission die Aufsicht über alle zum Medizinalwesen gehörenden Personen rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte, und über Medizinalanstalten, als »in Medizinalsachen technisch beratende Behörde« (Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 Erstes Kapitel §§ 1—3). Die Medizinalkommission hat dem Medizinalministerium bei gegebener Veranlassung Vorschläge zur Abhilfe etwaiger Mängel bei der öffentlichen Gesundheitspflege zu machen, auch auf Er-

fordern in medizinischen Sachen Gutachten und Obergutachten abzugeben. Sie hat ihren Sitz in Rostock und besteht aus fünf ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät der Landesuniversität. Als ausserordentliches Mitglied tritt in Angelegenheiten, in denen es auf Kenntnis der Chemie ankommt, ein ordentlicher Professor der Chemie hinzu (V. O. vom 18. Februar 1830 über die Organisation der Medizinalkommission, mit Abänderungs-V. O. vom 30. August 1895 und vom 7. Februar 1901).

Das Land ist in elf Medizinalbezirke eingeteilt (V. O. vom 7. Dezember 1893), an deren Spitze je ein Kreisphysikus steht. Einzelne Städte haben die Berechtigung, sich für ihre Zwecke einen eigenen Stadtphysikus zu halten. Für den Kreisphysikus ist eine (schriftliche und mündliche) staatsärztliche Prüfung vor der Medizinalkommission vorgeschrieben (Bek. vom 14. Juni 1898). Sie sind beamtete Ärzte, beziehen vom Staate Besoldung, dürfen aber Privatpraxis ausüben. Ihre amtliche Tätigkeit erstreckt sich vornehmlich auf die lokale Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse; etwaige Mängel im Medizinalwesen haben sie der Medizinalkommission zu berichten; sie haben bei epidemischen Krankheiten Untersuchungen anzustellen, zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit einstweilen Anordnung zu treffen und dem Medizinalministerium sofort Anzeige zu machen (Medizinalordnung v. 18. Februar 1830. Zweites Kapitel §§ 1—5). Der Kreisphysikus gilt als Gerichtsarzt im Sinne des Gesetzes (vergl. Str. P. O. §§ 87 ff.). Für das Verfahren bei den gerichtlichen Untersuchungen

menschlicher Leichen normiert die V. O. vom 24. März 1906.

Das Hebammenwesen ist geregelt nach V. O. vom 9. April 1885. Jede Obrigkeit bezhw. Gemeinde hat die Verpflichtung, brauchbare Hebammen in genügender Zahl zu halten. Das Hebammen-gewerbe darf nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die vorschriftsmässige Prüfung vor der Medizinalkommission bestanden haben oder von der Ablegung derselben durch das Medizinalministerium auf Grund einer in einem anderen deutschen Staate bestandenen Prüfung dispensiert sind. Die Vorbildung der Hebammen erfolgt auf der mit der Universitätsfrauenklinik verbundenen Hebammenlehranstalt. Die Hebammen werden vor Beginn ihrer Berufstätigkeit von der Obrigkeit ihres Wohnortes beeidigt. Sie stehen unter der Aufsicht von Hebammenaufsichtsärzten in 59 Hebammenaufsichtsbezirken (Bek. v. 29. Dezember 1893) und von den zuständigen Kreisphysikern. Kleinere Gemeinden, die für sich allein eine Hebamme nicht halten können, sind zu Hebammenverbänden mit gemeinsamer Hebamme vereinigt. Die Besoldung der von der Obrigkeit oder der Gemeinde angestellten Hebammen richtet sich nach dem Anstellungskontrakte, ebenso die Pensionsberechtigung.

Der Betrieb des Apothekengewerbes setzt voraus die Approbation des Apothekers (reichsgesetzlich geordnet) und die Konzession der Apotheke. Die Konzession ist regelmässig ein Personalprivilegium, über dessen Erteilung das Ermessen des Medizinalministeriums entscheidet. Die Apotheker werden durch die Ortsobrigkeit beeidigt (Medizinal-

ordnung vom 18. Februar 1830 Neuntes Kapitel § 1). Ihnen sind alle innerlichen und äusserlichen Kuren untersagt; nur in schleunigen Fällen bei plötzlicher Lebensgefahr dürfen sie, bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe, nach bestem Wissen die einfachen nötigsten Mittel anwenden (ebenda § 4). Bestimmte Arzneien dürfen ohne schriftliche ärztliche Verordnung dem Publikum nicht verabfolgt werden (V. O. vom 19. Juni 1896 mit Abänderungs-V. O. V. O. vom 28. September 1897, 19. April 1898, 11. Oktober 1898, 14. November 1899, 14. Mai 1901, 19. Januar 1906 und vom 27. Februar 1908). Die Arzneipreise werden durch Taxen festgestellt (deutsche Arzneitaxe vom 1. Januar 1908). Die Apotheken stehen unter der Aufsicht der Kreisphysiker (Medizinalordnung v. 18. Februar 1830 Zweites Kapitel § 3). Nach der V. O. vom 14. Februar 1887 erfolgt in den einzelnen Medizinalbezirken die Visitation der Apotheken durch eine Kommission, welche aus dem zuständigen Kreis- bezhw. Stadtphysikus als Vorsitzenden und einem pharmazeutischen Mitgliede unter Zuziehung eines Ortsarztes und einer obrigkeitlichen Person besteht. Innerhalb eines Zeitraumes von je drei Jahren muss jede Apotheke einmal visitiert werden. Die Visitationsprotokolle sind der Medizinalkommission zu übersenden. Neue Apotheken werden vor ihrer Eröffnung visitiert.

Zweiter Titel: Gesundheitspolizei.

§ 135.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher

Krankheiten erging die V. O. vom 4. April 1901. Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfälle an Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken sind von den zur Anzeige verpflichteten Personen der Ortsobrigkeit, in Ortschaften, in welchen sich Ortsvorsteher befinden, den Ortsvorstehern zu melden, welche die Anzeige unverzüglich der Ortsobrigkeit zu übermitteln haben. Die Ortsobrigkeiten und die Kreisphysiker sind verpflichtet, über jeden vom Kreisphysikus festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruches einer gemeingefährlichen Krankheit, sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachts einer solchen Krankheit unverweilt an das Medizinalministerium zu berichten. Die erforderlichen Anordnungen werden von der Ortsobrigkeit erlassen. Die Entschädigungsansprüche auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes (seitens Personen, welche der Invalidenversicherungspflicht unterliegen) sind bei der Ortsobrigkeit anzumelden. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit steht die Beschwerde an das Medizinalministerium frei. Die Kosten der Ermittlung der Krankheit durch den Kreisphysikus werden aus der Renterei bestritten, die Entschädigungen auf Grund der §§ 28 und 29 (für Gegenstände, die durch polizeilich angeordnete Desinfektion entwertet oder vernichtet sind) des Reichsgesetzes werden aus der Landessteuerkasse gewährt. Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Ausführung, Leitung und Überwachung der vorgeschriebenen Schutzmassregeln besondere Kosten erwachsen, fallen dieselben den Ortsobrigkeiten selbst zur Last.

Ausser den vorerwähnten »gemeingefährlichen Krankheiten« sind von den Ärzten der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen: Unterleibstypbus, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Kroup, Kindbettfieber, ägyptische Augenkrankheit, Wurmkrankheit, Trichinose (V. O. vom 30. Oktober 1893, V. O. vom 14. Juni 1898, V. O. vom 20. Januar 1905, V. O. vom 25. Januar 1907 betr. Trichinenschau § 17). Die Anzeigepflicht tritt nicht erst dann ein, wenn sich die Krankheit zu einer Epidemie entwickelt hat, vielmehr liegt es den Ärzten ob, jeden zu ihrer Behandlung kommenden Fall ohne Verzug zu melden.

Infizierte Räume und Gegenstände sind durch »geprüfte Desinfektoren« zu desinfizieren. Die Desinfektoren müssen einen Lerngang in der unter der Medizinalkommission stehenden Ausbildungsschule für Desinfektoren (am hygienischen Institut der Landesuniversität Rostock) durchmachen und vor der Medizinalkommission eine Prüfung ablegen. Sie werden nach bestandener Prüfung von der Ortsobrigkeit ihres Wohnsitzes beeidigt und stehen in Ansehung ihres Geschäftsbetriebes unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörden (V. O. v. 11. Dezember 1900).

Durch die zahlreichen im Lande befindlichen ausländischen Wanderarbeiter war die ägyptische Augenkrankheit (Trachom) eingeschleppt worden. Um ein Umsichgreifen der überaus ansteckenden Krankheit zu verhindern, ist verordnet, dass alle Arbeiter und Dienstboten, welche aus Ländern oder Bezirken kommen, wo die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist (nach Bek. vom 4. Februar

1907 in Ostpreussen, Westpreussen und Posen; in den russischen Ostsee - Provinzen und Russisch-Polen; in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn; in Belgien; Rumänien; Italien; Spanien; Griechenland; der Türkei), und truppweise im Grossherzogtum eintreffen, spätestens innerhalb acht Tagen nach ihrem Zuzug am bestimmungsmässigen Arbeits- oder Dienstorte ärztlich darauf untersucht werden müssen, ob sie an der ägyptischen Augenkrankheit leiden (V. O. vom 23. Juni 1900). Der Obrigkeit des bestimmungsmässigen Arbeits- oder Dienstortes liegt es ob, die ärztliche Untersuchung zu bewirken. Hat die Untersuchung den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruches der ägyptischen Augenkrankheit festgestellt, so hat die Ortsobrigkeit dem Kreisphysikus Mitteilung zu machen. Die Kreisphysiker haben die erforderlichen Anordnungen gegen ein Umsichgreifen der Krankheit nach Benehmen mit den Ortsobrigkeiten zu treffen (Medizinalordnung v. 18. Februar 1830. Zweites Kapitel § 4). Besonders haben die Ortsobrigkeiten ihr Augenmerk darauf zu richten, dass nicht durch Erkrankungen von Schulkindern an Trachom diese Krankheit weitere Ausbreitung gewinnt (Bek. vom 22. September 1900).

Da die Zahl der Pockenerkrankungen unter den fremdländischen Arbeitern, welche aus Russland zum Erwerbe ihres Unterhaltes in Mecklenburg zuwandern, zunimmt, ist durch Bek. vom 29. April 1908 verordnet, dass die Ortsobrigkeiten Sorge zu tragen haben, dass fremdländische Arbeiter aus Russland sich innerhalb 3 Tagen nach ihrem Eintreffen am Dienstorte der Schutzimpfung unterwerfen, sofern sie nicht glaubhaft nachweisen,

dass sie die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich geimpft sind.

Zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 ist die V.-O. vom 20. Dezember 1899 erlassen. Für jeden Ortsbezirk muss von der Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt werden; im Domainium erfolgt die Bestellung durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung des Amtes. Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen. Alle Impfungen dürfen nur mit Tierlymphe vorgenommen werden. Die Geschäftsführung der Impfarzte unterliegt der Beaufsichtigung durch den zuständigen Kreisphysikus. Ohne Produktion eines Impfscheines darf kein Kind in die Schule aufgenommen werden. Vorschriften über Zwangsimpfungen im Falle des Ausbruches einer Blatternepidemie bestehen nicht. Bei gegebener Veranlassung ist mehrfach vom Medizinalministerium den Ortsobrigkeiten die Ermächtigung erteilt worden, die Impfung ungeimpfter Personen, nötigenfalls mit Zwangsmassregeln, durchzuführen. Die Tierlymphe ist aus dem Landesimpfinstitut in Schwerin zu beziehen. Dies im Jahre 1833 gegründete Institut versendet jährlich etwa 50—60 000 Portionen Lymphe unentgeltlich an mecklenburgische Ärzte. Die Verwendung von Lymphe, welche von anderer Seite bezogen wird, ist verboten. Zufolge eines Übereinkommens aus dem Jahre 1876 erfolgt die Lieferung von Lymphe aus dem Institute auch für das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Zum Gross- und Kleinhandel mit Giften ausserhalb der Apotheken ist, sofern er überhaupt stattfinden darf (Reichsverordnung vom 27. Januar

1890; Gewerbeordnung § 56 Abs. 2 Ziff. 9), eine besondere Genehmigung erforderlich, welche bei der Gewerbekommission (§ 170 d. W.), für das Gebiet der Seestädte bei den Magistraten nachzusuchen ist (V. O. vom 13. April 1895 betr. den Verkehr mit Giften; abgeändert durch V. O. vom 15. Dezember 1901; Bek. vom 16. Februar 1906, vom 11. Juli 1907). Gifte dürfen regelmässig nur gegen Erlaubnisscheine abgegeben werden, welche von der Ortspolizeibehörde auszustellen sind. Die Aufsicht über den Giftverkehr in den Apotheken und Gifthandlungen wird von den Ortspolizeibehörden und von den Kreis- bezhw. Stadtphysikern geübt.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln ist bei Strafe verboten (V. O. vom 26. September 1907). Der Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln unterliegt einer Beschränkung; regelmässig dürfen sie in den Apotheken nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verabfolgt werden. Das Arbeiten und der Verkehr mit Krankheitserregern (Reichsverordnung vom 4. Mai 1904) bedarf der Genehmigung des Medizinalministeriums (bei Erregern der Cholera oder des Rotzes) oder der Ortsobrigkeit nach Benehmen mit dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus (bei Erregern von anderen Krankheiten) (V. O. vom 27. Dezember 1905).

Die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen und auf dem Seewege ist nur auf Grund von Leichenpässen gestattet. Die Ausstellung der Leichenpässe erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ämter, Gutsobrigkeiten, Magistrate, Klosterämter).

(Bek. betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vom 17. März 1888, 14. August 1897, 7. August 1902, 19. April 1907; Bek. betr. die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 4. April 1906). Für die Beerdigungen der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie, Scharlach, Unterleibstypus, Rückfallfieber, epidemischer Ruhr, Rotz oder Milzbrand Gestorbenen gelten Beschränkungen. Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden. Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Strasse aus beginnen. Das Öffnen des Sarges bei der Beerdigung ist verboten (V. O. vom 13. März 1888). Die Beerdigung von Choleraleichen erfolgt mittelst stillen Begräbnisses, ohne Gefolge und ohne Ausstellung. Die Überführung der Leiche an einen anderen Ort ist nicht gestattet (V. O. betr. die asiatische Cholera vom 21. Juli 1886 § 16).

Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 3. Juni 1900 unterliegt das zum Genusse für Menschen bestimmte Schlachtvieh vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Zur Ausführung des Reichsgesetzes ist die V. O. vom 22. Dezember 1902 (abgeändert durch V. O. vom 4. Mai 1906) ergangen. Die Ortsbezirke gelten als Beschaubezirke zur Vornahme der Untersuchungen. Kleinere benachbarte Ortschaften können zu einem Beschaubezirk vereinigt werden. Die Ortsobrigkeiten bestellen für jeden Beschaubezirk die erforderliche Anzahl von Fleischbeschauern und Stellvertretern, und vereidigen sie.

In öffentlichen Schlachthäusern darf die Beschau nur approbierten Tierärzten übertragen werden, während im übrigen vielfach Laienfleischbeschauer fungieren. Abgesehen von den approbierten Tierärzten müssen die Fleischbeschauer durch das Bestehen einer Prüfung vor einer der 6 Prüfungskommissionen genügende Kenntnisse nachgewiesen haben. Der Prüfung muss eine Ausbildung an einem Schlachthofe vorangehen (Bek. v. 23. Dezember 1902). Für »bedingt taugliches«, zum Genusse für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch dürfen die Ortsobrigkeiten besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einrichten. Gegen die Beanstandung des Schlachttieres oder des Fleisches seitens des Fleischbeschauers steht dem Tier- oder Fleischbesitzer die Beschwerde bei der Ortsobrigkeit zu. Die Ortsobrigkeit hat auf die eingelegte Beschwerde sofort eine zweite Beschau durch einen approbierten Tierarzt vornehmen zu lassen. Die Oberaufsicht in betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 wird von dem Medizinalministerium geübt. Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau fallen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, und sie insbesondere von dem Besitzer der untersuchten Tiere und Fleischwaren zu tragen sind, den Ortsobrigkeiten zur Last. Bemerket sei noch, dass durch die Einführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau an den Privilegien der Froner (§ 171 d. W.) nichts geändert ist.

Einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegen Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll (V. O. vom 25. Januar 1907). In Ort-

schaften des platten Landes darf bei Schweinen, deren Fleisch ausschliesslich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Ortssatzung etwas anderes bestimmt ist oder wird. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen oder Wildschweinen, das aus einem anderen Bundesstaate eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Die Trichinenschauer und Stellvertreter derselben werden von den Ortsobrigkeiten bestellt und beeidigt. Die Trichinenschauer — abgesehen von approbierten Tierärzten und Apothekern — müssen ihre Befähigung durch eine vor einem Bezirkstierarzt abzulegende Prüfung nachweisen. Alle drei Jahre haben sie sich einer Nachprüfung durch einen Bezirkstierarzt zu unterziehen. Entdeckt der Trichinenschauer in dem untersuchten Fleisch Trichinen oder Finnen, so hat er der Ortsobrigkeit schleunigst hiervon Anzeige zu machen. Die Ortsobrigkeit hat Bestimmung über die weitere Behandlung des Fleisches zu treffen. Das als trichinenfrei erkannte Fleisch ist vom Trichinenschauer mit einem amtlichen Stempel zu kennzeichnen. Die Trichinenschauer erhalten vom Besitzer der untersuchten Tiere und Fleischwaren Gebühren, daneben noch von der Ortsobrigkeit eine zu vereinbarende Vergütung. Im Interesse der Kostenersparnis werden gewöhnlich von den Obrigkeiten Schlachtvieh- und Trichinenbeschau in einer Hand vereinigt.

Sechstes Kapitel: Bauwesen und Baupolizei.

Erster Titel: Bauwesen.

§ 136.

Die landesherrlichen Bauausführungen, welche zur Domanialverwaltung (weltliche Bauten auf den Pachthöfen; geistliche Bauten an Kirchen und Pfarren landesherrlichen Patronates, auch ausserhalb des Domaniums) und zur Haushaltsverwaltung gehören, sind bereits im § 73 d. W. besprochen worden. Sie werden aus der Hauptkammerkasse und aus der Haushaltszentralkasse bestritten.

Zentralbehörde für alle öffentlichen Bauten, soweit dieselben nicht dem besonderen Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien obliegen, ist das Finanzministerium. Die Verwaltung der Staatsbauten, d. h. der zur Kameral- und Haushaltsverwaltung nicht gehörigen Bauten, ist von der Kameral-Bauverwaltung getrennt und einem höheren Baubeamten im Finanzministerium übertragen. Unter seiner Oberaufsicht ist die technische Leitung und Beaufsichtigung der Staatsbauten zwei besonderen Staatsbaudistrikten, in Rostock und Schwerin, zugewiesen (Bek. vom 10. Mai 1875). Zu den Staatsbauten gehören insbesondere die Regierungsgebäude, das Oberlandesgericht, die Landesstrafanstalt, die Grossherzoglichen Seminare, die Gymnasien und Realgymnasium landesherrlichen Patronates, die Landesirrenanstalten, die Gebäude der Landesuniversität und ihrer Institute. Die Kosten der Staatsbauverwaltung belasten die Renterei.

Die Verwaltung der Kirchenbauten ist einem besonderen Baubeamten übertragen.

Alle dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmässig aus Reichsmitteln zu unterhaltenen Verwaltung gewidmeten Bauten (z. B. Post- und Telegraphengebäude; vergl. Reichsgesetz v. 25. Mai 1873) gehören nicht zur einheimischen Bauverwaltung.

Zur Erhaltung der historischen und Kunstdenkmäler des Landes ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende »Kommission zur Erhaltung der Denkmäler« in Schwerin eingesetzt worden (Bek. vom 9. Dezember 1887). Die Kommission hat im allgemeinen die Aufgabe, für die Erhaltung bezhw. Wiederherstellung der Denkmäler tätig zu sein und die dazu dienlichen Massnahmen bei den Ministerien oder den Ortsbehörden in Vorschlag zu bringen. Die Grossherzoglichen Behörden sollen, wenn es sich um Arbeiten zur Wiederherstellung, Veränderung oder Entfernung von Denkmälern handelt, sich darüber vorgängig mit der Kommission ins Einvernehmen setzen. Anlangend die Obrigkeiten in der Ritterschaft und in den Städten, wurde »das Vertrauen gehegt«, dass sie in Anbetracht des gemeinnützigen und patriotischen Zweckes in gleicher Art verfahren werden. Anzeigen über Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber usw. sind an die Kommission zu richten (Bek. vom 18. Mai 1872).

Zweiter Titel: Baupolizei.

§ 137.

Eine Baupolizeiordnung für das ganze Land ist nicht erlassen. Für das **D o m a n i u m** normiert d. V. O. vom 3. Januar 1876 (abgeändert

durch V. O. V. O. vom 17. Januar 1877, 21. Januar 1887, 19. Mai 1888, 17. Januar 1899). Wer ein Gebäude (d. h. ein mit Wänden und Dach umschlossenes auf Fundamenten ruhendes Bauwerk) neu errichten, versetzen, erweitern, mit einem Anbau oder unter vollständiger Erneuerung des Dachverbandes mit einem neuen Dache versehen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Amtspolizeibehörde. Dasselbe gilt für anderweitige Bauten, insofern es sich dabei um die Errichtung neuer oder die Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungsanlagen oder um die Ausführung neuer Schornsteine handelt. Jedem Bauerlaubnisgesuche sind eine Bauzeichnung und ein Situationsplan in doppelter Ausfertigung anzuschliessen. Die Amtspolizeibehörde hat den Bauplan nach den in Betracht kommenden medizinal- und wegepolizeilichen Gesichtspunkten, sowie in feuerpolizeilicher Beziehung genau zu prüfen und nach dem Ausfall dieser Prüfung die beantragte Genehmigung entweder zu erteilen oder unter Angabe von Gründen zu versagen. Zu An- und Neubauten ist der Bauplatz unter Zuziehung des Ortsvorstehers an Ort und Stelle anzuweisen. Die erteilte Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung derselben bezhw. nach Anweisung des Bauplatzes mit der Bauausführung nicht begonnen ist. Durch spezielle Vorschriften ist eingehend geregelt die Bauart, Bedachung, Belegenheit der Gebäude, die Fundamentierung, die Öffnungen, Schornsteine und Feuerungsanlagen (V. O. vom 17. Dezember 1864 betr. die Anlegung von engen Schornsteinen oder sogen. russischen Röhren). Übertretungen der

Baupolizeiordnung sind strafbar, ausserdem ist die Amtspolizeibehörde befugt, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, wenn nötig durch Zwangsmassregeln, zu veranlassen. Beschwerden gegen Verfügungen der Amtspolizeibehörden gehen an das Ministerium des Innern. Um eine Kontrolle über Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu haben, ist angeordnet worden, dass alljährlich mindestens einmal eine »Feuerschau« durch eine besondere Kommission stattfindet (V. O. vom 3. Januar 1876 §§ 33—38). Technische Revisionen der Bauausführung und eine Bauabnahme sind nicht vorgeschrieben. Bei der Prüfung der Frage, ob der Erteilung einer Bauerlaubnis in technischer Hinsicht Bedenken entgegenstehen, pflegen die Amtspolizeibehörden von den Distriktsbaubeamten Gutachten einzuholen, ohne jedoch an die Entscheidung des Baubeamten gebunden zu sein. Die Vorschriften der V. O. vom 3. Januar 1876 über Nachsuchung und Erteilung der amtspolizeilichen Bauerlaubnis finden keine Anwendung auf die in unmittelbarer Administration Grossherzoglicher Behörden stehenden Gebäude (z. B. auf domanialen Zeitpachthöfen), auch nicht auf die Hochbauten der das Domanium berührenden mecklenburgischen Eisenbahnen.

Für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten sind Vorschriften in der Bek. vom 20. Juni 1901 (abgeändert in Bek. vom 4. August 1903 und 22. Januar 1904) gegeben. Obrigkeitliche Genehmigung ist vor der Ausführung insbesondere erforderlich für Neubauten (einschliesslich An- und Aufbauten), für alle neuen Feuerungsanlagen und Veränderung bestehender, für Umbauten, durch welche Veränderungen rück-

sichtlich der Schornsteine und Rauchleitungsanlagen oder rücksichtlich der Zahl und Höhe der Stockwerke eines Gebäudes eintreten, oder bei welchen massive oder Fachwerkwände entfernt oder erneuert werden. Dem Antrage auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung anzuschliessen. Die erteilte Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist, oder wenn der begonnene Bau länger als ein Jahr liegen bleibt. Die Ausführung der genehmigten Bauten ist von der Obrigkeit zu beaufsichtigen. Nach Vollendung des Rohbaues sowie nach Vollendung sämtlicher Feuerungsanlagen soll eine Bauabnahme stattfinden, welche der Bauausführende rechtzeitig zu beantragen hat. Anlagen und Einrichtungen, die vorschriftswidrig ausgeführt sind, muss der Eigentümer auf Erfordern — bei Vermeidung von Zwangsmassregeln — beseitigen. In Geltung bleiben Ortssatzungen einzelner Städte, welche weitergehende Bestimmungen, als in der Bek. vom 20. Juni 1901 enthalten sind, treffen.

Für das Gebiet der Ritterschaft fehlt eine Baupolizeiordnung. Diejenigen Bewohner des ritterschaftlichen Gebietes aber, welche der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft (§ 168 d. W.) beizutreten oder in ihr zu verbleiben wünschen, müssen die in den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der Gebäude erfüllen.

Im ganzen Lande gilt die V. O. vom 26. Juni 1878 betr. die Bedachung der Wohnhäuser (mit Zusatz-V. O. V. O. vom 19. Dezember 1881 und 15. Februar 1892). Neu zu errichtende Wohnhäuser sowie neue zu Wohnzwecken bestimmte

Anbauten dürfen nicht mit Rohr, Stroh oder ähnlichem Material gedeckt werden. Die Haupteingänge zu den mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckten Wohnhäusern müssen durch geeignete Vorrichtungen (z. B. Schutzgitter) dergestalt geschützt werden, dass das bei einem etwaigen Brande abschiessende Dach möglichst seitwärts des Einganges fällt. Diese letztere Bestimmung gilt ausser für Wohnhäuser auch für andere Gebäude, sowie für Anbauten, welche von Menschen regelmässig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten (z. B. Ställe mit Kammern für Knechte usw.). Für das Domanium ist daneben noch bestimmt worden, dass bis zum 31. Dezember 1930 — von einigen Ausnahmen abgesehen — die nicht feuersicher gedeckten Gebäude mit feuersicherer Bedachung zu versehen sind (V. O. vom 3. Januar 1876 § 10; V. O. vom 17. Januar 1899).

Siebentes Kapitel: Armenwesen.

Erster Titel: Armenlasten.

Erste Unterabteilung: Allgemeine Bestimmungen.
§ 138.

Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger wird nach Massgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (neue Fassung unter dem 12. März 1894 bekannt gemacht; neueste Fassung — mit Geltung vom 1. April 1909 ab — auf Grund des Reichsgesetzes am 30. Mai 1908 durch Bek. des Reichskanzlers vom 7. Juni 1908) geübt. Zu diesem Gesetze ist erlassen die A. V. O. vom 20. Februar 1871 (mit Deklarator-V. O. vom 11. Januar 1872, Zusatz-V.

O. vom 26. Mai 1900; abgeändert durch § 14 der V. O. vom 9. April 1899 betr. die Zwangserziehung Minderjähriger). Der Unterstützungswohnsitz wird nur erworben durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 § 9), nicht durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit obrigkeitlicher Erlaubnis geschehene Domizilierung (A. V. v. 20. Febr. 1871 § 1). Jedes Domanialamt, jede Stadt, jedes Rittergut und jedes Klosteramt bildet einen Ortsarmenverband, jedoch mit der Massgabe, dass diejenigen Domanialortschaften, welche in Grundlage der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 (§ 21 d. W.) eine selbständige Gemeindeverwaltung erhalten haben oder noch erhalten werden, jede einen Ortsarmenverband bilden, und dass mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden sind oder in Zukunft vereinigt werden sollen, nur einen Ortsarmenverband bilden (A. V. vom 20. Februar 1871 § 2). Da fast alle Domanialortschaften gemeindlich verfasst sind, so bilden die Ämter nur noch in ganz wenigen Fällen Ortsarmenverbände. Das Gebiet des Grossherzogtums bildet einen Landarmenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz den Landarmenverbänden resp. den Bundesstaaten zugewiesen sind (A. V. vom 20. Februar 1871 § 2). Dem Landarmenverbände fallen auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen. Die Angelegenheiten des Landarmenverbandes werden durch die dirigierende Kommission des Land-

arbeitshauses« zu Güstrow verwaltet, welcher die Vertretung des Landarmenverbandes in allen Beziehungen obliegt. Die Armenpflegepflicht der Ortsarmenverbände ist entweder eine vorläufige (Reichsgesetz §§ 28 ff.) oder eine endgültige (Reichsgesetz, §§ 10 ff.), die des Landarmenverbandes stets eine endgültige. Anlangend die Art und das Mass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, so bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der Allgemeinen Armen-Ordnung vom 21. Juli 1821). Den Armen ist Wohnung, Feuerung, angemessene Versorgung, in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe und Arznei zu verabreichen. Arbeitsfähigen Personen braucht im Falle der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine eigene Wohnung oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden, dagegen sind arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen möglichst so unterzubringen, dass Eltern und Kinder zusammenbleiben. Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hilfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit zu gewähren (A. V. vom 20. Februar 1871 § 4). Den Ortsarmenverbänden im Domanium, in der Ritterschaft und in den Städten ist es weiter gestattet, die für einen hilfsbedürftigen Ortsarmen erforderlich werdende Unterstützung durch Unterbringung desselben im Landarbeitshause zu Güstrow, soweit die dortigen Räumlichkeiten es gestatten, zu gewähren (V. O. vom 18. Mai 1890 und Ergänzungs-V. O. vom 20. Februar 1902). Die Gestattung bezieht sich auf Arme, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, falls sie hinläng-

lich arbeits- oder erwerbsfähig sind, um zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen. Die Arbeitsleistungen der eingelieferten Personen kommen dem Landarbeitshause zugute, wofür dieses auch ihre Verpflegung, Bekleidung, Krankenpflege ohne weitere Vergütung zu übernehmen hat. Die mit der Einlieferung oder Entlassung verbundenen Transportkosten werden von den einliefernden Ortsarmenverbänden getragen. Als Regel gilt, dass die Unterstützung eines Ortsarmen innerhalb des verpflichteten Ortsarmenverbandes zu erfolgen hat (Zusatz-V. O. vom 26. Mai 1900). Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuss, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse erfolgt im Verwaltungswege (A. V. vom 20. Februar 1871 §§ 5, 7). Beschwerden Hilfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Mass derselben sind in allen Fällen unter Ausschluss des Rechtsweges allgemein im Verwaltungswege, in letzter Instanz vom Ministerium des Innern zu erledigen (A. V. vom 20. Februar 1871 § 6; Deklarator-V. O. v. 11. Jan. 1872). Wenn von seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Unterhaltspflicht des Ehegatten (§§ 1360, 1361, 1578 ff. B. G. B.), der Verwandten (§§ 1601 ff. B. G. B.) oder des ausser ehelichen Erzeugers (§§ 1708 ff. B. G. B.) des Hilfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 § 62), so hat

dieses im V e r w a l t u n g s w e g e zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund (d. h. des Verwandtschaftsverhältnis selbst; Beschwerdebescheid des Ministeriums des Innern vom 29. Nov. 1907) unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Suffizienz des Vermögens bestritten sein, anderenfalls im Rechtswege (A. V. vom 20. Februar 1871 § 7). Gegen den Entscheid der unteren Behörde (Domanialamt, Stadtmagistrat, ritterschaftliches Polizeiamt) steht dem Unterhaltspflichtigen und dem Armenverbände der Rekurs an das Ministerium des Innern frei.

Die Kosten des L a n d a r m e n w e s e n s werden aus der Kasse des Landarbeitshauses bestritten. Im übrigen lasten die Kosten der Armenpflege auf den O r t s a r m e n v e r b ä n d e n. Jeder Ortsarmenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung die in der Gemeinde Aufhältlichen heranzuziehen, insbesondere auch die Dienstboten, Gesellen und anderen Arbeits- resp. Gewerbsgehilfen, falls diese nicht nachzuweisen imstande sind, dass sie einer Kranken- oder Unterstützungskasse angehören, welche dem Ortsarmenverbände für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet (A. V. vom 20. Februar 1871 §§ 3, 5). Ist ein Ortsarmenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ausserstande, so muss der Landarmenverband eintreten. Wird ein Ortsarmenverband oder der Landarmenverband auf Erstattung der Kosten (z. B. für vorläufige Armenpflege) oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen, so gelten nach § 9 d. A. V. vom 20. Februar 1871 die nachfolgenden Be-

stimmungen. **E r s t e** Instanz und vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist die »Grossherzogliche Kommission für das Heimatswesen« in Schwerin, eine Behörde von drei zum Richteramte befähigten Mitgliedern, welche unter dem Ministerium des Innern steht. Jedoch können dem Grossherzogtum angehörende Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanialgemeinde erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an die Kommission für das Heimatswesen auch an dasjenige Domanialamt wenden, welches der in Anspruch genommene Domanialgemeinde vorgesetzt ist, sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat. Die **z w e i t e** Instanz bildet, wenn **b e i d e** streitigen Teile dem Grossherzogtum angehören, das Staatsministerium, wenn der **d e n** **A n s p r u c h** **e r h e b e n d e** Armenverband einem anderen Bundesstaate angehört, das Bundesamt für das Heimatswesen in Berlin. Für das Verfahren in Heimatssachen normiert die V. O. vom 30. Juni 1871.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist in Bayern und Elsass-Lothringen nicht eingeführt worden. Hilfsbedürftige Bayern und Elsass-Lothringer fallen, wie Ausländer, dem Landarbeitshause zur Last. Von diesem sind auch diejenigen Kosten zu erstatten, welche der Ortsarmenverband, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit aufgetreten ist, aufgewendet hat. Inwieweit der Landarmenverband berechtigt ist, von Bayern, Elsass-Lothringen oder von dem ausländischen Staate die Übernahme des Unterstützten und den Ersatz der aufgewandten

Kosten zu fordern, bemisst sich nach den über die gegenseitige Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen geschlossenen internationalen Staatsverträgen, z. B. Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851, Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853, Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich vom 2. September 1875; und Italien vom 8. August 1873; und Dänemark vom 11. Dezember 1873 (ergänzt 25. August 1881 und 25. August 1898); und Belgien vom 7. Juli 1877; und der Schweiz vom 31. Mai 1890.

Zweite Unterabteilung: Besondere Regelung für
das Domanium.

§ 139.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden, soweit das Domanium in Betracht kommt, ihre Ergänzung durch die V. O. betr. das Armenwesen in den Grossherzoglichen Domänen v. 29. Juni 1869 (mit Zusatz-V. O. V. O. v. 5. Januar 1870, 5. November 1877, 26. Februar 1896, 29. Mai 1908). Die wichtigste Bestimmung der genannten V. O. ist die, dass gewisse Kosten der Armenpflege, welche einer einzelnen Gemeinde erwachsen sind, auf die sämtlichen Gemeinden des betreffenden Domanialamtes übertragen werden sollen. Hierher gehören die Kosten der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselbe nach der Natur der in Frage stehenden Krankheit für die Heilung bedingend ist, die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranken in öffentlichen Irren-

häusern und Hospitälern, die Kosten des Aufenthaltes und Unterrichtes von bildungsfähigen Idioten (Schwachsinnigen, Blödsinnigen), Blinden und Taubstummen oder sonstigen Krüppeln in öffentlichen Anstalten, die Kosten einer nicht zu vermeidenden Unterstützung ortsfremder Personen — vorausgesetzt in allen Fällen, dass für diese Kosten ein anderer Ersatz (von dem Unterstützten oder unterhaltspflichtigen Angehörigen desselben) nicht zu erlangen ist (V. O. vom 29. Juni 1869 § 1). Hierzu sollen auch gerechnet diejenigen Kosten, welche den Gemeinden und Ortschaften durch Verpflegung von solchen Geisteskranken, Idioten und Krüppeln in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten erwachsen, die nach ärztlichem Erachten der Aufnahme in eine Anstalt aus anderen Gründen bedürfen. Diese Bestimmung kann auf sieche, nach ärztlichem Erachten anstaltsbedürftige Personen entsprechende Anwendung finden. Endlich gehören hierher die Kosten der ausserhalb der betreffenden Anstalt sich vernetwendigenden Unterbringung hilfsbedürftiger blinder, taubstummer oder verkrüppelter Zöglinge, sofern die Unterbringung gegen eine angemessene Vergütung durch den Leiter der Anstalt vermittelt worden ist (V. O. vom 29. Mai 1908). Derartige Kosten werden auf Antrag der Gemeinde, welcher sie erwachsen sind, vom Amte auf sämtliche Gemeinden — die zum Ersatz berechnete Gemeinde eingeschlossen — in der Weise repartiert, dass die Beitragsquoten zur Hälfte nach Verhältnis des Hufenstandes (§ 99 d. W.), zur Hälfte nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmt werden (sogen. kombinierter oder ge-

mischer Steuerfuss). Es stellte sich jedoch als unzweckmässig heraus, in jedem einzelnen Falle die Kosten in der angegebenen Weise zu reparieren. Daher wurden in fast allen Ämtern besondere Kassen (»Generalgemeindekassen«, Hospitalitenkassen«) errichtet, aus denen die zu reparierenden Kosten bestritten werden, und zu denen alle Gemeinden in bestimmten Zwischenräumen Beiträge nach dem gemischten Steuerfuss zu entrichten haben, soweit das Bedürfnis es erheischt.

Wo es sich um den Ersatz von Kosten der Armenpflege an eine einzelne Gemeinde und um die Repartition derartiger Kosten auf die sämtlichen Gemeinden des Amtes handelt, sind die Verfügungen des Amtes an die Zustimmung eines **A m t s a u s s c h u s s e s** gebunden (V. O. vom 5. November 1877). Der Amtsausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern (Amtsbeisitzer), die von der Amtsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Er tritt auf Ladung des Amtes und unter dem Vorsitz eines Beamten zusammen, so oft es nach Lage der Geschäfte erforderlich ist. Die **A m t s v e r s a m m l u n g** wird aus den Vorsitzenden der Gemeindevorstände und den Vorstehern der Hofgemeinden gebildet. Sie tritt auf Beschluss des Amtsausschusses und zwar regelmässig einmal im Jahre zusammen. Zu ihren Funktionen gehört die Wahl der Amtsbeisitzer, erachtliche Äusserungen über Gegenstände der Armenpflege, über welche der Amtsausschuss, das Amt oder das Ministerium des Innern ein Erachten zu hören wünscht; ihr ist auch nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die von zwei Mitgliedern des Amtsausschusses geprüfte Rechnung vorzulegen.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass den Amtsausschüssen und Amtsversammlungen ausser an den Angelegenheiten des Armenwesens eine Mitwirkung auch an anderen Angelegenheiten eingeräumt ist, welche für die zu demselben Domonialamte gehörenden Gemeinden von gemeinsamem Interesse sind (z. B. an der Verwaltung der Domonialbrandversicherungsanstalt, § 168 d. W.; an dem Verfahren in Entwässerungsangelegenheiten, § 179 d. W.; an der Krankenversicherung, § 172 d. W.).

In den Zeiten vor Erlass der neuen Armengesetzgebung lag im Domanium die Versorgung der Armen den Ämtern ob. Bei mehreren Ämtern waren zu diesem Zwecke Armenkassen- (Hilfskassen-) kapitalien angesammelt. Da die Armenpflegepflicht auf die Gemeinden überging, wurden die Kapitalien zu besonderen Fonds unter der Verwaltung der »Kommission zur Verwaltung des Domonialkapitalfonds« vereinigt (§ 106 d. W.) (V. O. vom 18. Januar 1878 mit Abänderungs-V. O. vom 30. August 1904). Die Zinsauskünfte der Fonds sollen, nach landesherrlich zu treffenden Bestimmungen, dem Armenwesen im Domanium dienen (als Beihilfen zu den Ausgaben der Generalgemeindekassen der Ämter). Aus ihnen können auch zur Unterstützung hilfsbedürftiger Domonialgemeinden Mittel hergegeben werden.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, unter Genehmigung des Amtes für die regelmässige Behandlung der Armen einen Arzt anzunehmen (V. O. vom 29. Juni 1869 § 2). Von der Domonialverwaltung (in den Domänen des Grossherzoglichen Haushaltes von der Haushaltsverwaltung) wird den

Armen ein Feuerungsdeputat geliefert, ausser denjenigen, welche weder eigenen Herd (Wirtschaft) noch eigene Stube haben (V. O. vom 29. Juni 1869 § 3). Für die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde zur Unterbringung Obdachloser hat der Gemeindevorstand zu sorgen (ebenda § 6). Regelmässig sind die Armen im Armenhause (Eigentum der Gemeinde) unterzubringen. Den Hausbesitzern kann die Aufnahme Obdachloser nur zur Hebung dringender Notstände und nur gegen volle Entschädigung angesonnen werden.

Die Aufsicht über die Domanialgemeinden wird in Armensachen vom Amte, die Oberaufsicht vom Ministerium des Innern geübt. Beschwerden über den Gemeindevorstand führen an das Amt, in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

Zweiter Titel: Einzelgebiete der Armenpflege.

Erste Unterabteilung: Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder.

§ 140.

Kinder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf A n o r d n u n g d e s V o r m u n d s c h a f t s g e r i c h t s zum Zwecke der Erziehung unter öffentlicher Aufsicht (Zwangserziehung) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werden — abgesehen vom Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 B. G. B. § 55 Str. G. B. —, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist (V. O. vom 9. April 1899 betr. die

Zwangserziehung Minderjähriger). Die Ausführung der vom Vormundschaftsgerichte beschlossenen Unterbringung erfolgt auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichtes durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Unterzubringende zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Die Obrigkeit entscheidet, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Die Zwangserziehung hört auf, wenn der die Unterbringung anordnende Beschluss vom Vormundschaftsgerichte aufgehoben wird, oder wenn der Minderjährige das 18. (äusserstenfalls das 20.) Lebensjahr vollendet. Die Kosten der Unterbringung sind, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Minderjährigen bestritten oder von einer unterhaltspflichtigen Person (im Verwaltungswege) wieder eingezogen werden können, von der Ortsobrigkeit zu tragen, welche die Unterbringung zu vollziehen hat. Der Ortsobrigkeit ist die Hälfte der aufgewandten Kosten aus der Kasse des Landarbeitshauses zu erstatten.

Die Unterbringung von Zwangszöglingen erfolgt ausser in Familien in der Rettungsanstalt zu Gehlsdorf bei Rostock (gegründet 1845). Der Anstalt ist vom Landtage eine jährliche Unterstützung von 6000 M. (für den Zeitraum 1. Juli 1907/1912) aus der Landessteuerkasse bewilligt worden. Die Zahl der Zöglinge der Anstalt belief sich am 31. Dezember 1907 auf 83 (66 Knaben und 17 Mädchen).

Zweite Unterabteilung: Pflege von Kranken und Gebrechlichen.

§ 141.

Für die Anstaltsbehandlung Geisteskranker mit Ausnahme jugendlicher Idioten dienen die **L a n d e s i r r e n a n s t a l t e n** Sachsenberg und Gehlsheim (Statute vom 11. Mai 1896, abgeändert durch V. O. vom 7. Juni 1902). Sie sind zugleich Heilanstalt und Pflegeanstalt. Die Mittel der Anstalten bestehen aus den für die Kranken gezahlten Verpflegungsgeldern, dem Ertrage ihrer eigenen Wirtschaft und Zuschüssen der Renterei 1907/08 für Sachsenberg: 72 920 M.; für Gehlsheim: 72 400 M.). Die Zahl der Insassen betrug in Sachsenberg (am 15. Oktober 1907) 562 (davon 281 männliche und 281 weibliche), in Gehlsheim (am 1. November 1906) 318 (davon 179 männliche und 139 weibliche).

Jugendliche Idioten werden in die Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache **K i n d e r** zu Schwerin aufgenommen (Statut vom 19. Oktober 1896, abgeändert durch Bek. vom 5. Dezember 1902). Die Mittel der Anstalt bestehen aus den für die Kinder gezahlten Verpflegungsgeldern, den Erträgen der eigenen Wirtschaft und etatmässigen Zuschüssen aus allgemeinen Landesmitteln (für 1907/08: 83 000 M. aus der Landessteuereasse). Die Zahl der Zöglinge und Pfleglinge betrug (am 1. Dezember 1907): 154 (83 Knaben und 71 Mädchen).

Zur Aufnahme Blinder dient die **B l i n d e n - a n s t a l t** zu Neukloster, mit der eine Arbeitsstätte für arbeitsfähige Blinde verbunden ist (Bek. vom

30. Mai 1885). Aus Arbeit der Blinden ist (im Jahre 1906/07) ein Verdienst von etwa 12300 M. erzielt worden. Als Landeshilfe zahlt die Landessteuerkasse (für 1904/14) jährlich 37 200 M. Die Zahl der Zöglinge betrug (am 1. November 1907): 81. Bildungsfähige taubstumme Kinder werden in die **T a u b s t u m m e n a n s t a l t** zu Ludwigslust aufgenommen. Diese Anstalt erhält Zuschüsse aus der Renterei (für 1907/08: 14880 M.) und aus der Landessteuerkasse (19 693 M. jährlich). Auf Grund der V. O. vom 22. September 1902 findet jährlich eine Statistik der Taubstummen im Grossherzogtum statt.

Dritte Unterabteilung: Arbeitshäuser.

§ 142.

Die Arbeitshäuser dienten früher zur Verwertung der Arbeitskraft arbeitsfähiger Armen. Die beiden Domanialarbeitshäuser Doberan und Wickendorf sind 1879 und 1902 aufgehoben worden. Durch V. O. V. O. vom 18. Mai 1890 und vom 20. Februar 1902 ist den Ortsarmenverbänden die Möglichkeit gewährt worden, arbeitsfähige Obdachlose und Arme im Landarbeitshause zu Güstrow unterzubringen. Das Landarbeitshaus ist im Jahre 1817 eröffnet worden, die Landarbeitshausordnung datiert vom 19. Januar 1871 (abgeändert durch V. O. V. O. vom 23. Mai 1876, 4. November 1881, 15. Oktober 1884, 9. April 1897 betr. die Zwangserziehung Minderjähriger § 14). Es ist eine landesherrlich-ständische Anstalt unter einer »dirigierenden Kommission« von drei Mitgliedern, einem vom Landesherrn ernannten Dirigenten und zwei ständischen Depu-

tierten (je einem von der Ritterschaft und von der Landschaft). Diese Kommission ist die zur Vertretung des Landarbeitshauses (und des Landarmenverbandes) kompetente Behörde. Die Oberaufsicht steht dem Ministerium des Innern zu. Das Landarbeitshaus bildet einerseits eine Landarmenanstalt und andererseits eine Korrekptionsanstalt. Als **A r m e n a n s t a l t** dient es zur Versorgung der **L a n d a r m e n** aus dem Landarmenverbände des Grossherzogtums und der **O r t s a r m e n**, welche von den Ortsarmenverbänden nach Massgabe der **V. O. V. O.** vom 18. Mai 1890 und 20. Februar 1902 im Landarbeitshause untergebracht werden (§ 138 d. W.). Als **K o r r e k t i o n s a n s t a l t** hat das Landarbeitshaus die Aufgabe, Landstreicher, Bettler usw., gegen welche von den Gerichten in Gemässheit des § 362 Abs. 2 St. G. B. auf Überweisung an die Landespolizeibehörde (Ministerium des Innern) erkannt, und von dieser die Unterbringung in das Landarbeitshaus verfügt wird, zur Ordnung und Arbeit anzuhalten, ihre sittliche Besserung zu bewirken und sie zu einem ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel und zum eigenen Nahrungserwerbe tunlichst geschickt zu machen. In das Landarbeitshaus sind ferner diejenigen Ausländer aufzunehmen, gegen welche von der Landespolizeibehörde (Ministerium des Innern) auf Grund des St. G. B. die Verweisung aus dem Reichsgebiete verhängt wird, zwecks Ausführung dieser Massregel. Die in das Landarbeitshaus aufgenommenen Armen sind, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, von den übrigen Detinierten zu trennen und rücksichtsvoller zu behandeln. Alle Insassen

sind verpflichtet, die für ihre Verpflegung und Bekleidung gemachten Verwendungen dem Landarbeitshause zu erstatten, falls sie zu besseren Vermögensumständen gelangen. Die Kosten des Landarbeitshauses werden bestritten aus den Einnahmen der Anstalt von der eigenen Verwaltung (Arbeitsverdienst der Detinierten, Ertrag der ökonomischen Verwaltung der Ländereien usw.) und aus Landeszuschüssen (§ 110 d. W.), soweit die eigenen Mittel der Anstalt nicht ausreichen. Die Zahl der im Landarbeitshause aufbewahrten Personen belief sich (am 1. November 1907) auf 423, darunter 101 Landarme. Eine Nebenanstalt des Landarbeitshauses befindet sich in Federow.

Dritter Abschnitt: Kirchenwesen.

Erstes Kapitel: Die evangelisch-lutherische Landeskirche.

Erster Titel: Einleitung.

§ 143.

Allainberechtigte Landeskirche war bis zum Erlasse der V. O. vom 5. Januar 1903 (§ 154 d. W.) die evangelisch-lutherische Kirche. Der Revers vom 4. Juli 1572 und der Assekurationsrevers vom 23. Februar 1621 enthielten die Zusicherung der Landesherrschaft an die Stände, dass sie bei der wahren Religion der Augsburgischen Konfession verbleiben, und dass in allen und jeden Kirchen und Schulen, auch in der Universität, keine andere als der Augsburgischen Konfession und der lutherischen Religion zugetane Prediger,

Professoren, Lehrer und Schuldiener geduldet werden sollten. Die Alleinberechtigung ist durch die obenerwähnte Verordnung, allerdings unter Protest seitens der Stände, aufgegeben. Trotzdem nimmt die evangelisch-lutherische Kirche eine vor den übrigen christlichen Konfessionen hervorragende Stellung ein. Die Kirchenangelegenheiten werden, soweit vertragsmässige Rechte der Stände in Frage stehen, wie andere Landesangelegenheiten behandelt. Die Kirchengesetzgebung wird von der Landesgesetzgebung nicht unterschieden. Das Mitwirkungsrecht, das den Ständen bei der Gesetzgebung überhaupt zusteht (§ 56 d. W.), erstreckt sich auch auf die kirchliche Gesetzgebung. Die Kirchenordnung von 1602, die Konsistorialordnung von 1570 und die Superintendentenordnung von 1571 dürfen kraft ausdrücklicher Bestimmung (B. G. G. E. V. § 483) nur »mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft« abgeändert werden, auch soweit es sich um das Ritual, z. B. kirchliche Trauformulare, handelt. Änderungen in Kirchen- und Pfarrsachen sind allgemeinen Landtagen vorbehalten. Eine autoritative systematische Feststellung und Abgrenzung des Mitwirkungsrechtes der Stände an der kirchlichen Gesetzgebung oder eine Festsetzung der einzelnen in Frage kommenden Materien ist niemals erfolgt, es ist vielmehr möglichst vermieden, Prinzipienfragen zur Erörterung zu bringen. Kirchliche Gesetze verbinden auch die Seestadt Rostock, doch geschieht in Rostock die Verkündigung derselben unter Vermittlung des dortigen geistlichen Ministeriums durch den Rat der Stadt (Erbvertrag mit Rostock v. 13. Mai 1788 § 64).

Zweiter Titel: Die Kirchenhoheit.

§ 144.

Dem Landesherrn, als dem Inhaber der Staatsgewalt, steht die Kirchenhoheit (*jus circa sacra*) zu, und zwar jedem der beiden Landesherrn in seinem Lande allein (Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 Ziff. 5). Geübt wird die Kirchenhoheit durch die dem Justizministerium beigeordnete besondere Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten (§ 64 d. W.). Mit Ausnahme der aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, welche durch den Oberkirchenrat wahrgenommen werden, gehören zum *jus circa sacra* die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformierten, die Oberaufsicht auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeindeverhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken, soweit diese nicht zum Geschäftskreise eines anderen Ministeriums oder als kirchliche Anstalten zu dem des Oberkirchenrats gehören. Das landesherrliche Ehescheidungsrecht ist durch § 1564 B. G. B. beseitigt worden.

Wesentlicher Bestandteil der Kirchenhoheit ist ferner des *jus reformandi*, d. h. das Recht, über die Ausübung des Gottesdienstes durch Religionsgesellschaften, über die rechtliche Stellung derselben und die ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Nachdem durch das Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867 § 1 Abs. 3 und das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 das Religionsbekenntnis in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht gleichgiltig geworden ist, liegt die Bedeutung des jus reformandi nur noch in der Aufsicht auf die Religionsausübung durch Religionsgesellschaften. Hierüber vergl. §§ 154 ff. d. W.

D r i t t e r T i t e l : Das Kirchenregiment.

§ 145.

Der Landesherr ist Oberbischof (summus episcopus) der Landeskirche. Ihm steht als Oberbischof die Kirchengewalt (das Kirchenregiment, jus in sacra), als Bestandteil der Staatsgewalt, zu (Territorialsystem). Eine Trennung in der Handhabung der Kirchenhoheitsrechte und des Kirchenregimentes ist im Jahre 1848 durch Bestellung einer »Kirchenkommission« herbeigeführt. Durch V. O. vom 19. Dezember 1849 wurde an Stelle dieser Kommission der »Oberkirchenrat« eingesetzt. Der Oberkirchenrat ist die ständige Oberkirchenbehörde, das unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Organ, durch welches dieser sein oberbischöfliches Amt ausübt. Soweit es sich dagegen um die Ausübung kirchenhoheitlicher Rechte handelt, ist das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, Oberbehörde. Der Oberkirchenrat ist, wie bemerkt, das Organ des Oberbischofs, nicht die Repräsentation der Landeskirche dem Landesherrn gegenüber. Zu den durch den Oberkirchenrat geübten kirchenregimentlichen Funktionen gehört insbesondere die Er-

nennung der Mitglieder des Konsistoriums und des Oberen Kirchengerichtes, der Superintendenten, der Präpositen, die Zulassung zu den theologischen Prüfungen, der Auftrag zur Einführung in das Pfarramt, die Emeritierung der Geistlichen, die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, Aufrechterhaltung der Kirchenordnung, die Herbeiführung von Änderungen der Pfarrsprengel.

Das Grossherzogtum ist für die Zwecke der kirchenregimentlichen Verwaltung in sieben Superintendenturen (Schwerin, Wismar, Güstrow, Rostock, Doberan, Parchim, Malchin) eingeteilt (V. O. vom 2. Oktober 1848). Die Superintendenten werden vom Oberbischof ernannt, auch in Wismar (Regulativ vom 10. März 1829 über die kirchlichen Verhältnisse in Wismar § 12). In der Seestadt Rostock wird der Superintendent aus den Geistlichen der Stadt durch die Geistlichen und sechs Magistratsmitglieder gewählt. Der Gewählte bedarf landesherrlicher Bestätigung (Erbvertrag mit Rostock vom 21. September 1573, v. 13. Mai 1788 § 79). Zu den Funktionen der Superintendenten gehört die Ordination und Einführung der Pastoren, die Aufsichtsführung über die Pastoren und Kirchendiener, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Den Superintendenten stehen Kirchensekretäre zur Seite, Rechtsgelehrte (gewöhnlich Rechtsanwälte), die gemeinschaftlich mit dem Superintendenten an den Pfarrbesetzungen teilnehmen, die Rechnungen der Kirchen prüfen, den Superintendenten in Kirchensachen mit juristischem Rate beistehen, und auch im einzelnen Falle kraft besonderen Auftrags des

Kirchenvermögen vertreten (als Kirchenprokurator).

Die Superintendenturen sind in Präposituren (35) eingeteilt. Der Präpositus wird vom Oberbischof ernannt; die Geistlichen der Präpositur haben ein Vorschlagsrecht, das der Landesherr jedoch ignorieren kann (V. O. vom 15. Febr. 1847). Der Präpositus hat ein Aufsichtsrecht über die Geistlichen seines Bezirkes (Synode). Unter seinem Vorsitz treten die Geistlichen zu Synoden jährlich einmal zusammen (Synodalordnung vom 29. Dezember 1841). Die Tätigkeit der Synoden besteht in freien Verhandlungen über wissenschaftlich-theologische Gegenstände, in der Beantwortung der von den kirchlichen Behörden an sie gestellten Fragen, in freien Verhandlungen über Gegenstände des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Praxis. Ausserdem haben sie ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Präpositus.

Die kirchenregimentlichen Befugnisse des Landesherrn erfahren eine Beschränkung durch die Rechte der Privatpatrone. Zu den Rechten des Patrons gehören insbesondere die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Präsentation eines Geistlichen und die Teilnahme an dem geistlichen Bauwesen (§ 151 d. W.). Das landesherrliche Patronat (es besteht an den Kirchen im Domanium und an zahlreichen Kirchen im Gebiete der Ritter- und Landschaft) wird ausgeübt durch das Finanzministerium in bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen; durch die Domanialämter und die Verwaltungsbehörden des Grossherzoglichen Haushaltes (für die Haushaltsgüter) unter Oberaufsicht des Finanzministeriums, Ab-

teilung für Domänen und Forsten, und der Obersten Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes, soweit es sich um das Bauwesen an Kirchen und Pfarren handelt; durch den Oberkirchenrat bezüglich der Präsentation der Pastoren; durch das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten hinsichtlich der Ernennung der niederen Kirchendiener, die ein Schulamt versehen. Die Patronatsrechte der Städte werden von den Magistraten verwaltet, die — einen Bestandteil des Rittergutes bildenden — Patronatsrechte im Gebiete der Ritterschaft von den Eigentümern und Nutzeigentümern der allodialen und lehnbaren Güter. Katholiken sind von der Ausübung des Patronats nicht ausgeschlossen, wohl aber Juden. Diesen wird landesherrlich ein Vertreter bestellt (V. O. vom 23. Januar 1868 betr. die rechtlichen Verhältnisse der Juden § 3). Die Verpflichtung zur Tragung der Kirchenbaulast zessiert jedoch in solchen Fällen nicht. Einseitiger Verzicht auf das Patronat ist, mit Rücksicht auf die Kirchenbaulast, unzulässig.

V i e r t e r T i t e l : Die kirchliche Gemeinde.

§ 146.

Zu der einzelnen kirchlichen Gemeinde gehören alle Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, welche ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben. Jeder Kirche ist eine Gemeinde zugeteilt. Wer seinen Wohnsitz in einen anderen Gemeindebezirk verlegt, wird ohne weiteres Mitglied der neuen Gemeinde, ohne dass eine förmliche Anschlusserklärung nötig ist.

Ausser diesen Ortsgemeinden gibt es noch Personalgemeinden, z. B. Militärgemeinden, welche nur die Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten mit ihren Angehörigen umfassen; Anstaltsgemeinden in Strafanstalten, im Landarbeitshaus.

Eine rechtliche Organisation haben die Gemeinden nur in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, dagegen kommt ihnen eine Mitwirkung bei Regelung der anderen kirchlichen Angelegenheiten nicht zu. Sie gelten vielmehr als durch die Ortsobrigkeit vertreten.

Der Austritt aus der Gemeinde und aus der Landeskirche erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Geistlichen. Die Freiheit des Austritts ist erst mit vollendetem 14. Lebensjahre (*annus discretionis*) gewährt.

Im Grossherzogtum gibt es 472 Kirchen und 49 Kapellen, an denen 348 Prediger und 16 Hilfsprediger wirken.

F ü n f t e r T i t e l : Das geistliche Amt.

§ 147.

Alle Geistlichen werden vom Oberbischof angestellt. Vorbedingung ist die Ablegung der vorgeschriebenen beiden theologischen Prüfungen (V. O. vom 5. April 1907 betr. die Vorbildung der Theologen). Die freie Wahl (*collatio libera*) des Oberbischofs ist jedoch eingeschränkt durch Rechte der Gemeinden und der Patrone. Die Gemeinden haben entweder ein Wahlrecht unter den vom Patron Präsentierten (bei den ritter- und landschaftlichen Patronatpfarren werden nach § 475, 479 L. G. G. E. V. gewöhnlich drei Kan-

didaten zur freien Wahl vorgestellt) oder bei Solitärpräsentation (wo nur ein Kandidat präsentiert wird) das *votum negativum*, d. h. ein Einspruchsrecht wegen Leben, Wandel und Lehre des Präsentierten (Assekurationsrevers v. 23. Febr. 1621 Ziff. XII). »Aus erheblichen Ursachen« kann der Landesherr statt der Präsentation dreier Kandidaten die Präsentation eines Kandidaten allein gestatten, wenn »zuvor die Genehmigung der gesamten Eingepfarrten und der Gemeinde eingezogen und beweislich beigebracht« wird (L. G. G. E. V. § 480). In der Seestadt Rostock werden die Geistlichen vom Rate präsentiert, von der Gemeinde gewählt, durch das geistliche Ministerium dem Oberbischof vorgeschlagen und von diesem konfirmiert (Erbvertrag mit Rostock vom 13. Mai 1788 § 77; vom 21. September 1573), in Wismar teils vom Landesherrn auf Präsentation durch den Rat ernannt, teils von der Gemeinde auf Präsentation des Rates gewählt (Regulativ wegen der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Wismar vom 10. Mai 1829 § 13). Die Geistlichen in Rostock und Wismar bilden je ein »geistliches Ministerium« unter dem Superintendenten als *director ministerii* (Erbvertrag mit Rostock vom 13. Mai 1788 § 76; Regulativ betr. Wismar vom 10. Mai 1829 §§ 11, 12). Die Einführung (*introductio*) der Geistlichen erfolgt kraft oberbischöflichen Auftrages durch den Superintendenten.

Die Geistlichen sind keine Staatsbeamten, sondern »Kirchendiener«. Als öffentliche Beamte gelten sie jedoch im Sinne der V. O. zur Ausführung von § 11 E. G. z. G. V. G. vom 5. Mai 1879 (Vorentscheidung; § 81 d. W.).

Wegen der Amtseinkünfte der Geistlichen vergl. § 150 d. W., wegen der Kommunalsteuerfreiheit § 107 d. W. Kann ein Geistlicher wegen Alters, Krankheit oder Schwäche sein Amt nicht mehr verwalten, so wird er nicht, wie ein pensionierter Staatsdiener, aus demselben entlassen, sondern nur von der Führung der Amtsgeschäfte entbunden, er bekommt, während er noch immer als im Amte stehend angesehen wird, einen Substituten zur Besorgung der Amtsgeschäfte (Emeritierung). Ein Geistlicher, welcher nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ist unter Gewährung einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand zu versetzen (Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900 mit Abänderungs- und Ergänzungs-V. O. vom 26. März 1907). Über das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit entscheidet nach vorgängiger Untersuchung der Oberkirchenrat, bei Widerspruch des Geistlichen des Konsistorium, dessen Entscheidung beim Oberen Kirchengericht angefochten werden kann. Bei Mitgliedern des geistlichen Ministerii zu Rostock findet eine Abgabe der Sache an das Konsistorium nicht statt. Die Zahlung der Pensionen erfolgt aus der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Emeritierungskasse (Satzung v. 21. Juni 1900), welche vom Oberkirchenrat und von der Renterei verwaltet wird. In diese Kasse fließen Beiträge der Geistlichen, Emeritenabgaben der Pfarren, eine Beihilfe aus der Landessteuerkasse (jährlich 55 000 M.) und eine jährliche Beihilfe

von 25 000 M. aus der Renterei. Fehlbeträge werden aus der Renterei gedeckt. Im Rechnungsjahre 1906/07 verausgabte die Renterei im ganzen 46 610 M. für Emeritierung von Geistlichen. Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten die Pension für das Jahr nach dem Tode des Emeritus, nach Ablauf dieser Zeit ein Witwen- und Waisengeld aus den Mitteln des Witweninstitutes für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer (§ 80 d. W.).

Wegen des Disziplinarverfahrens gegen Geistliche vergl. § 152 d. W.

S e c h s t e r T i t e l : Das Kirchenvermögen.

Erste Unterabteilung: Allgemeines.

§ 148.

Das Kirchenvermögen (*res ecclesiasticae*) zerfällt in das Ärar (*Fabrikgut, fabrica ecclesiae*) und in das Pfarrgut (*Pfründe, bona beneficalia*). In den Städten kommt noch die Kirchenökonomie hinzu, die jedoch vielfach im Ärar aufgegangen ist. Subjekt des Kirchenvermögens ist nicht die Landeskirche als solche, auch nicht die einzelnen kirchlichen Gemeinden (*Personengemeinschaften*), sondern — nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes — die einzelne kirchliche Anstalt (*Instituentheorie*). Die einzelne Kirche, als juristische Person des öffentlichen Rechtes, ist Subjekt sowohl des Ärar als des Pfarrgutes. Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens übt der Landesherr kraft seiner Kirchengewalt durch den Oberkirchenrat, unter welchem auch die Superintendenten eine Aufsicht ausüben. In Pro-

zessen über Kirchengut ernennt der Landesherr durch den Oberkirchenrat Bevollmächtigte (Prokuratoren), welche die Kirche, als Prozesspartei, vertreten. Die Veräußerung von Kirchengut bedarf oberbischöflicher Genehmigung.

Zweite Unterabteilung: Das Ärar.

§ 149.

Das Ärar ist die Vermögensmasse, deren Einkünfte zur Deckung der sachlichen Ausgaben des Kultus, insbesondere für Bauzwecke, bestimmt sind. Die lokale Verwaltung des Ärars liegt auf dem Lande in den Händen des Pastors. Neben ihm fungieren im Domanium als Kontrollorgane die Kirchenjuraten, die auf Vorschlag des Pastors — nach Benehmen mit dem zuständigen Domanialamt — vom Superintendenten beeidigt und in ihr Amt eingeführt werden. Die Kirchenjuraten sind in gewissem Sinne als Repräsentanten der kirchlichen Gemeinde anzusehen. Bei den Landkirchen ständischen Patronats wird die Kontrolle des Pastors durch den Patron geübt, doch können auch hier Juraten bestellt werden. In den Städten sind besondere Beamte (Provisoren, Ökonomen) für die Verwaltung des Ärars bestellt, die bei Kirchen städtischen Patronates vom Magistrate, bei Kirchen landesherrlichen Patronates vom Landesherrn durch den Oberkirchenrat ernannt werden. Der Erwähnung bedürfen noch die Kirchenökonomieen. Bei Einführung der Reformation wurde in den Städten das Vermögen der ihrer Bestimmung entfremdeten kirchlichen Lokalstiftungen an Kapellen, Präbenden, Bruderschaften usw. zu einem besonderen Fonds

(Ökonomie) vereinigt. Später wurden die Ökonomieen mit dem Ärar verschmolzen und in diesem mitverwaltet. Wo sie ihre Selbständigkeit bewahrten (wie in Rostock, Güstrow, Parchim), werden sie auch heute noch vom Ärar getrennt verwaltet (durch Ökonomen). Die Ökonomieen dienen den Zwecken des Kirchenbaues, der Besoldung von Geistlichen u. dergl. Der Pastor als solcher hat in den Städten das Ärar und die Ökonomie nicht zu verwalten. In der Seestadt Rostock wird das Ärar durch Kirchenvorsteher und Beckenherrn unter Aufsicht des Rates, die Kirchenökonomie durch einen Ökonomus unter Aufsicht von 4 Provisoren (zwei grossherzoglichen und zwei rätlichen) verwaltet. In Wismar stehen die »geistlichen Hebungen« unter der Aufsicht einer besonderen Kommission. Auch in den Seestädten hat der Landesherr als Oberbischof ein Aufsichts- und Inspektionsrecht über das Kirchengut und dessen Verwaltung. Die Revision der Kirchenärrarrechnung erfolgt am Ende des Rechnungsjahres bei Kirchen landesherrlichen Patronats durch den Superintendenten und den Kirchensekretär (eine Korrevision durch das zuständige Domonialamt), bei Kirchen ständischen Patronats durch den Privatpatron.

Dritte Unterabteilung: Das Pfarrgut.

§ 150.

Das Pfarrgut, die Pfründe, ist zur Dotation der Geistlichen und niederen Kirchendiener bestimmt. Es besteht aus Grundstücken (Wohnung, Ländereien), Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen (Geld oder Naturalabgaben), Kapi-

talien und dergl. Dies sogen. Pfründensystem der Besoldung der Geistlichen führt in der Praxis zu grossen Härten. Das Pfarrgut in den einzelnen Gemeinden ist von sehr verschiedenem Werte. Während einige Pfarren wohlhabend sind und ihren Inhabern ein hohes Einkommen gewähren, sind andere überaus schlecht dotiert. Wiederholt hat in den letzten Jahren der Landtag Gelegenheit gehabt, mit der Frage der Aufbesserung der notleidenden Pfarren sich zu beschäftigen. Es wurde vorgeschlagen, die Härten des Pfründensystems durch ein Alterszulagensystem zu mildern und die Mittel zu Alterszulagen aus Beiträgen wohlhabender Pfarren und der kirchlichen Gemeinden zu nehmen. Es ist jedoch bisher nicht gelungen, in dieser Hinsicht unter den Ständen eine Einigung zu erzielen.

Der Pastor hat am Pfarrgute ein über die Befugnisse des Niessbrauchers hinausgehendes Nutzungsrecht. Von Kapitalien gebühren ihm nur die Zinsen. Zur gerichtlichen Beitreibung ihm zukommender rückständiger Gefälle und Hebungen ist der Pastor nur im Mahnverfahren (C. P. O. §§ 688 ff.) berechtigt. Im übrigen muss zur Prozessführung oberbischöflich ein Prokurator bestellt werden.

Tritt ein Stellenwechsel ein, so findet unter Leitung des Superintendenten eine Auseinandersetzung des Geistlichen mit dem Nachfolger statt. Stirbt ein Geistlicher, so gebührt seiner Witwe und seinen Kindern das Gnadenjahr, d. h. die Nutzung des Pfarrgutes für ein Jahr nach dem Tode des Stelleninhabers. Die Verwaltung des Pfarramtes während dieser Zeit wird vom Super-

intendenten einem benachbarten Geistlichen übertragen. Nach Ablauf des Gnadenjahres erhält die Witwe ein Wittum, d. h. Wohnung oder Mietsentschädigung und einen Teil der Pfarreinkünfte. Das Wittum wird in einem mit dem Nachfolger zu vereinbarenden Witwenvertrage festgesetzt.

Zur Aufbesserung des Einkommens der ungenügend dotierten Pfarren der Landeskirche dient der Pfarraufbesserungsfonds (Statuten vom 11. Oktober 1893). Das Vermögen des Fonds betrug (Johannis 1907) 17 500 M. (§ 106 d. W.). Die Gebühren für die Taufe, die Trauung und den Kirchgang bei Geburten, Taufen und Trauungen sind aufgehoben (V. O. betr. den Wegfall von Stolgebühren vom 13. März 1876). Die einzelnen Kirchen und Pastoren erhalten für die weggefallenen Gebühren eine Abfindung aus dem Kirchenfonds. Diesem mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Fonds sind aus dem französischen Kriegskostenentschädigungsfonds Wertpapiere zum Nennwerte von 2 Millionen Mark und Schuldverschreibungen der Schuldentilgungskommission über 1 875 000 Mark, als Kapital überwiesen. Die Leitung der Verwaltung des Vermögens des Kirchenfonds ist dem Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, übertragen worden (Bek. vom 20. April 1876). Das Vermögen des Kirchenfonds betrug (31. Dezember 1906) 4 730 900 M. (§ 106 d. W.). Bemerkt sei noch, dass die Ansprüche der Kirchen und Geistlichen wegen Stolgebühren und ähnlicher Dienstbezüge in 4 Jahren verjähren (§ 32 A. V. z. B. G. B. § 197 B. G. B.).

Vierte Unterabteilung: Die Kirchenbaulast.

§ 151.

Die Einkünfte des Kirchenärars (der Kirchenfabrik) sind zur Erbauung und Reparierung von Kirchen, Pfarr- und Küster- auch Predigerwitwenhäusern mit Zubehör bestimmt. Der Begriff »Zubehör« ist dem gemeinen Rechte (nicht dem B. G. B.; Art. 132 E. G. z. B. G. B.) zu entnehmen. Zubehör sind zweifellos die Glocken und der um die Kirche herumliegende Kirchhof, falls er im Eigentum der Kirche steht. Bezüglich des nicht an der Kirche belegenen Friedhofes herrscht Streit. Überwiegend wird auch er als Zubehör angesehen, d. h. wenn er überhaupt im Eigentum der Kirche steht. Neben dem Ärar ist für Kirchenbauzwecke die Ökonomie heranzuziehen, es sei denn, dass die Ökonomie bei ihrer Stiftung einem von den Bauten verschiedenen Zwecke gewidmet ist. Die »Eingepfarrten« haben ausserdem an Orten, wo es hergebracht ist, zur Reparatur baufälliger Kirchen und zum Neubau von Pfarr- und Küsterhäusern Hand- und Spanndienste zu leisten, soweit nicht Verträge oder erweisliches Herkommen ein anderes bestimmen (L. G. G. E. V. § 499, 500). »Eingepfarrte« sind die zum Kirchspiel gehörenden Ortsobrigkeiten, also im Domanium der Landesherr, in der Landschaft die Stadtmagistrate, in der Ritterschaft die Gutsbesitzer, im Gebiete der Landesklöster die Klosterämter. Reichen das Kirchenärar und die Ökonomie zur Bestreitung der Baukosten und Anschaffung der Baumaterialien zum Neubau und Unterhalt der Kirchen und übrigen geistlichen Gebäude nicht

aus, und ist auch die Einziehung von Kapitalien und der Verkauf von Grundstücken der Kirche (oberbischöfliche Genehmigung ist dazu erforderlich), deren Einkünfte für die notwendigen kirchlichen Ausgaben nicht erforderlich sind, nicht zulässig, so tritt nach der V. O. vom 27. Dezember 1824 und der Deklarator-V. O. vom 21. April 1832 folgende Verteilung der Baulast ein. Die Baumaterialien sind vom Patron unentgeltlich herzugeben. Die Fuhren zur Herbeiholung der Materialien (Spanndienste) und die Handdienste zum Richten und zum Zäunen sind von den Eingepfarrten und von der (politischen) Gemeinde unentgeltlich zu leisten. Von den baren Baukosten übernimmt der Patron die eine Hälfte, die Eingepfarrten aber — also auch der Patron, wenn er als Besitzer von eingepfarrten Gütern zu den Eingepfarrten mitgehört — die andere Hälfte. Eine Subrepartition der baren Kosten findet im Domanium (V. O. vom 28. Juli 1825) und in den Städten statt, in der Ritterschaft nur insoweit, als Verträge (z. B. mit den Bauern) oder Observanz dies festsetzen. Die Leitung des Bauwesens ist Sache des Patrons. Der Umfang der Baulast wird auf einer »Pfarrkonferenz« von dem Patron und den Eingepfarrten unter Zuziehung des Geistlichen (in den Städten des Provisors oder Ökonomus) bestimmt. Widersprechen Eingepfarrte dem Bau, so muss der Patron sie verklagen, sei es auf Feststellung ihrer Verpflichtung, die Baulast mit zu tragen, sei es auf Leistung. Ist der Patron selbst in der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen säumig, so muss die Kirche durch einen Prokurator gegen ihn klagend vorgehen. Dagegen

sind die Ansprüche der Kirche gegen den Landesherrn als Patron oder Eingepfarrten nicht im Rechtswege verfolgbar. Die Eingepfarrten haben natürlich ein Interesse daran, dass die Einkünfte des Ärars gehörig wahrgenommen und nur zu den Bedürfnissen der Kirche, nicht aber zu fremden Zwecken verwandt werden, damit sie selbst nicht zu stark zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Deshalb ist ihnen das Recht verliehen, die Kirchenrechnungen einzusehen und gegebenenfalls Monitoren zu erheben, und an der Fixierung des Ausgabeetats mitzuwirken.

Ausnahmen von vorstehenden Ausführungen können sich aus Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen und Observanzen ergeben.

Siebenter Titel: Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

§ 152.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist nach § 15 G. V. G. ohne bürgerliche Wirkung. Die Tätigkeit der Kirchengenichte beschränkt sich auf ein Einschreiten wegen Doktrinal-, Zeremonial- und Disziplinarsachen der Prediger und Kirchendiener. Die Kompetenz der Kirchengenichte erstreckt sich nicht auf die Geistlichen und Kirchendiener in Rostock und Wismar, welche unmittelbar unter Aufsicht des Oberkirchenrats stehen (Erbvertrag mit Rostock vom 13. Mai 1788 § 76; Regulativ über die kirchlichen Verhältnisse in Wismar vom 10. März 1829 § 11). Es schweben jedoch zwischen den Seestädten und dem Oberkirchenrate Ver-

handlungen, um die Geistlichen den ordentlichen Kirchengerichten zu unterstellen und ihnen so den Vorzug zweier Instanzen zu verschaffen. Die Verhandlungen sind, soviel bekannt, noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Kirchliche Gerichte sind das Konsistorium zu Rostock und das Obere Kirchengericht zu Rostock. Das Konsistorium ist durch die Konsistorialordnung vom 30. Januar 1570 errichtet. Es besteht aus einem Direktor, zwei Konsistorialräten und einem Konsistorialassessor cum voto decisivo. Das Verfahren ist in der Konsistorialordnung festgesetzt, jedoch durch Vorschriften der Str. P. O. und des G. V. G. modifiziert. Das Obere Kirchengericht, errichtet auf Grund der V. O. vom 2. Januar 1880, ist besetzt mit einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende muss dem Oberlandesgerichte angehören, von den übrigen Mitgliedern müssen drei dem Richterstande angehören. Das Obere Kirchengericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz für die erstinstanzlichen Entscheidungen des Konsistoriums. Strafen sind Verweis, Geldstrafe, zeitweilige Amtsenthebung, Amtsentsetzung und Amtsentlassung. Die Küsterschullehrer unterstehen nur in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener, nicht in der als Lehrer, den Kirchengerichten (Entsch. des Oberen Kirchengerichtes vom 11. Juni 1904).

Achter Titel: Der Entwurf einer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung von 1908.

§ 153.

Dem ausserordentlichen Landtage (§ 55 d. W.) wurde unter dem 5. Juni 1908 vorgelegt der Ent-

wurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und eine Gemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Der Landtag wurde jedoch vertagt, ehe er über diese Vorlage beraten konnte. Die Grundzüge der Vorlage sind im grossen und ganzen folgende: Der Grossherzog übt nach Massgabe der bisherigen Gesetze und des Herkommens in Ansehung der evangelisch-lutherischen Landeskirche die staatlichen Hoheitsrechte (*jus circa sacra*) und das landesherrliche Kirchenregiment (*jus in sacra*) aus. Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde für die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments. Der Grossherzog erlässt und verkündet als Träger des Kirchenregiments die Gesetze über die inneren Angelegenheiten der Landeskirche (Kirchengesetze). Jedes Kirchengesetz bedarf der Zustimmung der Synode. In Ansehung des Vermögens der evangelisch-lutherischen Landeskirche, sowie der einzelnen zur Landeskirche gehörigen Kirchen, Pfarren, Stiftungen und sonstigen Anstalten verbleibt es prinzipiell bei den Vorschriften der bisherigen Gesetze und bei dem Herkommen. Dies gilt insbesondere von dem kirchlichen Bauwesen. Ein gleiches gilt in Ansehung des Kirchenpatronats. Für die evangelisch-lutherische Landeskirche tritt eine Gemeinde- und Synodalordnung in Geltung. Die Kirchengemeinden des Landes bestehen aus den Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in dem Kirchspiel (der Parochie) wohnen. Jede Kirchengemeinde besitzt als öffentliche Körperschaft Rechtsfähigkeit. Sie

hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organ dieser Selbstverwaltung dient der Kirchenvorstand. Er besteht aus dem oder den Geistlichen der Gemeinde, aus dem Patron oder dessen Stellvertreter und aus vier bis zwölf (je nach Grösse der Gemeinde) weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde (Kirchenältesten), die von der Kirchengemeinde gewählt werden. Der Kirchenvorstand hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, jede christliche Gemeindetätigkeit zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten zu vertreten. Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden des Landes und zu gemeinsamer Beratung der Angelegenheiten der Landeskirche wird das Kirchenregiment in der Regel alle drei Jahre, wenn nötig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen. Die Synode besteht aus 17 Geistlichen und 24 Laien, die teils vom Landesherrn zu ernennen, teils von den Kirchenvorständen des Landes, nach 7 Wahlbezirken geteilt, zu wählen sind. Sie hat mit dem Kirchenregimente an der Erhaltung und dem Ausbau der Landeskirche auf Grund der heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu arbeiten, über die ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe zu beschliessen und zur Festsetzung von Umlagen (Neuere) ihre Genehmigung zu erteilen. Für die Zeit, während welcher die Synode nicht tagt, ist ein Synodalausschuss (bestehend aus fünf von der Synode gewählten Personen) zu bestellen.

Zweites Kapitel: Die übrigen Bekenntnisse.

Erster Titel: Die römisch-katholische Kirche.

§ 154.

Wie § 143 d. W. bemerkt, war bis vor kurzem die evangelisch-lutherische Kirche die ausschliesslich berechnete Landeskirche. Die Angehörigen der katholischen Kirche hatten nur das Recht der Hausandacht ohne Zuziehung eines Geistlichen (*devotio domestica simplex*). Auf Grund widerwilliger Konzession war den katholischen Gemeinden in Schwerin und Ludwigslust gesellschaftliche Religionübung (*exercitium religionis*) gestattet. Durch die V. O. vom 5. Januar 1903 ist den Angehörigen der römisch-katholischen Kirche die öffentliche Religionübung zugestanden. Den mit landesherrlicher Genehmigung errichteten römisch-katholischen Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden nebst den zugehörigen Grundstücken (Pfarreien, Begräbnisplätzen usw.), sowie den römisch-katholischen Religionübungen, welche in den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, auf den Begräbnisplätzen oder mit landesherrlicher Genehmigung an anderen Orten veranstaltet werden, ist der gleiche Rechtsschutz wie den entsprechenden Einrichtungen der lutherischen Landeskirche gewährleistet. Jedoch sind die nach Landesrecht dem Landesherrn gegenüber der römisch-katholischen Kirche und deren Angehörigen zustehenden Hoheitsrechte unberührt geblieben. Landesherrliche Genehmigung bleibt insbesondere erforderlich für die Bildung und Änderung der Parochieen, für die Anstellung der Geistlichen,

für die Errichtung von Kirchen und Kapellen, für die Abhaltung von Prozessionen und Wallfahrten, für die Gründung, Zulassung oder Niederlassung von Orden, Kongregationen und anderen Religionsgesellschaften.

Kinder aus einer Mischehe zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen sind, soweit sie männlichen Geschlechtes sind, in der Religion des Vaters, soweit sie weiblichen Geschlechtes sind, in der Religion der Mutter zu erziehen, wenn nicht erweislich vor Schliessung der Ehe besondere Verträge darüber unter den Brautleuten selbst geschlossen sind (V. O. vom 25. Jan. 1811 und vom 30. März 1821).

Bei der Volkszählung am 1. Dezember 1905 waren im Grossherzogtum 12 093 römisch-katholische Glaubensgenossen vorhanden.

Zweiter Titel: Die reformierte Kirche.

§ 155.

Die Angehörigen der reformierten Kirche genossen früher das Recht der öffentlichen Religionsübung (*exercitium religionis publicum*) nur in der Stadt Bützow. Die an anderen Orten befindlichen Angehörigen galten als Glieder der reformierten Gemeinde in Bützow und waren ausserhalb der Stadt Bützow der Hauptsache nach auf das im Westfälischen Frieden von 1648 gewährleistete Recht der *devotio domestica simplex* (Hausandacht) beschränkt. Seit der V. O. vom 5. Januar 1903 haben die Reformierten das Recht der öffentlichen Religionsübung im gleichen Umfange wie die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche.

Bei der Volkszählung am 1. Dezember 1905 wurden 888 evangelisch-reformierte Glaubensgenossen im Lande gezählt.

Dritter Titel: Die Juden.

§ 156.

Die rechtlichen Verhältnisse der Juden sind durch die V. O. vom 23. Januar 1868 geregelt (vergl. wegen Erwerbes des Bürgerrechtes § 29 d. W.; wegen Erwerbes von Grundeigentum und wegen Ausübung der mit dessen Besitz verbundenen öffentlichen Rechte §§ 34, 145 d. W.). Anlangend das jüdische Religionswesen, so ist die Ausübung des Gottesdienstes landesherrlich gestattet worden. Eine für sämtliche Synagogen des Landes vom israelitischen Oberrate ausgearbeitete Synagogenordnung ist unter dem 29. April 1843 vom Landesherrn bestätigt worden. Juden, welche sich an einem Orte des Grossherzogtums niederlassen, wo keine jüdische Gemeinde besteht, sind verpflichtet, sich der örtlich nächsten jüdischen Gemeinde anzuschliessen (V. O. vom 26. März 1873 betr. die Gemeindeverhältnisse der Juden). Zur Ordnung und Leitung der Verhältnisse der israelitischen Kirche ist der israelitische Oberrat zu Schwerin berufen (Statut vom 14. Mai 1839, abgeändert durch Publikandum v. 27. Dezember 1875). Der Oberrat besteht aus dem vom Landesherrn bestellten Landesrabbiner, zwei landesherrlichen Kommissarien und fünf weiteren von den Gemeinden gewählten Mitgliedern.

Die Oberaufsicht über die religiösen Verhältnisse der Juden führt das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Die Mischehe zwischen Evangelisch-Lutherischen und Juden wird von der Kirche gemissbilligt. Für die Kinder aus solchen Ehen gilt die gemeinrechtliche Bestimmung, dass eheliche in dem Bekenntnisse des Vaters, uneheliche in dem der Mutter zu erziehen sind. Die Kopulationsgebühren bei jüdischen Trauungen sind durch V. O. v. 25. März 1876 gegen eine aus der Landessteuerkasse zu zahlende und vom israelitischen Oberrat zu jüdischen Kultuszwecken zu verwendende jährliche Ablösungssumme von 660 Mark aufgehoben.

Am 1. Dezember 1905 waren im Lande 1482 Juden vorhanden.

Vierter Abschnitt: Unterrichtswesen.

Erstes Kapitel: Die höheren Lehranstalten.

§ 157.

Es bestehen im Grossherzogtum 7 Gymnasien (davon 4 Grossherzoglichen Patronates) in den Städten Schwerin (gestiftet 1553), Güstrow (1553), Parchim (1564), Rostock (1579), Wismar, Waren (1872) und Doberan (1883). Ferner 6 Realgymnasien, mit gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer wie die Gymnasien, in den Städten Schwerin (Grossherzogl. Patronates), Ludwigslust (Grossh. Patronates), Güstrow (städtischen Patronates), Bützow (städtischen Patronates), Rostock (städt. Patronates) und Malchin (städtischen Patronates). Die Reifeprüfung an den Gymnasien und Realgymnasien ist durch V. O. vom 28. Novbr. 1903 (mit Bek. vom 12. Juli 1907) geordnet.

Als Nichtvollanstalten mit 6 Jahrgängen und Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Berechtigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bestehen Realprogymnasien zu Ribnitz, Parchim und Grabow und die Realschulen (Realschulen II. Ordnung) zu Wismar, Güstrow, Rostock und Teterow.

Zu erwähnen sind noch drei städtische höhere Töchterschulen zu Ludwigslust, Waren und Wismar (die sonst noch bestehenden höheren Töchterschulen sind Privatanstalten) und die Navigationschulen zu Rostock und Wustrow.

Als Prüfungskommissionen sind zu nennen die Prüfungsbehörde für Kandidaten des Lehramts an höheren Schulen (nach der V. O. vom 15. August 1899), die Kommission für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Rostock (nach der V. O. vom 7. März 1905) und die Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen zu Schwerin (nach der V. O. vom 13. Mai 1895, abgeändert durch V. O. vom 19. Januar 1906 und 3. Dezember 1906; vergl. Bek. vom 24. November 1904).

Die Landesuniversität Rostock ist im Jahre 1419 gestiftet worden. Sie ist, nachdem das Kompatronat der Stadt Rostock durch den Vergleich v. 17. März 1827 Ziff. II 1 beseitigt, eine ausschliesslich landesherrliche Anstalt. Die Verwaltung der Finanzen der Universität ist durch Bek. v. 17. Juni 1834 einer besonderen Behörde, bestehend aus einem Grossherzoglichen Kommissar und einem Deputierten der Universität, übertragen. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der

Spitze der vier Fakultäten stehen die Dekane, sämtlich auf die Dauer eines Jahres durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren (akademisches Konzil) gewählt. Das akademische Gericht ist durch § 81 Ziff. 4 der A. V. z. G. V. G. vom 17. Mai 1879 aufgehoben.

An der Universität wirken 37 ordentliche Professoren, 13 ausserordentliche Professoren und 17 Privatdozenten. Die Zahl der Studierenden und Hörer betrug (Oktober 1908) 723.

Zweites Kapitel: Die Volksschulen.

Erster Titel: Volksschulwesen im Domanium.

Erste Unterabteilung: Die Einrichtung der Schulen.

§ 158.

Die Schulpflicht der der lutherischen Konfession angehörenden Kinder beginnt mit zurückgelegtem 6. Lebensjahr und dauert bis zur Konfirmation (Schulordnung für das Domanium vom 7. März 1823 § 6). Regelmässig erfolgt die Konfirmation nach vollendetem 14. Lebensjahr. Durch Zurückweisung von der Konfirmation (z. B. wegen mangelhafter Religionskenntnisse, groben Leichtsinns oder Unsittlichkeit) kann die Schulpflicht jedoch über das 14. Jahr hinaus verlängert werden. Zur Teilnahme der Schulkinder am Unterricht ist unmittelbarer Zwang (im Verwaltungswege) zulässig. Wegen unentschuldigter Schulversäumnisse der Kinder werden die Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind, und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören (Eltern, Stief- und Pflegeeltern, Vormünder usw.) in Strafe ge-

nommen (V. O. vom 30. März 1906 betr. Behandlung der Schulversäumnisse in den Domaniallandschulen).

Die Schulzeit beträgt in den einklassigen und in den oberen Klassen der mehrklassigen Schulen während des Winters 28 Stunden, im Sommer 22 Stunden wöchentlich; in den zweiten Klassen der zweiklassigen und in den untersten Klassen der mehrklassigen Schulen im Winter 26 Stunden, im Sommer 24 Stunden wöchentlich (Zirkular-V. O. des Unterrichtsministeriums vom 7. März 1902). Durch Erteilung der Diensterlaubnis (seitens des zuständigen Predigers) an Kinder nach Vollendung des 11. Lebensjahres kann jedoch die Schulzeit der Sommerschule bis auf 8 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden (V. O. betr. die Sommerschule im Domanium vom 7. März 1902 mit Regulativ).

Unterrichtsgegenstände sind nach der vorerwähnten Zirkular-V. O. vom 7. März 1902: Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen und Schreiben), Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturkunde, Singen, Zeichnen für die Knaben und Turnen für die Knaben. Den Mädchen wird ausserdem in wöchentlich 6 Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt. Zur Teilnahme an dem Handarbeitsunterricht sind diejenigen Mädchen verpflichtet, welche zwei Jahre schulpflichtig gewesen sind (V. O. vom 16. Dez. 1904 betr. den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen; abgeändert durch V. O. v. 24. März 1906). In der Regel sollen in einer Klasse nicht mehr als 80 Kinder, beim Handarbeitsunterricht nicht mehr als 50 Kinder unterrichtet werden.

Geht die Schulkinderzahl dauernd darüber hinaus, so sind neue Klassen einzurichten (§ 159 d. W.).

Beim Bau und bei Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser im Domanium sind die im Rundschreiben des Unterrichtsministeriums v. 1. Dezember 1904 aufgestellten Grundsätze zu beachten.

Zweite Unterabteilung: Die Schullasten.

§ 159.

Die Gebäude und Ländereien der Schulen in den Domanial-Dorfschaften sind den Gemeinden der Schulorte mit der Massgabe zum Eigentum überwiesen worden, dass dieselben bei unveränderter Fortdauer der den eingeschulten Ortschaften wegen Benutzung der gemeinsamen Schulen zustehenden Berechtigungen ein für alle Mal ihre Bestimmung zur Erhaltung der bestehenden evangelisch-lutherischen Schulen und zur Besoldung der Lehrer an denselben behalten (V. O. betr. die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen vom 29. Juni 1869 § 2). Dafür sind andererseits die Domanialgemeinden die Hauptträger der Schullasten. Wenn in einer Dorfschaft eine Schule neu gegründet werden soll, so ist derselben eine vom Unterrichtsministerium festzustellende Dotation an Ländereien — zur Nutzung durch den Lehrer — aus den Mitteln der Ortschaft oder der Ortschaften, für welche die neue Schule bestimmt ist, beizulegen (ebenda § 3). Geht die Schulkinderzahl einer Klasse dauernd über 80 hinaus, so muss, wenn nur eine Ortschaft zu der Schule gehört, eine neue Klasse eingerichtet werden. Sind dagegen in die Schule mehrere Ort-

schaften eingeschult, so ist regelmässig der Schulverband aufzulösen, und sind die eingeschulten Ortschaften anzuhalten, eigene Schulen zu bauen. Die Gemeinden sind in der Regel verpflichtet, die ganze Schulkompetenz, d. h. das mit der Schule verbundene, durch den Lehrer genutzte Land, unentgeltlich zu bestellen, soweit diese Pflicht nicht durch Vereinbarung zwischen Gemeinde und Lehrer unter Genehmigung des zuständigen Amtes abgelöst wird, wie z. B. bei Verpachtung der Schulländereien seitens des Lehrers (ebenda § 4; V. O. vom 26. Oktober 1907). Bei den Schulen der Domanial-Dorfschaften liegen die Bauten und Reparaturen der Schulhäuser und der Nebengebäude, die Herstellung und Unterhaltung der Brunnen und Befriedigungen, die Ausstattung der Schulstuben, die Erhaltung des Schulinventars, die Beschaffung der Lehrmittel und die Übertragung der aus dem Eigentum an den Schulgebäuden und Schulländereien entspringenden Lasten und Kosten der Gemeinden ob, ohne dass dazu grund- oder landesherrschaftliche Beihilfen gegeben werden (ebenda § 6). Den Gemeinden liegt ferner ob die Anholung der vom Landesherrn berufenen Lehrer, die Anholung und Zurückbringung der Schulassistenten von und nach der nächsten Post- oder Eisenbahnstation, die Anfuhr der Feuerungsdeputate für die Schulen, die Lehrer und Lehrerinnen, mit Ausnahme der Ferienzeit die wöchentliche gründliche Reinigung der Schulstuben, während die Überwachung der Reinigungsarbeiten und in der Zwischenzeit die gewöhnliche Reinhaltung Sache der Schullehrer ist (ebenda § 7). Da, wo mehrere Gemeinden zu einem Schul-

verbände vereinigt sind, oder zu einem solchen bei Gründung einer anderen Schule vereinigt werden, hat das Amt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Unterrichtsministeriums den von jeder Gemeinde zu übernehmenden Anteil an den Schullasten festzustellen (ebenda § 8; V. O. vom 26. Oktober 1907). Prinzipiell werden alle Schullasten nach dem sogen. kombinierten Steuerfuss d. h. zur Hälfte nach Verhältnis des Hufenstandes, zur Hälfte nach Verhältnis der Einwohnerzahl, verteilt. Im Falle der Aufhebung eines Schulverbandes entscheiden beim Mangel einer gütlichen Verständigung der beteiligten Ortschaften das Ministerium des Innern und das Unterrichtsministerium darüber, ob und in welchem Umfange diejenigen Ortschaften, welchen die bis dahin gemeinsame Schule überlassen wird, den ausscheidenden Ortschaften Beihilfen zur Herstellung des für dieselben erforderlichen getrennten Schulwesens leisten sollen (ebenda § 9).

Dritte Unterabteilung: Die Verwaltung der Schulangelegenheiten.

§ 160.

Die Leitung der gemeindlichen Beteiligung an den Schulen in den Domonial-Dorfschaften steht dem Gemeindevorstand unter Beirat der Schulvorsteher zu (V. O. v. 29. Juni 1869 § 1). Für jede Schule sind 2 Schulvorsteher, welche im Schulorte selbst wohnhaft sein müssen, zu bestellen. Die Stelle des ersten Schulvorstehers soll in der Regel dem Dorfschulzen übertragen werden. Für die Stelle des zweiten Schulvor-

stehers haben die Dorfsversammlungen der Schulgemeinden zwei Mitglieder der letzteren dem Amte vorzuschlagen, und Amt und Prediger gemeinschaftlich die Wahl zu treffen (Regulativ vom 19. September 1842, abgeändert durch Reskript v. 6. Dezember 1873). Die Schulvorsteher sind der Schulbehörde (siehe unten) untergeordnet und haben den Anordnungen derselben Folge zu leisten. Wenn an der Schule einer Dorfschaft andere Dorfschaften Anteil haben, so ist von denjenigen die Schule betreffenden Angelegenheiten, welche einer Beschlussnahme der Dorfsversammlung bedürfen, durch den Gemeindevorstand des Schulortes den Gemeindevorständen der eingeschulten Dorfschaften zur Veranlassung einer Beschlussnahme der dortigen Dorfsversammlungen Mitteilung zu machen. Fallen die Beschlüsse der Dorfsversammlung verschieden aus, so entscheidet beim Mangel einer nachträglichen Einigung das Amt (V. O. vom 29. Juni 1869 § 10).

Die Gemeinden und deren Organe, Gemeindevorstände und Schulvorsteher, haben Aufsicht über den Schulunterricht und den Lehrer nicht zu üben. Diese Aufsicht steht vielmehr der Schulbehörde, d. h. dem Amte und dem Prediger, zu. Jeder Prediger ist Inspektor der zu seiner Parochie gehörenden Schulen und hat als solcher die Schulen fleissig zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen (L. G. G. E. V. § 495; Schulordnung für die Domänen vom 7. März 1823 §§ 11, 14—16; V. O. vom 1. Mai 1854).

Die Oberaufsichtsbehörde in Schulangelegenheiten ist das Unterrichtsministerium.

Vierte Unterabteilung: Die Schullehrer.

Erster Unterabschnitt: Die Ausbildung und Anstellung der Lehrer.

§ 161.

Die Domaniallandschullehrer empfangen ihre Ausbildung auf dem Lehrerseminar zu Neukloster (gestiftet 1782). Mit dem Seminar ist eine Präparandenanstalt verbunden, auf der die angehenden Seminaristen ihre erste Vorbereitung und Anleitung zu ihrem Berufe erhalten. Der Kursus der Präparandenanstalt ist auf drei Jahre berechnet. Nach Ablauf dieser Zeit wird mit den Präparanden die Abgangs- oder Assistentenprüfung vorgenommen (zu der jedoch auch solche jungen Leute zugelassen werden, die nicht in dem Präparandum zu Neukloster unterrichtet sind). Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Verwendung als Assistent im Schuldienste. Nach Absolvierung der — auf drei Jahre berechneten — Assistentenzeit treten die jungen Leute in das Seminar ein, um am Schlusse ihrer Ausbildung daselbst mit dem Bestehen der Entlassungsprüfung (Prüfungsordnung vom 4. Oktober 1899) die Anstellungsfähigkeit in den evangelisch-lutherischen Volks- und Bürgerschulen des Grossherzogtums zu erhalten. Wer, ohne Zögling des Seminars zu Neukloster gewesen zu sein, die gleiche Anstellungsfähigkeit erwerben will, muss die sogen. Extraneerprüfung bestehen. Die Lehrer der Domaniallandschulen müssen ausnahmslos die Entlassungs- oder die Extraneerprüfung in Neukloster bestanden haben.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt ausschliesslich durch den Landesherrn.

Die Schulstellen werden teils mit verheirateten Lehrern (Familien-Schulstellen), teils mit unverheirateten (Klassenlehrerstellen) besetzt. Bei mehrklassigen Schulen ist regelmässig nur der Lehrer der ersten Klasse Inhaber einer Familienschulstelle.

Küsterschulstellen sind Lehrerstellen, mit denen das Kirchenamt des Küsters verbunden ist. Der Küsterschullehrer verwaltet zwei selbständige, trennbare Ämter. Er untersteht in disziplinärer Hinsicht als Lehrer dem Unterrichtsministerium, als Küster den Kirchengerichten. Suspendierung aus dem einen Amte erstreckt sich nicht notwendig auf das andere. Ebensowenig die Pensionierung.

Die Beamteneigenschaft der Lehrer ist ausser Zweifel.

Zweiter Unterabschnitt: Die Besoldung der Lehrer.
Pensionierung. Fürsorge für Hinterbliebene.

§ 162.

Das den Inhabern der Familienschulstellen zu gewährende Dienst Einkommen besteht nach der V. O. vom 26. März 1907 in einer ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Anfangsbesoldung und in Alterszulagen. Die Anfangsbesoldung beträgt je nach der Schulkinderzahl 1100—1140 M. Dieses Gehalt wird jedoch nicht ganz in bar gezahlt. Die Lehrer erhalten freie Wohnung mit Hofraum, Stallungen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden, Feuerungsdeputate, sie nutzen ferner die zur Schulstelle gehörenden Ländereien (Schulkompetenz). Diese Emolumente werden zu Geld veranschlagt und

dem Lehrer wird in bar nur soviel hinzugezahlt, dass die Anfangsbesoldung erreicht wird. Die Alterszulagen werden bar gewährt. Das Höchsteinkommen beläuft sich, je nach der Schulkinderzahl, auf 1800—1840 M. Ist mit einer Familienschulstelle ein Kirchenamt verbunden, so erhöht sich die Besoldung um einen Mehrbetrag (»kirchlicher Voraus«), der vom Oberkirchenrate festgesetzt wird und 200 M. nicht überschreiten darf.

Das Dienst Einkommen der Inhaber von Klassenlehrerstellen besteht in einem baren Jahresgehalt von 720 M. und in freier Wohnung und Feuerung. Das Anfangsgehalt erhöht sich nach fünf Dienstjahren um den Betrag einer Alterszulage von 100 M. auf jährlich 820 M. (V. O. vom 26. März 1907 betr. das Dienst Einkommen der Domoniallandeschullehrer § 14).

Das bare Gehalt von Schulassistenten, welche zur einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle abgeordnet werden, beträgt 600 M. jährlich (ebenda § 15).

Das bare Dienst Einkommen wird vierteljährlich am Ende des Vierteljahres gezahlt. Die Zahlung erfolgt aus zwei Kassen, aus den Amtsschulkassen und aus der Domonialhauptschulkasse. Jedes Domonialamt führt eine besondere Amtsschulkasse. In dieselbe fliessen namentlich ausser Zuschüssen aus der Renterei (im ganzen jährlich 20 000 M.) und aus der Domonialverwaltung und der Verwaltung des Grossherzoglichen Haushaltes (für die auf den Kammer- und Haushaltspachthöfen befindlichen Schulstellen), Beiträge der Amtseingesessenen, die in Grundlage der geltenden Amtsschulkassenregulative aufgebracht werden, und die

Zinsen der angesammelten, teilweise ziemlich beträchtlichen Kapitalien der Amtsschulkassen. Aus den Amtsschulkassen wird das Dienst Einkommen mit Ausnahme der Alterszulagen gezahlt. Die Zahlung der Alterszulagen erfolgt aus der Domanielhauptshulkasse (V. O. vom 26. März 1907 betr. die Domanielhauptshulkasse). Diese Kasse ist eine landesherrliche, zum Ressort des Unterrichtsministeriums gehörende Kasse, welche von der Renterei nach näherer Anordnung des Finanz- und des Unterrichtsministeriums berechnet und verwaltet wird. In die Domanielhauptshulkasse fliessen insbesondere Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen (aus der Renterei und aus der Haushaltszentralkasse; feste Zuschüsse jährlich 80 000 M. und 3 200 M.), Zinsen des der Kasse gehörenden Vermögens und die Schulsteuer. Die Schulsteuer wird — mit einigen Ausnahmen — von allen denen erhoben, welche im Domanium die ediktmässige Landessteuer (§ 113 d. W.) zu erlegen haben. Die Erhebung der Schulsteuer erfolgt halbjährlich durch die Ämter. Für das Jahr 1906/07 betrug die Einnahme der Domanielhauptshulkasse rund 365 860 M. (darunter fast 242 000 M. Schulsteuer), die Ausgabe rund 340 300 M. (darunter 193 258 M. Alterszulagen und 87 512 M. Pensionen). Die Aktiva der Kasse beliefen sich (Johannis 1907) auf 76 000 M. (§ 106 d. W.).

Die Pensionierung der Lehrer erfolgt gemäss der V. O. vom 1. Mai 1900) abgeändert durch V. O. vom 26. März 1907). Voraussetzung der Pensionierung ist dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens,

oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte nach regelmässig zehnjährigem Dienste. Die Pension beträgt nach den vollen Dienstjahren, während welcher der Lehrer im öffentlichen Schuldienste als Lehrer im Lande angestellt gewesen ist, 352—1620 M. Die Ruhegehälter werden aus der Domonialhauptschulkasse bestritten und vierteljährlich im voraus durch Vermittlung der Ämter gezahlt.

Die Lehrer sind zur Teilnahme an dem Witweninstitut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer (§ 80 d. W.) berechtigt und verpflichtet. Aus den Mitteln dieses Instituts, an das die Mitglieder jährliche Beiträge zu entrichten haben, erhalten die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Witwenpensionen und Waisengelder.

Dritter Unterabschnitt: Disziplinarverfahren.

§ 163.

Wegen der Dienstvergehen der Lehrer normiert die V. O. vom 3. Mai 1907 (§ 81 d. W.). Aus der Doppelstellung der Küsterschullehrer ergibt sich, dass sie in ihrer Eigenschaft als Lehrer der genannten V. O., in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener der Kompetenz der Kirchengerichte (§ 152 d. W.) unterstehen.

Erwähnt sei noch, dass bei Beschwerden der Eltern über die Bestrafung ihrer Kinder ein besonderes Verfahren nach der V. O. v. 10. Februar 1845 stattfindet. Derartige Beschwerden sind seitens der Eltern nicht beim Lehrer, sondern bei dessen nächstem Vorgesetztem, dem Prediger, vor-

zutragen. Der Prediger hat eine Ausgleichung zu versuchen. Gelingt ihm diese nicht, so hat er in Gemeinschaft mit dem zuständigen Amte die Angelegenheit zu untersuchen. Die Untersuchungsbehörde hat die Befugnis, den schuldigen Lehrer in Geldstrafe zu nehmen.

Vierter Unterabschnitt: Die Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium.

§ 163a.

Das Dienst Einkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der F l e c k e n im Domanium ist durch V. O. vom 30. Oktober 1908 geregelt. Das Dienst Einkommen bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen. Es beträgt für die Lehrer 1100 M. bis (nach 22 Dienstjahren) 2100 M., für die Lehrerinnen 900 M. bis (nach 18 Dienstjahren) 1400 M. Hinterlässt der Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebühren den Hinterbliebenen ausser dem Sterbevierteljahr für die beiden auf dasselbe folgende Vierteljahre noch das volle Dienst Einkommen des Verstorbenen. Die Pension beträgt nach zehn Dienstjahren 25 %, nach fünfzig Dienstjahren 90 % des Dienst Einkommens. Die Versetzung in den Ruhestand erstreckt sich, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, auf b e i d e Ämter, falls nicht ein anderes zwischen dem Unterrichtsministerium und den kirchlichen Instanzen vereinbart ist.

Zweiter Titel: Ritter- und landschaftliche Landschulen.

§ 164.

Nach der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens (abgeändert und ergänzt durch V. O. vom 12. Juli 1907) sollen für alle im ritter- und landschaftlichen Landesteile auf dem platten Lande befindlichen schulfähigen Kinder hinreichende Schulen vorhanden sein. Jede im ritter- und landschaftlichen Landesteile auf dem platten Lande gelegene Ortschaft muss entweder für sich allein eine eigene Schule (Ortsschule) oder mit anderen ritter- oder landschaftlichen ländlichen Ortschaften oder mit Domanialortschaften oder Teilen von solchen zu einem Schulverbände vereinigt, eine gemeinschaftliche Schule (Verbandsschule) haben. Eingeschulte Ortschaften dürfen von der Verbandsschule nicht weiter als $3\frac{3}{4}$ Kilometer entfernt sein. Bei voraussichtlich dauernder Überfüllung einer Schulklasse (wenn nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als 80 Kinder dieselbe besucht haben) muss, wenn es sich um eine Ortsschule handelt, eine zweite Schulklasse eingerichtet und ein zweiter Lehrer angestellt werden; wenn es sich um eine Verbandsschule handelt, entweder eine weitere Schulklasse bei Anstellung eines neuen Lehrers am Schulorte errichtet werden, oder die ganze oder teilweise Auflösung des Schulverbandes durch Ausscheiden aller oder einzelner eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile erfolgen. Von jeder Gründung und Aufhebung einer Ortsschule, sowie von jeder Gründung, Ver-

änderung des Umfanges und Auflösung eines Schulverbandes ist dem Unterrichtsministerium durch die Obrigkeit des Schulortes innerhalb der Frist von einem Monat Anzeige zu erstatten. Für jede Schule bedarf es eines Schulhauses mit Zubehör, welches neben den nötigen Schulstuben eine Familienwohnung für den Schullehrer und für dessen Wirtschaftsbetrieb die erforderlichen Räume enthalten muss. Auch müssen die nötigen Ställe gewährt werden. Das Schulzimmer muss den für die Schulkinderzahl und die Unterrichtszwecke erforderlichen Raum bieten.

Bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen trägt die gesamten Schullasten die Ortsobrigkeit des Schulortes. Bei Verbandsschulen sind bezüglich der Verteilung der Schullasten auf die zum Schulverbände gehörigen Ortschaften die durch Vertrag oder durch zu Recht bestehende Üblichkeit getroffenen Bestimmungen massgebend.

Die Verwaltung der Schulangelegenheiten ist Sache der zuständigen Ortsobrigkeiten. Oberaufsichtsbehörde ist das Unterrichtsministerium. Als Verwaltungsbehörde fungiert unter dem Unterrichtsministerium die Schulkommission zu Schwerin, welche mit Einschluss des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern (darunter 4 ständischen) besteht. Die Mitglieder werden vom Landesherrn ernannt, die ständischen auf Präsentation des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft. Gegen Entscheidungen der Schulkommission im Verwaltungsverfahren findet Rekurs (Beschwerde) an das Unterrichtsministerium statt (V. O. vom 31. Dezember 1896 betreffend die Schulkommission). Jeder Geistlicher ist Inspektor der Schulen seiner

Parochie (B. G. B. E. V. § 495; Patent-V. O. vom 21. Juli 1821 § 22).

Für die Ausbildung der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer sorgt das Lehrerseminar zu Lübtheen (Statut vom 8. Mai 1869; Prüfungsordnung vom 10. August 1900).

Die Anstellung der Lehrer geschieht durch die ständische Ortsobrigkeit. Der Dienstvertrag unterliegt prinzipiell der freien Vereinbarung zwischen der Ortsobrigkeit und dem anzustellenden Lehrer. Es darf jedoch dem Lehrer durch den Dienstvertrag nicht die Verpflichtung zu Nebendiensten irgendwelcher Art oder überhaupt zu solchen Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden, durch welche er in der pflichtmässigen Ausübung seines Berufes verhindert oder beschränkt wird (V. O. vom 28. April 1908 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen § 2). Die von den Gutsherrn kraft ihrer ständischen Machtbefugnisse, also als Trägern obrigkeitlichen Rechtes, angestellten Schullehrer gelten als öffentliche Beamte. Es liegt eben in den ständischen Verhältnissen begründet, dass Befugnisse, welche im modernen Staate nur der Landesregierung oder gewissen in den staatlichen Organismus eingegliederten Korporationen oder Behörden zustehen, hier von Privatpersonen als Trägern öffentlicher Rechte ausgeübt werden (Urteil des Landgerichts Güstrow vom 31. Oktober 1899). Die Küsterschullehrer werden in ihrer Eigenschaft als Küster vom Landesherrn (Oberbischof), in der als Lehrer von der Ortsobrigkeit bestellt.

Das Dienst Einkommen der angestellten Lehrer

besteht in einem Grundgehalt (Anfangsbesoldung) und in Alterszulagen. Das Grundgehalt muss mindestens folgendes sein: freie Wohnung, Gartenland, Feuerung, Weide und Winterfutter für eine Kuh, 728 kg Roggen, 392 kg Gersten, 72 kg Hafer und 128 kg Erbsen, jährliches Schulgeld von 3 M. für jedes schulpflichtige Kind, bare Zulage von 190 M., welche jedoch, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 M. nicht erreicht, um soviel zu erhöhen ist, dass sich Schulgeld und Zulage zusammen auf 360 M. belaufen, nach näherer Bestimmung des Anstellungsvertrages eine weitere bare Zulage von 100 M. oder Naturalbezüge in anschlagsmässigem Werte von 100 M. Ist mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden, so erhöht sich das Grundgehalt um 100—150 M. Die Alterszulagen beginnen nach 4 Dienstjahren und steigen nach 24 Dienstjahren auf 600 Mark. Das Dienst Einkommen wird, soweit die Anfangsbesoldung in Betracht kommt, von der Ortsobrigkeit oder von den mehreren zu einem Schulverbande gehörenden Obrigkeiten aufgebracht. Dagegen werden die Alterszulagen nach dem jährlichen Bedarfe durch eine Steuer aufgebracht, welche für jede katastrirte Hufe der ritterschaftlichen Güter (ausschliesslich der Inkamerata und der ritterschaftlichen Flecken) und für jede katastrirte Hufe der Kloster-, Rostocker Distrikts-güter, der städtischen Ökonomie- und Kämmerergüter zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an den Landkasten einzuzahlen ist. Der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft weist die Zahlung der — durch Entscheidung der Schul-

kommission — festgestellten Alterszulagen auf den Landkasten an. Die Zahlung aus dem Landkasten an die Lehrer erfolgt vierteljährlich am Ende des Vierteljahres durch Vermittlung der Ortsobrigkeiten.

Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht sowohl der Ortsobrigkeit, als auch dem Lehrer bis zum Ablauf der Osterwoche zum nächsten 24. Oktober frei.

Lehrer, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen wenigstens 20 Jahre im öffentlichen Schuldienst zugebracht haben, sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur ferneren Verwaltung des von ihnen verwalteten Schulamtes dauernd unfähig sind. Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren und beträgt 564 M. bis 1012 M. Die zur Zahlung der Pension erforderliche Summe wird nach Massgabe des jährlichen Bedarfer durch eine Steuer in gleicher Weise wie die Alterszulagen aufgebracht. Die Pensionierung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten kann nur gleichzeitig wegen beider von ihm bekleideter Ämter erfolgen.

Die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener erhalten nach Massgabe der V. O. vom 20. Februar 1900 (abgeändert durch V. O. V. O. vom 26. Januar 1902 und 5. Februar 1904; Bek. vom 1. April 1902) aus der in Form einer Balance beim Landkasten

errichteten Witwen- und Waisenkasse Witwenpensionen und Waisengelder.

Als Disziplinarbehörde wirkt die Schulkommission, gegen deren Entscheidungen Beschwerde an das Staatsministerium zulässig ist (V. O. vom 31. Dezember 1896 betr. die Schulkommission §§ 7, 8).

Dritter Titel: Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken.

§ 165.

Die Verwaltung der Schulangelegenheiten steht der Ortsobrigkeit und einem Schulvorstande zu, dessen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen (V. O. vom 28. April 1908 betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken). Bestehen in einer Stadt oder in einem ritterschaftlichen Flecken mehrere Volks- und Bürgerschulen, so kann für dieselben ein gemeinschaftlicher Schulvorstand gebildet werden. Das kirchenordnungsmässige Inspektionsrecht des Superintendenten bleibt unberührt. Die Verwaltung der Ortsobrigkeit erstreckt sich auf die äusseren sowie auf diejenigen inneren Schulangelegenheiten, welche nicht zur Zuständigkeit des Schulvorstandes gehören. In den Städten bilden den Schulvorstand der Bürgermeister, ein Geistlicher, ein vom Bürgerausschuss auf die Zeit seiner Amtsdauer gewähltes Mitglied des Bürgerausschusses, der Rektor der Volks- und Bürgerschulen. Auf stadtverfassungsmässigen Beschluss kann der Magistrat auf je fünf Jahre ein Mitglied aus der allgemeinen Bürgerschaft hinzuwählen. In den

Städten mit mehr als 5000 Einwohnern kann ausserdem auf stadtverfassungsmässigen Beschluss noch je ein Mitglied des Magistrates, des Bürgerausschusses und der allgemeinen Bürgerschaft dem Schulvorstande hinzutreten. Sind mehrere Ortsgeistliche vorhanden, so ist der erste Ortsgeistliche Mitglied des Schulvorstandes, doch kann das Unterrichtsministerium noch einen zweiten und dritten Ortsgeistlichen zu Mitgliedern des Schulvorstandes ernennen, wenn die Stadt in so viele Kirchspiele zerfällt. In den ritterschaftlichen Flecken (Dassow und Klütz) gehören dem Schulvorstand an der Gutsherr (oder sein Stellvertreter) oder der Ortsdirigent, der Ortsgeistliche, ein drittes, von dem Gutsherrn oder dem Ortsdirigenten bestimmtes Mitglied, der Rektor oder ein mit den Befugnissen eines Rektors ausgestatteter Lehrer, falls solcher an der Schule angestellt ist. Beschwerden gegen Verfügungen des Schulvorstandes oder der Ortsobrigkeit in Schulangelegenheiten führen an das Unterrichtsministerium. Die in einzelnen Städten geltenden Vorschriften, nach welchen Beschwerden gegen den Schulvorstand an den Magistrat führen, bleiben mit der Massgabe unberührt, dass gegen die Beschwerdeentscheidung des Magistrates die weitere Beschwerde an das Unterrichtsministerium statt hat.

Zu den Befugnissen des Schulvorstandes gehören die Verwaltung und Beaufsichtigung der inneren Schulangelegenheiten, soweit es sich um die Einrichtung, Gestaltung und Erteilung des Unterrichtes, das Verhalten von Lehrern und Schülern, sowie die Handhabung der Schulzucht handelt. Streitigkeiten über die Zuständigkeit

zwischen Schulvorstand und Ortsobrigkeit entscheidet das Unterrichtsministerium.

Die Genehmigung zur Errichtung von Neben- und Privatschulen wird in den Städten vom Magistrat mit Ermächtigung des Unterrichtsministeriums erteilt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Städte Rostock und Wismar, sowie auf den Flecken Warnemünde keine Anwendung.

Die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken sind durch V. O. v. 28. April 1908 geregelt. Das Anstellungsrecht rücksichtlich aller Lehrer und Lehrerinnen ist — soweit es nicht bereits den Ortsobrigkeiten zustand — auf die Ortsobrigkeiten übergegangen. Lehrerinnen (V. O. V. O. vom 24. September 1875 und vom 13. Mai 1895 wegen der Befähigung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks-, Bürger- oder höheren Mädchenschulen für Mecklenburg-Schwerin) dürfen nur Unterricht erteilen an solchen Volks- und Bürgerschulen, die nur für Mädchen bestimmt sind; und an gemischten Volks- und Bürgerschulen in den beiden untersten Knabenklassen, in den beiden untersten gemischten Klassen und in den gesonderten Mädchenklassen. Die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerinnen darf ein Drittel der Gesamtzahl der an den Volks- und Bürgerschulen desselben Ortes zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht angestellten Lehrkräfte dauernd nicht übersteigen.

Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen bestimmt sich nach dem System der

Alterszulagen. Seine Höhe richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadt oder des ritterschaftlichen Fleckens. In den Städten mit 10 000 und weniger Einwohnern und in den ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz beträgt das Dienst Einkommen der Lehrer mindestens 1000 M. bis (nach vollendeten 24 Dienstjahren) 2000 M., in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in dem Flecken Warnemünde mindestens 1 200 M. bis (nach vollendeten 24 Dienstjahren) 2 400 M. Lehrerinnen erhalten mindestens 900 M. bis (nach vollendeten 20 Dienstjahren) 1 400 M. Ist mit einer Schulstelle ein Kirchenamt verbunden, so wird der Kirchendienst mit mindestens 200 M. vergütet.

Lehrer und Lehrerinnen, die regelmässig wenigstens zehn Jahre im Lande im öffentlichen Schuldienste zugebracht haben, sind mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. Die Pension beträgt 25 % bis (nach 50 Dienstjahren) 90 % des Dienst Einkommens. Die Pensionierung erstreckt sich, wenn mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Ämter.

Ist die Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Ortsobrigkeit vorbehalten, so darf von der Aufkündigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Entfernung aus dem Amte rechtfertigen.

Disziplinarstrafen wegen Dienstvergehen sind

Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafen) und Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung). Die Entfernung aus dem Amte hat den Verlust des Titels und des Pensionsanspruches von Rechts wegen zur Folge. Für das Disziplinarverfahren ist die Anstellungsbehörde zuständig. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit steht -dem Bestraften Beschwerde an das Unterrichtsministerium frei. Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so erfolgt die Entfernung aus dem Amte (die ein Ausscheiden aus beiden Ämtern mit sich bringt) durch Entscheidung der Ortsobrigkeit und des Superintendenten, mangels einer Einigung derselben durch das Staatsministerium.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums kann die Ortsobrigkeit Lehrerstellen, die an sich mit seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzen sein würden, mit Kandidaten des Predigtamts bezhw. des höheren Schulamts oder mit Lehrern besetzen, welche die Prüfung für Mittelschulen (V. O. vom 9. März 1905 betr. die Prüfung von Lehrern für Mittelschulen) bestanden haben.

Für die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock, Warnemünde und Wismar gelten noch einige, von dem Vorstehenden abweichende besondere Bestimmungen.

Zur Unterstützung des Schulwesens in den Landstädten und ritterschaftlichen Flecken ist im Jahre 1876 aus der französischen Kriegskontribution des Schulfonds (Vermögen am 31. Januar 1907: 1 307 200 M.) gegründet worden (§ 106 d. W.). Aus dem Fonds werden den Obrigkeiten jährliche Beihilfen gewährt.

Vierter Titel: Statistisches.

§ 166.

Das Grossherzogtum besass 1901 94 755 Volksschulkinder, während man 1906 94 816, d. h. 0,1 % mehr, zählte. Die Zahl der Lehrkräfte an den Volksschulen betrug 1903 2055 (darunter 170 Lehrerinnen), im Jahre 1906 2120 (darunter 181 Lehrerinnen). Auf eine Lehrkraft kamen 1901 46, im Jahre 1906 45 Schüler. Die Gesamtaufwendungen für die Volksschulen des Grossherzogtums beliefen sich 1901 auf 3 827 000 M., 1906 4 259 000 M. (d. h. 11,3 % mehr), von welchen Summen aus Staatsmitteln 252 000 M. bezhw. 248 000 M. (d. h. 1,6 % weniger). Die für jeden Volksschüler aufgewendete Summe betrug 1901 : 40 M., 1906 : 45 M. Unter den im Jahre 1905 eingestellten 2934 Rekruten befand sich nur ein einziger ohne Schulbildung.

Fünfter Abschnitt: Wirtschaftspflege.

Erstes Kapitel: Kapitalpflege.

Erster Titel: Sparkassen und Kreditanstalten.

§ 167.

Die Sparkassen (Ersparnisanstalten) wollen Gelegenheit und Veranlassung geben, kleine Ersparnisse sicher und zinstragend unterzubringen. Geegründet sind sie durchgehends von den Stadtgemeinden. Ihre Satzungen, die insbesondere Bedingungen der Einzahlung, Verzinsung, Belegung

und Zurücknahme der Einlagen enthalten, werden landesherrlich bestätigt. Die Anstalten haben juristische Persönlichkeit. Sie stehen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Direktorium der Sparkasse ist in den meisten Fällen der Magistrat der Stadt. Im Jahre 1907 waren im Grossherzogtum 39 Sparkassen vorhanden (die älteste ist in Schwerin 1821 gegründet), bei denen $63\frac{1}{2}$ Millionen Mark auf rund 140 000 Sparkassenbücher belegt waren.

Eines der wichtigsten Kreditinstitute ist der mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete ritterschaftliche Kreditverein (gegründet 1818, neugestaltet 1840, Satzungen vom 30. November 1899). In den Verein werden nur die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden ritterschaftlichen Landgüter aufgenommen. Er gewährt seinen Mitgliedern Darlehen bis zu zwei Dritteln des nach Vorschrift der Satzung ermittelten Wertes der Güter. Die Mittel werden durch Ausgabe von ritterschaftlichen Pfandbriefen beschafft, d. h. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von der Hauptdirektion des Vereins nach Vorschrift der Satzungen gegen Bestellung erster Hypotheken an den der Bepfandbriefung fähigen ritterschaftlichen Landgütern ausgegeben werden. Die Pfandbriefe werden verzinst und zwar mit höchstens 4 %. Zum Zwecke der Kapitalstilgung wird für jedes einzelne Gut ein besonderer Fonds, der sog. »sinkende Fonds«, gebildet, zu dem halbjährliche Beiträge zu entrichten sind. Mit den zum sinkenden Fonds geleisteten Zahlungen werden die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst. Dem Inhaber von Pfandbriefen haften die zum Kredit-

verein verbundenen Gutsbesitzer mit ihren Gütern als Gesamtschuldner. Die Verwaltung des ritterschaftlichen Kreditvereins erfolgt unter landesherrlicher, durch das Ministerium des Innern geübter Aufsicht durch die Hauptdirektion (drei Mitglieder) und die drei Kreisdirektionen (wegen der Kreise vergl. § 5 d. W.). 1907 waren in dem Verein aufgenommen über 200 Hauptgüter mit einem Schätzungswerte von etwa 75 Millionen Mark, auf welche Pfandbriefe für die Summe von 42½ Millionen Mark ausgegeben waren.

Zweiter Titel: Versicherungswesen.

§ 168.

Von dem Versicherungswesen interessiert vornehmlich die Feuerversicherung. Wer die Vermittlung von Feuerversicherungsverträgen gewerbmässig betreibt (Agent), ist verpflichtet, über den Abschluss solcher Verträge, welche im Grossherzogtum befindliche Gegenstände betreffen, besondere Bücher zu führen. Jede Neuversicherung, sowie jede Erneuerung oder Verlängerung einer bestehenden Versicherung muss vom Agenten der Polizeibehörde des Versicherungsnehmers angezeigt werden. Doppelversicherung desselben Gegenstandes bei mehreren Versicherungsanstalten ist verboten. Die Entschädigungssumme für durch Brand vernichtete oder beschädigte versicherte Gegenstände darf erst ausgezahlt werden, wenn die Versicherungsanstalt den Eintritt des Brandes unter Angabe der Entschädigungssumme der Polizeibehörde des Versicherungsnehmers angezeigt, und die Polizeibehörde der Zahlung nicht widersprochen hat (V.

O. vom 4. März 1902 betr. die Versicherungen gegen Feuersgefahr).

Öffentliche Brandversicherungsanstalten bestehen je eine für das Domanium (einschliesslich Inkamerata), die Landschaft und die Ritterschaft. Die Domanialbrandversicherungsanstalt zu Schwerin (gegründet 1817, Grundgesetz vom 25. Mai 1881, abgeändert durch V. O. vom 30. Juli 1886, 23. September 1893, 14. Juni 1898, 2. November 1898, 29. März 1901, 4. Juli 1902, 4. August 1903, 21. September 1905) beschränkt sich auf die Versicherung von Gebäuden, welche auf dem Grunde und Boden der Grossherzoglichen Domänen, einschliesslich der Inkamerata, liegen. Bezüglich aller versicherungsfähigen Gebäude besteht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei der Anstalt. Die bei der Domanialbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sein. Die Verwaltung der Anstalt wird von den Organen der Domanialverwaltung, nämlich von dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, und den Domanialämtern, geführt. Das Ministerium wird in dem eigentlichen Betriebe der Geschäfte durch das Direktorium der Anstalt (bestehend aus dem Präses und zwei Assessoren) vertreten, die Ämter bedienen sich in bestimmten Grenzen der Beihilfe der Ortsvorstände bezhw. eines oder zweier Deputierter Mitglieder der Gemeindevorstände (der Ortsrepräsentanten). Die Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem Ministerium des Innern geübt. Die Mittel zur Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen werden in

der Regel beschafft durch die Zinsen des gesammelten Fonds und durch halbjährliche Beiträge der Mitglieder, in Fällen ungewöhnlicher Kalamität durch Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Anstalt und durch Ausschreibung ausserordentlicher Beiträge. Die Versicherungssumme betrug am 1. Oktober 1907 über 212 Millionen Mark. Im

Rechnungsjahre $\frac{1. \text{ April } 1907}{30. \text{ März } 1908}$ wurden über 450 000 Mark Brandentschädigungsgelder gezahlt.

Die Städte des mecklenburgischen, wendischen und stargardschen Kreises sind zu einer Brandversicherungsgesellschaft verbunden (gegründet 1785; »Neue Gesetze« vom 23. Juni 1866, abgeändert durch V. O. V. O. vom 5. April 1871, 13. Dezember 1871; 18. Juli 1872, 10. Februar 1877, 4. Juni 1881, 18. Dezember 1882, 27. Januar 1885, 28. Oktober 1886, 8. Mai 1888, 29. Oktober 1890, 13. Juli 1892, 29. Mai 1894, 20. Juni 1901, 15. Dezember 1903, 21. August 1905, 19. Januar 1906). Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit und versichert sämtliche statutenmässig zum Beitritt zugelassenen Eigentümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer. Die Vereinigung erstreckt sich auf alle Städte der beiden Grossherzogtümer, die Flecken können aufgenommen werden. Die versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt versichert sein. Die Verwaltung liegt — unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern — in den Händen eines Generaldirektoriums (das ist das Korps der verbundenen Städte), dessen Organe die Vorderstädte (§ 37 d. W.) bilden, und

der Spezialdirektionen (das ist der Magistrat jeder rezipierten Stadt). Die Bedürfnisse der Gesellschaft werden durch Beiträge der Versicherten aufgebracht. Die Versicherungssumme der Gesellschaft betrug (Ostern 1907) über 120 Millionen Mark (darunter in Mecklenburg-Schwerin fast 111 Millionen Mark). Brandschädengelder sind im Jahre 1907 in Höhe von über 300 000 Mark verteilt. In Angelegenheiten der Brandversicherungsgesellschaft finden alljährlich im Frühjahr und im Herbst Konvente der Landstädte (§ 51 d. W.), sog. Brandkonvente, statt.

Die Seestädte Rostock und Wismar haben eigene Brandkassen für sich (Versicherungssummen im Jahre 1907: 95 Millionen Mark und 26 Millionen Mark; gezahlte Brandschädengelder im Jahre 1907: 8 835,94 M. und 39 295 M.).

Die ritterschaftliche Brand-Versicherungsgesellschaft (errichtet 1781, neue Satzungen vom 5. Januar 1905) mit dem Sitze in Rostock umfasst die beiden Grossherzogtümer mit Einschluss des Fürstentums Ratzeburg. Gegenstand ihrer Versicherung sind insbesondere die Gebäude im Bereiche der ritterschaftlichen Güter, der Klostergüter, der Rostocker Distrikts-güter und der städtischen Kämmerei-, Hospital- und Ökonomiegüter. Die Verwaltung der Gesellschaft wird — unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern — geführt durch den Vorstand und den Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft als Aufsichtsbehörde. Von den Mitgliedern der Gesellschaft werden feste Vorprämien und, nach Bedarf, Nachschüsse erhoben. Die Versicherungssumme beträgt gegenwärtig rund 364

Millionen Mark. Brandschädengelder sind im Jahre Johannis 1907/08 gezahlt 334 790,36 M.

Zweites Kapitel: Handel und Gewerbe.

Erster Titel: Handel.

§ 169.

Wegen der auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 errichteten Kaufmannsgerichte vergl. § 122 d. W.

Die für den Umfang der beiden Grossherzogtümer errichtete Handelskammer (V. O. v. 2. September 1902 mit Abänderungs-V. O. v. 6. April 1906) mit dem Sitze in Rostock bildet eine Körperschaft mit Rechtsfähigkeit. Sie hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels, der Industrie und der Schifffahrt des Landes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung von Handel, Industrie und Schifffahrt durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt von denjenigen Kaufleuten, welche in einem in den Grossherzogtümern geführten Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen stehen und von den Besitzern von in den Grossherzogtümern belegenen Betriebsstätten, die zu einem ausserhalb Mecklenburgs bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen die Reichs- und Staats-

betriebe, die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe und die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften. Die Handelskammer beschliesst über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Ausgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Die Kosten der Verwaltung werden, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, auf die Wahlberechtigten umgelegt. Den Massstab bildet die Gewerbe- und Erwerbssteuer (§ 113 d. W.). Die Handelskammer unterliegt dem Ministerium des Innern, soweit es sich um die Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Einrichtungen oder Anstalten zum Zwecke der Erziehung oder Fortbildung der Gehilfen oder Lehrlinge handelt, in Gemeinschaft mit dem Unterrichtsministerium. Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann sie durch Beschluss des Staatsministeriums aufgelöst werden.

Zweiter Titel: Gewerbe.

Erste Unterabteilung: Einleitung.

§ 170.

Die Gewerbesachen ressortieren in letzter Instanz zum Ministerium des Innern. Unter diesem Ministerium steht die Gewerbekommission in Schwerin. Sie ist durch V. O. vom 25. September 1869 eingesetzt (vergl. V. O. vom 22. Dezbr. 1881 betr. Kompetenz der Gewerbekommission in Gewerbesachen). Die Gewerbekommission ist zur Erteilung von Wandergewerbescheinen (§§ 55 ff. G. O.) und von Wandersteuerscheinen (§ 112 d. W.) kompetent. Sie fungiert ferner als zweite

Instanz bei den nach Vorschrift der §§ 20, 21 G. O. zu behandelnden Rekursen, wenn der Bescheid in erster Instanz von einer Behörde erteilt ist, welche nicht wenigstens aus drei Mitgliedern besteht, und deshalb als eine kollegiale Behörde i. S. der §§ 20, 21 G. O. nicht anzusehen ist. Ist dagegen der Bescheid von einer kollegialen Behörde nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ergangen, so ist das Ministerium zweite Instanz. Die Gewerbekommission ist endlich die erste Instanz, wenn in dem Geltungsbereiche der §§ 20, 21 G. O. die Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete die Errichtung solcher Anlagen oder den Betrieb solcher Gewerbe beabsichtigen, für welche nach der G. O. eine besondere Genehmigung erforderlich ist; und wenn bestimmte Funktionen in der G. O. der höheren Verwaltungsbehörde unmittelbar zugewiesen, resp. nach dem bestehenden Rechte zuständig sind, gegen das bezügliche Verfahren aber ein Rekurs nach Massgabe der 20, 21 G. O. — der dann an das sachlich kompetente Ministerium führt — stattfinden kann (vergl. § 40 G. O.). Zu den Unterhaltungskosten der Gewerbekommission ist seitens der Stände aus der Landessteuercasse ein an die Renterei zu zahlendes Aversum von jährlich 4 935 M. für den Zeitraum 1. Juli 1905/10 bewilligt worden.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105—105h, 120a—120e, 134—139a G. O. wird auf Grund des § 139a G. O. neben den ordentlichen Polizeibehörden durch den Gewerbeinspektor (Bek. vom 9. April 1892) geübt.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ist gemäss § 103 ff. G. O. für den Bezirk der beiden Grossherzogtümer eine Handwerkskammer in Schwerin gebildet (Bek. vom 6. Februar 1900 betr. die Satzungen und die Wahlordnung für die Handwerkskammer). Die Zahl der Mitglieder beträgt 24. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre. Die Kammer bildet ständige Ausschüsse, für das Lehrlingswesen, Berufungsausschuss, Rechnungsausschuss, Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfungen. Vom Ministerium des Innern wird bei der Handwerkskammer ein Staatskommissar bestellt. Die Kosten der Handwerkskammer werden gemäss § 103 G. O. nach näherer Massgabe der Bek. v. 10. Februar 1902 und vom 6. April 1906 aufgebracht. Die Stände haben ferner für 1. Juli 1907/10 einen aus der Landessteuerkasse an die Renterei zu zahlenden Beitrag von jährlich 6000 M. bewilligt.

Um die Handwerkslehrlinge für ihren Beruf entsprechend auszubilden, sind Gewerbeschulen errichtet (V. O. vom 26. April 1836 und Abänderungs-V. O. vom 12. März 1890). In den 49 Ortschaften, in welchen solche Schulen bestehen, sind alle männlichen Handwerkslehrlinge bis zur Beendigung der Lehrzeit zum Schulbesuche verpflichtet, wenn sie in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, der seinen Sitz in dem Orte hat, für den die Schule errichtet ist. Für sonstige männliche gewerbliche Arbeiter eines Ortes kann die Schulpflicht bis zum Schlusse desjenigen Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der betreffenden Ortsobrigkeit durch das Ministerium des Innern festgesetzt

werden. Von der Verpflichtung zum Schulbesuch werden in bestimmtem Umfange Entfreiungen gewährt (V. O. vom 13. April 1905 betr. den Gewerbeschulunterricht). Unterrichtsgegenstände bilden deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und Schreiben, Rechnen, geometrische Formenlehre, einfache Buchführung und Zeichnen. Eine Erweiterung des Lehrplanes kann durch die zuständige Ortsbehörde mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums verfügt werden. Der Unterricht wird teils durch Lehrer der Ortsschulen, teils durch Techniker und Gewerbetreibende erteilt.

Um den Städten und Domanialflecken eine zeitgemässe Einrichtung ihrer Gewerbeschulen zu erleichtern, werden Zuschüsse zu den Kosten der Erhaltung der Gewerbeschulen aus dem städtischen Industriefonds gewährt. Die Zuschüsse betragen für die einzelne Schule 1200 M. bis 8000 M. Sie sind nach Jahresstunden berechnet, derart, dass für die kleineren Schulen ein Einheitssatz von 75 M., für die grösseren Schulen in den grösseren und daher auch über grössere Mittel verfügenden Städten ein Einheitssatz von 70 M. bezhw. 60 M., für Rostock und Schwerin von 50 M. für die Jahresstunde grundlegend zu machen ist. Eine grössere Gewerbeschule mit 24 Wochenstunden erhält also einen Zuschuss von $24 \times 70 = 1680$ M.

Die inneren Verhältnisse der Gewerbeschulen sind durch Ortssatzungen eingehend geregelt.

Zur Aufhilfe der städtischen Industrie ist im Jahre 1830 der sog. städtische Industriefonds gegründet worden. Er besitzt (Johannis 1907) ein Vermögen von 370 500 M. und erhält aus der

Landessteuerkasse einen Zuschuss, der für 1907/08 auf 104 627 M. bemessen war. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden hauptsächlich als Unterstützungen an die Gewerbeschulen (jährlich rund 105 000 M.) verwandt. Ferner besteht seit 1841 ein Grossherzoglicher Industriefonds zur Beförderung grösserer industrieller und kommerzieller Unternehmungen. Aus dem Fonds werden durch das Ministerium des Innern jährlich 18 Stipendien à 300 M. vergeben, davon 12 an talentvolle Schüler des Handwerks und Kunsthandwerks zum Besuche von Fachschulen und 6 an Techniker zum Besuche von technischen Hochschulen. Für die Hebung des gewerblichen Unterrichts werden jährlich etwa 19 000 M. ausgegeben, das Grossherzogliche Museum in Schwerin erhält für die kunstgewerbliche Abteilung jährlich 7000 M. Das Vermögen des Fonds beträgt (Johannis 1907) 1 418 840 M.

Wegen Gewerbeberichte (Reichsgesetz vom 29. Juli 1890; neue Fassung v. 29. September 1901, A. V. dazu vom 7. April 1891) vergl. § 122 d. W.

Zweite Unterabteilung: Gewerbepolizei.

§ 171.

Die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 G. O.) wird von der Gewerbekommission erteilt, wenn ein Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst oder dessen Zeitpächter derselben bedarf, in allen übrigen Fällen von der Obrigkeit des Ortes der Anlegung. Vor der Nachsuchung der Genehmigung muss der Antragsteller das Projekt der Anlage einer besonderen Kommission in Schwerin (1863 eingesetzt), zwecks

Vornahme einer sachverständigen Prüfung einreichen. Erst wenn die Kommission eine Bescheinigung darüber erteilt hat, dass der beabsichtigten Anlegung technischerseits Bedenken nicht entgegen stehen, kann die behördliche Genehmigung erfolgen. Nach erteilter Genehmigung aber vor Inbetriebnahme des Kessels findet gemäss § 24 Abs. 3 G. O. noch eine Schlussuntersuchung durch die technische Kommission statt. Der Betrieb wird durch periodische Kesselrevisionen (bei feststehenden Dampfkesselanlagen alle 6 Jahre, bei beweglichen Dampfkesseln alle 3 Jahre) seitens der technischen Kommission überwacht (V. O. vom 15. Februar 1892 mit Ergänzungs-V. O. V. O. vom 17. April 1896, 18. Dezember 1900, 3. Juni 1901).

Sachverständige Prüfung und Abnahmeprüfung durch die technische Kommission ist auch erforderlich bei der Anlegung von Dampffässern, d. h. Gefässen, deren Beschickung der mittelbaren und unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefässe oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer Druck als ein Kilogramm auf das Quadratcentimeter herrscht oder erzeugt wird (V. O. vom 15. April 1904).

Nach V. O. vom 24. September 1879 haben die Ortsobrigkeiten a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein allgemein; b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a) fallenden Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000

Einwohnern, sowie in denjenigen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 G. O.) festgesetzt wird, ausser von den in § 33 Ziff. 1, 2 G. O. vorgeschriebenen Bedingungen auch von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. In den Ortschaften des platten Landes einschliesslich der Domanialflecken ist allgemein vor Erteilung einer Konzession nach § 33 G. O. der Gemeindevorstand gutachtlich zu hören.

Der Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist durch V. O. v. 1. Dezbr. 1902 eingehend geregelt. Ebenso der Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler (Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmässig vermitteln) durch Bek. vom 8. April 1908.

Die Abdeckereiberechtigungen sind durch § 7 G. O. aufrechterhaltene Zwangs- oder Bannrechte. Die einschlägigen Bestimmungen über die Gerechtmässigkeit und Pflichten der Abdeckereien (Fronereien) finden sich in den den Fronern erteilten Privilegien, in der V. O. vom 22. Juli 1750 betr. Verbot des eigenen Abdeckens des Viehes, in dem L. G. G. E. V. §§ 343—345, in dem Regulativ wegen der Nachrichter und Abdecker v. 28. Febr. 1789 und in der V. O. vom 14. April 1906 betr. den Betrieb der Abdeckereien. Dem Bannrechte des Froners unterliegen Pferde (auch Füllen) und Rindvieh (auch Kälber), deren Fleisch als menschliches Nahrungsmittel nicht mehr verwertet werden kann. (→Das Vieh muss nicht allein inkurabel

sein, sondern auch sein Fleisch nicht verspeist werden können). Auf andere Tierkadaver (z. B. von Schafen, Schweinen usw.) hat der Froner nicht Anspruch. Er muss jedoch diese Kadaver ebenso wie die Kadaver von den seinem Rechte unterliegenden Tieren zwecks unschädlicher Beseitigung auf Verlangen abholen. Für die Abholung und Beseitigung gebührt ihm eine Vergütung, es sei denn, dass es sich um Pferde und Rindvieh handelt. Gleichgiltig für die Abholungspflicht des Froners ist es, ob der Kadaver von Nutzen für ihn ist oder nicht. Ihr Vieh selbst abdecken dürfen die »gemeinen Leute«, d. h. alle diejenigen Personen, welche ihren Standesverhältnissen nach keinen Anstand nehmen, mit eigener Hand alle Funktionen des Abdeckers zu verrichten. Die Rittergutsbesitzer und ihre Hintersassen sind zwar nicht von dem Fronereizwange befreit, sie dürfen aber sich einen beliebigen Froner aussuchen. Im übrigen muss jeder sich der Hilfe des Froners bedienen, in dessen Bezirke das Vieh gefallen ist. Dem Froner gebührt nicht nur das krepierete Tier, sondern auch das getötete, insbesondere geschlachtete, dessen Fleisch zur menschlichen Nahrung nicht mehr brauchbar ist. Der Anspruch des Froners zessiert jedoch, wenn auf Grund des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder auf Grund des Viehseuchengesetzes v. 23. Juni 1880 1. Mai 1894

durch die Polizeibehörde eine anderweitige Beseitigung des Kadavers angeordnet wird. Von den im Lande vorhandenen 32 Fronereien liegen 3 im

Domanium, 3 im ritterschaftlichen und 26 im städtischen Gebiete.

Dritte Unterabteilung: Arbeiterversicherung.

§ 172.

Zu dem Reichskrankenversicherungsgesetze ist die mecklenburgische A. V. vom 21. Dezember 1892 (ergänzt durch V. O. vom 21. März 1902) ergangen. Gemeindebehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften der Gemeindevorstand, oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit. Aufsichtsbehörde über Gemeinden und Ortsobrigkeiten ist das Ministerium des Innern, über die Domanialgemeinden das zuständige Amt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände sind die Gemeindeverbände, und, wo es an solchen fehlt, die ortsobrigkeitlichen Bezirke. Jedes Domanialamt bildet einen weiteren Kommunalverband. Während im ritter- und landschaftlichen Gebiete für jedes Gut und für jede Stadt Krankenkassen gebildet sind, werden die sämtlichen Gemeinden eines Domanialamtes zu einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung vereinigt. Organe dieser Gemeindekrankenversicherung sind ein Kassierer, dem die Führung der Rechnung obliegt, die Ortsvorsteher in den einzelnen Gemeinden, ein Verbandsausschuss und die Amtsversammlung (§ 139 d. W.). Das Amt führt lediglich die Aufsicht.

Zur Ausführung der Reichsunfallversicherungsgesetze ist durch A. V. O. v.

1. Oktober 1900 (mit Zusatz - V. O. vom 23. Dezember 1901) bestimmt, dass Landeszentralbehörde, Zentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Grossherzogtums das Ministerium des Innern ist. Die der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte werden durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen, es treten jedoch an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die Polizeiamter (§ 123 d. W.). Die Verrichtungen der Ortspolizeibehörden werden von den Ortsobrigkeiten wahrgenommen, jedoch haben sich die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten in gewissen Fällen durch die Polizeiamter vertreten zu lassen. Unter Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes der Gemeindevorstand, oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit zu verstehen. Der Wert der Naturalbezüge ist für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze (sowie des Invalidenversicherungsgesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes) durch Bek. v. 12. März 1907 festgesetzt.

Das für den Bereich des Grossherzogtums errichtete Landesversicherungsamt hat seinen Sitz in Schwerin (Verfahren und Geschäftsgang beim Versicherungsamt sind geregelt durch Bek. vom 14. April 1904). Die Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes, die sich auf Berufsgenossenschaften beschränkt, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Besitz im Grossherzogtum belegen ist (§ 21 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze), ergibt sich aus den Reichsunfallversicherungsgesetzen. Ausserhalb des berufsge-

nossenschaftlichen Verbandes bestehen unter anderen die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für grossherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bereiche der Grossherzoglichen Haushaltsverwaltung (Ausführungsbehörde: die oberste Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushaltes); die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für grossherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bereiche der Domonial- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung (Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten); die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der grossherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Geschäftsbereichen der Staats- und Domonialbauverwaltung (Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten); die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chausseeverwaltung (die Chausseeverwaltungskommission); die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung in der Verwaltung der Grossherzoglichen Friedrich - Franz - Eisenbahn beschäftigten Personen (Generaldirektion der Grossherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn).

Ausführungsbehörde für den Bereich des Grossherzogtums ist im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene die dirigierende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow (§ 142 d. W.); A. V. v. 5. Dezember 1902). Beschwerden gegen Bescheide dieser Kommission sind beim Landesversicherungsamte zu erheben. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt seitens der dirigierenden Kommission aus

der Kasse des Landarbeitshauses für Rechnung der Landessteuerkasse.

Durch A. V. v. 30. Dezember 1899 (ergänzt durch V. O. vom 10. April 1900) zum Reichsinvalidenversicherungsgesetz ist bestimmt worden, dass das Ministerium des Innern Landeszentralbehörde, Zentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Grossherzogtums ist. Die der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte werden — von einigen Ausnahmen abgesehen — durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen. Die Einforderung einbehaltener Quittungskarten (§ 139 Abs. 3 des Reichsgesetzes) geschieht in der Ritterschaft durch die Polizeiamter. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch Amtstellen, welche von der Versicherungsanstalt in den Städten, Flecken und anderen geeigneten Ortschaften errichtet sind. Für das Gebiet der beiden Grossherzogtümer ist eine gemeinsame Landesversicherungsanstalt Mecklenburg mit dem Sitze in Schwerin errichtet (vergl. Reichsinvalidenversicherungsgesetz §§ 65 ff.). Wahlordnung für die in den Ausschuss bei der Versicherungsanstalt zu wählenden Mitglieder ist festgesetzt durch Bk. vom 8. November 1899 (abgeändert durch Bk. v. 3. März 1900).

Wegen der »Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung« für die Invaliden- und Unfallversicherung vergl. § 122 d. W.

Dritter Titel: Statistisches.

§ 173.

Mecklenburg ist ein vorwiegend ackerbau-treibendes Land. Handel, Gewerbe und Industrie stehen hinter dem landwirtschaftlichen Betriebe zurück. Statistische Nachweise über den mecklenburgischen Handel gibt es nicht. Solche sind mit einem Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit überhaupt nicht aufzustellen, da es an jeder Möglichkeit, den mecklenburgischen Handel für sich zu fassen, und an allen Unterlagen hierzu fehlt. Die wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebezweige ergeben sich aus nachstehender Übersicht über die Hauptberufstätigkeit der Bevölkerung nach der Berufs- und Gewerbebe-zählung vom 14. Juni 1895 (die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 sind noch nicht veröffentlicht).

Berufsgruppen. Berufsstellung:		Erwerbstätige	
		männlich	weiblich
I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberel	a	8	1
	b	23	—
	c	202	23
II. Industrie der Steine und Erden	a	299	5
	b	93	—
	c	2 188	43
III. Metallverarbeitung	a	1 792	41
	b	42	—
	c	4 163	5

Berufsgruppen. Berufsstellung: a) Selbständiges b) Verwaltungspersonal und technisch gebildetes Be- triebspersonal c) Arbeitspersonal		Erwerbstätige	
		männ- lich	weib- lich
IV. Industrie der Maschinen und Werkzeuge	a	1 193	12
	b	138	3
	c	3 047	12
V. Chemische Industrie	a	118	2
	b	44	—
	c	390	16
VI. Industrie der land- und forst- wirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle u. Firnisse	a	44	3
	b	26	—
	c	143	8
VII. Textilindustrie	a	925	213
	b	16	1
	c	441	79
VIII. Papierindustrie	a	140	11
	b	41	1
	c	309	54
IX. Lederindustrie	a	549	19
	b	12	—
	c	582	1
X. Verarbeitung der Holz- u. Schnitz- stoffe	a	2 234	52
	b	71	1
	c	3 371	35
XI. Industrie der Nahrungs- und Ge- nußmittel	a	2 766	116
	b	425	86
	c	5 598	863
XII. Bekleidungs- und Reinigungs- gewerbe	a	5 537	4 626
	b	43	43
	c	3 242	1 479
XIII. Baugewerbe	a	2 125	41
	b	510	1
	c	12 113	122

Berufsgruppen. Berufsstellung:		Erwerbstätige	
		männlich	weiblich
XIV. Polygraphische Gewerbe	a	140	10
	b	40	—
	c	591	22
XV. Handelsgewerbe			
1. Waren- und Produktenhandel	a	4 333	901
	b	602	31
	c	3 310	499
2. Geld- und Kredithandel	a	160	7
	b	215	1
	c	29	2
3. Buch- Kunst- u. Musikalienhandel	a	52	16
	b	6	1
	c	64	1
4. Sonstige Handelsgewerbe	a	618	104
	b	16	—
	c	505	23
XVI. Versicherungsgewerbe	a	123	2
	b	167	1
	c	5	—
XVII. Verkehrsgewerbe			
1. Fuhr- und Frachtwesen	a	636	16
	b	7	1
	c	452	3
2. Wasserverkehr	a	343	1
	b	152	—
	c	544	4
XVIII. Beherbergung und Erquickung	a	932	379
	b	14	2
	c	1 084	1 252

Die Wollmärkte in Güstrow haben für ganz Norddeutschland eine grosse Bedeutung. Im Jahre 1907 wurden von 7500 angelieferten Doppelzentnern Wolle 7150 Doppelzentner verkauft. Die Durchschnittspreise stellten sich pro Doppelzentner auf 345 M. für gewaschene und auf 186 M. für ungewaschene Wolle. Die Zuckerindustrie ist im Grossherzogtum durch 9 Zuckerfabriken (Güstrow, Lübz, Malchin, Rostock, Stavenhagen, Tessin, Teterow, Waren, Wismar) vertreten, die in der Kampagne 1907/08: 7 307 864, in der Kampagne 1906/07: 9 565 664 Zentner Rüben verarbeiteten. Zuckerraffinerien gibt es im Grossherzogtum nicht.

Drittes Kapitel: Verkehr.

Erster Titel: Schifffahrt.

§ 174.

Der Ostseestrand steht nicht im Eigentum des Landesherrn, ist vielmehr — gemeinrechtlicher Auffassung nach — dem Gemeingebrauch hingegeben. Kraft seines Hoheitsrechtes kann aber der Landesherr den Gemeingebrauch einschränken. Neue Häfen dürfen nur mit landesherrlicher Genehmigung angelegt werden. Durch polizeiliche Strandschutzbestimmungen ist vielfach das Gehen, Fahren, die Entnahme von Sand usw. verboten. Im Innern des Landes sind die Flüsse durch Strombauten und andere Flussverbesserungen nach Möglichkeit schiffbar gemacht. Die Schifffahrt, Flösserei, der Unterhaltungszustand und ungehinderte Wasserabfluss ist für einzelne Stromgebiete durch besondere Polizeiordnungen geregelt worden (für die Elbe durch V. O. vom 24. März 1894 abgeändert durch V. O.

vom 4. Februar 1905; für Elde, Havel und Stör nebst den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schiffahrtswerken durch V. O. vom 7. April 1891, Zusatz - V. O. vom 30. Dezember 1905; für die Sude, Rögnitz und Krainke durch V. O. vom 14. Mai 1908). Schiffahrtsabgaben an den südlichen mecklenburgischen Wasserstrassen der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Kanälen werden nach der V. O. vom 26. April 1901 (ergänzt und abgeändert durch V. O. vom 15. April 1904 und vom 10. März 1906) erhoben. Die Wasserwerke der Elde und Stör mit den dazu gehörigen schiffbaren Seen, Kanälen und Schiffahrtswerken, sowie die Schiffahrtsstrasse von Rostock bis Güstrow werden durch die — unter dem Ministerium des Innern stehende — Flussbauverwaltungscommission in Schwerin verwaltet. Als Lokalbehörden sind 3 Flussbauinspektionen eingesetzt. Für das Jahr 1908/09 sind an Kosten der laufenden Unterhaltung der Wasserwerke an der Elde, Havel und Stör fast 150 000 M. von der Landessteuerkasse zu tragen.

Der Schleusenverkehr auf der Elde, Stör und Havel ist ein recht reger. Im Jahre 1906 gingen durch 10 Hauptschleusen 4390 Fahrzeuge und 4744 Flösse. Der Schiffahrtsverkehr des Seehafens Warnemünde belief sich im Jahre 1906 auf 2842 angekommene und 2852 ausgegangene Schiffe, des Seehafens Wismar auf 812 bezhw. 828. Die Schiffe des Auslandes trugen die russische, schwedische, norwegische, dänische, englische, niederländische und belgische Flagge. In Rostock waren (am 1. Januar 1907) beheimatet 40 Schiffe (davon 32 Dampfer), in Wismar 24 (davon 18 Dampfer).

Schiffsregisterbehörden (nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1899) für die mecklenburgischen Schiffe sind die Magistrate zu Rostock und zu Wismar.

Schiffsvermessungs- und Eichbehörden bestehen für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge (Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895) in Rostock und Wismar, für Binnenschiffe (Eichordnungen vom 15. Februar 1900, 24. Dezember 1901 und 2. September 1905) in Dömitz, Boizenburg, Waren und Güstrow (Revisionsbehörde nach V. O. vom 10. Mai 1901 das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin). Durch die A. V. A. V. v. 17. Dezember 1879 und 31. Dezember 1881 zur Reichsstrandungsordnung sind 7 Strandämter eingesetzt, durch die Bek. vom 7. Dezember 1877 ein Seeamt in Rostock zur Untersuchung von Seeunfällen (Reichsgesetz vom 27. Juli 1877); Seemannsämter (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Rostock und Wismar.

Zweiter Titel: Die Wege.

§ 175.

Zu den öffentlichen Wegen — die Privatwege interessieren hier nicht — gehören die Kunststrassen und die öffentlichen Wege im engeren Sinne (im folgenden kurz öffentliche Wege genannt). Kunststrassen sind entweder ganz aus Steinschlag (System Mac Adam) oder aus Kies oder aus Kiesdecklage mit Steinschlagunterlage bezhw. Steinschlagdecklage mit Kiesunterlage (gemischte Bahnen) kunstmässig erbaut. Die Kunststrassen sind entweder Landeschausseen, die als grosse Verkehrswege dem Interesse des ganzen

Landes und seiner Bewohner dienen (die früher sog. Heerstrassen) oder Nebenchaussees, die nach ihrer örtlichen Lage und in Berücksichtigung der sonstigen Wegeverbindungen bestimmt und geeignet sind, den Verkehr mehrerer Ortschaften nach einer Stadt oder einem Flecken, einer Bahnstation, einem Hafen, einem Schiffsladeplatz oder einer Landeschaussee, sei es direkt, sei es mittels Anschlusses an einer bereits bestehenden Nebenchaussee oder an eine kunstmässig hergestellte Ortsstrasse zu fördern. Das Eigentumsrecht an Landeschaussees, die im Wege des Enteignungsverfahrens auf staatliche Anordnung hergestellt werden, steht dem Staate zu. Sie werden aus allgemeinen Landesmitteln erbaut und unterhalten. Nach dem Voranschlage 1908/09 hat die Landessteuerkasse 1 042 000 M. Chausseeunterhaltungskosten zu tragen. Die Verwaltung der aus allgemeinen Landesmitteln zu unterhaltenden Chaussees erfolgt durch die — unter dem Ministerium des Innern stehende — Chausseeverwaltungs-Kommission zu Schwerin und durch 6 Lokalbehörden (Chausseeinspektionen). Die Gesamtlänge der Landeschaussees betrug 1907 über 1860 km. Chausseegeld wird auf den sämtlichen der Chausseeverwaltungs-Kommission unterstellten Chaussees nicht mehr erhoben (Bek. vom 22. Juni 1888).

Für den Bau von Nebenchaussees normiert die V. O. vom 26. Mai 1897, (abgeändert durch die V. O. vom 20. Januar 1902 und vom 6. Mai 1904). Die Herstellung von Nebenchaussees ist eine Angelegenheit der Ortsobrigkeiten, welche die landesgesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Wege haben. Innerhalb des Domaniums

treten jedoch an die Stelle der Domonialämter die Gemeinden. Aus Landesmitteln werden zum Bau Beihilfen gegeben, die den Betrag von 11 000 M. für das Kilometer nicht übersteigen dürfen. Landeshilfen sind bisher über 6 Millionen Mark bewilligt, davon etwas über 5 Millionen Mark seit Johannis 1898. Sind mehrere Ortsobrigkeiten oder Domonialgemeinden bei einer anzulegenden Nebenchaussee interessiert, so können sich dieselben sowohl zum Bau als zur Unterhaltung der Nebenchaussee zu einem Wegeverbande vereinigen. Die Nebenchausseen sind Eigentum der Domonialgemeinden, der Städte, der Rittergutsbesitzer, und zwar ist jeder Eigentümer des Stückes, das auf seinem Grund und Boden belegen ist. Die fortlaufende Unterhaltung liegt den wegebaupflichtigen Ortsobrigkeiten und Domonialgemeinden innerhalb ihres Gebietes ob. Die Nebenchausseen stehen unter Aufsicht der Wegebesichtigungsbehörden. Alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, findet eine Besichtigung durch die Wegebaubeamten statt. Die Gesamtlänge der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Nebenchausseen betrug im Jahre 1907 über 281 km.

Öffentliche Wege sind solche nicht unter den Begriff der Kunststrassen fallenden Wege, welche zum allgemeinen Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechtes entzogen werden können (V. O. betr. das Wegerecht vom 17. Febr. 1897; abgeändert durch V. O. V. O. vom 14. Juni 1898, 9. Juni 1899, 3. Juni 1900, 4. Februar 1902, 18. August 1903, 4. Februar 1905). Die öffentlichen Wege zerfallen in Hauptwege (früher Landstrassen und Kommunikationswege genannt) und

Nebenwege. Nach der Eigenschaft der öffentlichen Wege gibt es Fahr- und Fusswege, nach der besonderen Bestimmung derselben Dorf-, Kirchen-, Schulwege usw. Um Zweifel abzuschneiden, ob ein Weg für den Gemeingebrauch bestimmt ist, oder nur für private Zwecke, werden über alle Hauptwege des Landes fortlaufende Verzeichnisse von den Wegebesichtigungsbehörden geführt. Wird das Rechtsverhältnis von einem Nebenwege streitig, so haben nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden über den Streit zu entscheiden (Urteil des Kompetenzgerichtshofes v. 15. Februar 1908). Das für die Eigentumsverhältnisse von Nebenchausseen Gesagte gilt auch für die öffentlichen Wege. Träger der Wegebauast sind die Ortsobrigkeiten, im Domanium die Domanialgemeinden. Benachbarte Wegebaupflichtige können sich zu Wegeverbänden vereinigen, um gemeinsam die Wegebauast zu tragen. Die Statuten dieser Verbände bedürfen der Genehmigung des Ministerium des Innern. Eine ausserordentliche Pflicht zur Unterhaltung der Hauptwege trifft solche Betriebe (Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Ziegeleien und ähnliche industrielle Anlagen), welche die Wege dauernd in erheblichem Masse abnutzen. Die Nebenwege werden nicht ständig beaufsichtigt. Dagegen unterliegen die Hauptwege einer regelmässigen Besichtigung im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres. Die Besichtigungen geschehen durch Wegedeputierte, die für das Domanium, die städtischen Feldmarken, die Kämmerei- und Ökonomiegüter von den Obrigkeiten bestellt, für das Gebiet der ritterschaftlichen Ämter aus der Zahl der eingesessenen Guts-

besitzer ausgewählt werden. Findet der Wege-
deputierte bei der Besichtigung Anlass zu Moni-
turen, so hat der Unterhaltungspflichtige Abhilfe
zu schaffen. Über dem Wegedeputierten steht für
jeden der 29 Wegedistrikte als Aufsichtsbehörde
und Beschwerdeinstanz eine Wegebesichtigungs-
behörde, zusammengesetzt aus einem landesherr-
lichen Kommissar als Vorsitzenden, einem ritter-
schaftlichen oder klösterlichen und einem
städtischen Deputierten. Oberste Aufsichtsbehörde
in Wegesachen ist das Ministerium des Innern,
durch das auch die Begrenzung der Wegedistrikte
erfolgt ist (Bek. vom 21. Januar 1898). Bestritten
ist die Frage, ob die Anlieger einer öffentlichen
Strasse Entschädigungsansprüche gegen die Ge-
meinde haben, wenn durch Verlegung, Erhöhung
oder Erniedrigung der Strasse die bisherige Kom-
munikation unmöglich gemacht wird. Die Frage
wird von der geltenden Rechtsprechung bejaht,
soweit es sich um Gebäude an städtischen Strassen
handelt, dagegen nicht zugunsten der Anlieger der
Landstrassen. Jedoch ist beim Bau einer Eisen-
bahn der Unternehmer verpflichtet, auf seine
Kosten für die ungestörte Verbindung zwischen
den an beiden Seiten der Bahn belegenen Ort-
schaften und Grundstücken die nötigen Wege und
Übergänge anzulegen.

Die Polizeigewalt auf den Kunststrassen und
den öffentlichen Wegen steht der Obrigkeit zu, auf
deren Gebiet der Weg verläuft. Der Erlass von
Bestimmungen, durch welche die Benutzung der
öffentlichen Wege im Interesse des allgemeinen
Verkehrs näher geordnet wird und zum Schutze
des Verkehrs Massregeln angeordnet werden, er-

folgt auf dem Wege der Landesgesetzgebung. Wegepolizeiordnungen bestehen für die Chausseen (Neue Chausseepolizeiordnung vom 6. Juni 1898, ergänzt durch V. O. vom 4. Februar 1902) und für die öffentlichen Wege (oben erwähnte V. O. v. 17. Februar 1897 betr. das Wegerecht). Zu erwähnen ist noch die V. O. vom 20. Dezember 1907 betr. den Radfahrverkehr, abgeändert durch V. O. vom 18. Mai 1908. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist durch V. O. vom 26. September 1906 geregelt. Jedes Kraftfahrzeug ist vor Inbetriebnahme durch die Technische Kommission (§ 171 d. W.) zu prüfen. Nach der Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist das Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (M I und Erkennungsnummer) zu versehen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeuges völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Für Zuverlässigkeitsfahrten ist ministerielle Genehmigung gleichfalls erforderlich.

D r i t t e r T i t e l : Eisenbahnen.

§ 176.

Wie andere Bundesstaaten hat auch Mecklenburg, und zwar seit 1889, das Staatsbahnsystem

zur Anwendung gebracht, d. h. die ursprünglich von Privateisenbahngesellschaften erbauten Bahnlagen angekauft und in landesherrliche Verwaltung übernommen. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Strecken der Staatsbahnen haben gegenwärtig eine Länge von 1 148,6 km, davon 447 km Hauptbahnen, 646,6 km Nebenbahnen und 55 km teils vollspurige, teils schmalspurige Kleinbahnen. Ausserdem sind im Betriebe: die 42 km lange Eisenbahnfährenstrecke Warnemünde—Gjedser mit 2 Radfähren und 2 Doppelschraubenhähren, die mit der dänischen Staatsbahn gemeinschaftlich betrieben werden, 27,5 km nicht dem öffentlichen Verkehre dienende Anschlussbahnen und eine 5,6 km lange Kraftwagenlinie. Von den Bahnen liegen 88,9 km im Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz, 1,8 km im Königreich Preussen und 6,9 km im Gebiet der Hansestadt Lübeck. Die Privatbahnen haben eine Länge von nur 11,8 km. Auf mecklenburg-schwerinschem Gebiete liegen ferner 155,5 km Bahnstrecken der königlich preussischen Eisenbahnverwaltung. Aufsichtsbehörde für die im Gebiete des Grossherzogtums belegenen Privatbahn- und Bahnstrecken der preussischen Staatseisenbahnen ist das Eisenbahnkommissariat zu Schwerin (Bek. vom 8. April 1885). Die mecklenburgischen Staatsbahnen (»Grossherzogliche Friedrich Franz-Eisenbahn«) stehen unter der zentralen Verwaltung und Leitung der General-eisenbahndirektion zu Schwerin (Bek. v. 29. Jan. 1890 betr. Organisation der Grossherzoglichen Eisenbahnverwaltung, abgeändert durch V. O. V. O. vom 15. Februar 1901 und 19. Januar 1906). Oberaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Der äussere Dienst des Eisenbahnbetriebes ist in drei Dienstzweige geteilt, in den eigentlichen Betriebsdienst (unter dem Vorstande des betriebstechnischen Büros), den bautechnischen Dienst (unter den Vorständen der 7 Bauinspektionen) und in den maschinentechnischen Dienst (unter dem Vorstande der Maschinen- und Werkstätteninspektion). An Fahrzeugen waren 1907 im Besitze der Staatsbahnen 192 Lokomotiven 409 Personenwagen, 3545 Gepäck- und Güterwagen und 2 Eisenbahnfähren. Mit ihrem Güterwagenpark hat sich die Eisenbahnverwaltung dem preussischen Staatsbahn-Wagenverbände vom 1. April 1908 angeschlossen. Beschäftigt werden bei den Staatseisenbahnen 2500 Beamte und 3000 Arbeiter.

Das Anlagekapital der Bahnen betrug am Ende des Rechnungsjahres 1906/07 über 134½ Millionen Mark, das sich mit 4,3 % verzinst. Die Gesamtbetriebseinnahme ergab für das gleiche Jahr rund 16½ Millionen Mark (7 Millionen aus dem Personenverkehr, 8½ Millionen aus dem Güterverkehr, der Rest aus dem Fährbetriebe und sonstigen Einnahmen), die Ausgabe rund 11¼ Millionen Mark, so dass ein Betriebsüberschuss von etwa 5,3 Millionen Mark verblieb. Nach Abzug der zur Verzinsung und Tilgung der Schulden erforderlichen Beträge, nach Abzug der Annuität (§ 106 d. W.) und nach Abzug einiger sonstiger Ausgaben für erhebliche Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnanlagen stellt sich der Reinüberschuss auf rund 475 000 M. Von den erzielten Reinüberschüssen fliesst die eine Hälfte in den Sicherheitsfonds, die andere Hälfte wird regelmässig zum ausserordentlichen Schuldenabtrag

verwandt. Von dem Reinüberschuss des Betriebsjahres 1906/07 sind fast 238 000 M. dem Sicherheitsfonds zugeflossen. Der Hauptetat der Eisenbahnverwaltung für 1908/09 weist einen Reinüberschuss von nur etwa 13 500 M. auf.

Die Schulden der Grossherzoglichen Eisenbahnverwaltung ergeben sich (in runden Summen) aus nachstehender Übersicht:

Nr.	Passiva	1. April 1908 M
1.	3½ 0/0ige Landeskonsols von	
a	1890 38 500 000 M	
b	1894 27 500 000 M	
c	1901 6 000 000 M	
d	1905 6 000 000 M	
	<u>78 000 000 M</u>	
	begeben	73 117 300
[2.	3½ 0/0ige Prioritätsanleihe der früheren Friedrich Franz-Eisenbahngesellschaft von ursprünglich 2 500 000 M	1 347 500
3.	3½ 0/0ige Prioritätsanleihe der früheren Wismar-Karower-Eisenbahngesellschaft von ursprünglich 1 000 000 M	2861 00
4.	40/0ige Anleihen beim Landkassen aus den Jahren 1891—1907 (vgl. § 115 d. W.)	4 164 044
5.	40/0iges Darlehen vom Landkassen aus dem Jahre 1907 (vgl. § 115 d. W.)	2 000 000
6.	Landeshilfe von Mecklenburg-Strelitz zur Erbauung der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn von ursprünglich 78 684 M	60 684
7.	Kapital der Eisenbahnannuität (vgl. § 106 d. W.) von ursprünglich 19 200 000 M	14 985 000
	<u>Summe</u>	<u>97 535 628</u>

Der Sicherheitsfonds (zur Ausgleichung etwaiger Fehlbeträge in ungünstigen Jahren) hatte Ende 1907/08 einen Bestand von über $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Die Hälfte der Zinseneinnahme aus dem Fonds fliesst der Landessteuercasse (§§ 100, 115 d. W.) zu (für 1906/07: 105 873 M.; nach dem Etat 1908/09 : 135 188 M.).

Zu beirätlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen ist ein Landeseisenbahnrat errichtet (V. O. vom 12. Mai 1890; abgeändert durch V. O. vom 18. Dezember 1890). Der Landeseisenbahnrat besteht aus 8 von den Ständen (auf 3 Jahre) gewählten Mitgliedern, aus 4 vom Ministerium des Innern, aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie oder des Handelsstandes berufenen Mitgliedern und aus 2 aus der General-eisenbahndirektion vom Ministerium des Innern bestimmten Mitgliedern. Er hat in allen wichtigen, das öffentliche Verkehrsleben der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministeriums des Innern sein Gutachten zu erstatten und ist in allen, die Eisenbahnverkehrsinteressen des Grossherzogtums oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören.

Die grosse Bedeutung der Eisenbahnen lässt die Enteignung (Expropriation) überwiegend für diese zur Anwendung kommen. Ein allgemeines Enteignungsgesetz besteht nicht. Es wird vielmehr für jeden einzelnen Fall durch landesherrliche Verordnung die Anwendung der V. O. vom 29. März 1845 (abgeändert durch V. O. v. 16. Februar 1886 und durch A. V. z. B. G. B. § 392 Ziff. 50) in betreff der Veräusserungsverpflichtung behufs Eisenbahnanlagen zur Verbindung der See-

städte mit der Berlin—Hamburger Bahn ausgesprochen. Das Verfahren ruht in der Hand der Enteignungsbehörde (bestehend aus einem landesherrlichen Kommissar und zwei ständischen Deputierten). Der Anspruch dieser Behörde bindet die Beteiligten, jedoch steht ihnen binnen 14 Tagen nach der Verkündung des Feststellungsbeschlusses der Enteignungsbehörde Rekurs an das Ministerium frei. Der Rekurs kann sich nur gegen vermeinte Mängel im Enteignungsverfahren, nicht gegen die Entschädigungssumme richten.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern, wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll (V. O. vom 10. Mai 1898 betr. Kleinbahnen). Die Befugnis zur Enteignung des für den Bau erforderlichen Grund und Bodens kann gewährt werden. Dem Ministerium des Innern steht das Recht zu, eine dem öffentlichen Verkehr dienende Kleinbahn käuflich zu erwerben. Die genannte V. O. findet auf Strasseneisenbahnen, welche im wesentlichen dem Personenverkehr auf den Strassen einer Stadt dienen, keine Anwendung.

Vierter Titel: Post und Telegraph.

§ 177.

Der Bezirk der Oberpostdirektion zu Schwerin umfasst beide Grossherzogtümer Mecklenburg. Ihr ist auch die Verwaltung der Telegraphen übertragen. Die Post- und Telegraphenangelegenheiten, insbesondere die Bestellung der diesseits zu ernennenden Beamten der Reichspost- und Tele-

graphenverwaltung (§ 82 d. W.), ressortieren zum Finanz-Ministerium. Im Grossherzogtum waren 1907 vorhanden: 15 Postämter I. Klasse, 17 Postämter II. Klasse, 41 Postämter III. Klasse und 176 Postagenturen, ferner 2 Telegraphenämter I. Klasse.

Zur Ausführung des Reichs-Telegraphenwegesetzes vom 18. Dezember 1899 ist verordnet worden, dass Entschädigungsansprüche bei den Domanialämtern, ritterschaftlichen Polizeiamtern und Stadtmagistraten geltend zu machen, und dass von diesen Behörden die Entschädigungen vorläufig festzusetzen sind. (A. V. vom 30. Januar 1900, Bek. vom 26. Februar 1900).

Viertes Kapitel: Landwirtschaft.

Erster Titel: Einleitung.

§ 178.

Von jeher ist Mecklenburg ein Ackerbau treibendes Land gewesen. Anlangend die Verteilung des Grund und Bodens, so überwiegt der Grossgrundbesitz (über 100 ha). Im Jahre 1895 wurden 60 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Grossbetrieb bewirtschaftet. Fast $\frac{9}{10}$ dieser Grossbetriebe entfielen auf das Gebiet der Ritterschaft. In neuester Zeit sind energische Versuche gemacht worden, durch innere Kolonisation den Grossbetrieb zugunsten des Kleingrundbesitzes zu reduzieren. Wenn auch diese Versuche im Domanium den gewünschten Erfolg gezeitigt haben, so ist doch im Gebiete der Ritterschaft eine Abneigung der Gutsbesitzer gegen Parzellierungen nicht zu leugnen. Wegen der Aufteilung von Rittergütern vergl. § 22 d. W.

Die Berufs- und Gewerbebeziehung v. 14. Juni 1895 (die Ergebnisse der letzten Zählung vom Juni 1907 sind noch nicht veröffentlicht) ergab für 283 269 Personen (Erwerbstätige, Angehörige und dienende) als Hauptberufstätigkeit die Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht.

Unter den kultivierten Feldfrüchten stehen obenan Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Zuckerrüben, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Futterpflanzen.

Die alte Dreifelderwirtschaft (Winterkorn, Sommerkorn, Brache) ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts ersetzt durch die Koppelwirtschaft (Schlagwirtschaft), die sich von Holstein aus östlich weiter verbreitete, und durch Feldwechselweide am Schlusse der Fruchtfolge vor der Brache gekennzeichnet wird. Der reine Fruchtwechsel im Sinne Albrecht Thaers, der in der Folge Winterung, Hackfrucht, Sommerung, Klee oder Hülsenfrucht seinen Ausdruck findet, ist nur vereinzelt in intensiven Zuckerrübenwirtschaften anzutreffen. Vielfach herrscht bei günstigen Wiesenverhältnissen auf dem Felde die Körnerwirtschaft vor, welche die Thaer'schen Grundsätze nach Möglichkeit dem Betriebe anzupassen versucht hat, ohne sich streng an sie zu binden. Vermehrte Stalldüngererzeugung durch stärkere und bessere Viehhaltung und die Verwendung künstlichen Düngers lassen manche Härten der Fruchtfolge leichter überwinden.

Zweiter Titel: Behörden, Anstalten und
Vereine zu landwirtschaftlichen Zwecken.

§ 179.

Die Landwirtschaftssachen nebst den gutsherrlichen, bäuerlichen und Tagelöhnerverhältnissen, sowie die landwirtschaftlichen Gesellschaften gehören zum Ressort des Ministeriums des Innern.

Nach Bek. vom 4. März 1892 ist ein Landwirtschaftsrat in Schwerin eingesetzt worden, der die Bestimmung hat, in den die Landwirtschaft betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung den Ministerien beirätig zu sein; auch in solchen Fragen durch selbständige Anträge an die Ministerien die landwirtschaftlichen Interessen zu vertreten. Er besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 3 durch das Ministerium des Innern zu berufen, 3 vom Patriotischen Verein und 3 vom Vereine kleiner Landwirte zu wählen sind.

Zum Zwecke der Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, insbesondere im Gebiete der Ritterschaft, ist durch V. O. vom 24. Mai 1898 eine Ansiedelungskommission mit dem Sitze in Schwerin (5 Mitglieder) errichtet. Diese Kommission besorgt und vermittelt auf Antrag von Besitzern ritterschaftlicher Güter die Einrichtung von mittleren und kleineren Grundbesitzstellen auf solchen Gütern, die Parzellierung von ritterschaftlichen Gütern und die Errichtung von Dorfschaften und Gemeinden auf denselben.

Die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank hat einen Fonds von 2 Millionen Mark zur

Verfügung gestellt. Aus diesen Fonds werden Anleihen für neu begründete ländliche Būdnereien und Häuslereien in allen Landesteilen zum jährlichen Zinsfusse von 3 % gewährt (Bek. vom 30. April 1908).

Der wissenschaftlichen Begutachtung und Forschung dient die landwirtschaftliche Versuchstation zu Rostock (Bek. vom 16. März 1875), mit der eine Auskunftsstelle für Pflanzenschutz verbunden ist (Bek. vom 18. Mai 1898). Zu den Unterhaltungskosten der Versuchstation trägt die Landessteuerkasse jährlich 18 000 M. bei.

Zur Förderung landwirtschaftlicher Bildung ist eine Ackerbauschule in Dargun errichtet, die seit 1896 in die landesherrliche Verwaltung übernommen ist (Bek. vom 28. Oktober 1896). Die Schule erhält einen jährlichen Zuschuss von 3000 M. aus den Mitteln der Landessteuerkasse, wird aber im übrigen aus landesherrlichen Mitteln unterhalten. Eine städtische, staatlich unterstützte, landwirtschaftliche Schule besteht in Lübz.

Zur Aufbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung im Grossherzogtum ist ein Fonds gegründet worden (Gründungsakte vom 20. Mai 1895), dessen Vermögen im Jahre 1907 über 259 000 M. betrug. Aus dem Fonds erhalten Beihilfe u. a. die Ackerbauschule in Dargun (8000 M. jährlich) und der Verein kleinerer Landwirte (1000 M. jährlich).

Die bedeutendsten landwirtschaftlichen Vereine sind der mecklenburgische patriotische Verein (gegründet 1817) mit dem Zweck auf Veredelung der Erzeugnisse und auf sittliche Bildung der Arbeiter

des Landbaues, und der Verein kleinerer Landwirte (mit 10 Kreisvereinen).

In Ent- und Bewässerungsangelegenheiten werden nach der V. O. vom 30. August 1893 (abgeändert durch V. O. vom 14. Juli 1896 und durch A. V. z. B. G. B. § 392 Ziff. 100) die »Landeskommission für Bodenmeliorationen« (bestehend aus 3 Mitgliedern) und für jedes Domanialamt und für das obrigkeitliche Gebiet jeder Stadt je eine besondere »Kommission für Bodenmelioration im Domanialamt N N (für das Gebiet der Stadt N N)« tätig. Zwecks Entwässerung oder Bewässerung von Ländereien, welche zur landwirtschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens bestimmt sind, können Grundbesitzer von anderen Grundbesitzern verlangen, dass diese gegen Entschädigung auf ihrem Gebiete die dazu nötigen Anlagen, Vorrichtungen und Massnahmen unter näher bestimmten Voraussetzungen gestatten bezhw. diejenigen Benachteiligungen sich gefallen lassen, welche das Unternehmen bedingt. Zur gemeinschaftlichen Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, welche den Interessen der Bodenkultur dienen und einen öffentlichen oder gemeinschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, können mehrere Grundbesitzer zu einem Verbandsverein zusammentreten. Die Bildung des Verbandes erfolgt durch Vereinbarung eines Statutes, welches der Bestätigung durch das Ministerium des Innern bedarf. Durch die Bestätigung des Statuts erlangt der Verein die Rechte einer juristischen Person.

Dritter Titel: Landwirtschaftliche Arbeiter. § 180.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter zerfallen in Guts (Hof-) tagelöhner, welche neben einem geringen Barlohn auf freie Wohnung mit Gartenland und Naturalbezüge (Deputat, — z. B. Feuerung, Kartoffelland, Weide, Futter) angewiesen sind, in freie Arbeiter, die teils als Häusler ansässig sind, teils nicht, und in Wanderarbeiter, die in immer erheblicherem Masse aus dem Osten des Reiches, Russland und Österreich kommend, das Land überfluten. Die Zahl dieser ausländischen Saisonarbeiter, die im Frühjahr erscheinen, um im Herbst wieder von dannen zu ziehen, beträgt schätzungsweise gegen 30 000. Sie wird sich noch vergrössern, je mehr die Landflucht der heimischen Bevölkerung zunimmt. Die Gründe der Abwanderung in die Städte sind die gleichen, wie in anderen Gegenden: leichtere Arbeit, ein ungehobeneres Leben, die Annehmlichkeiten des Aufenthaltes in der Stadt, die Hoffnung auf grösseren Verdienst. Aufgabe der inneren Kolonisation ist es, die ländliche Bevölkerung in ihrer alten Heimat festzuhalten. Man sucht die landwirtschaftlichen Arbeiter als kleine Grundbesitzer (Häusler) sesshaft zu machen, ihre Lebensbedingungen durch Wohlfahrtseinrichtungen günstiger und angenehmer zu gestalten usw. In diesem Sinne sind Regierung wie Private, Vereine usw. seit einiger Zeit nach Kräften tätig. Inwieweit die Bemühungen Erfolg haben werden, muss die Zukunft lehren.

Wegen der Bestrafung des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter § 133 d. W.

Vierter Titel: Feldpolizei.

§ 181.

Für die Bestrafung der Feldfrevel normiert die V. O. vom 2. September 1879. Die Feldfrevel zerfallen in solche, die durch Entwendung, Beschädigung oder Übertreten begangen werden, und in Weidefrevel. Die Strafe ist je nach der Schwere der Übertretung abgestuft. Der Feldschutz wird durch angestellte und beeidigte Feldhüter ausgeübt. Das Feldschutzpersonal und auch die Besitzer, Pächter und Nutzniesser eines Grundstückes haben unter bestimmten Voraussetzungen Frevlern gegenüber ein Pfändungsrecht.

Fünfter Titel: Viehzucht und Tierwesen.

§ 182.

Zur Beförderung der Landespferdezucht ist die V. O. vom 16. Januar 1895 (mit Zusatz- und Abänderungs-V. O. V. O. vom 24. Februar 1895, 4. April 1898, 6. Februar 1903, 4. Februar 1905, 30. März 1906; Bek. vom 13. Mai 1908) ergangen. Zur Beförderung der Pferdezucht ist ein Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde angelegt, werden Prämien für ausgezeichnete Zuchtstuten im Besitz kleinerer Züchter und Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Zuchtstuten gewährt, und findet die Prüfung (Körung) der Tauglichkeit der im Privatbesitz befindlichen Zuchthengste statt. Zu diesem Zwecke ist eine besondere — dem Ministerium des Innern unterstellte — »Kommission für die Landes-Pferdezucht« gebildet worden.

Das Landgestüt befindet sich in Redefin. Zur Veredelung der Privatpferdezucht sendet es Deckhengste (Beschäler) an die einzelnen Deckstationen. Während die Kommission für die Landespferdezucht die Warmblutzucht fördert, richtet eine private Genossenschaft (in Goldberg) ihr Augenmerk auf die Kaltblutzucht.

Zur Hebung der inländischen Pferdezucht sind für 1906/07 aus Mitteln der Landessteuerrasse 38 000 M. aufgebracht worden.

Zur Förderung der Rindviehzucht ist durch V. O. vom 15. Februar 1905 eine Kommission eingesetzt und ein Zuchtinspektor angestellt, auch werden Geldbeihilfen an örtliche Bullenhaltungsgenossenschaften, Zuchtvereine, Zuchtgenossenschaften und Zuchtverbände unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Zu erwähnen sind ferner noch die drei Rindviehzuchtvereine für rotbuntes, schwarzweisses und rotes Niederungsvieh. Zur Förderung der einheimischen Rindviehzucht sind 1906/07 aus der Landessteuerrasse 15 000 M. Beihilfen gegeben. Schafzucht findet sich nur im landwirtschaftlichen Grossbetriebe.

Bei der Viehzählung am 2. Dezember 1907 wurden im Grossherzogtum gezählt: 105 528 Pferde, 373 192 Stück Rindvieh, 412 599 Schafe, 574 680 Schweine, 29 650 Ziegen, 1 289 947 Stück Federvieh und 55 217 Bienenstöcke.

Beamtete Tierärzte (Bezirkstierärzte) werden durch das Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten, bestellt (A. V. vom 23. März 1881 zum Reichsviehseuchengesetz). Die Bezirke der (11) Bezirkstierärzte sind durch V. O. vom 7. Dezember 1893 geordnet.

Die Bekämpfung der Viehseuchen ist reichsgesetzlich geregelt (Reichsgesetz v. $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes erging die V. O. vom 23. März 1881 (abgeändert durch V. O. vom 24. Juni 1885 und vom 13. Juli 1897). Die reichsgesetzlich den Polizeibehörden zugewiesenen Funktionen sind von den Ortsobrigkeiten auszuüben. Zwecks Ermittlung der zu gewährenden Entschädigung für solche Tiere, welche auf polizeiliche Anordnung getötet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen, muss der gemeine Wert der betreffenden Tiere und derjenigen Teile dieser Tiere, welche dem Besitzer nach Massgabe der polizeilichen Anordnung zur Verfügung bleiben, durch den Bezirkstierarzt und zwei Schiedsmänner festgestellt werden. Die Entschädigung für andere Viehgattungen als Pferde und Rindvieh werden nebst den Kosten der Abschätzung aus der Landessteuerkasse bestritten. Dagegen sind die Entschädigungen für Pferde (Esel, Maulesel und Maultiere) und für Rinder mit Einschluss der Abschätzungskosten durch Beiträge der Pferde- und Rindviehbesitzer aufzubringen (V. O. vom 20. Januar 1882 mit Abänderungs-V. O. vom 5. April 1900). Im übrigen werden die durch die Unterdrückung von Viehseuchen entstehenden Kosten teils aus der Renterei, teils aus der Landessteuerkasse und teils von den Ortsobrigkeiten bestritten.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Russland in das Grossherzogtum ist verboten (Bek. vom 24. März 1906). Die Einfuhr lebender Schweine aus Russland über die Grenzen des Reiches ist

durch Reichsverordnung vom 14. Juni 1889 verboten. Alle aus dem Ausland in das Grossherzogtum zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine müssen an der Landesgrenze und zwar in den — als Eingangsstationen allein in Betracht kommenden — Häfen von Warnemünde und Wismar durch den beamteten Tierarzt vor der Landung untersucht werden. Die an einer übertragbaren Seuche leidenden Tiere sind von der Einfuhr auszuschliessen (Bek. v. 1. November 1893, Bek. vom 18. März 1904, Bek. vom 21. Juni 1907). Die bestehenden Verbote und besonderen Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch diese allgemeine tierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehs nicht berührt (z. B. Verbot der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen aus Belgien und den Niederlanden; Bek. vom 9. August 1907).

Zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen müssen nach dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 alle zur Viehbeförderung benutzten Eisenbahnwagen nach jedesmaligem Gebrauche desinfiziert werden (Meckl. Bek. vom 9. September 1904; abgeändert durch Bek. vom 21. September 1905, 1. November 1907 und 2. Dezember 1908).

Fünftes Kapitel: Jagd und Fischerel.

Erster Titel: Die Jagd.

§ 183.

Das Jagdrecht ist in Mecklenburg Realrecht, d. h. mit dem »echten« Grundeigentum (§§ 14, 18 d. W.) verbunden. Jagdberechtigt sind demnach im Domanium der Landesherr, in der Ritterschaft der Gutsbesitzer, im Gebiet der Landesklöster die

klosterberechtigten Stände als solche, in der Landschaft die Stadt als solche. Ausnahmen von Vorstehendem gibt es insofern, als dem Landesherrn die hohe Jagd (auf den Hirsch und seine Art) auch auf einzelnen Rittergütern und überhaupt die Jagd im Gebiete mehrerer Städte zusteht. Nicht im Besitze des Jagdrechts sind die Gemeinden oder Bewohner des Domaniums, die einzelnen Städter und die ritterschaftlichen Hintersassen. Die Abtretung des Eigentums an Gebietsteilen von Gütern oder Feldmarken zu den Zwecken von Eisenbahn-, Chaussee- und Wasserbauanlagen, möge sie im Wege gütlicher Vereinbarung oder durch Anwendung der Enteignungsgesetze erfolgen, begreift — sofern nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt worden — das Jagdrecht an den abgetretenen Gebietsteilen nicht in sich. Dasselbe verbleibt vielmehr dem Inhaber des Jagdrechts auf dem Gute oder der Feldmark, von denen die Gebietsteile abgetrennt sind (V. O. v. 17. Februar 1864). Dem Jagdrecht unterliegen nur Hirsche, Rehe, wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten, Hasen, Füchse, Dachse, Baummarder, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen, wilde Schwäne, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschneepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, Wachteln, Wachtelkönige, wilde Gänse, Enten und Tauben (V. O. vom 14. Januar 1871 betr. das Jagdrecht; mit Abänderungs-V. O. vom 14. Februar 1894).

Vermöge des »Rechtes der Jagdfolge« darf der Landesherr bei Höchsteigener Ausführung der Jagd angehetztes Wild, sowie angeschossenes Rot-, Damm- und Schwarzwild über die Grenze ver-

folgen, fangen oder töten und wegnehmen. Vermöge des »Jägerrechtes« darf jeder Jagdberechtigte ein angeschossenes Wild, welches auf fremdes Jagdgebiet überwechselt und daselbst verendet, unter bestimmten Voraussetzungen aufsuchen und wegbringen, falls das verfolgte Wild von dem Jagdberechtigten des Reviers, auf welches dasselbe übergetreten, nicht schon erlegt ist (V. O. v. 22. Januar 1859).

Verboten ist die Ausübung der Jagd während der gesetzlichen Schonzeit nach V. O. v. 15. April 1904 und Bek. vom 26. Mai 1904 (für Rot- und Dammwild: 1. März bis 31. Juli; für Rehböcke: 16. Januar bis 15. Juni; für weibliches Rotwild und Rehkitzen: 16. Januar bis 21. Oktober; für Hasen: 1. Februar bis 15. September). Entfreiungen von der gesetzlichen Schonzeit genießt der Landesherr bezüglich des für den Hofstaat nötigen Wildes (L. G. G. E. V. § 298) und die Gutsbesitzer bei »Ehren- und Notfällen«, nämlich Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen (L. G. G. E. V. § 299). Ausserdem muss nach § 33 der V.-O. vom 9. April 1899 betr. den Ersatz von Wildschaden auf Antrag eines Jagdberechtigten durch das Ministerium des Innern für den betreffenden Jagdbezirk Entfreierung von der gesetzlichen Schonzeit für Rot- und Dammwild erteilt werden, wenn bescheinigt wird, dass in dem laufenden Kalenderjahre mindestens zweimal durch Rot- oder Dammwild zu ersetzender Wildschäden verursacht ist.

Verboten ist auch der Verkauf von Wildfleisch nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit.

Dem Jagdschutzpersonal steht in Ausübung des Jagdschutzes das Recht des Waffengebrauches zur Verteidigung und zum Überwinden eines entgegengesetzten Widerstandes zu. Die Jagdberechtigten und ihre Vertreter dürfen im Jagdgebiete umherstreifende Hunde (mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten) und Katzen töten.

Der Ersatz von Wildschaden ist durch V. O. v. 9. April 1899 geregelt. Ersatzpflichtig ist der Jagdberechtigte, schadensersatzberechtigt der Eigentümer, Pächter oder Niessbraucher des Grundstücks, wenn an demselben dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht. Abweichend von § 835 B.-G. B. kann Ersatz auch für den durch wilde Kaninchen verursachten Schaden verlangt werden. Die Feststellung des Wildschadens und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch Schiedsmänner, die für jeden Amtsgerichtsbezirk vom Ministerium des Innern bestellt werden. Die Entscheidung des Schiedsmannes kann durch Erhebung gerichtlicher Klage ausser Kraft gesetzt werden.

Z w e i t e r T i t e l : Die Fischerei.

§ 184.

Die Fischerei in der Ostsee ist grundsätzlich frei. In öffentlichen (schiffbaren) Binnengewässern ist sie Regal, in den Landseen und nichtschiffbaren Wasserläufen steht sie den anliegenden Grundeigentümern zu. Der Fischereibetrieb ist geregelt durch V. O. vom 18. März 1891 (abgeändert durch V. O. V. O. vom 28. März 1898 und 23. Aug. 1907). Diese V. O. erstreckt sich auf die Küsten-

gewässer und die Binnengewässer, jedoch nicht auf die geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässer. Gemeinden dürfen die ihnen zustehende Fischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen. Der Betrieb der Fischerei ist von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr verboten. (Wöchentliche Schonzeit). Während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 9 Uhr findet eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, dass die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche betrieben werden darf. Der Fang von Krebsen ist für die Zeit vom 1. Novbr. bis zum 31. Mai verboten. Zur Schonung des Fischbestandes sind Bestimmungen über das geringste Mass der Fische und über die Beschaffenheit der Fanggeräte erlassen. Die Beaufsichtigung der Fischerei liegt den Polizei-Obrigkeiten ob. Ausserdem ist dem Ministerium des Innern vorbehalten, die Anstellung beeidigter Fischmeister durch die Obrigkeiten der an der Seeküste belegenen bei der Seefischerei beteiligten Ortschaften zu veranlassen.

Besonders geregelt ist die Fischerei auf Plattfische an der mecklenburgischen Ostseeküste (V. O. vom 22. April 1904), die Fischerei im Ribnitzer Binnensee und dem mecklenburgischen Anteil am Saaler Bodden (Bek. vom 20. August 1902), die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar (V. O. vom 23. Januar 1897; abgeändert durch V. O. vom 30. März 1906 und 7. Februar 1908), die Fischerei auf der mecklenburgischen Elbstrecke bei Dömitz (Bek. vom 15. Februar 1908).

Der mecklenburgische Fischereiverein, der sich die Förderung der Fischerei angelegen sein lässt, erhält jährlich einen Zuschuss von 6000 M. aus Mitteln der Landessteuerkasse.

Sechstes Kapitel: Bergbau.

§ 185.

Für Mecklenburg ist die Regalität des Bergbaues, soweit es sich um wirkliche Metalle (Erze) und Salze handelt, als bestehend anzuerkennen (Gutachten der Juristen - Fakultät der Universität Rostock). Hinsichtlich der Salze ist dies durch V. O. vom 16. Mai 1879 ausgesprochen. Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalze und die in den in Betrieb zu nehmenden Salzlagern vorkommenden Solquellen sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Aufsuchung und Gewinnung genannter Mineralien ist ausschliesslich der Regierung vorbehalten. Ein Zwang zur Abtretung von oberirdischem Terrain zu Bergwerksanlagen ist gegen Grundbesitzer nicht begründet. Die Regierung ist auf gütliche Vereinbarung angewiesen. Die Vornahme unterirdischer Arbeiten unter den Grundstücken darf nur in einer Tiefe von mindestens 150 m unter der Erdoberfläche geschehen. Die Regierung ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum durch unterirdischen und mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung verschuldet ist

und ob sie im voraus gesehen werden konnte oder nicht. Die der Regierung durch die V. O. vom 16. Mai 1879 ausschliesslich vorbehaltenen Befugnis ist — mit Ausschluss der Feldmark Jessenitz und der Solquellen in Stülze — dem Bergwerksbesitzer Scholto Douglas in Berlin und seinen Rechtsnachfolgern laut Vertrag vom 24. November 1894 für die Dauer von 99 Jahren übertragen worden (Bek. vom 30. April 1896).

Soweit die der Regierung vorbehaltenen Rechte durch einen mit dem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag auf Dritte übertragen werden, kann, wenn an der Ausübung der übertragenen Rechte mehrere beteiligt sind, von denselben eine Gewerkschaft gebildet werden (V. O. v. 19. Juni 1896). Die Gewerkschaft ist juristische Person. Ihr Statut bedarf der Bestätigung des Finanz-Ministeriums. Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile (Kuxe) beträgt hundert, kann jedoch durch das Statut erhöht werden. Die Gewerker nehmen nach dem Verhältnisse ihrer Kuxe am Gewinne und Verlust teil. Sie sind zu Zuschüssen verpflichtet. Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis (Gewerkerbuch) geführt. Die Angelegenheiten der Gewerkschaft werden durch Beschlussfassung in einer Gewerker-versammlung geordnet. Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt. Vertreten wird die Gewerkschaft durch einen Repräsentanten oder einen — aus zwei oder mehreren Personen bestehenden — Grubenvorstand. Sie wird aufgelöst durch einen Beschluss der Gewerker-versammlung und durch Eröffnung des Konkurses.

Der Betrieb von Bergwerken zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen (namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen) unterliegt der behördlichen Aufsicht (V. O. vom 22. Juni 1900, mit Zusatz-V. O. V. O. vom 16. August 1904 und 28. Februar 1906). Oberaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde das Grossherzogliche Bergamt in Hagenow, dem ein bergmännischer Sachverständiger als technischer Beirat beigeordnet ist (Bek. vom 29. August 1900). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Nähere Bestimmungen sind in der Bek. vom 29. Juni 1900 enthalten.

Mit der im Jahre 1907 erfolgten Betriebseinstellung des grossherzoglichen Salzwerkes in Sülze ist die letzte der mecklenburgischen Salinen eingegangen. Der Salzbergbau ist augenblicklich nur durch die »Mecklenburgischen Kali-Salzwerke Jessenitz« (eine Aktiengesellschaft) und die »Mecklenburgische Gewerkschaft Friedrich Franz« in Lübtheen (die Nachfolgerin von Scholto Douglas seit dem 8. Dezember 1896) vertreten. Beide Unternehmen gehören dem Kalisyndikat, G. m. b. H. Leopoldshall-Stassfurt als Gesellschafter an. Der Absatz von Jessenitz belief sich im Jahre 1907 auf 121 141,24 Doppelzentner Reinkali, in Lübtheen

auf 89 031,66 Doppelzentner Reinkali (dazu 508 Doppelzentner Steinsalz, 12 192 Doppelzentner Blockkieserit und 13 905 kg Brom). Die Grossherzogliche Renterei ist an der Gewerkschaft Friedrich Franz erheblich beteiligt.

Wegen des ausserordentlichen Umfanges der Kaligerechtsame sah sich die Gewerkschaft Friedrich Franz veranlasst, den grössten Teil derselben an die (am 6. April 1906 gegründete) Bohrgesellschaft Mecklenburg m. b. H. zu Probst-Jesar abzutreten. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gewerkschaft gegenüber der Regierung sind für den abgetretenen Teil des Grossherzogtums auf die — im innigen Konnex zur Gewerkschaft stehende — Bohrgesellschaft übergegangen. Der Zweck des Unternehmens dieser Gesellschaft ist die Aufsuchung, Gewinnung und Verwertung von Mineralien aller Art, ferner die Ausbeutung von Solquellen sowie die Beteiligung an derartigen Unternehmungen. Es ist der Gesellschaft gelungen, durch mehrere Tiefbohrungen das Salzgebirge in abbauwürdiger Beschaffenheit nachzuweisen (insbesondere in Conow, Domanialamtes Dömitz).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die §§.)

A

Abdeckereien 171.
Abgeordnetenkammer 17.
Abolition 13. 119.
Abstimmung 48.
Ackerbauschulen 179.
Adel 7.
Administrativjustiz 118.
Agenten, Versicherungs- 168.
 „ Immobilien- 171.
Agnaten 10.
Allod 22.
Allodifikation 22.
Aemter, Domanial- 73.
 „ ritterschaftliche 37.
Amtsarmenkassenfonds 139.
Amtsausschuss 139.
Amtsbaubehörde 73.
Amtsbehörde 73.
Amtsgerichte 120.
Amtskonvente 51.
Amtspflicht, Verletzung der
 81.
Amtsschulkasse 162.
Amtsversammlung 139.
Anlagen 107.
Anleihen 106. 115. 176.
Ansteckende Krankheiten 135.
Anstellung der Beamten 79.
Antekomitalkonvent 51.

Apanagen 12.
Apotheken 134.
Ärar 148. 149.
Arbeiterfürsorge 172.
Arbeiter, landwirtschaftliche
 180.
Arbeitshäuser 142.
Armenwesen 13Sff.
Arzneimittel 134.
Aulici 48.
Aushebungsbezirk 90.
Ausländer 61. 86.
Auslieferung 86.
Auswärtige Angelegenheiten
 84ff.
Ausweisung 86. 138.
Automobile 175.
Autonomie 8. 9. 58.

B

Balance 107.
Baubeamte 73.
Bauerlaubnis 137.
Baupolizei 137.
Bauwesen 136.
Beamte 7Sff.
Beamtenverhältnis 78.
Beden 93.
Begnadigungsrecht 119.
Beihilfen, ständische 9Sff.

Bergamt 185.
 Bergbau 185.
 Bergregal 185.
 Berufsgenossenschaften 172.
 Beschlussfähigkeit 48.
 Besoldungssteuer 113.
 Besondere Gerichte 122.
 Bevölkerung 5.
 Bewässerung 179.
 Bezirkskommando 90.
 Bezirkstierärzte 182.
 Bildungsanstalt für geistes-
 schwache Kinder 141.
 Blindenanstalt 141.
 Bodenmelioration 179.
 Bohrgesellschaft 185.
 Bonitierung 99.
 Brandkonvente 51. 168.
 Brandversicherungsanstalten
 168.
 Bündereien 20.
 Bundesratsbevollmächtigte
 85.
 Bürgerausschuss 31.
 Bürgermeister 30.
 Bürgerrecht 29.
 Bürgerschulen 163a. 165.
 Bürosystem 66.

C

Capita propositionis 45.
 Chausseen 175.
 Chausseepolizei 175.

D

Dampfkessel 171.
 Deklarationen 113.
 Deliberationszimmer 47.

Denkmäler 136.
 Deputationstage 50.
 Desinfektion 135.
 Diäten 80.
 Dienstbücher 133.
 Dienstleinkommen
 — der Beamten 80.
 — der Geistlichen 150.
 — der Lehrer 162. 164. 165.
 Dienstentlassung 81. 165.
 Dienstunfähigkeit 80. 147.
 162. 164. 165.
 Dienstvergehen 81. 152. 163.
 165.
 Dienstwohnung 80.
 Diktamen 46.
 Direkte Steuern 112.
 Direktorialzimmer 47.
 Direktorium der Ritter- und
 Landschaft 39.
 Dirigierende Kommission
 des Landarbeitshauses
 138. 142.
 Distriktsingenieure 73.
 Disziplinarkammer 81. 82.
 Disziplinarverfahren 81. 152.
 163. 165.
 Domonialamt 20. 73.
 Domonialgemeindeordnung
 21.
 Domonialhauptschulkasse
 162.
 Domonialhufensteuer 99.
 Domonialkapitalfonds 20.
 103.
 Domänen des Grossherzog-
 lichen Haushaltes 17. 75.

Domänen im engeren Sinne
17.
Domina 23.
Dorfgemeinden 20.
Dorfversammlung 20.
Dotation 20.
Dreifelderwirtschaft 178.
Dreiteilung des Landes 18.
Drost 73.
Druckfehler 57.

E

Ediktmässige Kontribution
113.
Ehen, gemischte 154. 156.
Eigentumspartellen 18.
Einfuhrverbote 182.
Eingeborener Adel 7. 23.
Eingepfarrte 151.
Einkommensteuer 107.
Einquartierung 91.
Eisenacher Konvention 138.
Eisenbahnannuität 106.
Eisenbahnen 176.
Eisenbahnkommissariat 176.
Eisenbahnsicherheitsfonds
176.
Elbschiffahrtsakte 86.
Elbzollablösungsfonds 106.
Elbzollgerichte 122.
Emeritierung 147.
Emeritierungskasse 147.
Engerer Ausschuss von
Ritter- u. Landschaft 42.
Enteignung 176.
Entmündigung 13.
Entsagungsakte 34.

Schlesinger, Staatsrecht.

Entwässerung 179.
Erbpachthof 20.
Erbpachtrecht 20.
Erbschaftssteuer 112.
Erbsandsgeld 20.
Erbvergleich, Landesgrund-
gesetzlicher 16.
Erbvertrag mit Rostock 33.
Erläuterungsvertrag 8. 84.
Ersatzkommission 90.
Ersatzwesen 90.
Erwerbssteuer 113.
Etat 97.
Eximierte 121.

F

Familiengewalt 9.
Feiertagsheiligung 129.
Feldpolizei 181.
Feuerlöschwesen 128.
Feuerpolizei 128.
Feuerschau 137.
Feuerversicherung 168.
Fideikommisssteuer 112.
Finanzministerium 63.
—, Abteilung für Domänen
und Forsten 63.
Finanzwesen 94ff.
Fischerei 184.
Fiskalische Klagen 77.
Fiskus 111.
Fleischbeschau 135.
Flurschaden 92.
Forstbeamte 74.
Forstinspektionen 74.
Forstrendanten 74.
Freienwalder Schiedsspruch
17.

Freiheitsstrafen-Vollstreckung 119.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 121.
 Fremdenmeldung 126.
 Friedensleistungen 91. 92.
 Friedensübungen 88.
 Fronereien 171.
 Fuhrkosten 80.
 Fürsorgeerziehung 140.

G

Gastwirtschaften, Konzessionierung 171.
 Gebrechliche 141.
 Gefängnisse 119.
 Geheimmittel 135.
 Geisteskranke 139.
 Geistliche 147.
 Geistliche Angelegenheiten, Ministerien für 64.
 Geistliches Ministerium 147.
 Gemeindeabgaben 20.
 Gemeindeangehörigkeit 20.
 Gemeindevermögen 20.
 Gemeindevorstand 20.
 Gemeingefährliche Krankheiten 135.
 Gemischte Ehen, 154. 156.
 Gendarmerie 122.
 Generaldirektorium 168.
 Generaleisenbahndirektion 71. 176.
 Generalgemeindekasse 139.
 Gerichte 120ff.
 —, geistliche 152.
 Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 118.

Gesandte 85. 86.
 Geschäftsbetrieb der Behörden 66.
 Gesetzgebung 56ff.
 Gesetzsammlung 56.
 Gesindepolizei 133.
 Gestüte 182.
 Gesundheitspolizei 135.
 Gesundheitswesen 134.
 Gewerbeberichte 122.
 Gewerbeinspektor 170.
 Gewerbekommission 71. 112. 170.
 Gewerbepolizei 171.
 Gewerbeschulen 170.
 Gewerbesteuer 113.
 Gewerkschaft 185.
 Gifte 135.
 Gleichgültige Gesetze 56.
 Gnadenvierteljahr 80.
 Grossherzogliche Beamte 79.
 Grundbrief 20.
 Gothaer Konvention 138.
 Gymnasium 157.

H

Hafen 174.
 Hamburger Vergleich 3. 8.
 Handel 169.
 Handelskammer 169.
 Handelsverträge 86.
 Hand- und Spanndienste 21. 151.
 Handwerkskammer 170.
 Hauptkammer- und Forstkasse 102.
 Hauptrekrutierungskasse 88. 90.
 Hausgesetze 8.
 Hausgut 102.

Haushaltsgut 12. 17. 19. 69.
 75. 102. 104.
 Haushaltsforsten 75. 104.
 Haushaltszentalkasse 104.
 Häuslereien 20.
 Hausministerium 67.
 Hausrecht 8.
 Haus- und Ländereisteuer
 99.
 Hausvertragsmässige Kom-
 munikation 44.
 Hebammenwesen 134.
 Hebung der Steuer 99. 107.
 113.
 Hebungssteuer 113.
 Heereslasten 91ff.
 Hinterbliebenenfürsorge 80.
 162.
 Hofgemeinden 20.
 Höhere Schulen 157.
 Hufe 99.
 Hufenkataster 22. 99.
 Hufensteuer 99.
 Hundesteuer 113.

I

Idiotenanstalt 141.
 Immobilienagenten 171.
 Impfung 135.
 Indirekte Steuern 112.
 Individualsuccession 10.
 Industriefonds 170.
 Inkamerata 18.
 Institutentheorie 143.
 Intimation 46.
 Invalidenversicherung 172.
 Irrenanstalten 141.
 Itio in partes 36. 42.

J

Jagd 183.
 Juden 156.
 Justizministerium 64.
 Justizverwaltung 119.

K

Kaiser Wilhelmstiftung 88.
 Kammer 63.
 Kammerpachthöfe 20.
 Kämmergeigüter 26.
 Kanon 20.
 Kapitalpflege 167f.
 Katholische Kirche 154.
 Kaufmannsgerichte 122.
 Kirchenbaulast 151.
 Kirchenfonds 150.
 Kirchengemeinde 146.
 Kirchengesetz, Oberes 152.
 Kirchengesetze 143.
 Kirchenhoheit 144.
 Kirchenjuraten 149.
 Kirchenökonomien 149.
 Kirchenprovisoren 149.
 Kirchenregiment 145.
 Kirchensekretäre 145.
 Kirchenvermögen 143.
 Kirchhöfe 151.
 Kleinbahnen 176.
 Kleinhandel mit Getränken
 171.
 Klöster 23.
 Klosterämter 123.
 Klosterfähigkeit 7.
 Klostergüter 23.
 Klosterhauptleute 23.
 Klosterkonvente 23.
 Klosterprovisoren 23.

Klosterwahlen 23.
 Kollegialsystem 66.
 Kombinierte Gemeinden 20.
 Kommissarien 44.
 Kommissarisch-deputatische
 Verhandlungen 48.
 Kommission des Land-
 arbeitshauses 138. 142.
 Kommission für das Heimat-
 wesen 71. 138.
 Kommission zur Verwaltung
 des Domanialkapitalfonds
 20.
 Kommitten 48.
 Kommunalsteuern 107.
 Kommunikation 44.
 Kompetenzkonflikte 118.
 Kompromissinstanz 17.
 — für Rostock 33.
 Königsschussgelder 99.
 Konkubinat 132.
 Konsistorium 151.
 Konsulate 85. 86.
 Kontingent 87.
 Kontribution, edikt-mässige
 113.
 —, ordentliche 99.
 Konvente 51.
 Konvokationstage 50.
 Konvokationstag von 1808
 99.
 Konzession 171.
 Kraftfahrzeuge 175.
 Krankenversicherung 172.
 Krankheiten, gemeingefähr-
 liche 135.
 Krankheitserreger 135.

Kreditverein 167.
 Kreise 5. 37.
 Kreiskonvente 51.
 Kreisphysici 134.
 Kriegsleistungen 93.
 Krongut 55.
 Küsterschullehrer 152. 161.
 Kuxe 185.

L

Landarbeitshaus 110. 142.
 Landarmenverband 138.
 Landesaversum 99.
 Landeseisenbahnrat 176.
 Landesgesetzgebung 56ff.
 Landesgestüte 182.
 Landesgrundgesetzlicher Erb-
 vergleich 16.
 Landesherrliches Haus 9.
 Landeskirche 143ff.
 Landesklöster 23.
 Landeskonvente 51.
 Landesnezessarien 107.
 Landesregimentsvermögen
 96.
 Landesrezepturkasse 111.
 Landessteuerrichtung 111.
 Landessteuerkasse 111.
 Landessteuerkommission 111.
 Landesteilung 2. 3.
 Landesversicherungsamt 71.
 172.
 Landgüter Wismarsche 25.
 Landkasten 107.
 Landmarschälle 41.
 Landräte 40.
 Landschaft 27.

Landständische Verfassung
14ff.
Landstandschaft der Ritter 34.
— der Städte 35.
Landstrassen 175.
Landsyndici 42.
Landtage 41ff.
Landtagsabschied 49.
Landtagsdirektorium 39. 47.
Landtagspropositionen 45.
Landwehrbezirk 90.
Landwirtschaft 178ff.
Landwirtschaftliche Arbeiter
180.
— Lehranstalten 179.
— Steuer 113.
— Vereine 179.
— Versuchsstation 179.
Landwirtschaftsrat 179.
Legen der Bauern 22.
Legitimationskarten 125.
Lehngüter 22.
Lehrer 161ff.
Leichen 135.
Lohnsteuer 113.
Lokalpolizei 123.
Lokalschulinspektor 160.
Lotterie 97.

M

Mädchenschulen 157.
Magistrat 30.
Malmöer Pfandkontrakt 3.
Manutenenzrecht 17. 56.
Matrikularlast 101.
Medizinalangelegenheiten,
Ministerium für 64.
Medizinalbehörden 134.

Meldewesen 126.
Mietssteuer 113.
Militäranwärter 88.
Militärbeamte 82.
Militärdepartement 68.
Militärgerichtsbarkeit 89.
Militärkirchenwesen 89.
Militärkonventionen 87.
Militärpersonen 88.
Ministerien 60.
—, geistliche 147.
Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten 61.
— der Finanzen 63.
— des Grossherzoglichen
Hauses 67.
— des Innern 62.
— der Justiz 64.
Mischehen 154. 156.
Mittelbehörden 71.
Mobilmachungspläne 93.

N

Naturalisation 6.
Naturalleistungen 92.
Navigationsschulen 157.
Nebenbahnen 176.
Nebenbeschäftigung 81.
Nebenchauseen 175.
Nezessarien 107.
Niklot 1.
Nutzeigentum 20.

O

Oberbischof 145.
Oberersatzkommission 90.
Oberes Kirchengericht 152.
Oberförster 74.

Oberkirchenrat 70. 145.
 Oberlandesgericht 109.
 Oberpostdirektion 82. 177.
 Oberrat 156.
 Oberste Verwaltungsbehörde
 69.
 Obotriten 1.
 Observanz 8.
 Oeffentliche Wege 175.
 Oekonomie 149.
 Oekonomiegüter 26.
 Ordnungsstrafen 66.
 Ortsarmenverband 138.

P

Papierstempelsteuer 112.
 Passwesen 125.
 Patrimonialgerichte 120.
 Patrimonialprinzip 14.
 Patronat 145.
 Pensionierung der Beamten
 80. 83.
 — der Lehrer 162. 164.
 165.
 Pfandbriefe 167.
 Pfarraufbesserungsfonds
 150.
 Pfarrgut 148. 150.
 Pferdezzucht 182.
 Pfründensystem 150.
 Pocken 135.
 Polizeiämter 123.
 Polizeibeamte 124.
 Polizeibehörden 123.
 Polizeirichter 83. 123.
 Polizeistunde 130.
 Portofreiheit 66.
 Postbeamte 82.

Postwesen 177.
 Prälaten 15. 16.
 Präparandenanstalt 161.
 Präposituren 145.
 Primogenitur 10.
 Prinzessinnensteuer 12.
 Privatbahnen 176.
 Publikation 56.

Q

Quartierleistung 91.
 Quotensystem 12. 18. 98.

R

Ratsames Bedenken 56.
 Ratsherr 30.
 Ratzeburg 1. 5.
 Realgymnasien 157.
 Realschulen 157.
 Rechtshilfe 85.
 Rechtspflege 118ff.
 Reformation 3.
 Reform der Verfassung 52ff.
 Reformierte Kirche 155.
 Regentschaft 11.
 Regierungsblatt 56.
 Reichsbevollmächtigter 85.
 Reichsinvalidenfonds 88.
 Reisekosten 80.
 Rentengüter 18.
 Renterei 97.
 Revierförster 74.
 Rezipierter Adel 7. 23.
 Rindviehzucht 182.
 Rittergüter 22.
 Ritterschaftlicher, Engerer
 Ausschuss 43.
 Rostock 33.

Rostocker Distrikt 3. 24.
 Ruhen der Landstandschaft
 34.
 Ruppiner Machtspruch 3.

S

Säkularisation 23.
 Saline 185.
 Salzbergbau 185.
 Sanktion 48.
 Schankwirtschaft 171.
 Schatullgut 105.
 Schiedsgerichte für Arbeiter-
 versicherung 122.
 Schiedsmänner 183.
 Schiedsspruch, Freienwalder
 17.
 Schiffahrt 174.
 Schiffahrtsverträge 86.
 Schlachtvieh- und Fleisch-
 beschau 135.
 Schöffen 21.
 Schonzeit 183.
 Schornsteinfeger 128.
 Schuldentilgungsfonds 106.
 Schuldentilgungskommission
 115.
 Schulen 157ff.
 Schulfonds 165.
 Schulinspektor 160.
 Schulkommission 164.
 Schullasten 159.
 Schullehrer 161ff.
 Schulversäumnis 158.
 Schulvorstand 165.
 Schulvorsteher 160.
 Schulze 20.
 Schwurgericht 100. 120.

Seeamt 174.
 Seemannsamt 174.
 Seeslädte 33.
 Selbstmörder 88.
 Selbstverwaltung der Städte
 32.
 Seminare 161. 164.
 Senator 30.
 Sicherheitspolizei 125ff.
 Sittenpolizei 129ff.
 Sondergerichte 122.
 Sondervermögen 105.
 Sonntagsheiligung 129.
 Sozietäten 108ff.
 Sparkassen 167.
 Staatsangehörigkeit 6.
 Staatsbauverwaltung 136.
 Staatsfiskus 111.
 Staatsgebiet 5.
 Staatsgrundgesetz 17.
 Staatsministerium 65.
 Staatsräte 66.
 Stadtverfassung 23.
 Stammrolle 90.
 Standesangehörigkeit 7.
 Ständische Beamte 83.
 Statistik 166. 173.
 Stellenvermittler 171.
 Stempelsteuer 112.
 Sterbevierteljahr 80.
 Sternberger Union 15.
 Steuererhöhungskasse 107.
 Steuerfreiheit 107. 113.
 Steuer- und Zolldirektion 71.
 Steuervereinbarung von 1870
 103. 107. 112.
 — Starnberger (1887) 101.
 Stolgebühren 150.

Strafanstalten 119.
 Strandung 174.
 Strompolizei 174.
 Superintendenten 145.
 Synoden 145. 153.

T

Tanzlustbarkeiten 131.
 Taubstummenanstalt 141.
 Technische Kommission
 121. 175.
 Telegraphenbeamte 82.
 Telegraphenwesen 177.
 Terzquotensystem 12. 18. 98.
 Thronfolgeordnung 10.
 Trachom 135.
 Trichinenschau 135.
 Trunkenheit 130.

U

Ueberweisungen 101.
 Umzugskosten 80.
 Unfallversicherung 172.
 Union, Sternberger 15.
 — der Stände 36.
 Universität 157.
 Unterrichtsangelegenheiten,
 Ministerium für 64.
 Unterstützungswohnsitz 138.
 Urlaub 81.

V

Veranlagung der Steuern
 113.
 Verbindung der Provinzen
 36.

Vereinswesen 127.
 Vererbpachtung 20.
 Veröffentlichung der Gesetze
 56.
 Verordnungen 56.
 Versammlungen 127.
 Verschuldbarkeit der Do-
 mänen 19. 95.
 Versicherung 168.
 Vertretung 117.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit
 118.
 Viehseuchen 182.
 Viehzucht 182.
 Vizelandmarschälle 41.
 Volksschulen 158ff.
 Volljährigkeit 10.
 Voraus 162.
 Vorderstädte 37.
 Vorentscheidung 81.
 Vormusterungen 93.
 Vorspann 92.

W

Waffengebrauch 124.
 Wahlkreise 85.
 Wandergewerbeschein 170.
 Wanderscheinststeuer 112.
 Wasserbauten 73. 174.
 Wege 175.
 Wegebesichtigung 175.
 Wegeverband 175.
 Wenden 1.
 Wildschaden 183.
 Wirtschaftspflege 167ff.
 Wismar 33. 35.
 Wismarscher Gemeinschafts-
 Vertrag 3.

Wismarsche Landgüter 25.
Wittstocker Vertrag 10.
Wittum 12.
Witweninstitute 80. 83.
Witwen- und Waisenversorgung 80. 88.
Wollhandel 173.

Z

Zinsensteuer 113.
Zolldirektion 71.
Zuckerindustrie 173.
Zwangserziehung 140.

Abkürzungen.

- a. a. O. = am angegebenen Orte.
Abs. = Absatz.
Art. = Artikel.
A. V. = Ausführungsverordnung.
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Bek. = Bekanntmachung.
betr. = betreffend.
bezhw. = beziehungsweise.
cit. = citiert.
C. P. O. = Zivilprozessordnung.
d. h. = das heisst.
d. W. = dieses Werkes.
E. G. = Einführungsgesetz.
f. f. = folgende.
G. f. G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
G. O. = Gewerbeordnung.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
K. O. = Konkursordnung.
L. G. G. E. V. = Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich.
M. = Mark.
m. a. W. = mit anderen Worten.
meckl. = mecklenburgisch.
N $\frac{2}{3}$ = Neu Zweidrittel (ein Taler N $\frac{2}{3}$ = 3,50 M).
resp. = respektive.
R. V. = Reichsverfassung.
sogen. = sogenannt.
Str. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
Str. P. O. = Strafprozessordnung.
u. a. m. = und anderes mehr.
u. dergl. = und dergleichen.
usw. = und so weiter.
v. = von, vom.
vergl. = vergleiche.
V. O. = Verordnung.
z. = zu, zur, zum.
z. B. = zum Beispiel.
Ziff. = Ziffer.
Z. V. G. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
-

Wilhelm Süsserott,

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoh. des Großh. von Mecklenb.-Schwerin
Berlin W. 30.

John Brinckmans Nachlaß

Herausgegeben von Dr. A. Römer

Plattdeutscher Teil

Band I: **Humoristische Erzählungen.** (Preis 3,— M.)

Band II u. III: **Von Anno Toback.** (Preis 6,— M.)

Band IV: **Urform von Kasper-Ohm und anderes.**
(Preis 2,— M.)

John Brinckmans Nachlaß von dem jetzt der plattdeutsche Teil mit den vorliegenden vier Bänden abgeschlossen ist, hat bei der Kritik große Beachtung und eine glänzende Würdigung gefunden. Im Mittelpunkt der zahllosen Besprechungen steht naturgemäß die bisher unbekannte zweibändige Erzählung „Von Anno Toback“.

Hier nur einige Auszüge:

Band I.

Literarisches Echo: „... Köstliche Typen überliefert die humorvolle Feder Brinckmans uns in der Schilderung des „Dämelklubs.“ In der Erzählung „Uemme prompt un praktisch“ wird die „urwüchsige Drastik“ und die bewunderungswürdige Treffsicherheit in den gezeichneten Charakteren“ „Die Nachlaßausgabe ist von A. Römer mit großer Sorgfalt veranstaltet und enthält in einem Vorwort wertvolle Notizen über den Dichter und seine hinterlassenen Werke.“

Band II und III.

Leipziger Tageblatt: „... Ein Dickens hat nicht größere, nicht prachtvollere Originale geschaffen.... Am höchsten ist Brinckmans Humor in der Szene, in welcher er den Stapellauf des Agamemnon schildert. Der ärgste Hypochonder muß hier in das herzlichste Gelächter ausbrechen. Der Roman ist eine der kostbarsten Perlen unserer Literatur. Wenige Erzählungswerke vermögen dem Leser eine derartige Herzerquickung zu bereiten, wie sie Brinckmans Anno Toback beschert.“

Band IV.

Der Hannoversche Courier brachte über diesen Band einen Feuilleton-Artikel „Zur Geschichte eines plattdeutschen Meisterwerkes“. Darin heißt es: „... Erst der umfangliche Nachlaß Brinckmans läßt die Allseitigkeit und Art seines Talentes rein hervortreten, und es ist daher ein verdienstvolles Werk von Dr. A. Römer, diese noch unveröffentlichten oder längst vergessenen Schriften mit wissenschaftlicher Sorgfalt von neuem herauszugeben. Hat er in den vorhergehenden Bänden des Nachlasses den zweibändigen Roman „Von Anno Toback“ . . . veröffentlicht und damit uns eine behaglich unterhaltene, prachtvolle Dichtung geschenkt, so gibt er nun im vierten Bande des Nachlasses die Urform heraus, aus der sich die endgültige Gestalt von Brinckmans bekanntestem Werk „Kasper-Ohm un ick“ gebildet hat . . .“

John Brinckmans Hochdeutscher Nachlass

Herausgegeben von

== Dr. A. Römer ==

Band I Gedichte

Lyrisches, Humoristisches und Satirisches, Episches

Band II Prosa

Die drei Melizen, Gerold von Vollblut, Schnabel, ein
Lustspiel in fünf Akten, Ueber psychische Selbst-
kontrolle, Kasperle Theater

Bd. I gebunden 3,— M.

„ II „ 4,— M.

Die Mecklenburgische Zeitung schreibt am 31. X. 08:

John Brinckmans hochdeutscher Nachlaß, der herausgegeben von Dr. A. Römer, bei Wilhelm Süsserott, Berlin W., in zwei stattlichen Bänden erschienen ist, verdient über die plattdeutschen Kreise hinaus das lebhafteste Interesse. Das Werk reiht sich dem vierbändigen plattdeutschen Nachlaß an, der u. a. den köstlichen Roman „Von Anno Toback“ brachte, und gibt dem literarischen Bilde des berühmten Kasper Ohm-Dichters ganz neue fesselnde Züge. Zum ersten Mal wird in bisher unbekanntem Schriften die hochdeutsche Poesie und Prosa John Brinckmans geboten: Hier erscheint der Autor der kernigen Schiffergeschichten als Verfasser von Seeliedern und kraftvollen epischen Dichtungen. Im Mittelpunkt stehen die besonders zahlreichen humoristischen und satirischen Verse, die von einer wundervollen Laune sind und mit überlegenem Spott allerhand Zöpfe geißeln. Diese originelle Satire ist bei den jetzt erneuten Verfassungskämpfen in Mecklenburg von einem geradezu aktuellen Interesse. Der Inhalt beider Bände begleitet und markiert zum ersten Mal die ganze Entwicklung John Brinckmans als hochdeutschen Dichters, die vom Herausgeber auch in gediegenen Einleitungen dargelegt wird. Der ganze plattdeutsche und hochdeutsche Nachlaß John Brinckmans stellt eine Veröffentlichung dar, wie sie dem diesem Gebiete seit langer Zeit nicht geboten worden ist.

Verlag von Wilhelm Süsserott in Berlin W. 30

John Brinckman

Das Leben eines niedersächsischen Dichters

Von W. S.

==== Preis Mark 1,—; gebunden Mark 1,60 ====

Reich illustriert!

Das Buch ist als eine höchst willkommene Gabe zu bezeichnen, zumal es dem Verfasser gelungen ist, mit bereitwilliger Unterstützung seitens der noch lebenden nächsten Verwandten ein abgerundetes Lebensbild des Dichters zu entwerfen und etwas von der Wärme, mit der er sich selbst seiner Aufgabe unterzogen hat, auch auf den Leser übergehen zu lassen. Eine Anzahl bisher unbekannter, dem Nachlaß entnommener Gedichte und reicher Bilderschmuck sind dem Texte beigelegt.

Rostocker Anzeiger.



Die Mecklenburgische Küche

Erprobte Ratschläge und Anweisungen für die
Frauenwelt

von **Wilhelmine Rathsack**

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Preis gebunden Mark 2,50

W. Süsserott, Berlin W. 30.

Juristische Abhandlungen über die Kolonien.

**Dr. jur. Backhaus, Das Verordnungsrecht
in den Kolonien. 1,80 M.**

**Dr. jur. Backhaus, Die Arbeiterfrage in der
deutschen Südsee. 0,40 M.
Koloniale Abhandlungen No. 26.**

**Dr. jur. Höpfner, Schutzgebietsgesetz u. seine
ergänzenden rechtlichen Bestimmungen.
Mit Erläuterungen, gebunden 3,50 M.
(Süsserotts Kolonialbibliothek Band XV.)**

**K. Romberg, Die Rechtliche Natur der Kon-
zessionen und Schutzbriefe in den
deutschen Schutzgebieten. 0,80 M.
(Koloniale Abhandlungen Nr. 17/18.)**

**Dr. Hermann Hesse, Die Schutzverträge
in Südwestafrika. 3,00 M.**

**Gerstenhauer, M. R., Die Landfrage in
Südwestafrika 0,60 M.**

**Dr. Sabersky, Der koloniale Inlands- und
Auslandsbegriff. 1,00 M.**

Süsserott's Kolonialbibliothek

Gewidmet Sr. Hoh. Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg

- Bd. I. Ernst Tappenbeck, **Deutsch - Neuguinea**. Preis geb. M. 3,—. Mit zahlreichen Abbildungen und 1 Karte.
- Bd. II. Dr. C. Mense, **Trop. Gesundheitslehre und Heilkunde**. Preis geb. M. 3,—.
- Bd. III/IV. Dr. Reinecke, **Samoa**. Preis geb. M. 5,—. Mit zahlreichen Abbildungen und 1 Karte.
- Bd. V. Prof. Dr. Karl Dove, **Deutsch-Südwestafrika**. Preis geb. M. 4,—. Mit zahlreichen Abbildungen und 1 Karte.
- Bd. VI. Ronald Ross, **Das Malariefieber, dessen Ursachen, Verhütung und Behandlung**. Uebersetzt von P. Müllendorf.
- Bd. VII. Prof. Dr. Fesca, **Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen**. I. Teil. Preis geb. M. 6,—.
- Bd. VIII. Prof. Dr. Fesca, **Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen**. II. Teil. Preis geb. M. 5,—.
- Bd. IX. Carl Pauli, **Der Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer**. Mit 59 Abbildungen und 4 Tafeln. Preis gebunden M. 1.50.
- Bd. X. Ernst Tappenbeck, **Wie rüste ich mich für die Tropenkolonie aus?** 4. bis 6. Tausend. Preis geb. M. 1,80.
- Bd. XI. C. von Pommer-Esche, **Die Kanarischen Inseln**. Mit vielen Abbildungen. Preis gebunden M. 1,50.
- Bd. XII. P. Salesius, **Die Karolineninsel Jap**. Mit vielen Abbildungen. Preis geb. M. 4,—.
- Bd. XIII. **Kolonial-Kochbuch**. Herausgegeben im Auftrage des Kolonialwirtschaftlichen Komitees. Preis gebunden M. 5,—.
- Bd. XIV. Dr. Bongard, **Wie wandere ich nach deutschen Kolonien aus?** Preis geb. M. 1,—.
- Bd. XV. Dr. jur. W. Höpfner, **Das Schutzgebietsgesetz**. Preis M. 3,50.
- Bd. XVI. Sembritzki, **Kamerun**. Reich illustriert. Preis M. 5,—.
- Bd. XVII. O. Braemer, **Die Tropen-Apotheke**. Preis geb. M. 2,—.

Die Sammlung wird fortgesetzt.



Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag:

Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.

Hofbuchh. Sr. Kgl. Hoh. des Großh. von Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

- Heft I. Dr. R. Beltz unter Mitwirkung von Dr. R. Wagner: Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Mit 284 Abbildungen. M. 6,—
- Heft II. Dr. R. Wagner: Die Wendenzeit. M. 3,50
- Heft III. Professor Dr. Rudloff: Die Germanisierung Mecklenburgs. M. 3,50
- Heft IV. Oberlehrer Rische: Die Hanszeit. Mecklenburgs Kampf um den Vorrang an der Ostsee. M. 3,50
- Heft V. Dr. H. Schnell: Die Reformationszeit. Mecklenburg im Zeitalter der Reformation. M. 6,—
- Heft VI. Pastor C. Beyer: Kulturgeschichte I. M. 3,50 (Ergänzungsheft)
- Heft VII. Pastor C. Beyer: Kulturgeschichte II. M. 3,50 (Ergänzungsheft)
- Heft VIII. Pastor C. Beyer: Kulturgeschichte III. M. 2,50
- Heft IX. Dr. R. Wagner: Herzog Christian Louis L. M. 5,—
- Heft X. Dr. H. Schnell: Mecklenburg im Jahrhundert des Großen Krieges. M. 4,—
- Heft XI/XII. Geh.-Reg.-Rat Dr. C. Schröders: Mecklenburg und die Mecklenburger in der schönen Literatur M. 8,—

In Vorbereitung sind folgende Hefte:

Karl Hans Beyer: Mecklenburg in den Verfassungskämpfen des 18. Jahrhunderts.

Geh.-Reg.-Rat Dr. C. Schröders: Von Friedrich Franz I. bis zu Friedrich Franz III.

Heft I—XII broschiert zusammen M. 42,60

Heft I—XII in 5 Bände gebunden M. 50,—

Einbanddecken zu Band I, II, III, IV und V
je M. 1,50

Wilhelm Süsserott,

Hofbuchh. Sr. Kgl. Hoh. des Großh. von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

„Mecklenburgisches Dichterbuch“

Herausgegeben von

Dr. Richard Dohse.

Preis in künstlerischem Originalleinenband M. 3.—.



Ein umfangreiches **Prachtwerk**, welches zum ersten Male ein zusammenfassendes Bild der gesamten mecklenburgischen Literatur in der Art gibt, daß alle bedeutenden lebenden **Poeten Mecklenburgs**, wie **Adolf Wilbrandt, Heinrich Seidel, Karl Beyer, Ernst Ziel, Georg Baron von Oertzen, Max Dreyer, Hans Gabriel (Hella Rehberg-Behms), Paul Remer** u. v. a. gemeinsam wertvolle Beiträge geliefert haben; diese Beiträge nehmen ein besonderes Interesse in Anspruch, da sie zum größten Teil **ungedruckte Originaldichtungen** sind.

Das Plattdeutsche wird in dem Werk ebenso berücksichtigt wie das Hochdeutsche. Es wird vertreten durch **Felix Stillfried, Schröder, Seemann, Paul Warncke** u. a. m. Überhaupt hat es sich der Herausgeber zum Grundsatz gemacht, die Eigenart eines jeden Dichters zu wahren, und so sind in dem Werk alle Dichtungsarten vertreten: Das Drama, die Lyrik, der Roman, die Novelle, Sprüche und Aphorismen; Ernstes und Heiteres wechseln miteinander ab. Das Werk, welches auf imitiertem Büttenpapier in modern-gotischer Type gedruckt und in prächtigen Ganzleinenband gebunden ist, kann als ein „**Heimatbuch**“ im besten Sinne des Wortes bezeichnet werden.

Wilhelm Süsserott,

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoh. des Großh. von Mecklenb.-Schwerin
Berlin W. 30.

H. HUTMACHER
PAPIERHANDLUNG
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN
HERZOGSPITALSTR. 22